

Stolpersteintexte und Rechercheergebnisse über die Schicksale von Zwangsarbeitern aus Kempten und dem Allgäu.

Die von Gestapo und „Volksgerichtshof“ (VGH) behauptete, vermeintlich gegen das „Dritte Reich“ gerichtete „Polnische Geheimorganisation“ unter jungen Zwangsarbeitern und die Prozesse vor dem 1. Senat des VGH in Nürnberg am 20./21.5.1943 gegen **Piotr Papuga, Henrik Sowa, Czeclav Plusa und Tadäus Kwiecien (alle Allgäu)** und gegen **Piotr Kalicki, Stanislaw Czycz und Julian Iwaniszyn (alle Kempten)** sowie das Schicksal des vor Prozessbeginn ermordeten Franz Mendrala (**Kalicki-Gruppe**) und **der** Einzelprozess gegen **Jan (Johan) Lebek** (Sonderfall im Umfeld der Papuga-Gruppe) im Jahre 1944.

Gedanken über ein Forschungsdesiderat und historische Wertung eines bisher unbekanntes Kapitels des politischen Widerstandes im Allgäu.

Stolpersteintexte für neun ermordete junge Polen, die zur Zwangsarbeit in Kempten und im Allgäu gezwungen worden waren und hier Widerstand leisteten

FRANZ MENDRALA

JG. 1916

POLNISCHER ZWANGSARBEITER
FLUCHTVERSUCHE IN DIE SCHWEIZ
22.8.1942 VERHAFTET
IN FUßACH BEI BREGENZ.
DANACH ERMORDET. ANGEBLICH
„AUF DER FLUCHT ERSCHOSSEN“

PIOTR KALICKI

JG. 1913

POLNISCHER ZWANGSARBEITER
FLUCHTVERSUCHE IN DIE SCHWEIZ
21.5.1943 TODESURTEIL DURCH
„VOLKSGERICHTSHOF“ IN NÜRNBERG
12.8.1943 ENTHAUPUNG
MÜNCHEN-STADELHEIM

STANISLAW CZYCZ

JG. 1922

POLNISCHER ZWANGSARBEITER
FLUCHTVERSUCHE IN DIE SCHWEIZ
21.5.1943 TODESURTEIL DURCH
„VOLKSGERICHTSHOF“ IN NÜRNBERG
12.8.1943 ENTHAUPUNG
MÜNCHEN-STADELHEIM

JULIAN IWANISZYN

JG. 1921

POLNISCHER ZWANGSARBEITER
FLUCHTVERSUCHE IN DIE SCHWEIZ
21.5.1943 TODESURTEIL DURCH
„VOLKSGERICHTSHOF“ IN NÜRNBERG
12.8.1943 ENTHAAPTUNG
MÜNCHEN-STADELHEIM

PIOTR PAPUGA

JG. 1920

POLNISCHER ZWANGSARBEITER
FLUCHTVERSUCH IN DIE SCHWEIZ
20.5.1943 TODESURTEIL DURCH
„VOLKSGERICHTSHOF“ IN NÜRNBERG
22.9.1943 ENTHAAPTUNG
MÜNCHEN-STADELHEIM

HENRIK SOWA

JG. 1921

POLNISCHER ZWANGSARBEITER
FLUCHTVERSUCH IN DIE SCHWEIZ
20.5.1943 TODESURTEIL DURCH
„VOLKSGERICHTSHOF“ IN NÜRNBERG
22.9.1943 ENTHAAPTUNG
MÜNCHEN-STADELHEIM

CZECLAV PLUSA

JG. 1922

POLNISCHER ZWANGSARBEITER
FLUCHTVERSUCH IN DIE SCHWEIZ
20.5.1943 TODESURTEIL DURCH
„VOLKSGERICHTSHOF“ IN NÜRNBERG
22.9.1943 ENTHAAPTUNG
MÜNCHEN-STADELHEIM

TADÄUS KWIECIEN

JG. 1926

POLNISCHER ZWANGSARBEITER
FLUCHTVERSUCH IN DIE SCHWEIZ
20.5.1943 TODESURTEIL DURCH
„VOLKSGERICHTSHOF“ IN NÜRNBERG
22.9.1943 ENTHAAPTUNG
MÜNCHEN-STADELHEIM

JAN LEBEK
JG. 1919
ZWANGSARBEITER
SEIT 18.9.1942 GESTAPOHAFT
26.7.–7.9.1943 KZ FLOSSENBÜRG
ERNEUTE GESTAPOHAFT IN MÜNCHEN
24.4.1944 TODESURTEIL DURCH
„VOLKSGERICHTSHOF“ IN MÜNCHEN [?]
WEGEN „HOCHVERRATS“
23.6.1944 ENTHAUPUNG
MÜNCHEN-STADELHEIM

Historische Wertung der VGH-Prozesse gegen die jungen polnischen Zwangsarbeiter als Verfahren, die seitens des nazistischen Terrorapparates Anklänge verzeichnen, einer vermeintlichen Verschwörung auf Reichsebene auf die Spur gekommen zu sein und diese auf gerichtlichem Wege zerschlagen zu wollen

Die Aufgabe eines Stolpersteinvereins ist es, aussagefähige Quellenbeweise vorzulegen, um die Grundlage zu schaffen, damit einem Opfer der nazifaschistischen Diktatur, das durch sie meist zu einer Nummer degradiert und dann ausgelöscht wurde, diesem Menschen durch einen Stolperstein seinen Name zurückzugegeben und – im Falle von Widerstand gegen das Regime, für den es ihn ermordete – seine Taten dem Vergessen zu entreißen.

Es kann allerdings nicht Aufgabe eines Stolpersteinvereins sein, ein von ihm im Zusammenhang mit solchen Recherchen für eine Stolpersteinverlegung aufgedecktes Forschungsdesiderat zu beheben. Allenfalls kann auf dieses aufmerksam gemacht, erste Erkenntnisse für weiterführende Forschungen durch kompetente Stellen vermittelt und Anregungen gegeben werden.

Wenn durch diese Studie entsprechend des gegenwärtigem, zweifellos noch unzureichenden, jedoch durchaus aussagekräftigen Forschungsstandes auf die Existenz einer Widerstandsform junger polnischer Zwangsarbeiter mit der Drehscheibe und dem Zentrum Kempten/Allgäu hingewiesen werden soll, so ist das die aus der Satzung des Vereins „Initiative Stolpersteine für Kempten und Umgebung“ sich ergebende Verpflichtung, das Andenken an Opfer der nazifaschistischen Diktatur in der Region zu bewahren und – wie im vorliegenden Falle – deren Widerstandsform in das Bewusstsein der Nachgeborenen zu rücken.

Es handelt sich um ein wissenschaftlich bisher unerforschtes Kapitel der Geschichte des Zweiten Weltkrieges. Jedenfalls stellt der von Gestapo und „Volksgerichtshof“ (VGH) aufgestellte „Tatvorwurf“ einer beabsichtigten „Flucht in die Schweiz“ gegen die jungen Zwangsarbeiter, um sich der „Polnischen Legion in der Schweiz“ anzuschließen, und die behauptete Mitgliedschaft in einer gegen das „Dritte Reich“ gerichteten „Polnischen Geheimorganisation“ ohne Zweifel ein Forschungsdesiderat dar. Nur wenige regionale Darstellungen in der Schweiz – meist von Journalisten – kamen dann und wann auf die „Polnische Legion in der Schweiz“ zurück, dies aber meist auch nur deshalb, weil die polnischen Soldaten als Land- und Bauarbeiter tätig waren; jedoch niemals militärisch agierten.

Es muss dabei in Rechnung gestellt werden, dass es sich um einen Geschichtskomplex handelt, bei dem es um eine hohe Anzahl von Prozessen geht, die in diesem Kontext durch den „Volksgerichtshof“ (VGH) gegen junge polnische Zwangsarbeiter geführt wurden und die durchgängig mit Todesstrafen und Hinrichtungen endeten. Das dokumentiert die mögliche Brisanz des Forschungskomplexes.

Jedoch konnte noch nicht hinreichend aufgeklärt werden, ob es die von Gestapo und VGH behauptete, vermeintlich gegen das „Dritte Reich“ gerichtete „Polnische Geheimorganisation“ unter jungen Zwangsarbeitern in der von den Nazi-Behörden angenommenen Form überhaupt gab. Oder ob es sich um spontane, sich aus der Lebenssituation von in das „Dritte Reich“ verschleppter junger Polen ergebende Widerstandsaktionen handelte, die in ihrer Summe, bei Gestapo und VGH den Eindruck von Organisiertheit vermittelte.

Ungeachtet der berechtigten Frage – Gestapo- und VGH-Konstrukt oder bisher unbekanntes historisches Phänomen? – spricht so mancher Fakt dafür, dass es einen realen Hintergrund für organisierten Widerstand unter polnischen Zwangsarbeitern gab. Denn schon 1947 wurden die von Gestapo und VGH behaupteten Anschuldigungen im III. Nürnberger Nachfolgeprozess, dem Nürnberger Juristenprozess, bekannt, aber niemand beachtete danach diese augenscheinlich, auch die spätere Geschichtsrezeption nicht. In den Jahren danach geriet dieser historische Komplex völlig aus dem Blick der Forschung.

Die nunmehrige Erkenntnis, dass die bayerische Gestapo spätestens seit Mitte des Jahres 1942 von der Existenz einer „Polnischen Geheimorganisation“ und von Kempten und dem Allgäu als Drehkreuz auf dem Weg der polnischen Zwangsarbeiter in die Schweiz ausging – und seitdem eine Verfolgungswelle gegen diese einsetzte –, nahm erstmals konkretere Konturen an, als unserem Verein entsprechende Hinweise in Archivalien und anderen Dokumenten entgegentraten im Rahmen der Recherchen über den Prozess gegen die Kemptener Zwangsarbeiter Piotr Kalicki, Stanislaw Czycz und Julian Iwaniszyn vor dem 1. Senat des VGH in Nürnberg am 21.5.1943. Dieser Komplex soll nachstehend ausgeleuchtet werden.

Eine „Polnische Geheimorganisation“ unter jungen Zwangsarbeitern, die angeblich in großer Zahl aus ganz Deutschland zu einer „Polnischen Legion in der Schweiz“ flüchteten – Gestapo- und VGH-Konstrukt oder ein bisher unbekanntes historisches Phänomen ?

In dem gleichen Gerichtssaal des Nürnberger Justizpalastes, indem der von den Alliierten Siegermächten organisierte Nürnberger Prozess gegen die nazifaschistischen Hauptkriegsverbrecher um Herrmann Göring vom 20.11.1945 bis 1.10.1946 tagte, **verhandelte am 21. Mai 1943 der 1. Senat des „Volksgerichtshofes“ (VGH)** – der meist, aber nicht immer unter Vorsitz des Blutrichters Roland Freisler aburteilte – **gegen die vorher zur Zwangsarbeit in Kempten gezwungenen jungen polnischen Widerstandskämpfer Piotr Kalicki, Stanislaw Czycz und Julian Iwaniszyn. Er sprach sie der „Vorbereitung zum Hochverrat“ schuldig und verhängte gegen alle drei das Todesurteil. Gleiches war hier geschehen ein Tag zuvor, am 20.5.1943, im Verfahren gegen die vorher zur Zwangsarbeit in Allgäuer Gemeinden gezwungenen Piotr Papuga, Henrik Sowa, Czeclav Plusa und Tadäus Kwiecien.**

Die hochpolitische Brisanz, die die Nazi-Justiz diesen beiden Gerichtsverfahren beimaß, offenbaren die folgenden Auszüge aus der Urteilsbegründung im Prozess vom 21. Mai 1943: **„Auf Grund der Erfahrung, die der Senat in gleichgelagerten Fällen gemacht [hat,] und des Ergebnisses zahlreicher Ermittlungen, die der als Zeuge gehörte im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet eingesetzte Kriminalsekretär Schleicher geführt hat, ist der Weg, den die Angeklagten gewählt haben, von vielen anderen, aus dem Arbeitseinsatz aus Deutschland flüchtenden Polen benutzt worden, um sich in die Schweiz zu begeben und dort in die polnischen Legion einzutreten.**

Infolge der allenthalben unter den Polen, insbesondere, wie der Senat erst in dem gestern erlassenen Urteil gegen Papuga u. a. in 1 H 112/43 [Aktenzeichen des Verfahrens gegen Papuga, Sowa, Plusa und Kwiecien] festgestellt hat, in der Gegend von Kempten (Allgäu) seit dem Frühjahr 1942 betriebenen, auf feindliche Einflüsse zurückzuführenden Flüsterpropaganda war allgemein bekannt, dass durch Vermittlung des Konsuls der polnischen Schattenregierung oder des englischen Konsuls in der Schweiz die Möglichkeit bestand, von dort aus in verschiedener Weise in Teile der polnischen Legion zu gelangen, also zu einer Formation, deren Ziel, wie gerichtsbekannt ist, durch einem militärischen Einsatz auf der Feindseite die Wiederherstellung eines selbständigen polnischen Staates unter gewaltsamer Losreißung der eingegliederten Ostprovinzen vom Großdeutschen Reich herbeizuführen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die drei polnischen Angeklagten zumindest während ihres Aufenthaltes in Kempten von diesen Verhältnissen Kenntnis erlangten, so die Anregung zur Flucht in die Schweiz erhielten und einen entsprechenden Entschluss fassten. Bei ihnen handelt es sich auch um Personen, die im besten militärischen Alter stehen und für den Dienst in der polnischen Legion ohne weiteres geeignet erschienen, hierzu auch willens waren, zumal sie bewiesen ihre deutschfeindliche Gesinnung schon durch das eigenmächtige Verlassen ihrer früheren Arbeitsstellen zu erkennen gegeben hatten. Czycz hat sogar im Vorverfahren nach anfänglichem Leugnen vor dem ihn vernehmenden Kriminalsekretär Schleicher, wie dieser glaubwürdig bekundet hat, ein offenes Geständnis dahin abgelegt, dass Kalicki mit ihm die Vereinbarung getroffen habe, heimlich in die Schweiz zu fliehen und im Falle des Mißlingens eine ähnliche wie in der Hauptverhandlung vorgebrachte Ausrede zu gebrauchen. Bei Iwaniszyn gilt die Besonderheit, dass er schon zuvor Ende Juni 1942 zusammen mit Mendrala in der Richtung zur Schweizer Grenze

losgegangen war und in deren unmittelbarer Nähe noch aufgegriffen werden konnte. Daraus geht seine Zielstrebigkeit hervor, mit allen Mitteln die Grenze zu erreichen.

Das Verhalten der drei Angeklagten im August 1942 lässt daher unter den gegebenen Umstände in Anbetracht ihres völlig mißglückten Entlastungsversuchs nur den Schluss zu, **daß sie auf Grund eines in Kempten gefaßten Entschlusses gemeinsamen, wenn auch auf getrennten Wegen, in die Schweiz flüchten und dort zur polnischen Legion wollten, um in dieser während des Krieges gegen die Streitmacht des Deutschen Reiches zu kämpfen und den ihnen trotz ihres Leugnens nach der Überzeugung des Senats ebenfalls bekannten hochverräterischen Bestrebungen der Legion zum Erfolg zu verhelfen.**

Damit sind sie der gemeinschaftlichen Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und des im Inlande erfolgten Unternehmens der Feindbegünstigung im Sinne der §§ 91b, 47, 73 StGB. überführt.

Zugleich sind sie des Verbrechens nach Artikel I Abs. 3 letzter Halbsatz der Polenstrafrechtsordnung vom 4. Dezember 1941 schuldig. **Denn sie haben als Polen das Wohl des deutschen Volkes dadurch bewußt geschädigt, daß sie ihre Kemptener Arbeitsplätze in Betrieben, die für die Kampfführung bzw. für die Kriegsbewirtschaftung von Bedeutung sind, böswillig verlassen haben und durch die Flucht ins Ausland ihre Arbeitskraft dem deutschen Volke überhaupt entziehen wollten.** Denn jede Entziehung ihre der Arbeitskraft auch im geringsten Umfange ist im totalen Krieg, in dem es auf jeden einzelnen Arbeiter ankommt, den deutschen Interessen schädlich. Darüber sind sich die Angeklagten eingeständlich durchaus klar gewesen. **Nach § 73 StGB. ist die Strafe der Polenstrafrechtsordnung, die am angegebenen Ort als Regel ausschließlich die Todesstrafe androht, als dem schwersten zur Anwendung kommenden der Strafgesetz zu entnehmen.** Der Senat hat bei der Persönlichkeit der Angeklagten keinen Anlaß, von dieser grundsätzlichen Strafandrohung abzuweichen und etwa das vorliegen eines minderschweren Falles anzunehmen. [... Die drei Angeklagten hätten] **das Ziel verfolgt, auf Feindseite mit der Waffe in der Hand zu kämpfen und den vorbereiteten Hochverrat einmal in die Tat umzusetzen [...]**

Die Todesstrafe wird daher allein der Gefährlichkeit der Tat der vom Deutschenhaß beseelten Angeklagten und dem Schutzbedürfnis des deutschen Volkes gerecht, **ist auch aus Gründen der Abschreckung geboten.** **Der Volksgerichtshof hat folglich gegen alle drei Angeklagten die Todesstrafe ausgesprochen.** Als Verurteilte haben die Angeklagten die Kosten des Strafverfahrens zu tragen (§§ 465, 466 StPo.). **gez. Lämmle Dr. Schlemann.**“ (Bundesarchiv – Urteil mit Begründung im VGH-Prozess gegen Kalicki, Iwaniszyn und Czyz: BArch, R 3017/11305. [Hervorhebungen: Dieter Weber]).

Dass die jungen Polen überhaupt vor Freislers 1. Senat des VGH unter Vorsitz von Volksgerichtsrat **Paul Lämmle** (1892–1945), des zweiten Mannes nach dem berüchtigten Chef-Blutrichter, standen, dokumentiert, dass es sich von ihrer Bedeutung her für die Nazis hier nicht um gewöhnliche Fälle handelte. Es muss ganz eindeutig davon ausgegangen werden, dass man ihnen einen besonderen politischen Stellenwert beimaß. Unter Zugrundelegung des nachstehend zitierten Urteils gegen Kalicki, Czyz und Iwaniszyn ist zu schlussfolgern: VGH und Gestapo maßen dem Gerichtsverfahren gegen sie als vermeintliche Mitglieder einer gegen das „Dritte Reich“ gerichteten „Polnischen Geheimorganisation“ eine hochpolitische Brisanz bei.

Denn den Angeklagten wurden schwerste „Straftaten“ vorgeworfenen, nämlich zu beabsichtigen, aufgrund der „[...] **in der Gegend von Kempten (Allgäu) seit dem Frühjahr 1942 betriebenen, auf feindliche Einflüsse zurückzuführenden Flüsterpropaganda** [... in die Schweiz zu gelangen], **von dort aus in verschiedener Weise in Teile der polnischen Legion zu gelangen, also zu einer Formation, deren Ziel, wie gerichtsbekannt ist, durch einem militärischen Einsatz auf der Feindseite die Wiederherstellung eines selbständigen polnischen Staates unter gewaltsamer Losreißung der eingegliederten Ostprovinzen vom Großdeutschen Reich herbeizuführen** [... Die Angeklagten hätten] **das Ziel verfolgt, auf Feindseite mit der Waffe in der Hand zu kämpfen und den vorbereiteten Hochverrat einmal in die Tat umzusetzen [...]**“ (Bundesarchiv – Urteil mit Begründung im VGH-Prozess gegen Kalicki, Iwaniszyn und Czyz: BArch, R 3017/11305).

Diese schwerwiegenden Vorwürfe seitens der hochrangigen Vertreter des nazistischen Terrorapparates, die die Prozesse führten, verströmten Anklänge, einer vermeintlichen Verschwörung auf Reichsebene auf die Spur gekommen zu sein und diese auf gerichtlichem Wege zerschlagen zu wollen.

Wird die Urteilsbegründung im Prozess gegen Kalicki, Czyz und Iwaniszyn als Faktum betrachtet, war es für Gestapo und VGH eine Tatsache, beruhend auf ihren Erfahrungen aus gleichgelagerten Fällen sowie auf Grund zahlreicher Ermittlungsergebnisse der Gestapo, dass die angeklagten Zwangsarbeiter der beiden Verfahren vom 20. und 21. Mai 1943 den gleichen Weg gewählt hatten, den vor ihnen viele andere Polen

genutzt hatten, die von ihren Arbeitsstellen in Deutschland geflüchtet waren, um in die Schweiz zu gelangen und dort angeblich in die dortige „Polnische Legion“ einzutreten. Das Allgäu mit dessen Hauptort Kempten soll dabei als Drehscheibe von besonderer Bedeutung gewesen sein. Hier sei laut Gestapo zu diesem Zweck seit dem Frühjahr 1942 eine unter polnischen Zwangsarbeitern allgemein bekannte deutschlandfeindliche Flüsterpropaganda betrieben worden sein.

Ob in der Schweiz agierende diplomatische Vertreter Großbritanniens und der in London sitzenden polnischen Exilregierung – wie Gestapo und VGH behaupteten – wirklich eine vermittelnde Rolle spielten, darüber findet sich kein Hinweis in der wissenschaftlichen Literatur und muss erst noch aufgeklärt werden. Bei dem als „*Konsul der polnischen Schattenregierung*“ bezeichneten Diplomaten kann es sich eigentlich nur um den polnischen Gesandten in der Schweiz Aleksander Waclaw Ładoś (1891–1963) gehandelt haben. Ob er, der als polnischer Konsularbeamter 1940–1945 eine Rettungsaktion für mehrere hundert polnische Juden aus den Ghettos im besetzten Polen leitete, bei der diese gefälschte paraguayische und honduranische Pässe erhielten, mit deren Hilfe 330 Menschen vor dem Holocaust gerettet werden konnten, sich wirklich auch um geflüchtete polnische Zwangsarbeiter bemüht haben könnte, gibt es bisher – wie gesagt – keinerlei Belege. Bekannt ist aber, dass trotz der von Ładoś gefälschten Pässe 387 Personen aufflogen und von den Nazifaschisten ermordet wurden. Das Schicksal von weiteren 430 Personen ist ungeklärt, wobei anzunehmen ist, dass auch sie starben. (Zbigniew Parafianowicz/Michał Potocki: *Wie ein polnischer Gesandter in Bern Hunderte Juden rettete*. Swissinfo.com, 10.8.2017 [www.swissinfo.ch/ger/holocaust_wie-ein-polnischer-gesandter-in-bern-hunderte-juden-rettete...]; Rachel Grünberger-Elbaz: *Die bewegenden Enthüllungen des Eiss-Archivs. Über eine bisher unbekannt Schweizer-Rettungsaktion für Juden im 2. Weltkrieg*. [www.ikg-wien.at/.../jmf-die-bewegenden-enthuellungen-des-eiss-archivs-ueber-eine-bisher-unbekannte-schweizer-rettungsaktion-fuer-juden-im-2-weltkrieg]).

Auch die schwerwiegenden Anschuldigungen im Urteil, dass die polnische Legion eine Formation gewesen sei, die angeblich das Ziel gehabt hätte, „[...] *wie gerichtsbekannt ist, durch einem militärischen Einsatz auf der Feindseite die Wiederherstellung eines selbständigen polnischen Staates unter gewaltsamer Losreißung der eingegliederten Ostprovinzen vom Großdeutschen Reich herbeizuführen* [...]“, könnten nichts anderes als ein Gestapo- und VGH-Konstrukt darstellen. Allerdings steht noch die Auswertung des Urteils im Verfahren vom 20.5.1943 gegen Papuga, Sowa, Plusa und Kwiecien aus, weil hier seitens des VGH Feststellungen erfolgten, die in diese Richtung weisen. (Verfahrens gegen Papuga, Sowa, Plusa und Kwiecien: Aktenzeichen 1 H 112/43).

Zu beachten ist auch, dass den Angeklagten vorgeworfen wurde, **dass sie in Kempten gemeinsam den Entschluss gefasst hätten**, auf getrennten Wegen in die Schweiz zu flüchten und dort zur polnischen Legion gelangen wollten, „[...] *um in dieser während des Krieges gegen die Streitmacht des Deutschen Reiches zu kämpfen und den ihnen [...] ebenfalls bekannten hochverräterischen Bestrebungen der Legion zum Erfolg zu verhelfen.*“ Damit begründeten Gestapo und VGH die Angeklagten der „[...] *gemeinschaftlichen Vorbereitung des Hochverrats [...] und des im Inlande erfolgten Unternehmens der Feindbegünstigung* [...]“ überführt zu haben.

Historische Fakten über die „Polnische Legion in der Schweiz“

Die vom VGH vorgebrachten außerordentlich schwerwiegenden „Tatvorwürfe“ machen zum Verständnis der geschichtlichen Hintergründe einige Erläuterungen über die sogenannte „Polnische Legion in der Schweiz“ unumgänglich. Ein erster Hinweis ist – wie vorstehend bereits angedeutet – bereits dem **Protokoll des Nürnberger Juristenprozesses aus dem Jahre 1947** [Fall III der Nürnberger Nachfolgeprozesse (17.2.–14.12.1947) – zu entnehmen, in dem eben wegen der „Polnische Legion in der Schweiz“ in langen Auszügen auch aus dem VGH-Urteil gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn zitiert wurde, wobei es heißt: „*Nach der Niederlage Frankreichs im jetzigen Krieg überquerten, wie dem Gericht aus anderen Verfahren bekannt ist, Abteilungen der polnischen Legion die Grenze in die Schweiz und wurden in Lagern interniert.*“ (Protokoll des Nürnberger Juristenprozesses 1947 <http://nuremberg.law.harvard.edu/transcripts/3-transcript-for-nmt-3-justice-case?seq=866> [Im Weiteren: Protokoll des Nürnberger Juristenprozesses 1947], S. 859)

Deutlich wird hier, dass die obige Aussage bestätigt, dass mit „Polnischer Legion in der Schweiz“ nach Auffassung von Gestapo und VGH die dort seit Sommer 1940 internierten polnischen Offiziere und Soldaten gemeint waren. Diese Anschuldigungen waren also schon 1947 bekannt, blieben aber in den Jahren danach unbeachtet, auch durch die spätere Rezeption dieses Nürnberger Prozesses. Dabei ist völlig aus dem Blickfeld geraten, dass **in der Anklageschrift der alliierten Ankläger und im Urteil gegen die angeklagten VGH-Richter seitens des US-Militärgerichtes kein verneinendes oder bejahendes Wort**

darüber gesprochen wurde, ob es die „Polnischen Geheimorganisation“ gab. Die Hintergründe dafür bleiben im Dunkel – und stellen letztlich ebenfalls ein Forschungsdesiderat dar.

Historisch zweifellos korrekt ist, dass es tatsächlich in der Schweiz seit Sommer 1940 eine internierte polnische Division gab. Gemeint sind die 12.500 Offiziere und Soldaten, die sich nach der Kapitulation Polens im Oktober 1939 über verschiedene Wege nach Frankreich durchschlugen, dort sich unter französischem Kommando formierten, seit Mai 1940 auf der Seite der Franzosen gegen die Wehrmacht kämpften und nun ihre zweite Kapitulation erlebten, diesmal am 22. Juni 1940 mit der Frankreichs. Um einer mehr als lebensbedrohlichen Gefangennahme durch die Wehrmacht zu entkommen, überschritten sie am 19./20. Juni 1940 zusammen mit 30.000 Franzosen – unter ihnen zahlreiche Soldaten aus den Kolonien – und 7.000 Zivilisten die Grenze im schweizerischen Jura, um sich hier internieren zu lassen. Ein im Internet abrufbarer kurzer Film von 1940 des schweizerischen Armeefilmdienstes zeigt die Entwaffnung bei Goumois unter dem Titel „*Grenzübertritt französischer und polnischer Truppen*“ (CH-BAR#E5361-01#2006/171#284) [www.youtube.com/watch?v=Avzsxsi66Og].

Da ihr Verbleib an der Grenze nach den internationalen Bestimmungen nicht erlaubt war, begannen mehrere Trecks mit mehr als 40.000 Militärs mit mehr als 5.000 Pferden, hunderten abmunitionierten Geschützen und sogar Dutzenden Panzern und sowie unzähligen Fahrzeugen sich ins Landesinnere zu bewegen, sodass der Eindruck hätte entstehen können, dass die Schweiz gerade von ausländischen Truppen besetzt werden würde.

Der historische Komplex des Grenzübertritts und der Internierung der französischen und polnischen Militärs seit dem 19. Juni 1940 ist wissenschaftlich bisher in keiner Gesamtdarstellung aufgearbeitet worden. Allenfalls regionale schweizerische Forschungsergebnisse bzw. polnisch-schweizerische Familiengeschichten zeugen davon und liefern Eindrücke über das damalige Geschehen und das Erleben der Betroffenen. (Siehe Isabelle Wölfli: *Reitnau und die fremden Soldaten. Französische Internierte von 1940 bis 1941 im aargauischen Suhrental*. In: *Argovia – Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau*. Bd. 126, 2014, S. 155–170, sowie Silvio Keller: *Die Geschichte Polnischer Internierter*. Vortrag. In: *Jungfrau Zeitung, Interlaken*, 19.1.2018 [www.jungfrauzeitung.ch/artikel/161455]. Vgl. auch Marie-Isabelle Bill: *INTERNIERT. Polnisch-schweizerische Familiengeschichten*. Hrsg. von der Interessengemeinschaft der Nachkommen internierter Polen in der Schweiz. Chronos Verlag. Zürich 2020; Arthur Osinski: *Polenweg – Internierte polnische Soldaten in der Schweiz. Zweiter Weltkrieg, Kriegsgefangenschaft. Zur Diskussion. Jugendbegegnungs- und Bildungsstätte Golm*, 13.11.2013 [<http://lernen-aus-der-geschichte.de/Lernen-und-Lehren/content/11488>]).

Natürlich war die Schweiz auf die plötzlich erzwungene Aufnahme von 50.000 Menschen und ihren Ausrüstungen organisatorisch in keinster Weise vorbereitet und somit enorm gefordert. Allein die Verwahrung und Sicherung der ungeheuren Waffen- und Munitionsmengen war eine logistische Mammutaufgabe, geschweige denn die augenblickliche Unterbringung so vieler Menschen. Mit schweizerischem Organisationstalent und praktikabler Herangehensweise ging die Internierung trotzdem erstaunlich rasch vonstatten; erst mit unzähligen Provisorien, dann die Polen betreffend u. a. mit einem großen Internierungslager mit Wachtürmen, dem „Concentrationslager“ in Büren an der Aare, wo eine längere Zeit allein 6.000 polnischen Soldaten gefangen gehalten wurden. Spürbare Entspannung brachte für die Polen, für die längerfristige und auch wintertaugliche Lösungen gefunden werden mussten, erst der Umstand, als die 30.000 Franzosen nach Absprachen mit Vichy-Frankreich im Februar 1941 wieder in ihre Heimat zurückkehren konnten. Später wurden die Polen allmählich auf zahlreiche Lager in der ganzen Schweiz verteilt. Von diesen aus wurden viele dann vor allem in der Landwirtschaft oder als Bauarbeiter beschäftigt. Die Schweiz bemühte sich sodann, jungen Polen sogar den Besuch von Schulen zu ermöglichen; 331 schlossen gar ein Hochschulstudium bis Kriegsende ab, von denen 123 ein Doktorat absolvierten.

Aufgrund der Kriegsgefangenen-Konvention konnten sich dieser polnischen Gefangenenformation danach allerdings keine Zivilisten anschließen, wie etwa polnische Zwangsarbeiter aus Deutschland. Und die absolute Mehrheit der internierten polnischen Offiziere und Soldaten stellten auch zu keinem Zeitpunkt ihren Status als Internierte in Frage – bis auf etwa 1.500 Kampfwillige, die aus der Schweiz im Verlaufe der Zeit wieder nach Frankreich gingen, eigentlich gegen Gesetze verstoßend flohen, weder in das unbesetzte südliche Vichy-Frankreich oder in das von der Wehrmacht besetzte nördliche Gebiet. Die Meisten aber blieben bis 1945 in der Schweiz, freiwillig tätig als Landhelfer oder Bauarbeiter. (Diese Fakten und die folgenden: Siehe Silvio Keller: *12'500 Polen fanden ihre Rettung in der Schweiz. Heute vor 75 Jahren durften 12'500*

Polen, 30'000 Franzosen und 7000 Zivilisten auf der Flucht vor den Nazis in die Schweiz kommen. In: INFOsperber Schweiz, 19.6.2015 [www.infosperber.ch/politik/schweiz/12500-polen-fanden-ihre-rettung-in-der-schweiz]

Die rund 1.500 Polen – etwa jeder Zehnte der 12.500 Internierten wollten sich nicht mit einem relativ gesicherten Aufenthalt in der neutralen Schweiz zufrieden geben. Sie suchten trotz Verbotes nach Wegen, um erneut gegen die deutschen Truppen zu kämpfen. Manche schlossen sich in Frankreich der Résistance an, wo sie in deren Reihen bewaffnet gegen die Deutschen wirkten. Bezeichnend ist, dass sich die Schriftstellerin Katharina Zimmermann in ihrem beeindruckenden Roman »Das Freudenkind« dieser Problematik annahm, während schweizerische Historiker ihm bisher fernstehen. (Vgl. Katharina Zimmermann: »Das Freudenkind«. Roman. Zytglogge-Verlag, Bern 2003)

Grundsätzlich ist also festzuhalten: **Die allermeisten im Juni 1940 internierten polnischen Offiziere und Soldaten verstanden sich nicht als „Polnische Legion in der Schweiz“, die gegen die Wehrmacht aktiv werden würde, und sie wurden in der Schweiz auch nie als eine solche Einheit wahrgenommen.**

Diese Formulierung, die seit Mitte 1942 immer öfter auftauchte, muss als reine Gestapo-Begrifflichkeit betrachtet werden und suggeriert die Existenz eines größeren, ins sich geschlossenen kampffähigen Militärverbandes in der neutralen Schweiz. Diesen gab es jedoch schon seit 19. Juli 1940 und gänzlich spätestens seit Mitte 1941 nicht mehr, als die Masse der internierten polnischen Offiziere und Soldaten auf unzählige schweizerische Alpentäler verteilt waren – ohne jegliche militärisch relevante Verbindungen untereinander. Insofern existierte seitdem überhaupt keine „Polnische Legion“ mehr, die in irgendeiner Weise hätte militärisch gegen das Deutsche Reich aktiv werden können. Das wusste auch sowohl die politische wie die militärische Führung in Deutschland.

Was das Wissen darüber in den Reihen von Gestapo und VGH betrifft, kann gegenwärtig mangels Quellen noch nicht beurteilt werden. Aber selbst in deren Führungsetagen müsste Klarheit bestanden haben darüber, dass es sich die Schweiz gar nicht leisten konnte, eine bewaffnete „Polnische Legion“ zu erlauben, weil dies ihre Neutralität verletzt und mit Sicherheit zu Kriegshandlungen durch die Wehrmacht und zur Besetzung des Landes durch diese geführt hätte. Pläne der Wehrmacht dafür („Unternehmen Tannenbaum“ des OKH vom August 1940) lagen für den Fall der Fälle vor, die Hitler jedoch nie in Kraft setzte.

Wenn Gestapo und VGH den jungen Zwangsarbeitern also unterstellte, dass sie einer „Polnischen Legion“ in der Schweiz zustrebten, um „[...] *mit Gewalt ein zum Reich gehöriges Gebiet vom Reich loszureißen* [...]“, dann könnte das eigentlich nicht die unbewaffnete, internierte und regional verteilte polnische Division gewesen sein. Sie war wehrlos und zu Land- und Bauarbeiten abgestellt. Wenn es also wirklich die Absicht der polnischen Zwangsarbeiter in Deutschland war, zu einer bewaffneten polnischen Einheit zu gelangen, dann können die internierten Landsleute in der Schweiz eigentlich nicht das Ziel ihres Vorhabens gewesen sein.

Sollten sie aber doch die Internierten als Ziel ihrer Fluchtversuche betrachtet haben, dann müssen sie in tragischer Weise von unrealistischen Bedingungen ausgegangen sein, bedingt durch unzureichende Informationen. Das wären schließlich auch die Gründe gewesen, warum sie scheitern mussten, zumal die schweizerischen Behörden die ins Land geflüchteten polnischen Zwangsarbeiter umgehend „ausschafften“, also an die deutsche Polizei übergaben. Sie taten das auch, um unter den Polen eine Sogwirkung in Richtung Schweiz zu vermeiden, die das Land hätte einerseits überfordern und andererseits harsche deutsche Reaktionen auslösen können. Das menschlich schwer akzeptierbare Tun der schweizerischen Behörden kann nur im Sinne der Staatsräson nachvollzogen werden.

Die wahrscheinliche Erklärung ist deshalb, dass die Gestapo diese Zwangsarbeiter nur deshalb als Mitglieder einer gegen das „Dritte Reich“ gerichteten „Polnischen Geheimorganisation“ deklarierte, um gegen sie rigoros vorgehen zu können mit der letztendlichen Absicht, ein hohes Abschreckungspotential aufzubauen. Zu beachten ist dabei ebenfalls, dass die Prozesse gegen die polnischen Zwangsarbeiter unter strenger Geheimhaltung abliefen, wohl auch um nicht mit dem Konstrukt von der angeblich gegen das Deutsche Reich gerichteten „Polnischen Legion in der Schweiz“ diplomatische Reaktionen der schweizerischen Regierung auszulösen. Denn die hätte sofort klar gemacht, dass es keinen einzigen bewaffneten Polen im Lande gibt.

Aus dem Gesagten resultierte unsererseits deshalb eine ganz anders gelagerte Überlegung, nämlich dass die nach der Diktion der Gestapo und des VGH kampfwilligen polnischen Zwangsarbeiter mit der „Polnischen Legion“ eigentlich nicht die internierten, nicht kampfwilligen und -fähigen Polen in der Schweiz gemeint haben könnten, sondern nur die als „Anders-Armee“ (Befehlshaber General Władysław Anders: 1892–

1970) bekannt gewordene polnische Kampfeinheit, die ab 1944 an der Befreiung Italiens beteiligt war. Tatsächlich gelang es nur ganz wenigen Polen, sowohl aus den Reihen der Internierten sowie von den in die Schweiz geflohenen Zwangsarbeitern, über Genf im Westen des neutralen Landes weiter ins unbesetzte Vichy-Frankreich nach Marseille bzw. nach Spanien und Nordafrika zu gelangen, um sich der „Anders-Armee“ anzuschließen. Diese, aus der Sowjetunion kommend, wo sie ab Juli 1941 aufgestellt worden war, wurde seit März 1942 über den Iran in den Nahen Osten verlegt und dem britischen Kommando unterstellt. Zu klären bleibt also, ob es so war, wie die Gestapo vorgab, oder ob die jungen Zwangsarbeiter zur kämpfenden „Anders-Armee“ wollten. Bisher erschöpft sich unser Wissen ausschließlich aus der Kenntnisnahme der Gestapo- und VGH-Akten.

Es kann für uns als Verein, dessen Anliegen es ist, die Erinnerung an die Opfer der nazifaschistischen Terrorherrschaft zu bewahren, vordergründig überhaupt nicht darum gehen, ein Forschungsdesiderat aufzudecken, sondern um die Beibringung von Belegen über die Ermordung der jungen Zwangsarbeiter und die Verifizierung ihrer Vitadaten im Interesse der wissenschaftlich akkuraten Vorbereitung einer neuerlichen Verlegung von Stolpersteinen. Von Wichtigkeit war in diesem Zusammenhang die Aufklärung des Schicksals des anfänglich als verschollen geltenden Franz (Franciszek) Mendrala, des Vierten in dem Bunde der jungen Männer, die von uns schon sehr bald die Zuschreibung der „Vier Schweizer Flüchtlinge“ erhalten hatten. Das beruhte darauf, dass sie zuletzt – vor ihrer Flucht in die Schweiz und der darauf folgenden Verhaftung und Aburteilung – gleichzeitig eine gemeinsame Wohnunterkunft **in Kempten** im einstigen „Katholischen Gesellenhaus“ in der Fürstenstraße 41 hatten. (Kathol. Gesellenhaus: einst gelegen an der Südseite des Gesellenweges zwischen Hoföschle und Fürstenstrasse. Das Haus wurde nach einem Brand in den Innenräumen wegen zu hoher Renovierungskosten abgerissen und hier ein Wohnkomplex errichtet). In der VGH-Anklageschrift heißt es dazu: „**Sämtliche Angeschuldigte wohnten in Kempten zuletzt in einer von Klosterschwestern geleiteten Wirtschaft.**“ (VGH-Anklageschrift gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn). Hier sollen auch die Absprachen für ihre geplante Flucht erfolgt sein.

Viele Jahre lang diente es – wie der Name schon sagt – wandernden Gesellen als Unterkunft, wenn sie auf ihrer Walz nach Kempten kamen, aber keine Bleibe bei ihrem Meister finden konnten. Nach Kriegsbeginn und dem einsetzenden Zwangsarbeitssystem wurde das katholisch geführte Gesellenhaus zum Wohnort der meist jungen zwangsverpflichteten Männer während ihrer Zeit in der Stadt.

Die historische Indizienbeweissführung für den noch vor der Anklageerhebung begangenen Mord an Franz Mendrala beruhte vor allem auf den in den Quellen gewonnenen Erkenntnissen über diese untereinander getroffenen Fluchtabsprachen aller vier Ermordeten. Zum Erkenntnisprozess gehörte, dass wir den Beweis erbringen konnten, dass Franz Mendrala bereits vor Prozessbeginn ermordet worden war. Und damit auch für ihn ein Stolperstein verlegt werden kann (und muss).

Hochrangige VGH-Richter und -Ankläger dokumentieren die Bedeutungsebene der Prozesse.

Was geschah am 20. und 21. Mai 1943 am Prozessort Nürnberg ?

Wie gezeigt, **spricht aus der Argumentation von Anklägern und Richtern des VGH ein Anklang von einer gerichtlichen Zerschlagung einer vermeintlichen Verschwörung zum Schaden des „Dritten Reiches“ auf Reichsebene. Wohl vor allem deshalb wurden die jungen Polen vor den VGH gezerrt.**

Denn ansonsten wurden die allermeisten Fälle gegen Zwangsarbeiter, zumal mit der Zuschreibung als minderschwere „Straftaten“, vor einem der regionalen Sondergerichte verhandelt, die dem VGH nachgeordnet waren und vor denen speziell besonders häufig Ausländer standen. Es waren die Sondergerichte als Strafsenat des jeweiligen Oberlandesgerichtes (OLG). So geschah es bei einigen der Zwangsarbeiter – wie Genoveva Sieradcka (18 Jahre) und Stefan Gura (19) aus Bachtel (Gem. Oy-Mittelberg) –, deren Schicksal von uns ebenfalls dargestellt wird. Für deren Tod war u. a. der in Kempten als Gerichtsvorsitzender des Sondergerichtes München 2 amtierende und hier als Blutrichter bekannt gewordene Michael Schwingenschlögl (1898–1977) verantwortlich. Dieser agierte allerdings von Fall zu Fall ebenso als VGH-Richter.

Schwingenschlögl durfte – trotz seiner bereits nach dem Krieg bekannt gewordenen Verbrechen und damit typisch für die als Farce zu bezeichnenden „Entnazifizierung“ in der BRD – nach dem Krieg wieder „Recht“ sprechen: Zwischen 1952 und 1956 war er Staatsanwalt am Landgericht Kempten und danach hier zwischen 1956 und 1962 Landgerichtsrat.

Sowohl die terroristischen Bluturteile des VGH – des nazistischen Sondergerichtes auf Reichsebene – als auch der regionalen Sondergerichte haben bis heute rechtskräftigen Bestand und diskriminieren die

Opfer noch immer – ein Skandal einer unerträglichen deutschen „Rechts“-Praxis ! Hier muss dringend und unbedingt eine Korrektur erfolgen und die Opfer rehabilitiert werden !!!

Hinsichtlich der Bedeutung, die den VGH-Prozessen gegen die jungen Zwangsarbeiter vom nazistischen Terrorapparat beigemessen wurde, ist u. a. aufmerksam zu machen auf den Stempel- und Schriftvermerk in der Anklageschrift vom 17.4.1943 gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn: „**Geheim ! HV.- und S. D.-Sache**“ sowie den Vermerk „**Haft !**“ [HV.: Hochverrat; S. D.: Sicherheitsdienst; „**Haft !**“: ständig seit Ermittlungsbeginn in Haft gewesen]. Daraus wird deutlich, dass der Prozess unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand und dieser als bedeutsam eingestuft wurde. Es war also kein gewöhnlicher VGH-Prozess. Das wird auch mit der hochrangig besetzten Richterbank deutlich.

Der 1. Senat des VGH wollte offensichtlich einen Gruppencharakter bei seinen Anklagen gegen die zur Zwangsarbeit nach Kempten und in das Allgäu verbrachten Polen dokumentieren, als er in Nürnberg in zwei Prozessen an zwei Tagen verhandelte – am 20. Mai 1943 gegen Piotr Papuga, Henrik Sowa, Czeclav Plusa und Tadaus Kwiecien; einen Tag später, am 21. Mai 1943, gegen Piotr Kalicki, Stanislaw Czycz und Julian Iwaniszyn.

Dass die sieben jungen Polen hintereinander abgeurteilt wurden, zeigt, dass es um einen in einander greifenden Sachverhalt ging und durch die Gestapo eine Zuordnung der Angeklagten in zwei Gruppen erfolgte: Offenbar abhängig von deren letzten Arbeits- und Wohnorten: Kempten und Allgäu. Voraus sich damit tatsächlich die Chancen für potentiell mögliche Absprachen untereinander ergaben. Dies unterstellten Gestapo und VGH jedenfalls den Angeklagten der jeweiligen Gruppe und damit ein gemeinschaftliches „Tatmotiv“, weshalb es auch keine Differenzierung beim Strafmaß gab, selbst nicht für den 17jährigen Kwiecien. Der VGH sprach sie der gemeinschaftlichen „Vorbereitung zum Hochverrat“ schuldig und verhängte gegen die jungen angeklagten Polen jeweils das Todesurteil.

Wäre Franz Mendrala zu diesem Zeitpunkt noch am Leben gewesen, hätte er mit Kalicki, Czycz und Iwaniszyn auf der Anklagebank gesessen und auch gegen ihn wäre das Todesurteil verhängt worden.

Anklage und Urteil bezogen sich in beiden Verfahren auf die versuchte Flucht in die Schweiz und auf den Verdacht des beabsichtigten Eintrittes der Angeklagten in die sogenannte „Polnische Legion in der Schweiz“ mit dem Ziel, durch ein „[...] *hochverräterisches Unternehmen, mit Gewalt ein zum Reich gehöriges Gebiet vom Reich loszureißen [...] der feindlichen Macht Vorschub zu leisten [...] das Wohl des Deutschen Reiches und des deutschen Volkes [...] zu schädigen.* (Anklageschrift gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn. Vgl. auch Protokoll des Nürnberger Juristenprozesses 1947)

Richterbank und Ankläger des Prozesses vom 21. Mai 1943

Die Namen der Richter sind aus der vorliegenden Urteilsschrift ersichtlich.

Hier heißt es: In der „Strafsache“ gegen Kalicki, Iwaniszyn und Czycz „[...] *zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Vorbereitung des Hochverrats u. a. hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 21. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben als Richter:*

Volksgerichtsrat Lämmle, Vorsitzender,

Landgerichtsdirektor Dr. Schlemann,

SA.-Gruppenführer Haas,

SA.-Brigadeführer Hohm,

SA.-Gruppenführer Max Köglmaier,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Amtsgerichtsrat Dr. Pilz, für recht erkannt [...].“

(Bundesarchiv – Urteil mit Begründung im VGH-Prozess gegen Kalicki, Iwaniszyn und Czycz: BArch, R 3017/11305)

Damit sind in diesem Fall die Namen der Mörder der Zwangsarbeiter in der roten Richterrobe aktenkundig.

Über den Blutrichter Paul Lämmle und seine Rolle im VGH-Kosmos

Der bekannteste Name der Mörder in Richterrobe und Uniform, um die es hier geht, war der des Volksgerichtsrates **Paul Lämmle** (1892–1945), des zweiten Mannes nach Freisler beim 1. Senat des VGH und neben diesem im „Dritten Reich“ geprägt von einer gewissen „Berühmtheit“.

Dass er als Vorsitzender Richter bei dem Prozess gegen die jungen Zwangsarbeiter agierte, auch das lässt aufhorchen, was die Bedeutung betrifft, die die Nazi-Oberen in Polizei und Justiz dem Verfahren beimaßen.

Lämmle war nicht irgendein VGH-Richter, sondern derjenige, der dem berüchtigten Blutrichter Freisler als beisitzender Richter in dessen berühmt-berüchtigten Prozessen assistierte. Und wenn dieser als VGH-

Präsident Gerichtsverfahren des 1. Senates nicht leiten konnte oder wollte, dann bestellte er vor allem seinen Adlatus Lämmle zum Vorsitzenden Richter. Dieser war demzufolge eine große Nummer am VGH, kein gewöhnlicher Richter für gewöhnliche Fälle.

Untermuert wird das besonders dadurch, dass von diesem Mann ein weltberühmtes Foto existiert, in dessen Mittelpunkt zwar nicht er, sondern der schreckliche Freisler steht. Jedoch veranschaulicht es die herausgehobene Rolle Lämmles im VGH-Kosmos. [\[Akte über ihn: BArch R 3002/1370\]](#)

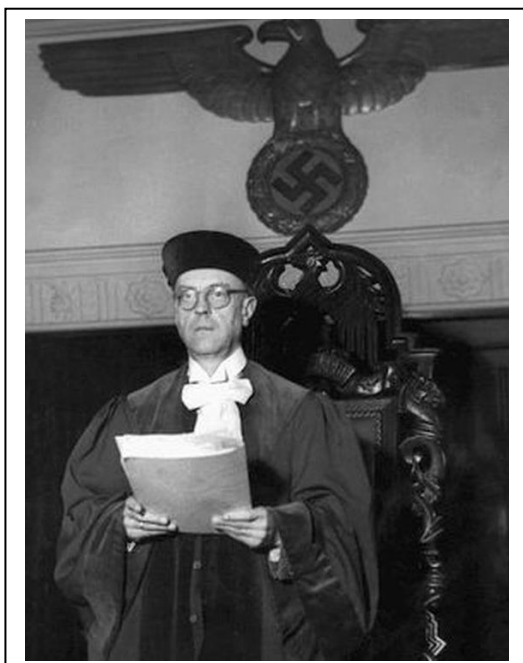
Es wurde aufgenommen in dem Moment, als Freisler beim VGH-Prozess gegen den Kreisauer Kreis am 11. Januar 1945 das Urteil gegen diese Verschwörergruppe des 20. Juli 1944 verkündet hatte und die Richterbank geschlossen den Arm zum Hitlergruß erhob.



(Bildquelle: Bundesarchiv – Bild 151-39-23 / CC-BY-SA 3.0. Texteinpassung: Dieter Weber)

Viele Male wurde dieses berühmte Foto in der Öffentlichkeit gezeigt, wenn es um den 20. Juli 1944 geht: Freislers Gesicht ist daher wohlbekannt, aber kaum jemand kennt den Namen des Mannes in der Richterrobe neben Freisler – ebenso wenig wie den des Generals Hermann Reinecke (1888–1973) als hochrangiger Laienrichter in Uniform. Auch dieser Nazi war ein Blutrichter und Kriegsverbrecher.

Reinecke war Chef des OKW-Kriegsgefangenenwesens 1939–1945 und damit mitverantwortlich für die Ermordung von Millionen sowjetischer Kriegsgefangener, zugleich ab 1942 Chef des Allgemeinen Wehrmachtamtes und ab 1943 Chef des OKW-Führungsstabes. Im OKW-Kriegsverbrecherprozess 1948 zu lebenslanger Haft verurteilt, wurde er 1954 typischerweise begnadigt (Kalter Krieg).



Übrigens können selbst nur wenige Historiker mit dem Namen Paul Lämmle etwas anfangen. Zu tun hat das nicht nur mit der Fokussierung auf Freisler, wenn es um den VGH geht, sondern auch damit, dass der Blutrichter Lämmle das Kriegsende wie sein Chef ebenfalls nicht überlebte. Auch das ist ein Grund, warum er trotz seiner großen „Berühmtheit“ während des „Dritten Reiches“ nach 1945 geschichtszereptorisch aus dem Blick geriet. Weder gibt es eine veröffentlichte Biographie von ihm, noch tauchen Vitadaten in Publikationen zum VGH auf. Allein die Ausstellung „Topographie des Terrors“ in Berlin, die in einem Teil sich dem VGH widmet, nennt Lämmles Namen. [\[Siehe „Informationen zur Ausstellung der Topographie des Terrors. Der Volksgerichtshof 1933–1945. Terror durch »Recht«.“\]](#)

So kann man sich Lämmle als Vorsitzender des 1. VGH-Senats bei Prozessen gegen Zwangsarbeiter vorstellen. (Bildquelle: Stolpersteine Konstanz. https://stolpersteine-konstanz.de/freund_viktor...)

Hier wird bei der Illustration des berühmten Fotos übrigens auch die mutig-berühmte Entgegnung des zum Tode verurteilten Verschwörers General Erich Fellgiebel (* 4.10.1886 Pöpelwitz/Breslau; † [ermordet] 4.9.1944 Berlin-Plötzensee) im Prozess vom 10.8.1944 an die Adresse Freislers erwähnt, als dieser Sadist dem General sarkastisch die Schrecken seines nahen Todes durch Strangulieren ausmalte: „*Dann beeilen Sie sich mit dem Aufhängen, Herr Präsident, sonst hängen Sie eher als wir.*“ [Zitiert nach Antje Vollmer/Lars-Broder Keil: *Stauffenbergs Gefährten*. Carl Hanser Verlag, 2013, S. 61]

Einzelne Zeitungen nahmen in ihren Berichten über die Ausstellung das Foto als Aufmacher. [Siehe Christian Schröder: *Schuldig bei Anklage. Justiz ohne Gnade. Ausstellung zur NS-Justiz: Die Berliner Topographie des Terrors dokumentiert erstmals umfassend die Geschichte des NS-Volksgesichtshofs*. In: *Der Tagesspiegel*, 11.5.2018 www.tagesspiegel.de/kultur/ausstellung-zur-ns-justiz-schuldig-bei-anklage/21264482...]

Lämmle stammte gebürtig aus Reutlingen. Seine „Meriten“ am VGH erwarb er sich als fanatischer Antikommunist, dem in seiner Amtszeit sichtlich Vergnügen nachgesagt wurde, zahlreiche Todesurteile gegen deutsche, österreichische und französische (elsässische) Kommunisten verhängt zu haben. [Siehe *Stolpersteine Konstanz*. https://stolpersteine-konstanz.de/freund_viktor...]

Wie dargestellt, führte Blutrichter Roland Freisler als „Präsident“ des VGH meist den Vorsitz beim 1. Senat des Gerichtes. Mit dem Zustrom von Millionen Zwangsarbeitern, die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft, insbesondere der Rüstung, ins Land geholt worden waren, kam es seit 1941/1942 zu einer steigenden Zahl von Prozessen gegen die oft unzureichend ernährten Zwangsverschleppten, vor allem aus Osteuropa, sodass es vor allem zu Formen der „Hungerkriminalität“ kam, wobei bei solchen Verstößen gegen die auf die Zwangsarbeiter gemünzten Ausländerverordnungen oft in einen politischen Hintergrund eingebettet wurden. Eine Vielzahl von Zwangsarbeitern stand deshalb auch vor dem VGH, wobei selbst für den als „fleißig“ bei Todesurteilen geltenden Freisler es nicht mehr möglich war, alle Verfahren des 1. Senates zu leiten. Deshalb wurde Volksgerichtsrat Paul Lämmle immer häufiger zum Vorsitzenden Richter bei dessen Prozessen bestellt, wodurch er – wie sein Chef Freisler – zum Blutrichter mit vielen Todesurteilen wurde. Dabei fungierte das Gericht – wie in vielen Fällen auch bei den anderen Senaten – häufig als „Reise-Senat“, indem es in verschiedenen Städten tagte.

Über Lämmles physisches Ende im Jahre 1945 ist nichts bekannt. Einige Wochen hat er jedoch den Tod Freislers überlebt, der am 3.2.1945 bei einem US-Luftangriff auf Berlin im VGH-Gebäude in der Bellevuestraße 15 von einem Balken erschlagen worden sein soll, als dieses einen Bombentreffer erhielt. [Siehe Gert Buchheit: *Richter in roter Robe. Freisler. Präsident des Volksgesichtshofes*. List Verlag, Berlin 1968, S. 274]

Da möchte man sagen, dass der Luftterror der Alliierten, der sonst meist nur die einfache Leute traf, hier einmal den Richtigen hinweggerafft hat. Mit diesem Ereignis übernahm Lämmle anstelle Freislers den Vorsitz bei einem der letzten, für die Nazi-Führung hochrangig betrachteten Prozesse gegen Verschwörer des 20. Juli 1944 und zwar ausgerechnet gegen einen ehemals führenden Mann innerhalb des SS-Unterdrückungsapparates: gegen Arthur Nebe (* 1894; † [gehenkt] 3.3.1945 Berlin-Plötzensee), Chef des Reichskriminalpolizeiamtes und Massenmörder (SD-Einsatzgruppen, Kriegsgefangene). Der 1. Senat des VGH unter Lämmles Leitung verurteilte ihn am 2.3.1945 in einem inszenierten, kurzen Prozess wegen einer nie wirklich bewiesenen Beteiligung an der Verschwörung des 20. Juli zum Tode. Einen Tag später wurde Nebe gehenkt. [Siehe Peter Dudek: *„Der Ödipus vom Kurfürstendamm“*. Ein Wickersdorfer Schüler und sein Muttermord 1930. Julius Klinkhardt Verlag, Bad Heilbrunn 2015, S. 75]

Obwohl der überzeugte Nazi Nebe nachweislich nicht direkt an den Attentatsvorbereitungen gegen Hitler beteiligt worden war, warfen dieser und Himmler ihm Verbindungen vor zu den Verschwörern um Generaloberst Ludwig Beck (1880–1944), Generalmajor Hans Oster (1887–1945) und dem verschlagenen „Lügenbaron“ Hans Bernd Gisevius (1904–1974), seit 1933 ein führender Mann bei der Gestapo, dann Polizeibeamter im Reichsinnenministerium sowie während des Krieges gleichzeitig US-Agent für den in der Schweiz residierenden US-Geheimdienst OSS unter Allen W. Dulles. Nebe dürfte die Kontakte vor allem zu Gisevius wohl aus Rückversicherungsgründen für ein Leben nach dem Krieg gesucht haben. [Siehe Ronald Rathert: *Verbrechen und Verschwörung. Arthur Nebe, der Kriпочef des Dritten Reiches*. Lit Verlag, Münster, Hamburg, London 2001, S. 148f.]

Damals nach Freislers Tod geschah etwas Bemerkenswertes, wovon wahrscheinlich auch Lämmle betroffen gewesen sein muss: Es begann am VGH eine kleine „Epidemie“ des Ablebens unter Richtern und Staatsanwälten, auch unter hochrangigen Leuten: VGH-Vizepräsident Wilhelm Crohne (1880–1945), der als vorübergehender Nachfolger Freislers noch am 22.2.1945 eine Neuordnung der Zuständigkeiten der VGH-Senate erwirkte, nahm sich gemeinsam mit seiner Familie am 26.4.1945 das Leben. Es starb damals der

VGH-Senatspräsident und Blutrichter Walter Hartmann (1887–1945). Der Volksgerichtsrat Josef Illner (*1897) gilt seit 1945 als verschollen, genauso wie Oberstaatsanwalt Dr. Rudolf Weisbrod (* 1902). Richter Wilhelm Raszat (* 1898) wurde 1945 für tot erklärt. Richter Martin Stier (* 1903), Landgerichtsdirektor, starb am 6.2.1945, ebenso wie Staatsanwalt Hans Heinrich Otto Kurth (* 1900) am 6. Mai 1945. Schließlich nahm sich Oberstaatsanwalt Hans Volk (1902–1945) am 15.8.1945 mit einer Überdosis Veronal das Leben, als er erfuhr, dass die Amerikaner nach ihm suchten.

Zu den anderen Mördern auf der Richterbank des Prozesses vom 21. Mai 1943 und über die Ankläger

Landgerichtsdirektor Dr. Erich Schlemann (1897–1962) als beisitzende Berufsrichter.

Er war ein weit weniger bedeutsamer Mann am VGH, ganz zu schweigen von den Laienrichtern.

Auch über Schlemann gibt es kaum veröffentlichte Vitadaten. Bekannt wurde er als Beisitzer in einem anderen Prozess des 1. Senates mit Todesurteil, wobei der wähte Landgerichtsdirektor Martin Stier den Vorsitz innehatte: Verfahren gegen den Paderborner Bürger Egon Pelizaeus (1881–1944). Stier assistierte Freisler übrigens 1943 beim Prozess gegen die „Weiße Rose“. [Siehe Klaus Hohmann: [Aufrechter Gang in die Lebenskatastrophe. Der Paderborner Egon Pelizaeus \(1881–1944\)](#). In: Westfälische Zeitschrift – Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 164 (2014), S. 241–253, hier S. 252]

Laienrichter SA-Gruppenführer Karl Haas (* 21.2.1878 Braunau am Inn; † Januar 1949 Linz).

Er war ein österreichischer Nazi. Offizier im k. u. k. Heer während des 1. Weltkrieges; 1918 Major. 1918–1931 im Österreichischen Bundesheer, zuletzt im Rang eines Generalmajors. 1938 SA-Gruppenführer. Seit 1.9.1938 zugeteilt der SA-Gruppe Alpenland, weshalb er zum Prozess in Nürnberg abgeordnet war. Zum VGH-Laienrichter ernannt am 13.2.1939; beteiligt an 80 Todesurteilen. [Siehe Hans Schafranek: [Söldner für den „Anschluss“. Die Österreichische Legion 1933–1938](#), Wien 2011, S. 412]

Laienrichter SA-Brigadeführer Heinrich Hohm (30.1.1941: SA-Brigadeführer).

Über ihn gibt es keinerlei Daten.

Laienrichter SA-Gruppenführer Max Köglmaier (* 20.4.1902 München; † 25.8.1972 München) war Teilnehmer am Hitlerputsch vom 9.11.1923, 1933 Stabsleiter und 1. Adjutant von Innenminister und Gauleiter Adolf Wagner, seit März 1937 Staatssekretär im bayrischen Innenministerium. 1942 SA-Gruppenführer (SA-Gruppe Hochland). Seitdem bis 1943 VGH-Laienrichter, wobei er u. a. am Prozess gegen die „Weiße Rose“ beteiligt war. Sommer 1944 Präsident der Bayerischen Versicherungskammer. Nach Kriegsende bis 1948 in alliierter Internierung. Als Belasteter bestraft mit drei Jahren Arbeitslagerhaft sowie der Einziehung seines Vermögens. Danach Prokurist in einem Münchner Unternehmen durch die Vermittlung von Altnazi-Netzwerken. [Siehe Helmut M. Hanko: [Kommunalpolitik in der „Hauptstadt der Bewegung“ 1933–1935. Zwischen „revolutionärer“ Umgestaltung und Verwaltungskontinuität](#). In: Martin Broszat, Elke Fröhlich, Anton Grossmann (Hrsg.): [Bayern in der NS-Zeit. Band III: Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt](#). Oldenbourg, München 1981, S. 443–484]

Amtsgerichtsrat und Staatsanwalt Dr. Pilz (* 1903) als Ankläger

in Vertretung des beauftragenden Oberreichsanwalts Ernst Lautz.

Über Pilz gibt es keinerlei biografische Daten.

Dagegen kann über seinen Chef Lautz aufgrund seiner Rolle als Angeklagter im Nürnberger Juristenprozess von 1947 Ausführliches berichtet werden.

Erkenntnisse über die Anklagevertreter am „Volksgerichtshof“ und die daraus abzuleitende Bedeutung der Verfahren gegen die polnischen Zwangsarbeiter

Am Beginn unserer Recherchen war nicht auszuschließen, dass Blutrichter Freisler als Vorsitzender des 1. Senates des VGH selbst den Prozess in Nürnberg gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn geleitet haben könnte, weil Indizien dafür sprachen. So findet sich auf der letzten Seite der Anklageschrift gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn – das Urteil gegen sie, das dann Aufklärung brachte, stand uns noch nicht zur Verfügung – die Unterschrift von Oberreichsanwalt Ernst Lautz. Das begründete die Erwägung, dass er die Anklage vertrat – und wo Lautz auftrat, war sein Chef Freisler meist nicht weit weg.

Zugleich war jedoch der Vermerk auf dem ersten Blatt der Anklageschrift zu beachten, wo handschriftlich geschrieben steht: „[Herrn Reichsanwalt Dr. Barnickel](#)“. Es handelt sich um den beim Nürnberger Juristenprozess 1947 mitangeklagten Reichsanwalt **Paul Barnickel** (1885–1966), Stellvertreter des Oberreichsanwaltes Lautz. Barnickel war seit 1938 (bis 1944) Reichsanwalt beim VGH, wo er eine von fünf Justizabteilungen leitete (bevor er 1944 als Reichsanwalt zum Reichsgericht wechselte).

Die Unterschrift von Lautz und der Barnickel-Vermerk muss wohl so interpretiert werden, dass Ersterer der Anklageschrift zustimmte und an Letzteren als Adressaten weiterleitete, der möglicherweise als Ankläger vorgesehen war, diese dann aber an den Amtsgerichtsrat Dr. Pilz weiterreichte.

Durch das Protokoll des Nürnberger Juristenprozesses von 1947 wird dies untermauert: „*Der Stellvertreter des Oberreichsanwalts und die Verteidiger wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Der Stellvertreter des Oberreichsanwalts forderte die Verurteilung von: Kalicki, Czycz und Iwaniszyn zum Tode.*“

Nachfolgend heißt es im Protokoll betreffs der abgelehnten Begnadigung: „*Beglaubigte Abschriften im Strafverfahren gegen Kalicke, Czycz und Iwaniszyn, die am 21. Mai vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt wurden. [...] Ich beschloß auf Ermächtigung des Führers, von meinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Justiz ihren Lauf zu lassen. Berlin, den 28. Juli 1943. Der Reichsminister der Justiz, vertreten durch Herrn Dr. Rothenberger.*“ (Quelle: Protokoll des Nürnberger Juristenprozesses 1947, S. 871)

Auch wenn schließlich ein öffentlich weniger bekannter Ankläger im Prozess am 21. Mai 1943 auftrat, **stützt der Beweis, dass sowohl der Oberreichsanwalt Lautz als auch sein Stellvertreter Barnickel mit der Anklage gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn befasst waren und der hochrangige Volksgerichtsrat Paul Lämmle den Vorsitz des 1. Senates des VGH innehatte, die Tatsache, dass sowohl dem Verfahren gegen die drei Genannten wie auch dem einen Tag vorher stattgefundenen Prozess gegen Piotr Papuga, Henrik Sowa, Czeclav Plusa und Tadäus Kwiecien sowie dem Verfahren gegen den 1944 gesondert abgeurteilten Jan Lebek eine sehr hohe Bedeutung beigemessen wurde.** Zumindest weit höher als solchen, die durch die nachgeordneten Senate des VGH verhandelt wurden, die weit weniger Todesurteile verhängten. Damit wird nachvollziehbar, warum der 1. Senat des VGH der schlimmste Mord-Senat war.

Die große Bedeutung, die diesen Prozessen durch die NS-Justiz beigemessen wurden, lässt sich auch insbesondere ablesen aus der Anklageschrift gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn. Danach ging es nicht „nur“ wie in Fällen von der Gestapo konstruierten individuellen „Straftaten“ gegen angeklagte Einzelpersonen – wie etwa das Hören von „Feindsendern“ (Radio London, Radio Moskau) –, wofür Freisler und Lautz in zahlreichen Fällen zwar auch die Köpfe der Betroffenen forderten, sondern um „[...] **1) das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt ein zum Reich gehöriges Gebiet vom Reich loszureißen, wobei die Tat darauf gerichtet gewesen ist, zur Vorbereitung des Hochverrates einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen, 2) im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten, 3) als Polen durch ihr Verhalten das Wohl des Deutschen Reiches und des deutschen Volkes geschädigt zu haben** [...]“. (Anklageschrift gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn)

Das waren äußerst schwerwiegende Vorwürfe, die weit über das einfache Maß einer individuellen Tat hinausgingen. **Sie hatten den Anklang der Verschwörung auf Reichsebene** zum Schaden des „Dritten Reiches“. Bekannt ist, dass das genau die „Straftaten“ waren, bei denen sich Freisler gegenüber seinem „Führer“ Hitler in Szene setzen wollte und durfte, um zu zeigen, welchen Beitrag er mit seinem VGH als „[...] **Panzertruppe der Rechtspflege** [...]“ zum Schutz des Reiches und seines „Führers“ leisten wollte.

Bei solchen Tatvorwürfen wurden das Programm der dekretierten Willkürjustiz sowie die Ziele und die Funktion der gnadenlosen Spruchpraxis durch den „Volksgerichtshof“, des Sondergerichtes auf Reichsebene, und durch die regionalen Sondergerichte durchgeföhnt. Das umriss Freisler, dessen Name seit 1942 mit seiner Präsidentschaft am VGH zum Synonym für den Justizterror im »Dritten Reich« wurde, sehr eindringlich im Jahre 1939, als er – damals noch Staatssekretär im Reichsjustizministerium – als Hauptredner auf einer Tagung der ihm unterstellten Richter auftrat. Jeglichen Anschein von Recht vom Tisch wischend – nichtsdestotrotz euphemistisch das Wort „Rechtspflege“ verwendend –, erklärte er: »**Die Sondergerichte müssen immer daran denken, daß sie gewissermaßen eine Panzertruppe der Rechtspflege sind. Sie müssen ebenso schnell sein wie die Panzertruppe, sie sind mit großer Kampfkraft ausgestattet. Kein Sondergericht kann sagen, daß der Gesetzgeber ihm nicht genügend Kampfkraft gegeben habe. Sie müssen denselben Drang und dieselbe Fähigkeit haben, den Feind aufzusuchen, zu finden und zu stellen, und sie müssen die gleiche durchschlagende Treff- und Vernichtungsgenauigkeit gegenüber dem erkannten Feind haben.**« (Sondergerichte, Kriegsgerichte, Terror – Deutsches Historisches Museum: „Roland Freisler zur Volksschädlings-Verordnung auf einer Tagung des Reichsjustizministeriums am 24.10.1939“ – Quelle: Bundesarchiv, R 22/4158 – Akten des Reichsjustizministeriums sowie Reichsgesetzblatt I S. 405ff.: „Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige verfahrensrechtliche Vorschriften vom 21.2.1940“.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=dra&datum=19400004&seite=00000405...> Hervorhebung: Dieter Weber)

Es ging um bis dahin beispiellose Vernichtung von Leben zwecks Abschreckung im Rahmen des nazifaschistischen Eroberungskrieges. Nur wenn dies berücksichtigt wird, kann eine Wertung der NS-Willkürjustiz und ihrer gnadenlosen Vollstrecker in Richterrobe vorgenommen werden.

Das bedeutet: Alle Urteile waren ohne Rechtsgrundlage und damit ohne Rechtsgültigkeit!

Aber keines dieser Urteile – zumindest nicht in Bayern – wurde bisher, 80 Jahre nach ihrer Verhängung – aufgehoben und die Opfer rehabilitiert!!!

Ein weiterer Aspekt ist zu beachten:

Die anklagende Behauptung der Gestapo, die sieben Beschuldigten der Prozesse vom 20. und 21. Mai 1943 (und mit ihnen auch Franz Mendrala und Jan Lebek) als Mitglieder einer gegen das „Dritte Reich“ gerichteten „Polnischen Geheimorganisation“ gewesen wären, deren Absicht es gewesen sein sollte, über die Schweiz zur sogenannten „Polnische Legion“ zu gelangen, um mit militärischen Mitteln Gebiete vom Deutschen Reich loszureißen, muss als Beleg gesehen werden, warum die Anklage bei Freislers 1. Senat eingereicht und gegen sie dann dort verhandelt, also nicht einem der nachgeordneten Senate übertragen wurde.

Nach Gestapo-Diktion trat zu Tage, dass es eine „[...] *allenthalben unter Polen für die Legion betriebene Propaganda* [...]“ gab, mit der Absicht, für die Flucht in die Schweiz und für den Anschluss an die sogenannte „Polnische Legion“ zu werben. Deshalb nannte die Gestapo diese Zwangsarbeiter Mitglieder einer gegen das „Dritte Reich“ gerichteten „Polnischen Geheimorganisation“. Die angeblichen geheimen Absprachen unter den jungen Polen wurden als „*Flüsterpropaganda*“ bezeichnet, was sich sowohl aus dem Protokoll des Nürnberger Juristenprozesses als auch aus den in Arolsen aufgefundenen Dokumenten über Papuga und Lebek entnehmen lässt.

Die sich häufenden Fälle von Fluchtversuchen durch junge Polen in die Schweiz dürften bei der Gestapo und im SS-„Reichsicherheitshauptamt“ für Beunruhigung gesorgt haben, entsprechende massive Maßnahmen ausgelöst und dann auch Freisler als VGH-Präsidenten selbst veranlasst haben, den Tatkomplex gerichtlich an sich zu ziehen, um die Prozesse gegen die polnischen Zwangsarbeiter durch seinen 1. Senat verhandeln zu lassen.

Wenn hier vorrangig die beiden Prozesse vom 20. und 21.5.1943 vor dem 1. VGH-Senat dargestellt werden, so bleibt jedoch der Hinweis auf die **Notwendigkeit ausstehender Untersuchungen darüber, wann die ersten Anklagen wegen Fluchtversuchen in die Schweiz erfolgten. Der Zeitpunkt dafür ist nach bisher gegebener Quellenlage mit einiger Sicherheit auf das Frühjahr, spätestens den Sommer 1942 anzusetzen.** (Siehe nachstehend erwähnte Aburteilung am 12.8.1942)

Hinzuzufügen ist, dass sich die Fluchtversuche zwar nicht auf Kempten und das Allgäu beschränkten, aber die Region auf Grund ihrer geografischen Nähe zur Schweiz die Drehscheibe der Flüchtigen aus ganz Deutschland auf dem Weg in das neutrale Land war. Diese Annahme der Gestapo traf zweifellos zu.

Das reflektiert sich allein schon darin: **Auch Mendrala, Iwaniszyn und Kalicki flohen von ihrem einstigen Arbeitsort Leipzig aus nach Kempten**, wie aus den sie betreffenden personenbezogenen Archivmaterial wie auch aus Anklage und Urteil gegen sie hervorgeht. Kempten sollte für sie Ausgangsbasis für ihre schon in Leipzig geplante Flucht in die Schweiz sein. Czycz, der dagegen direkt ins Allgäu verschleppt wurde und schon bald danach einen spontanen, aber erfolglosen, noch unbestraften Fluchtversuch unternahm, lernte die drei Mitstreiter 1942 in Kempten kennen und schloss sich deren durchdachteren Fluchtvorhaben sofort an.

Zu einem ähnlichen Fluchtbeispiel von drei Zwangsarbeitern aus Thüringen, abgeurteilt am 12.8.1942

Dieser Fall kann übrigens ebenfalls dem Protokoll des Nürnberger Juristenprozesses von 1947 entnommen werden. Es wird erwähnt die Flucht von drei polnischen Zwangsarbeitern aus Buchenau bei Eisenach, die nach ihrer Verhaftung bereits am 12. August 1942 vom 2. Senat des VGH wegen Vorbereitung zum Hoch- und Landesverrat zum Tode verurteilt wurden. Dass sich 1942 noch nicht der Freisler'sche 1. Senat des VGH mit dem Fall beschäftigte, deutet darauf hin, dass die Zahl der Verfahren und ihre politische Brisanz noch nicht so deutlich wie spätestens 1943 hervortraten.

Der damalige Prozess war gegen den Bergmann Florian **Mazur** (* [?] in Wapno/Südpreußen) sowie die beiden Schlosser Mieczyslaw **Kubisz** (* 12.7.1913 ebenfalls in Wapno), und [Vorname ?] **Nowakowski** gerichtet. Über sie gibt es in Arolsen kaum Dokumente, nur für Kubisz einen Verweis auf diesen VGH-Prozess.

Zitate aus dem Protokoll des Nürnberger Juristenprozesses von 1947: „*Alle drei Angeklagten bestreiten ihre Absicht, sich der Polnischen Legion in der Schweiz anzuschließen, und bestreiten jegliche Kenntnis von der*

Existenz der Polnischen Legion in der Schweiz. MAZUR fügt hinzu, dass er für den Militärdienst untauglich sei, und NOWAKOWSKI sagt, er habe genug vom Militärdienst. [...]

Auch die Flucht des Angeklagten [gemeint ist Mazur] in die Schweiz muss den Zweck gehabt haben, sich der Polnischen Legion anzuschließen. Der Angeklagte bestritt jedoch, von der Existenz einer polnischen Legion in der Schweiz gewusst zu haben, obwohl dies allgemein bekannt sei. Das Gericht ist überzeugt, dass die Angeklagten, wie es nur natürlich und verständlich ist, miteinander und mit den anderen polnischen Arbeitern, die mit ihnen in der Lagerbaracke leben, über das Schicksal ihrer Nation und des ehemaligen polnischen Staates und seiner Zukunft gesprochen haben, schließlich die entsprechenden Entwicklungen und Umstände ebenso gut wie die polnische Legion in der Schweiz. [...]

Im Namen des deutschen Volkes, im Strafverfahren gegen den Bergmann Florian Mazur, den Schlosser Kubisz, den Schlosser Nowakowski wegen Vorbereitung zum Hoch- und Landesverrat, hat der 2. Senat des Volksgerichtshofs in seiner Hauptsitzung vom 12. August 1942 [...] folgenden Satz ausgesprochen: »Die Angeklagten Florian Mazur, Mieczyslaus Kubisz und Alois Nowakowski werden zum Tode verurteilt, weil sie als Polen das Wohl des deutschen Volkes geschädigt und weil sie in verräterischer Weise dem Feind geholfen und auch den Hochverrat vorbereitet haben.« (Protokoll des Nürnberger Juristenprozesses 1947. Hervorhebungen: Dieter Weber)

(Die folgende Einzeldarstellung zum VGH sollte für die Internetseite des Stolpersteinvereins als Link Verwendung finden, um für Interessierte die Hintergründe und Zusammenhänge auszuleuchten, warum die „Tat“ der vier „Schweizer Flüchtlinge“, wie auch die von Piotr Papuga, Henrik Sowa, Czeclav Plusa und Tadaus Kwiecien, als so bedeutsam von Gestapo und VGH betrachtet wurde, dass sie vor dieses Bluttribunal gezerrt wurden. Dessen Mordwesen aufzuzeigen, dient dazu, dem Andenken der Opfer wirklich gerecht zu werden. Zugleich muss davon der Appell an die Behörden ausgehen, die unfassbare Situation zu beenden, dass die vom VGH und von den regionalen Sondergerichten gefällten Urteile nach deutscher „Rechtsprechung“-Praxis noch immer Rechtsgültigkeit haben. Die Verurteilten gelten also als „Verbrecher“ !)

Der „Volksgerichtshof“ (VGH) – die Gründe für seine Schaffung und sein Mordwesen.

Sein Wüten seit 1942 unter dem berüchtigten „Präsidenten“ und Blutrichter Roland Freisler.

Die Schande des Totalversagens der BRD-Justiz: die verhinderte Aufarbeitung der Justizmorde der Henker in der „Roten Robe“ dank der Netzwerke der Alt-Nazijuristen in der BRD

Dass der VGH Berlin überhaupt gegen die genannten Zwangsarbeiter verhandelte, muss als Beleg gewertet werden, dass die Gestapo und dann der VGH gleichfalls die „Tatvorwürfe“ als so gravierend beurteilten, dass die Angeklagten nicht durch das ansonsten für Ausländer zuständige Sondergericht München abgeurteilt wurden, sondern durch dieses als oberstes Reichs-Sondergericht in Berlin eingerichtete Terrorinstrument zur Aburteilung von schweren Hoch- und Landesverrat gegen den NS-Staat. Später kamen weitere Strafvorschriften hinzu.

Der VGH nahm eine absolute Sonderstellung im nazifaschistischen juristischen Repressionsapparat ein: Hier wurden Prozesse gegen Gegner des Regimes wegen angeblich schwerer politischer „Straftaten“ im Sinne der Nazi-Ideologie geführt und fast durchgängig ein hohes Strafmaß, vielfach Todesurteile, verhängt.

Berühmt-berüchtigt wurde der VGH vor allem durch drei Prozesse: gegen die von der Gestapo als „**Rote Kapelle**“ genannte Widerstandsgruppe Harro Schulz-Boysen/Arvid Harnack in Berlin, die auch in Brüssel und Paris agierte, im Jahre 1942, gegen die „**Weißerose**“ in München im Jahre 1943 und gegen die militärischen **Widerständler des 20. Juli 1944**.

Für den Terrorcharakter des VGH steht Blutrichter Roland Freisler als Synonym.

Wie er selbst die Aufgabe der von ihm dirigierten Gewalttäter in der roten Robe sah, belegt sein Dank- und Treueschwur-Schreiben an Hitler nach seiner Ernennung zum VGH-Präsidenten am 20.8.1942: **»Der Volksgerichtshof wird sich stets bemühen, so zu urteilen, wie er glaubt, daß Sie, mein Führer, den Fall selbst beurteilen.«** (Zitiert nach: Prof. Dr. Klaus Marxen: Ein Führerwitz genügte zur Hinrichtung. Klaus Marxen erinnert an das Justizorgan der Nazis, dem sich jetzt auch eine Ausstellung in der Topographie des Terrors in Berlin widmet. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ausstellung-berlin-volksggerichtshof...willkuerjustiz>)

Der VGH war 1934 aufgrund Hitlers Misstrauen gegenüber den Richtern am Reichsgericht in Leipzig gegründet worden, das auch politische Morde von Nazis vor 1933 abgeurteilt hatte. Eine entscheidende Rolle spielte allerdings, dass die Richter des Reichsgerichtes in Leipzig im Reichstagsbrand-Prozess vom 27./28.2.1933 vier der Angeklagten aus Mangel an Beweisen freigesprochen hatte und nur das mit Drogen willenlos gemachte „Bauernopfer“ der von Göring gesteuerten polizeilichen Ermittler, den Niederländer Marinus van der Lubbe, zum Tode verurteilte. Das Gericht verweigerte sich damit als politisches Instrument gegen die KPD missbraucht zu werden. Die Nazi-Ermittler hatten sich nämlich vor allem gegen den angeblichen Anstifter des Brandes Ernst Torgler, Vorsitzender der KPD-Reichstagsfraktion, und gegen

Georgi Dimitroff, den bekannten Führer der Kommunistischen Internationale, gewandt sowie gegen seine beiden bulgarischen Genossen Blagoi Popow und Wassil Tanew.

Hitler soll deshalb vor Wut geschäumt und Göring beauftragt haben, für die Schaffung eines „Volksgerichtes“ mit Sitz in Berlin als Gegengewicht zum Reichsgericht in Leipzig zu sorgen. Der „Volksgerichtshof“ sollte von diesem obersten Gericht des Deutschen Reiches Aufgabe übernehmen und im Nazi-Interesse bestimmte Verfahren wegen schwerer politischer „Straftaten“ verhandeln und in erster und zugleich letzter Instanz aburteilen, vor allem die Verhandlung von Staatsschutzdelikten, wie Hoch- und Landesverrat. Später wurde die Zuständigkeit auf andere Staatsschutzdelikte erweitert, so u. a. durch das „Heimtückegesetz“ („Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ vom 20.12.1934), „Wehrkraftzersetzung“ und „Wehrdienstentziehung“. Deshalb trugen die beiden beruflichen Richter jedes der sechs VGH-Senate gleichfalls die roten Roben der Richter des Reichsgerichts.

Der Name „Volksgericht“ sollte Programm sein: Das „Volk“ – in Wahrheit die Nazi-Gefolgschaft – sollte in dem neuen Gericht durch ehrenamtliche Richter vertreten sein. In der Verhandlung hatten sie zu dritt die Mehrheit gegenüber den beiden Berufsrichtern. Praxis: Die Auswahl der Richter und Beisitzer sorgte für politische Zuverlässigkeit, zumal die Laienrichter in der Regel höhere Parteifunktionäre, hohe Militär- oder Polizeioffiziere und/oder hohe Nazi-Beamte waren. Die Ernennung der Richter erfolgte durch Hitler. Zum ersten etatmäßigen Präsidenten ernannte Hitler den bewährten Nazi Otto Georg Thierack, später Reichsjustizminister. Die Umstände der Entstehung des Gerichts machen klar, was von ihm erwartet wurde: Rechtsbeugung im nazifaschistischen Geist und die Vernichtung tatsächlicher und eingebildeter potentieller Feinde.

Der VGH entstand zunächst als Sondergericht, zu dem Richter aus anderen Gerichten abgeordnet wurden. Er gehört als ein wesentlicher Bestandteil der nazifaschistischen Willkürherrschaft zur deutschen Unrechtsvergangenheit. 1936 wird der VGH zum ordentlichen Gericht erklärt, blieb jedoch seinem Wesen nach ein Sondergericht auf Reichebene. ([Diese und die folgenden Fakten: Günther Wieland: Das war der Volksgerichtshof: Ermittlungen–Fakten–Dokumente. Staatsverlag der DDR. Berlin 1989, hier S. 12–15, 128f. \[Diese Quellensammlung und Dokumentation gilt auch unter BRD-Rechtshistorikern als die nach wie vor umfassendste und konkreteste Darstellung über den VGH\]; vgl. Rolf Lamprecht: Die Gewalttäter in den roten Roben. Über die Straffreiheit für die Juristen an Hitlers Volksgerichtshof. In: DER SPIEGEL 44/1986, 26.10.1986; Hinrich Rüping: „Streng, aber gerecht. Schutz der Staatssicherheit durch den Volksgerichtshof.“ In: Juristenzeitung 1984, S. 815–821](#))

Der VGH verhandelte in den allermeisten Fällen in Berlin. In Ausnahmen, wenn eine schnelle Aburteilung geboten schien – wie im Falle der „Weißen Rose“ –, reiste Freisler mit einem VGH-Gerichtsbeisitzer und einem Vertreter der Oberreichsanwaltschaft auch schon einmal in eine Landeshauptstadt oder Provinz, so nach München zur Verhängung der Todesstrafe gegen Sophie und Hans Scholl sowie Christoph Probst am 22.2.1943, oder/und ergänzte seinen VGH-Senat mit beisitzenden Laienrichtern vor Ort.

Es ist eine vielfach angenommene Legende, dass allein Freisler die VGH-Prozesse leitete. Der VGH hatte tatsächlich bis zu 6 Kammern („Senate“ genannt), wobei sich jeder Senat – wie gesagt – aus zwei Berufsrichtern und drei Laienrichtern (sogenannte ehrenamtliche „Volksrichter“) zusammensetzte. Hitler allein behielt sich deren Ernennung auf Vorschlag des Justizministers vor. Als Richter berufen, wurden nur als zuverlässig im nazifaschistischen Sinne geltende Männer. Frauen als Richterinnen gab es am VGH nicht.

Die Anzahl der Todesurteile stieg mit Kriegsbeginn 1939 sprunghaft an; unter Freisler seit 1942 nochmals weit stärker: Ungefähr 90% aller Verfahren endeten mit einer oft bereits vor Prozessbeginn feststehenden Todesstrafe oder mit lebenslanger Haftstrafe. 1936 ergingen 11 Todesurteile, 1943 waren es 1.662. Freisler führte seine Verhandlungen mit besonderem Fanatismus und demütigte die Angeklagten in besonderem Maße. Ihm heftete schon bald der Ruf eines „Blutrichters“ an, wurden doch zwischen 1942 und 1945 5.243 Todesurteile gefällt, davon über 2.600 durch den von Freisler geführten 1. Senat. Damit war Freisler in den drei Jahren seines Wirkens am VGH für ebenso viele Todesurteile verantwortlich wie alle anderen fünf Senate des Gerichts zusammen in der gesamten Zeit seines Bestehens von 1934 bis 1945. Damit verurteilte der VGH fast ein Drittel der etwa 16.700 Menschen zum Tode, die vor den Mördern in der „Roten Robe“ standen; in den letzten drei Kriegsjahren sogar nahezu jeder zweite Verurteilte, also 50% der Angeklagten. Die neuere Rechtsgeschichte kennt nichts Vergleichbares. Für eine Verurteilung genügten Vergehen wie das Abhören von „Feindsendern“, abwertende Bemerkungen über den „Führer“ oder andere Nazi-Größen sowie Zweifelsäußerungen am sogenannten „Endsieg“.

Eine freie Wahl eines Verteidigers bestand nicht. Der Angeklagte musste sich die Person des Verteidigers vom Vorsitzenden des Senats genehmigen lassen. Verteidiger und Angeklagter erhielten oft erst einen Tag oder gar wenige Stunden vor der Hauptverhandlung Kenntnis von den Anklagevorwürfen. Beide kannten einander bis dahin oft nicht oder konnten keinen Kontakt zueinander aufnehmen. Der Verurteilte erhielt in Hoch- und Landesverrats-Angelegenheiten keine Abschrift des Urteils. Er durfte lediglich unter Aufsicht eines Justizbeamten Einsicht nehmen.

Mit fortschreitendem Kriege urteilte der VGH zunehmend in verschiedenen Städten des Reiches aus ganz „praktischen“ Erwägungen: Die Zahl der anhängigen Verfahren, häufig gegen eine Mehrzahl von – fast ausnahmslos inhaftierten – Angeklagten gerichtet, nahm enorm zu. Der Transport der in aller Regel tatort- und wohnsitznah einsitzenden Häftlinge zum Gerichtsort war unerwünscht und hätte vor allem den VGH ebenso logistisch überfordert wie derjenige der ebenso in aller Regel ortsnah wohnhaften ehrenamtlichen Richter. Aus diesem Grunde sprach der VGH insgesamt, und nicht nur der 1. Senat unter Freislers Vorsitz, zunehmend im Umherziehen „Recht“.

Am 1.1.1943 hatte der VGH 47 Berufsrichter und 95 ehrenamtliche Richter, darunter 30 Offiziere, vier Polizeioffiziere und 48 SA-, SS-, NSKK- und HJ-Führer. 1944 war die Zahl der ehrenamtlichen Beisitzer auf 173 gestiegen. Am VGH waren 179 Staatsanwälte tätig.

Die VGH-Todesurteile, von denen in der BRD alle ungesühnt blieben (s. nachstehende Darstellung), wurden meist umgehend vollstreckt, manche noch am gleichen Tag, wie bei den Widerständlern der „Weißen Rose“ oder des 20. Juli 1944. Die in Berlin verhängten Todesurteile wurden in Plötzensee vollzogen, heute Gedenkstätte. Das VGH-Gebäude Bellevuestraße 15 wurde bei einem schweren US-Luftangriff am 3.2.1945 zerstört, als Freisler an diesem Tag den Prozess gegen Fabian von Schlabrendorff (später Richter am Bundesverfassungsgericht) führte. Er wurde auf dem Fluchtweg in einen Luftschutzkeller tödlich verletzt.

Von den 570 Richtern und Staatsanwälten des VGH lebten nach 1945 in Westdeutschland bzw. in der BRD 561 (mehr als 98%); in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und in der DDR ganze 9 (!) VGH-Angehörige (weniger als 2%), von denen zwei an Todesurteilen beteiligt waren. Alle wurden angeklagt und verurteilt!!

Dagegen wurden auf westdeutschem Gebiet überhaupt nur die 16 Juristen von NS-Justizspitzenämtern angeklagt und teilweise verurteilt, die vor der BRD-Gründung vor ein amerikanisches Militärgericht gestellt worden waren und zwar als Angeklagte beim erwähnten Nürnberger Juristenprozess (17.2.–14.12.1947), dem dritten der zwölf Nürnberger Kriegsverbrechernachfolgeprozesse gegen Spitzenverantwortliche des „Dritten Reiches“. Unter ihnen waren 8 Angeklagte vom Reichsministerium der Justiz (RMJ), 6 Angeklagte vom VGH und 2 Angeklagte vom Sondergericht Nürnberg. Wie im Hauptkriegsverbrecherprozess waren auch in den Kriegsverbrechernachfolgeprozesse Täter als Querschnitt aus den verschiedensten Bereichen der jeweiligen Amtsspitze (Ärzte, Erhard Milch [Luftfahrtministerium], Juristen, Flick, IG-Farben, Süd-Ost-Generäle, SS-Rasse- und Siedlungshauptamt, SS-Einsatzgruppen, Krupp, Wilhelmstraße [Auswärtiges Amt] und OKW).

Insgesamt wurden im Nürnberger Juristenprozess unfassbar geringfügige Urteile im Verhältnis gefällt, obwohl alle Prozessbeteiligten wussten, welche unsägliche Blutspur von allen Angeklagten angerichtet worden war. Die BRD-Justiz verurteilte nach 1949 keinen einzigen der Täter aus dem VGH, ob Richter oder Staatsanwalt.

Zwei der im Nürnberger Juristenprozess 1947 angeklagten VGH-Täter konnten als Beteiligte am Prozess gegen Piotr Kalicki, Stanislaw Czycz und Julian Iwaniszyn identifiziert werden:

– **Ernst Lautz** (1887–1979), Oberreichsanwalt und Ankläger beim VGH seit 1.7.1939

– **Paul Barnickel** (1885–1966), seit 1938 Reichsanwalt beim VGH, wo er eine von 5 Justizabteilungen leitete.

[Vermerk über diese beiden Blutrichter: **Lautz** war am 23./24.4.1941 Teilnehmer an der Tagung der höchsten Juristen des Reiches in Berlin zum Thema „*Vernichtung lebensunwerten Lebens*“ in den Gaskammern der Aktion T4 sowie Vertreter der Anklage in den Prozessen gegen die Verschwörer vom 20. Juli 1944 (allein hier waren rund 200 Hingerichtete oder anderweitig in den Tod Getriebene zu verzeichnen). Dass Lautz nur zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt und bereits im Januar 1951 aus der Haft entlassen wurde (wie die meisten anderen der in Nürnberg Verurteilten), war schon damals ein Skandal. Ein weiterer Skandal, der mit dem Namen Lautz verknüpft ist, war der um seine Pensionsansprüche seit 1.12.1952 und um die Titelführung: „*Oberreichsanwalt a.D.*“, der von den „Stuttgarter Nachrichten“ im Dezember 1956 nach fünf Jahren als politischer Skandal aufgedeckt wurde und der die Bundesrepublik erschütterte, weil er die Machenschaften der Alt-Nazijuristen-Netzwerke offenbarte. Damals wurden die Verschwörer vom 20. Juli 1944 von der BRD-Justiz – wie einst von der Nazi-Justiz – als Landes- und Hochverräter gewertet, weshalb Lautz als ehrenwerter Richter galt, die Ehefrauen der Verschwörer jedoch keine Hinterbliebenenansprüche geltend machen durften und die Kinder der Verschwörer stigmatisiert wurden. (Quelle:

SPIEGEL, Nr. 46, 1963, S. 130). **Barnickel**: Obwohl er im Text der Urteilsbegründung von 1948 als schuldig erklärt wird, war er am 14.12.1947 freigesprochen worden (wohl ein doppelter Justizirrtum und -skandal)]

Die anderen 4 angeklagten Täter aus dem VGH – Richter und Staatsanwälte – waren Günther **Nebelung** (1896–1970), Präsident des IV. Senats (unfassbar: er wurde freigesprochen); Karl **Engert** (1877–1951), VGH-Vizepräsident und SS-Oberführer (unfassbar: wegen Krankheit aus dem Verfahren ausgeschieden); Hans **Petersen** (1885–1963), Laienrichter des I. Senats (unfassbar: er wurde freigesprochen); Oswald **Rothaug** (1897–1967): Reichsanwalt beim VGH, vorher Vorsitzender des Sondergerichts Nürnberg (lebenslange Zuchthausstrafe, auf 20 Jahre herabgesetzt und im Dezember 1956 aus der Haft entlassen).

Mit Ernst Lautz wurde also ein einziger der Beteiligten am Mord an den jungen Polen bestraft. Von der bundesdeutschen Justiz wurde kein weiterer der anderen weit mehr als 500 VGH-Täter zur Rechenschaft gezogen. Viele der Mörder in der „Roten Robe“ (Richter und Staatsanwälte) kehrten teils schon in den ersten Nachkriegsjahren in Westdeutschland und dann in noch größerer Zahl seit 1949 in der BRD in den Staatsdienst zurück.

Insgesamt konnten für die Zeit 1933 bis 1945 bisher 154 VGH-Staatsanwälte (u. a. der Oberreichsanwalt, 5 Reichsanwälte [wie Barnickel], 4 Oberstaatsanwälte, 16 Erste Staatsanwälte) nachgewiesen werden, die Urteile vorbereiteten. Von ihnen waren 68 bis 1945 weder verstorben oder gelten durch Kriegseinwirkung als verschollen bzw. ihr Schicksal konnte nicht aufgeklärt werden. Das verheerende, unerträgliche Bild des Schutzes und Hofierens von Mördern, die einst die blutige VGH-Amtsrobe trugen, wird ganz besonders deutlich an den unbestechlichen, unglaublichen Fakten der Wiederverwendung von VGH-Staatsanwälten, die nachweislich im Jahr 1949 noch lebten und in der BRD wieder juristisch aktiv werden durften: **Von den 1949 lebenden 86 VGH-Staatsanwälten wurden 70 (!) im BRD-Staatsdienst in den unterschiedlichsten Ämtern wieder angestellt = unglaubliche 81,4%**. Die übrigen 16 Juristen, von denen die Tätigkeit nicht in jedem Fall recherchiert werden konnte, war der eine oder andere in der Privatwirtschaft tätig, die Mehrzahl jedoch dürfte ebenfalls wieder juristisch aktiv geworden sein, meist wohl als Rechtsanwälte. (Quellen: Günther Wieland: *Das war der Volksgerichtshof: Ermittlungen–Fakten–Dokumente*. Staatsverlag der DDR. Berlin 1989; Jörg Friedrich: *Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik*. List-Taschenbuch, 2007; Ernst Klee: *Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945*. Fischer Taschenbuch Verlag. Frankfurt a.M. 2005; Johannes Tuchel: *Die Verfahren vor dem „Volksgerichtshof“ nach dem 20. Juli 1944*. In: Manuel Becker, Christoph Studt (Hrsg.): *Der Umgang des Dritten Reiches mit den Feinden des Regimes*. Berlin 2010, S. 131; Staatsanwälte am Volksgerichtshof https://marjorie-wiki.de/wiki/Staatsanw%C3%A4lte_am_Volksgerichtshof. Die oben aufgeführten Zahlen sind vom Verfasser errechnet worden auf der Grundlage der Angaben der genannten Quellen)

Andere Quellen benennen die recherchierten Daten von Hunderten NS-Tätern unter Juristen, die alle wieder in der BRD im Staatsdienst standen. Daraus geht hervor, dass es kein westdeutsches Gericht gab, in dem nicht NS-Täter als Richter oder Staatsanwälte wieder handeln durften. Faktisch ging die NS-Justiz unbeschränkt in die westdeutsche Justiz über und prägte deren Wesen als Täterschutz-Instrument, während die Opfer keine Chance hatten, Gerechtigkeit zu erfahren. Die Dutzende Seiten umfassende Dokumentation mit den Namen der NS-Juristen im BRD-Staatsdienst lässt keine andere Schlussfolgerung zu. Hier wird als Erster Josef ABBOTT (* 28.7.1913), Staatsanwalt beim Sondergericht Danzig, nach 1949 Erster Staatsanwalt in Koblenz, und als Letzter Max ZOLLER (* 21.2.1903), Landgerichtsrat beim Sondergericht München, nach 1949 Oberlandesgerichtsrat in München, mit Rang und Namen aufgeführt. Sie offenbart, was den Charakter des am braunsten verseuchten Teils des bundesdeutschen Staates definiert. (Quelle: *Nazi-Justiz. Ist dies wirklich vorbei? Nachkriegszeit: Von Hitler zu Adenauer. Vor 60 Jahren endete der Nürnberger Juristenprozess*. In: *Justiz-Info*, 2.4.2018 <https://justizinfolandau.wordpress.com/2018/04/02/nazi-justiz/> sowie Jörg Friedrich: *Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik*. List-Taschenbuch, 2007; Heribert Ostendorf/Heino ter Veen: *Das Nürnberger Juristenurteil. Eine kommentierte Dokumentation*. Campus Verlag, Frankfurt/Main-Berlin, 1985; Rudolf Wassermann: *Fall 3. Der Nürnberger Juristenprozess*. In: Gerd R. Ueberschär: *Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952*. Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 1999)

1957 gab es den recht einsamen Versuch der Staatsanwaltschaft Flensburg, ein Ermittlungsverfahren gegen einen VGH-Richter aufzunehmen, musste jedoch das Verfahren wieder einstellen, weil sie nicht nachweisen konnte, dass Hans-Joachim Rehse (1902–1969) beim Urteilsspruch für den Tod eines Angeklagten gestimmt hatte, eine rechtliche Konstruktion, die konträr zur VGH-Praxis den ganzen perfiden Abwehrmechanismus der Alt-Nazijuristen durch formaljuristische Finessen demonstrierte.

Zwar stand Rehse 1968 doch noch einmal als Angeklagter vor Gericht und zwar vor dem Bundesgerichtshof (BGH), als es um das Todesurteil gegen den Postschaffner Georg Jurkowski aus Berlin-Weißensee ging, der

durch Freisler und Rehse am 14.10.1943 seinen Kopf verlor wegen eines „Verbrechens“, das keines war, sondern eine keineswegs unwahrscheinliche, damals jedoch unvorsichtige Äußerung. Er hatte, auf das Schicksal von Faschistenführer Mussolini anspielend, gesagt: *»Der Duce ist verhaftet, mit Hitler wird es auch nicht anders gehen.«* Der Denunziantin wurde von den Blutrichtern Freisler und Rehse bescheinigt: Sie habe *»[...] einen gefährlichen defaitistisch zersetzenden Hetzer entlarvt«*.

Wieder ging es um die Frage, ob Rehse eventuell ein Wort des Widerspruchs gegen das Todesurteil vorgebracht haben könnte, obwohl alle wussten, dass selbst laut Akten davon keine Rede war. Rehses Verurteilung scheiterte auch damals wieder an formaljuristischen Feinheiten. Der Fall wurde vom BGH an die Vorinstanz zurückverwiesen. Rehse starb, bevor das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen werden konnte. Der SPIEGEL schrieb dazu 1986: **„Was die Justiz da verdrängt hat, mag ein Beispiel für Mord durch Richterhand belegen“**. (Dieses Zitat und die folgenden: Rolf Lamprecht: Die Gewalttäter in den roten Roben. Über die Straffreiheit für die Juristen an Hitlers Volksgerichtshof. In: DER SPIEGEL 44/1986, 26.10.1986)

Der mit dem Namen Rehse verknüpfte und krachend gescheiterte Versuch einer Staatsanwaltschaft, einem VGH-Richter, Rechtsbeugung zu attestieren und so die strafrechtliche Aufarbeitung des NS-Unrechts, das für jeden sichtbar auf der Hand lag, der es sehen wollte, in der BRD in Gang zu bringen, demonstrierte das Totalversagen der deutschen Justiz in der Nachkriegszeit. Mit dem abgeschmetterten Rehse-Verfahren gelang es den Alt-Nazijuristen der BRD, fast schon das endgültige Ende jeglicher strafrechtlichen Verfolgung von in Tötungsurteilen verwickelten NS-Juristen einzuleiten.

1983 schrieb der bekannte und angesehene deutsche Publizist und Verfasser von historischen Sachbüchern sowie Rundfunkjournalist Jörg Friedrich (* 1944) mehr als sarkastisch dazu: **„Der Volksgerichtshofrichter Rehse konnte nicht gemordet haben, sonst wäre die bundesdeutsche Justiz mit Hunderten Mördern errichtet worden [...]“** (Jörg Friedrich: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation Reinbek bei Hamburg, 1983, S. 457)

Jahre später bewertete Helmut Ortner die beschämenden Konsequenzen für die bundesdeutsche Rechtspraxis: **„Rehse und andere Blutrichter, diese exemplarischen Mörder in Robe, hatte man nicht bestraft, um nicht in die Verlegenheit zu kommen, eine Vielzahl von Sonder- und Kriegsrichtern ebenfalls verurteilen zu müssen. Das hätte eine Lawine losgetreten.“** Dann zitiert er Friedrichs Satz, wonach die bundesdeutsche Justiz mit Hunderten Mördern errichtet worden ist. **Und fügt hinzu: „Das genau aber war die beschämende Wirklichkeit.“** (Helmut Ortner: Der Hinrichter: Roland Freisler – Mörder im Dienste Hitlers. Nomen Verlag. Frankfurt a. M. 2022 [Im Weiteren: Ortner: Mörder im Dienste Hitlers], S. 321)

Schon Anfang der 1960er Jahre war wegen Verjährung überhaupt nur noch eine Strafverfolgung wegen Mordes möglich. Aber auch die Verjährungsfrist für diese Taten endete 1965. Der SPIEGEL dazu: *„[...] sie wurde vom Bundestag unter dem Druck des Auslands jedoch aufgehoben. Eine Verurteilung wegen Mordes setzt – anders als beim Totschlag – voraus, daß der Angeklagte die Tat etwa »aus niedrigen Beweggründen« begangen hat. Dieses Motiv ist einem Richter, der behauptet, er habe nur die Staatsräson im Auge gehabt, praktisch nicht nachzuweisen, oder anders: Ein überzeugter Nazi hatte, aus seiner Sicht, schließlich eine edle Gesinnung.“* Die Widersinnigkeit dieser Konstruktion erschüttert jeden anständigen Menschen, natürlich hatte sie keinen der Alt-Nazi-Richter erschüttert. Sie hatten sie ja selbst geschaffen !

Der SPIEGEL weiter: *„Für die einstigen Mitglieder des Volksgerichtshofs war es eine Kleinigkeit, durch die Maschen dieses feingesponnenen Netzes zu schlüpfen. Wer würde wohl gestehen, »bewußt« und »gewollt« das Recht gebeugt zu haben. Vor allem: Wer kann einem Richter das beweisen? Keiner der 106 Berufsrichter und 179 Staatsanwälte des Volksgerichtshofes ist wegen Rechtsbeugung verurteilt worden, ebensowenig irgendeiner der abertausend Sonder- oder Kriegsrichter.“*

Die irreparablen Fehler beging die Justiz in den Jahren zwischen 1950 und 1960, als die deutschen Strafrichter so sehr mit der Aburteilung von kleinen Kommunisten beschäftigt waren, daß sie keine Zeit fanden, sich ihrer blutbefleckten Kollegen anzunehmen. Alles wäre anders gekommen, wenn sich damals ein Gericht zu der naheliegenden Erkenntnis des Bundestages von 1985 durchgerungen hätte: *Der Volksgerichtshof sei, so das Parlament, kein Gericht im rechtsstaatlichen Sinne gewesen, sondern ein »Terrorinstrument zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Willkürherrschaft«.* [...]

In Wahrheit hatte der Korpsgeist unter Juristen noch schlimmere Folgen: Tausende von belasteten Richtern wurden nicht nur verschont, sie durften sogar wieder amtieren. Erst als nicht mehr zu übersehen war, daß viele Robenträger buchstäblich ihre Leiche irgendwo hatten, machte der Bundestag im Juni 1961 ein Abfindungsangebot, das sonst nur gescheiterten Generaldirektoren zuteil wird: Richter mit anrühiger Vergangenheit durften binnen eines Jahres bei vollem Pensionsanspruch freiwillig in den Ruhestand treten.

So wurde der Niedergang des Rechts nicht verarbeitet, sondern vergoldet. Der Richterstand erwies sich [...] als unfähig, wirksam Selbstkritik zu üben. Anders als alle anderen Wissenschaften, die mindestens versucht haben, mit den Deformationen ihrer Disziplin durch den Faschismus fertig zu werden, taten die Juristen so, als ob nichts geschehen wäre.“

Rund 16.000 Morde durch VGH und Sondergerichte waren im Verständnis der in Morde verstrickten Juristen also ein „Nichts“ !

„Am radikalsten haben Künstler und Literaten reagiert – gleichsam mit einem Kahlschlag. Kollegen, die sich verstrickt hatten, verschwanden in der Versenkung. Von der NS-Literatur blieb so wenig übrig wie von der braunen Kunst. Bei den Geisteswissenschaften gab es Aufbruchstimmung. Autoritäre Pädagogik wurde in Frage gestellt. Historiker und Philosophen diskutierten über ihr Selbstverständnis. Theologen gingen auf Distanz zu den Deutschen Christen. [...] Nur die Richter gingen zur Tagesordnung über und machten da weiter, wo ihre Vorgänger aufgehört hatten.

Den Vorwurf, die Kriminellen aus den eigenen Reihen verschont zu haben, müssen die Richter der Republik jedenfalls ebenso ertragen wie den Verdacht, daß sie zweierlei Maß anlegen. Mit der Begünstigung der terroristischen Vereinigung Volksgerichtshof hat sich die Justiz in einen Zustand kollektiver Befangenheit versetzt.“

Über den Abschluss dieses einzigartigen Skandals in der Rechtsgeschichte im Jahre 1986 urteilte der SPIEGEL: *„Die deutsche Justiz hat in der vergangenen Woche einen Bankrott angemeldet. Vieles spricht dafür, daß es sich um betrügerischen Konkurs handelt, vor Jahrzehnten eingefädelt und lange systematisch verschleiert. Letzten Dienstag wurden in Berlin die Ermittlungen gegen den Volksgerichtshof der Nazis endgültig eingestellt. Damit steht fest, daß alle 5243 Todesurteile, die Hitlers Mordinstanz gefällt hat, ungesühnt bleiben. Die Verantwortung dafür tragen Richter und Staatsanwälte dieser Republik. Sie haben, nachsichtig und nachlässig, alle Schwerverbrecher des eigenen Berufsstandes ungeschoren davonkommen lassen.“*

Eine rechtliche Sühne der Taten der VGH-Mörder gab es in der BRD also nicht.

Wie denn auch: Es hätten ja die Mörder in der „Roten Robe“ über sich selbst zu Gericht sitzen müssen, wo doch eine Krähe der anderen kein Auge auskratzt. Der Skandal der Nichtaufarbeitung der Taten der VGH-Mörder – Richter und Staatsanwälte – verdeutlicht den nazistischen Ursprung der BRD-Justiz, ihre Doppelzüngigkeit und ihr moralisch verkommenes, heuchlerisches Wesen. Diese 1950er-Jahre-Generation der einstigen Mörder in der „Roten Robe“ prägt bis heute das Missverhältnis von Täter- und Opferschutz, bei dem immer der Täter gewinnt und das Opfer nochmals zu Schaden kommt.

Welche Rechtsauffassung muss in den Köpfen von Justizvertretern in den Jahrzehnten nach 1950 umgegangen sein, die solches taten ? Jedem musste Angst und Bange werden, wenn er mit solchen Typen in Berührung kam.

Gegenentwurf zu Westdeutschland und zur BRD: Die Aburteilung der wenigen in Ostdeutschland und der DDR verblieben und entdeckten Richter und Staatsanwälte des VGH nach 1945

Ganz anders als in Westdeutschland und in der BRD waren die Verhältnisse in Ostdeutschland und der DDR. Es ist eine hinlängliche bekannte Tatsache, dass sich fast alle Nazi- und Kriegsverbrecher in den Wochen der nahenden Kapitulation der Wehrmacht und in den Tagen und Wochen danach aus den von der Roten Armee besetzten Gebieten in die Regionen Deutschlands absetzten, die ihnen als erklärte Hoheitsgebiete der Westalliierten bekannt wurden. Typische, in diesem Zusammenhang immer wieder herangezogene Beispiele dafür sind Leute wie der im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess einst auf der Anklagebank sitzende Rüstungsminister Albert Speer (1905–1981) und der Raketenbauer und SS-Standartenführer Wernher von Braun (1912–1977), den die USA brauchten, um mit seinen Raketen in den Weltraum zu gelangen, und nach dem – trotz seiner längst bekannten braunen Vergangenheit – in Westdeutschland noch immer unzählige Straßen und Schulen benannt sind.

Das Bild der sich wegen ihrer Verbrechen 1945 nach Westdeutschland absetzenden Täter lässt sich auch daran ermessen, dass alle in Nürnberg angeklagten Hauptkriegsverbrecher und alle der in den 12 Nürnberger Nachfolgeprozessen angeklagten Kriegsverbrecher aus SS, Wehrmacht und Staatsapparat in Westdeutschland verhaftet wurden. Sie alle hatten die Hoffnung, dass es hier für sie nicht allzu „dicke“ kommen würde, wie diese „Herrschaften“ zuweilen in ihren Memoiren und Erinnerungen niederschrieben. Und sie hatten damit – leider ! – richtig vermutet.

Bezogen auf den VGH wurden nach 1945 bzw. 1949 nur die ganz wenigen Richter und Staatsanwälte des VGH im Maße ihrer Verbrechen abgeurteilt, die nach dem Krieg das „Pech“ hatten – aus welchen Gründen auch immer –, sich nicht nach Westdeutschland absetzen zu können, oder die sich nicht absetzen wollten, sondern in der SBZ und in der DDR verblieben waren.

Alle 10 VGH-Täter, die hier ermittelt werden konnten, wurden – im Gegensatz zu Westdeutschland und der BRD – sofort nach ihrer Identifizierung verhaftet, nach Untersuchungen umgehend angeklagt und gerichtlich verurteilt. Die ersten 4 einstigen Richter bzw. Staatsanwälte des VGH (keiner war an Todesurteilen beteiligt) wurden am 29.6.1948 in der SBZ von einem Militärgericht zu Haftstrafen verurteilt.

Im Mai 1950 stand vor dem Landgericht Chemnitz der einstige VGH-Staatsanwalt Wilhelm Klitzke (* 1899; † 1950), der bis Ende 1939 Staatsanwalt beim Landgericht Berlin, seit 1940 Staatsanwalt und VGH-Sachbearbeiter für Landes- und Hochverrat war. Er wurde am 20.5.1950 wegen der Beantragung von Todesurteilen gegen deutsche, österreichische und polnische Widerstandskämpfer und Rechtsbeugung schuldig gesprochen und zum Tode verurteilt und nach Urteilsbestätigung durch die höhere Instanz hingerichtet. (Quelle: Dieter Skiba/Reiner Stenzel: Im Namen des Volkes. Ermittlungs- und Gerichtsverfahren in der DDR gegen Nazi- und Kriegsverbrecher. Verlag Das Neue Berlin, Berlin 2016, hier „23. Justizverbrechen – Nr. 2023: Wilhelm Friedrich Klitzke)

Vor dem gleichen Gericht standen die VGH-Staatsanwälte Ernst Friedrich, Wilhelm Huhnstock und Dr. Kurt Naucke (* 1905), die zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden. Sie gingen nach der Haftentlassung in die BRD und durften hier schon bald wieder „Recht“ sprechen. Besonders typisch ist der Fall Naucke, einst Erster Staatsanwalt am VGH, wurde er nach der Haftentlassung in die DDR schon bald in Hannover Oberstaatsanwalt. Das wäre nicht möglich gewesen, hätten das Landgericht Chemnitz 1950 schon die Akten einsehen können, aus denen später ersichtlich wurde, dass Naucke an 19 Todesurteilen mitgewirkt hatte. (Siehe Ortner: Mörder im Dienste Hitlers, S. 321) Aber gerade dies und dass Naucke in der DDR verurteilt worden war, galt in der BRD geradezu als Eintrittsschein in den höheren BRD-Justizdienst – dank alter Nazi-Seilschaften. (Günther Wieland: Das war der Volksgerichtshof: Ermittlungen – Fakten – Dokumente. Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1989, S. 129)

Über den Prozessort Nürnberg bei den Verfahren am 20. und 21.5.1943 vor dem 1. VGH-Senat

Zu Beginn der Recherchen – bevor später durch Dokumente aus dem Bundesarchiv und aus dem Arolsen-Archiv die Beweise über den Prozessort Nürnberg vorlagen – musste angesichts der Rolle Münchens als Landeshauptstadt und bedeutendsten bayerischen Gerichtsort die naheliegende Erwägung zugrunde gelegt werden, dass der 1. VGH-Senat am 20. und 21.5.1943 hier getagt hatte. Dabei war vor allem der Hinrichtungsort München-Stadelheim ein zu beachtender Fakt. Ausgeschlossen wurde von vornherein, dass das Urteil gegen die zuletzt im Allgäu und Kempten wohnhaften Zwangsarbeiter in Berlin gefällt worden war, denn im Falle von Berlin als Prozessort, wo der 1. VGH-Senat allgemein tagte, wären die Verurteilten mit Sicherheit in Berlin-Plötzensee enthauptet worden.

Nun weiß allerdings selbst die interessierte Öffentlichkeit beispielsweise aus den Prozessen gegen die „Weiße Rose“, dass der 1. VGH-Senat unter Vorsitz von Freisler seine Urteile nicht ausschließlich am Sitz in Berlin verkündete. Denn er reiste in bestimmten Fällen in Begleitung eines berufsmäßigen Gerichtsbeisitzers und meist mit dem höchsten VGH-Ankläger, dem Oberreichsanwalt Ernst Lautz, in eine Landeshauptstadt und ergänzten den verhandelnde 1. Senat vor Ort aus regionalen Nazi-Führern als beisitzende Laienrichter. Dieses Prozedere der VGH-Instanzen wurde allgemein bekannt als „Reise-Senate“. Natürlich reiste Oberreichsanwalt Lautz eher seltener mit, wenn „nur“ Paul Lämmle, Freislers zweiter Mann am 1. Senat, den Vorsitz innehatte. Dann schickte er auch „nur“ einen „Vertreter des Oberreichsanwalts“ mit.

Das „Reise-Senat“-Prinzip entstand aufgrund der ausufernden Anzahl von Anklagefällen im Kriegsverlauf. Denn etwa in den zahlreichen Fällen der angeklagten Polen hätte deren Transport nach Berlin und die Beiziehung der Zeugen der Anklage in die Reichshauptstadt, so die zur Aussage hinzugezogenen örtlichen und regionalen Polizei- und Gestapo-Beamten, unvertretbare Kosten für Reise usw. verursacht. Dies fiel seit 1942/1943 bei den stark vermehrten Prozessen angesichts der sich verschärfenden kriegsbedingten Probleme umso mehr ins Gewicht. Im Fall von Kalicki, Cycz und Iwaniszyn stammten diese Polizei- und Gestapo-Beamten aus dem Vorarlberg, die die Flüchtlinge festnahmen, verhörten und die Anklage gegen sie vorbereiteten.

Was konkret den 1. VGH-Senat veranlasste, Nürnberg als Prozessort für die beiden Verfahren vom 20. und 21.5.1943 zu wählen, lässt sich aus den Akten nicht erschließen. Die Angeklagten wurden aus dem

Vorarlberg in die fränkische Hauptstadt zum Gerichtstermin überstellt, obwohl von der Entfernung her München bekanntlich weit günstiger liegt. Günstiger lag Nürnberg aber wohl eher für den aus Berlin kommenden „Reise-Senat“ mit Lämmle als Chef.

Dokumente über die Überstellung der Angeklagten zum Prozessort Nürnberg

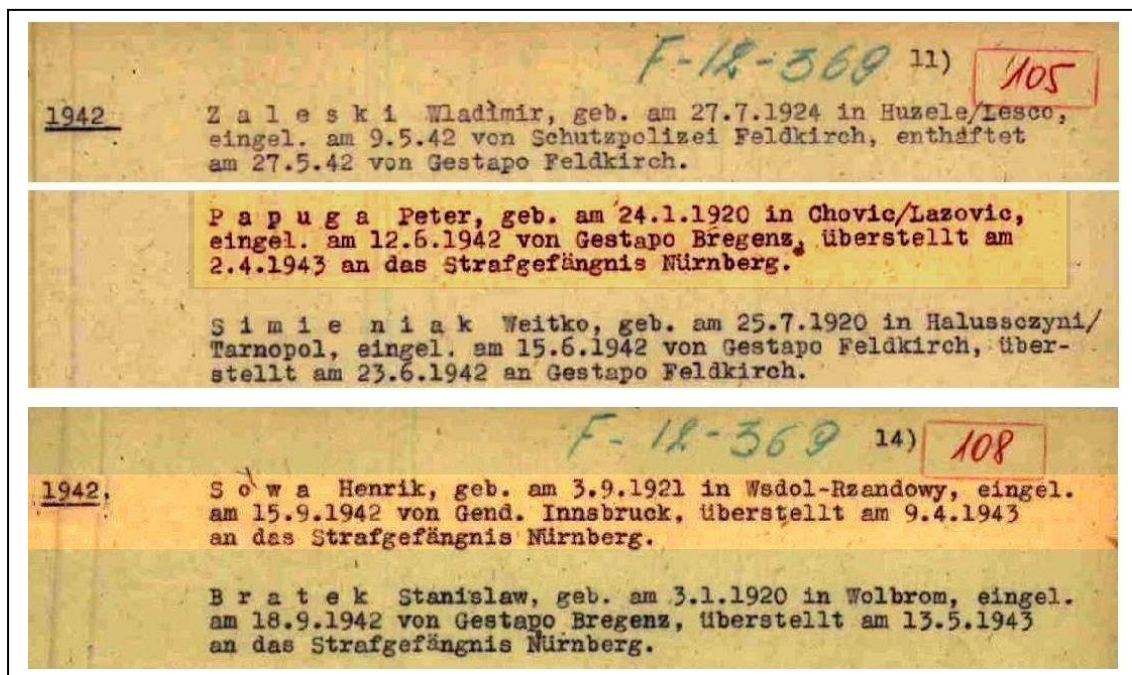
Mit der **Gefangenenliste des Haftgefängnisses Feldkirch in Vorarlberg** konnte bezogen auf jeweils zwei Angeklagte der beiden Verfahren vom 20. und 21.5.1943 – Piotr Papuga und Henrik Sowa (Verfahren am 20.5.1943) sowie Piotr Kalicki und Julian Iwaniszyn (Verfahren am 21.5.1943) – eine wichtige Quelle recherchiert werden, die ihre **Einlieferung als Untersuchungsgefangene in das Haftgefängnis Feldkirch in Vorarlberg auf Weisung der Gestapo Bregenz und ihre spätere Überstellung von hier aus zum Gefängnis in Nürnberg** dokumentieren.

Wenn in der Quelle als Zielort das „*Strafgefängnis Nürnberg*“ vermerkt wird, so handelte es sich um das an den Nürnberger Justizpalast angrenzende und ihm zugehörige Zellengefängnis in der Fürther Straße 110 im Stadtteil Bärenschanze. Der Justizpalast, zumindest damals das größte Justizgebäude Bayerns, war und ist noch heute der Sitz des Oberlandesgerichts Nürnberg, des Landgerichts Nürnberg-Fürth, des Amtsgerichts Nürnberg und der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

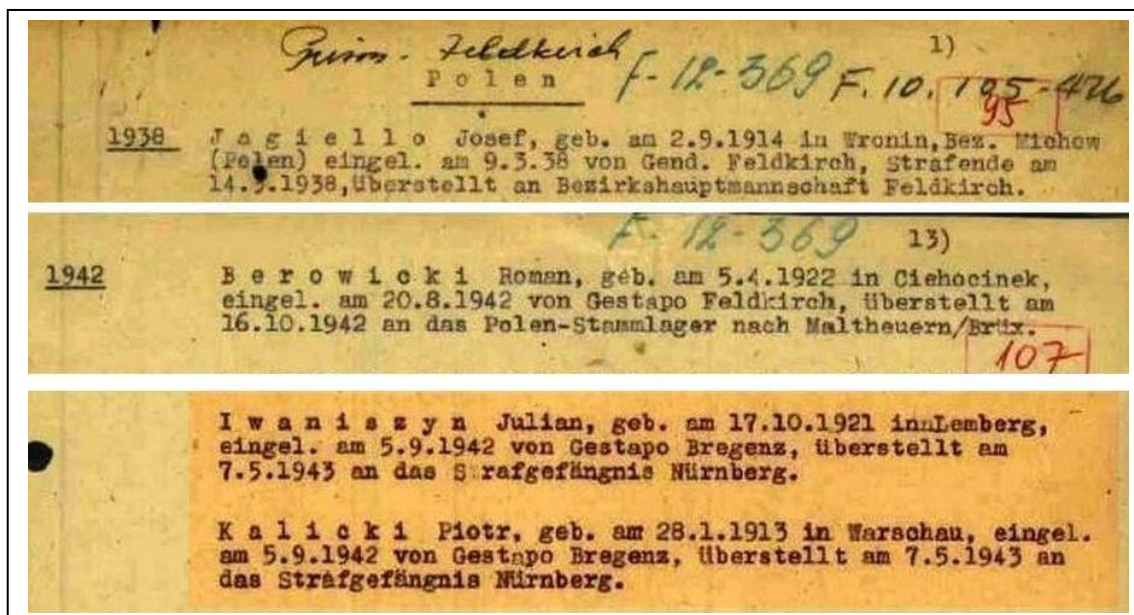
Wie eingangs gezeigt, waren der Justizpalast – mit dem großen Gerichtssaal – und das Zellengefängnis die Orte, in denen 1943 die sieben angeklagten Polen eingesperrt waren und abgeurteilt wurden, so wie 1945/1946 die nazifaschistischen Hauptkriegsverbrecher um Herrmann Göring.

Piotr Papuga und Hendrik Sowa sind laut Gefangenenliste Feldkirch nicht gemeinsam in das Strafgefängnis Nürnberg überstellt worden. Für Papuga heißt es: „[...] *eingel. am 12.6.1942 von Gestapo Bregenz, überstellt am 2.4.1943 an das Strafgefängnis Nürnberg*“; für Sowa: „[...] *eingel. am 15.9.1942 von Gend. Innsbruck, überstellt am 9.4.1943 an das Strafgefängnis Nürnberg*“.

Am 7. Mai 1943 begann die Überstellung von Piotr Kalicki und Julian Iwaniszyn nach Nürnberg. Gleichlautend heißt über sie: „[...] *eingel. am 5.9.1942 von Gestapo Bregenz, überstellt am 7.5.1943 an das Strafgefängnis Nürnberg*.“ Aber auch sie kamen an verschiedenen Tagen im Strafgefängnis Nürnberg an.



(Bildquelle: Arolsen-Archiv – International Center on Nazi Persecution, Reference Services: Heike Müller an Dr. Dieter Weber, e-Nachricht vom 15.7.2022 [Im Weiteren: Arolsen-Archiv, Nachricht vom 15.7.2022]: PDF-Dateien betr. Papuga und Sowa sowie Kalicki und Iwaniszyn mit vielseitigen Konvoluten, u. a. die Gefangenenliste Feldkirch, Blatt 11 und 14 [Papuga und Sowa], abgelegt unter den Signatur-Nr. 1.2.2.1-11383341 [Papuga] und 1.2.2.1-11383344 [Sowa], sowie Blatt 11 [Kalicki und Iwaniszyn: s. nachstehendes Bild], abgelegt unter den Signatur-Nr. 1.2.2.1-11383343. Bildmontagen dieser Aufnahme und der folgenden: Dieter Weber)



(Bildquelle: s. obiges Bild)

Von Czeclav Plusa und Tadäus Kwiecien (Verfahren am 20.5.1943) sowie Stanislaw Czycz (Verfahren am 21.5.1943) finden sich in der Gefangenenliste Feldkirch keine Angaben.

Jedoch konnten auch über diese drei Opfer Erkenntnisse über ihre Überstellung zum Prozessort Nürnberg durch eine weitere Quelle gewonnen werden: das **Gefangenenbuch des Strafgefängnisses Nürnberg**.

Es dokumentiert über alle Angeklagten einerseits Angaben über ihre **Einlieferung in das Gefängnis Nürnberg**, nicht nur den Tag sondern sogar Stunde und Minute ihrer Ankunft dort, letztlich mit der Absicht, dass alle zum Gerichtstermin auf der Anklagebank sitzen, und andererseits den **Tag ihrer späteren Überstellung zur Hinrichtungsstätte München-Stadelheim**.

Die Einträge warten übrigens mit der Überraschung auf, dass **Czeclav Plusa und Tadäus Kwiecien fast ein halbes Jahr vor den anderen fünf Angeklagten, nämlich schon am 6. November 1942 nach Nürnberg überstellt** worden waren und zwar als Einzige sogar möglicherweise in einem gemeinsamen Gefangenentransport. Die Gründe für diese an sich unübliche Vorgehensweise der Gestapo erschließen sich nicht. Denn es war System der Gestapo, die in einem gemeinsamen Verfahren Angeklagten nicht mit dem gleichen Gefangenentransport zu der Stadt zu bringen, wo der VGH Gericht halten würde.

Nach den Einträgen in der Gefangenenliste Feldkirch und im Nürnberger Gefangenenbuch kam **Piotr Papuga als Erster** der fünf anderen Angeklagten nach seinem Abgang aus Feldkirch (2.4.1943) **am 6. April 1943** mit einem Gefangenentransport **in Nürnberg** an, also vier Tage später; **Hendrik Sowas** Transport (9.4.1943 Abgang aus Feldkirch) hatte sogar sechs Tage gedauert, als er **am 15. April 1943 in Nürnberg** eintraf. Das bedeutet, dass auch Papuga und Sowa, zwei der vier Angeklagten des Verfahrens vom 20.5.1943, demzufolge in getrennten Gefangenentransporten nach Nürnberg überstellt wurden.

Piotr Kalicki (Abgang aus Feldkirch am 7.5.1943) war – wie Papuga – ebenfalls vier Tage auf Transport und kam am 11. Mai 1943 in Nürnberg an. Am allerlängsten dauerte der Transport für Julian Iwaniszyn (wie Kalicki 7.5.1943 Abgang aus Feldkirch), der erst nach acht Tagen am 15. Mai 1943 in Nürnberg eintraf. Das zeigt zugleich, dass die Beförderung von Kalicki und Iwaniszyn zwar am 7. Mai 1943 aus Feldkirch am gleichen Tag begann, aber offensichtlich in verschiedenen Gefangenentransporten erfolgte.

Der Auszug aus dem Gefangenenbuch Nürnberg ist im Fall von Stanislaw Czycz, einem der jüngsten Angeklagten, insofern besonders bemerkenswert, da aus ihm hervorgeht, dass dieser offensichtlich **erst am 20. Mai 1943 um 23:15 Uhr ins Nürnberger Gefängnis eingeliefert wurde**, also erst in der Nacht kurz vor Prozessbeginn gegen ihn und seine Mitangeklagten Kalicki und Iwaniszyn, der wenige Stunden später mit ihrem Todesurteil endete.

Nummer des Gefangenenbuchs	Annahmetag und Tageszeit	Angaben zur Person Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsort und -ort	Strafverurteilung	a) Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Auf- nahme ersuchende Behörde b) Gerichtsbezirk	Straf- oder Verwahrungsjahr		Unterbrechung		Neues Ende der Straf- oder Verwahrungsjahr	Ausstrich- tag und Tageszeit	Grund des Ausstrichs
					Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit	Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit			
Poln 528/42 U	6.11.42 11 Uhr 16 min.	Wiese Ludwig Beruf: Landwirtsch. Arbeiter geboren am: 17.4.20 in: Jekowinastadt	N. Gef. 2.5.43	C. R. Berlin 20.5.43	N. Gef. 1.11.42	1.11.42	1.11.42	1.11.42	1.11.42	7.6.43	Neueham Stadelheim inbestellt

(Bildquellen dieser Aufnahme und der sechs folgenden: Arolsen-Archiv – Nachrichten vom 9. und 15.7.2022]: mit Auszügen aus dem Gefangenenbuch des Strafgefängnisses Nürnberg, abgelegt unter Sign-Nr. 1.2.2.1–11820636–11820637 [Papuga]; Nr. 11820638–11820639 [Sowa]; 11820491–11820492 [Plusa]; Nr. 11820495–11820496 [Kwiecien]; Nr. 11820652–11820653 [Kalicki]; Nr. 11820660–11820661 [Iwaniszyn]; Nr. 11820665–11820666 [Czycz]; Bildmontagen aller Aufnahmen: Dieter Weber).

Nummer des Gefangenenbuchs	Annahmetag und Tageszeit	Angaben zur Person Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsort und -ort	Strafverurteilung	a) Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Auf- nahme ersuchende Behörde b) Gerichtsbezirk	Straf- oder Verwahrungsjahr		Unterbrechung		Neues Ende der Straf- oder Verwahrungsjahr	Ausstrich- tag und Tageszeit	Grund des Ausstrichs
					Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit	Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit			
Poln 529/42 U	6.11. 11 Uhr 16 min.	Kwiecien Ludwig Beruf: Landwirtsch. Arbeiter geboren am: 7.5.26 in: Jekowinastadt	N. Gef. 2.5.43	C. R. Berlin 20.5.43	N. Gef. 1.11.42	1.11.42	1.11.42	1.11.42	1.11.42	18.7.43	Neueham Stadelheim inbestellt

Nummer des Gefangenenbuchs	Annahmetag und Tageszeit	Angaben zur Person Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsort und -ort	Strafverurteilung	a) Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Auf- nahme ersuchende Behörde b) Gerichtsbezirk	Straf- oder Verwahrungsjahr		Unterbrechung		Neues Ende der Straf- oder Verwahrungsjahr	Ausstrich- tag und Tageszeit	Grund des Ausstrichs
					Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit	Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit			
Poln 15/43 U	6.4.43 15 Uhr min.	Papuga Ludwig Beruf: Landwirtsch. Arbeiter geboren am: 2.4.18 in: Głuchów - Łowicz Polen	N. G. 2.5.43	C. R. Berlin 18.3.25/43	N. Gef. 6.4.43	6.4.43	6.4.43	6.4.43	6.4.43	7.6.43	Neueham Stadelheim inbestellt

Nummer des Gefangenenbuchs	Annahmetag und Tageszeit	Angaben zur Person Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsort und -ort	Strafverurteilung	a) Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Auf- nahme ersuchende Behörde b) Gerichtsbezirk	Straf- oder Verwahrungsjahr		Unterbrechung		Neues Ende der Straf- oder Verwahrungsjahr	Ausstrich- tag und Tageszeit	Grund des Ausstrichs
					Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit	Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit			
Poln 39/43 U	15.4.43 14 Uhr 30 min.	Lorenz Ludwig Beruf: Schreiner geboren am: 7.9.11 in: Wadol Brandweg	N. Gef. 2.5.43	C. R. Berlin 18.3.25/43	N. Gefangener Verbreitungsz. 18.4.43	18.4.43	18.4.43	18.4.43	18.4.43	7.6.43	ausgeschlossen Neueham Stadelheim inbestellt

Nummer des Gefangenenbuchs	Annahmetag und Tageszeit	Angaben zur Person Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsort und -ort	Strafverurteilung	a) Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Auf- nahme ersuchende Behörde b) Gerichtsbezirk	Straf- oder Verwahrungsjahr		Unterbrechung		Neues Ende der Straf- oder Verwahrungsjahr	Ausstrich- tag und Tageszeit	Grund des Ausstrichs
					Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit	Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit			
Poln 48/43 U	11.5.43 15 Uhr min.	Kalicki Ludwig Beruf: Schreiner geboren am: 28.1.13 in: Brandweg Polen	N. G. 2.5.43	C. R. Berlin 9.2.25/43	N. Gef. 11.5.43	11.5.43	11.5.43	11.5.43	11.5.43	7.6.43	Neueham Stadelheim inbestellt

Was sich auf dem ersten Blick als eine chaotisch erscheinende Überstellungspraxis darstellt, erschließt sich dann bei näherer Betrachtung und hatte durchaus ihre subtilen Gründe. War es System der Gestapo, die Inhaftierten im Verhörprozess strikt zu trennen, um gegenseitige Absprachen zu unterbinden, so betraf

dies auch selbst die Gefangenentransporte. Deshalb wurden die in einem gemeinsamen Verfahren Angeklagten meist in getrennten Gefangenentransporten untergebracht.

Nummer des Gefangenensbuches	Annahmestag und Tageszeit	Angaben zur Person Familienname, Vorname, Beruf, Geburtstag und -ort	Strafverurteilung	a) Vollstreckungsbehörde oder Instanz um Aufnahme ersuchende Behörde b) Gefängniszeichen	Straf- oder Verwehrungszeit		Unterbrechung		Neues Ende der Straf- oder Verwehrungszeit	Antritts- tag und Tageszeit	Grund des Antritts
					Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit	Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit			
97/43 Pole	18.5.43 17 Uhr	Jwaniszyn Julian Beruf: Hilfsarbeiter geboren am: 17.10.21 in: Krummholz bei: Polen	u.g.	O. R. d. Berlin P. 2 187/427 K. 2. 5. 43	U. Jwaniszyn Wohn. z. Lohrerwall K. 2. 5. 43	18.5.43 17 Uhr	18.5.43 17 Uhr	18.5.43 17 Uhr	18.5.43 17 Uhr	18.5.43 17 Uhr	7.6.43 9 Uhr München Stadelheim überstellt
Pole	20.5.43 16 Uhr	Czajka Davidow Beruf: Hilfsarbeiter geboren am: 10.12.20 in: Chomutof bei: Polen	u.g.	O. R. d. Berlin P. 2 187/427 K. 2. 5. 43	Wohn. z. Lohrerwall K. 2. 5. 43	20.5.43 16 Uhr	20.5.43 16 Uhr	20.5.43 16 Uhr	20.5.43 16 Uhr	20.5.43 16 Uhr	7.6.43 9 Uhr München Stadelheim überstellt

Zugleich sollten die Gefangenen schon durch die Transporte spüren, dass ihnen Schlimmes drohen könnte. Die langen Transportzeiten hatten im Kriegsverlauf natürlich auch mit den zunehmenden Schäden an den Bahnanlagen durch alliierte Bombenangriffe zu tun, was allgemein zu großen Verzögerungen im Eisenbahntransport führte, aber besonders die Transporte der vor dem VGH angeklagten Häftlinge betraf, auf die keinerlei Rücksicht genommen wurde.

Dass diese tagelangen Zugfahrten für die in den engen Käfigen der Gefangenentransportwagen der Bahn eingepferchten Menschen ein zusätzliches Martyrium gewesen sein muss – bewusst gewollt von den Gestapo-Verantwortlichen –, das mag man sich in etwa vorstellen, lässt sich jedoch real kaum wirklich nachvollziehen. Häftlinge, die diese Transporte und das Jahr 1945 überlebten, haben in ihren Erinnerungen darüber berichtet. Es ist einzelnen Gefangenen sogar gelungen, auf dem Eisenbahntransport zum VGH zu fliehen, wenn etwa bei Fliegeralarm die Wachmannschaften Schutz in Bunkern suchten und die Häftlinge ihrem Schicksal überließen, oder wenn andere unerwartete, günstige Umstände zur Flucht eintraten.

(Siehe Clemens Kreuzer: [Katholische Kirche in Bochum und Nationalsozialismus. Dokumentation von Quellentexten und Materialsammlung](#). Hrsg. vom Katholikenrat Bochum und Wattenscheid, Bochum 2013, S. 200ff. Vgl. auch Alfons Zimmer: [Schicksalsort Gefängnis in der NS-Zeit am Beispiel der „Krümmede“ in Bochum](#) [www.vvn-bda-bochum.de/archives/15112])

Noch schrecklicher als diese tagelangen Zugfahrten muss der letzte Gefangenentransport für die sieben zum Tode verurteilten jungen Männer gewesen sein, als sie nach den Urteilssprüchen vom 20. und 21.5.1943 zwei Wochen später vom **Nürnberger Gefängnis zur Hinrichtungsstätte München-Stadelheim überstellt** wurden. Wann das genau geschah, darüber gibt das Gefangenensbuch des Strafgefängnisses Nürnberg ebenfalls Auskunft. Es verzeichnet den Tag und die Uhrzeit der Entlassung: „**7.6.1943 9 Uhr**“.

Und zwar für alle – außer für den Allerjüngsten, den am 3.5.1926 geborenen, damals erst 17-jährigen, also noch minderjährigen Tadäus Kwiecien. Er wurde eine Woche später, am „15.6.1943 9 Uhr“, nach München-Stadelheim überstellt. (s. vorstehend abgebildeten Auszüge aus dem Gefangenensbuch).

Augenscheinlich hatte die gesonderte Überstellung von Tadäus Kwiecien mit seiner Minderjährigkeit zu tun.

Ungeklärt ist, wie die letzte Reise der Verurteilten erfolgte – ob per Bahn oder per Polizeifahrzeug –, denn sie sind bereits nach fünfeinhalb Stunden in München-Stadelheim angekommen: „**7.6.1943 14 Uhr 30 Minuten**“. Das geht aus einem **Eintrag für Piotr Papuga im Gefangenensbuch des Strafgefängnisses München-Stadelheim** hervor.

Nummer des Gefangenenbuches	Annahmeflag und Tageszeit	Angaben zur Person Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsort und -ort	Strafentscheidung usw.	a) Vollstreckungsabsicht oder sonstige im Ausnahmefall erweichende Umstände b) Gesundheitszustand	c) Ist und eventuell anlässlich Dauer der Haftbestimmung der zu vollstreckenden Strafe Maßregeln der Sicherung und Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung d) Anzustellende Unterbringungsort	Straf- oder Verwahrungszustand		Unterbrechung		Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszustand Tag und Tageszeit	Ausreisetag und Tageszeit	Grund des Austritts
						Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit	Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
	16. 83 14 Uhr 26 Min.	Papuga Sowa Beruf: Landarbeiter geboren am: 11. 1. 18 in: Krasne Slawnie Prin. Slawnie Sowa	10. 8. 43 10. 8. 43		Todesstrafe	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	18. 9. 43 14 Uhr 07 Min.	Unheil Palliative

(Bildquelle: Arolsen-Archiv – Nachrichten vom 15.7.2022]: mit Auszug aus dem Gefangenenbuch des Strafgefängnisses München-Stadelheim, abgelegt unter Sign-Nr. 1.2.2.1–11866886. Bildmontagen: Dieter Weber).

Zu beachtende Auffälligkeit bei der Vollstreckung der Todesurteile

Am 12. August 1943 erfolgte die Enthauptung von Kalicki, Czycz und Iwaniszyn durch das Fallbeil in München-Stadelheim, aber erst sechs Wochen später, am 22. September 1943, die Enthauptung der einen Tag vor ihnen abgeurteilten Papuga, Sowa, Plusa und Kwiecien am gleichen Ort.

Das hatte mit Sicherheit schwerwiegende Gründe, denn sonst wäre die Gruppe um Papuga vor der Gruppe um Kalicki unter dem Fallbeil gestorben. Aus einzelnen Quellen ist zu schlussfolgern, dass sich diese Gründe aus wahrscheinlichen Erkenntnissen der Gestapo vor dem 12. August 1943 ergaben über die offenbar von ihr angenommene führende Rolle von Piotr Papuga im Rahmen des Gestapo-Konstrukts von der „Polnischen Geheimorganisation“. Darauf wird im Rahmen der Darstellung über die Gruppe um Papuga ausführlicher eingegangen.

Verantwortlichkeit der Gestapo Bregenz für die Vorbereitung des VGH-Verfahrens.

Über den Ermittlungsrichter des VGH beim Landgericht in Feldkirch

Wie der erwähnten Gefangenenliste des Haftgefängnisses Feldkirch – zugleich Untersuchungshaftanstalt für die geflüchteten und verhafteten Zwangsarbeiter – entnommen werden konnte, war die Bregenzer Gestapo für die Untersuchungen gegen diese zuständig und dann auch verantwortlich für die Vorbereitung der nachfolgenden Gerichtsverfahren. Sowohl im Fall von Piotr Kalicki und Julian Iwaniszyn, die beide am 5.9.1942 von der Gestapo Bregenz in das Haftgefängnis Feldkirch eingeliefert wurden, als auch im Fall von Piotr Papuga – eingeliefert von ihr am 12.6.1942 –, sind deren Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bewiesen.

Neben der genannten Quelle belegen weitere im Arolsen-Archiv recherchierte Dokumente die Verantwortlichkeit der Bregenzer Gestapo für die verhafteten Zwangsarbeiter, u. a. die Erwähnung des im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet zuständigen Gestapo-Mannes – „Kriminalsekretär Schleicher“ – in der Urteilsbegründung des Prozesses vom 21. Mai 1943. (Quellen: Arolsen-Archiv – International Center on Nazi Persecution, Reference Services: Heike Müller an Dr. Dieter Weber, e-Nachricht vom 8.6.2022 [Im Weiteren: Arolsen-Archiv, Nachricht vom 8.6.2022]: PDF-Datei – 34-seitiges Konvolut mit dem Urteil vom 21.5.1943 im VGH-Prozess in Nürnberg sowie mit Anhängen über Richter, Verteidiger, Ablehnung der Gnadengesuche usf. sowie Gefangenenliste Feldkirch).

Was die Einlieferung von Hendrik Sowa in das Haftgefängnis Feldkirch am 15.9.1942 durch die Innsbrucker Gendarmerie zu bedeuten hat, erschließt sich bisher nicht. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Bregenzer Gestapo dürfte davon nicht berührt worden sein, denn sonst wäre er nicht nach Feldkirch überstellt worden sein.

Warum Czeclav Plusa und Tadäus Kwiecien schon am 6. November 1942 nach Nürnberg überstellt wurden und ob dies – wie anzunehmen ist – von Feldkirch aus geschah, sind noch ungeklärte Aspekte. Gleiches trifft auf Stanislaw Czycz zu, von dem nicht bekannt ist, aus welcher Untersuchungshaftanstalt er nach Nürnberg überstellt worden ist – anzunehmen ist jedoch ebenfalls Feldkirch.

Aus dem Kontext der überlieferten Gestapo-Methoden erschließt sich, dass die Ermittlungen der Bregenzer Gestapo gegen die verhafteten Zwangsarbeiter zwecks Vorbereitung der Gerichtsverfahren einen erklärten Abschreckungscharakter hatten und deren Ausrichtung die Todesurteile vorwegnahm.

Hinsichtlich der Frage, woher der VGH seine Informationen bezog, die in der Anklageschrift aufgeführt wurden, ist als Antwort hinzuweisen auf die dafür verantwortliche Person, den **Ermittlungsrichter des VGH beim Landgericht in Feldkirch**. Hier wird über ihn vermerkt: „[...] **Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs beim Landgericht in Feldkirch vom 18. September 1942** [...]“.

Während im deutschen Strafrecht bis 1933 ausschließlich Amtsrichter über einen Haftbefehl befanden, waren in den von der Nazi-Terrorjustiz höher bewerteten politischen Verfahren nun „[...] *besondere Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofes* [...]“ zuständig, wozu „[...] *jedes Mitglied eines deutschen Gerichts und jeder Amtsrichter bestellt werden* [...]“ konnte. („VGH-Gesetz“: „*Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens*“ vom 24.4.1934 [Ergänzungsgesetze, 28.5.1935, 18.4.1936, Verordnung vom 21.2.1940]; aufgehoben durch die Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrats für Deutschland vom 20.10.1945: „*Auflösung des Volksgerichtshofs*“. www.verfassungen.de/de33-45/strafverfahren34... [Hervorhebungen: Dieter Weber]) Praxis war, dass nur „Zuverlässige“ im Sinne des VGH zu solchen „*besonderen Ermittlungsrichtern*“ bestimmt wurden, denen die Gestapo bzw. in besonderen Fällen direkt der „Reichssicherheitsdienst“ der SS zuarbeiteten, genauer die Marschrichtung des Verfahrens vorgeben.

Zum Landgericht (bzw. Sondergericht) Feldkirch und zur Rolle der für Feldkirch zuständigen Gestapoleitstelle Bregenz liegt eine aktuelle Diplomarbeit (Magisterarbeit) des Dornbirner Studiosus Iuris Daniel Heinzle vor. Wenngleich es hier um die HTG-Verfahren [HTG: HeimtückeGesetz] vor dem Sondergericht Feldkirch geht, treffen die Aussagen um so mehr auf die VGH-Verfahren zu: „*Nicht nur das RJM [Reichjustizministerium] hatte einen direkten Einfluss auf die HTG-Verfahren, sondern auch die Gestapo trug einen wesentlichen Anteil insbesondere am Beginn des Verfahrens bei. Ihr oblag die Zusammenfassung des Ermittlungsverfahrens und die Abgabe des Falls an die Justiz. Durch § 1 des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei hatte sie die Macht, ihre Aufgabengebiete selber zu definieren.* [...]“

Bei Durchsicht der vom Sondergericht Feldkirch geführten Verfahren ist erkennbar, **dass die Gestapo in allen Fällen involviert war.** Die Kenntniserlangung erfolgte entweder direkt durch Denunzierung bei der Gestapo durch Menschen, die der NS-Ideologie aufgeschlossen gegenüberstanden, durch andere NS-Behörden oder NS-Ämter, die von angeblichen Verfehlungen erfahren hatten oder durch die Gendarmerie, bei der vermeintliche Vergehen angezeigt worden waren. [...]

Die Gestapostelle war deshalb offiziell als Grenzpolizeikommissariat begründet worden, weil ein großer Teil der polizeilichen Tätigkeiten für Kontrollen der Grenze zur Schweiz aufgewendet wurde. Diese Grenze war eines der wenigen Tore im Reich, welche in ein freies Gebiet führten und für die Flucht aus dem Deutschen Reich genutzt werden konnten. Abgesehen von der Vereitelung von Fluchtrouten war es auch die ureigenste Aufgabe der Gestapo, Menschen zu bespitzeln [...]

Es wird davon ausgegangen, dass allein im Grenzpolizeikommissariat Bregenz während der NS-Zeit über **6.000 Menschen tage- oder wochenlang inhaftiert waren, das wären durchschnittlich etwa 3 verhaftete Personen pro Tag.** Dabei gilt jedoch zu berücksichtigen, dass der **Großteil dieser Verhafteten, ca 4.500, keine Vorarlberger, sondern Fremdarbeiter, Deserteure, Schweizflüchtlinge oder Kriegsgefangene waren.**“ (Daniel Heinzle: [Das HeimtückeGesetz und seine Anwendung beim Sondergericht Feldkirch von 1938 bis 1945.](#) Diplomarbeit. Johannes Kepler Universität Linz. Linz 2021, S. 13f. Diese Hervorhebungen und die nachfolgenden durch Verfasser)

Zugleich ist es gelungen, den Namen des „*Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs beim Landgericht in Feldkirch*“ zu ermitteln, der die Haftbefehle vom 18.9.1942 gegen Piotr Kalicki, Stanislaw Czycz und Julian Iwaniszyn ausstellte. Es kann nur der österreichische Nazi-Jurist **Anton Gebert** (* 1.5.1896 in Salzburg) gewesen sein, wie aus der rechtsgeschichtlichen Schrift von Anna-Carolina Perrez zu schließen ist: „**Vom 20. Januar 1933 an arbeitete Gebert als Rat des Landesgerichts Feldkirch. Er war Strafrichter und hatte als solcher mit vielen politischen Fällen zu tun. Am 15. Januar 1936 wurde er zum Senatsvorsitzenden des gleichen Gerichts ernannt.** [...] **Der Richter bekannte sich stets offen zur NSDAP, auch während der Verbotszeit** [gemeint ist die Zeit des Austrofaschismus, als die NSDAP in Österreich verboten war]. [...] **Er hatte sich am 8. Juli 1938 um die NSDAP-Mitgliedschaft beworben und wurde schliesslich Parteigenosse mit der Mitgliedsnummer 6 182 225. Seit dem 1. Mai 1938 wirkte er als NSDAP-Ortsgruppenleiter der Ortsgruppe Feldkirch. Er war SS-Rottenführer und wurde zum Aussenstellenleiter des Sicherheitsdienstes (SD) befördert. Am 18. März 1938 legte auch Gebert seinen Eid auf den Führer ab.**“ (Dieses Zitat und das folgende: Anna-Carolina Perrez: [Fremde Richter. Die Rechtsprechung im Fürstentum Liechtenstein unter dem Einfluss schweizerischer und deutsch-österreichischer Richter 1938–1945.](#) Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Chronos Verlag. Zürich 2015, S. 217f.)

Gebert war als **SS-Mann, SD-Außenstellenleiter Feldkirch und NSDAP-Ortsgruppenleiter** der entscheidende Mann. Er lieferte als hiesiger Ermittlungsrichter dem VGH die Grundlagen für die Anklageschrift. Die Aussagen und Geständnisse von Piotr Kalicki, Stanislaw Czycz und Julian Iwaniszyn dürfte ihm die regionale bzw. örtliche Gestapo geliefert haben, die diese mit Sicherheit auch durch Folter erzwungen haben dürfte. Darauf deutet ein Hinweis in der Anklageschrift hin, wo bei den Ermittlungsergebnissen vermerkt wird: „

Nach den später widerrufenen Angaben des Czycz [...]“. Der damals 19-jährige Stanislaw Czycz machte in Gestapo-Haft offenbar Aussagen, die man aus ihm herausgepresst hatte und die er dann – wahrscheinlich vor dem Ermittlungsrichter – widerrief.

Gebert war schon sehr früh Mitglied diverser NS-Organisationen geworden: NS-Rechtswahrerbund (NSRB), NS-Volkswohlfahrt (NSV), Reichskolonialbund (RKB), Reichsluftschutzbund (RLB) und SS. Er sollte auf Vorschlag des Deutschen Reiches vom Mai 1939 als Richter für das Fürstentum Liechtenstein tätig werden. Der Landtag des Fürstentums lehnte allerdings eine Wahl Geberts wegen dessen NS-Gesinnung ab. Dieser der NS-Ideologie schon lange extrem zugewandte Jurist bewegte sich in einem einflussreichen Nazi-Netz, das ihn vor 1945 förderte und nach 1945 schützte: **„So verhalf ihm der Oberlandesgerichtspräsident von Innsbruck Stritzl mit einem Empfehlungsschreiben zur Stelle beim Volksgerichtshof. Ab 1939 wirkte er dort als Ermittlungsrichter. Der Landgerichtspräsident von Feldkirch sprach sich 1940 ebenfalls zugunsten Geberts aus.“**

Als stellvertretender VGH-Ermittlungsrichter arbeitete in Feldkirch seit 1942 der Jurist Walter Murr, wohin er seit September 1941 auf eigenes Ansuchen an das dortige Amtsgericht versetzt worden war. 1944 stieg er zum vollwertigen VGH-Ermittlungsrichter auf. (Perrez: *Fremde Richter*, S. 178)

Die Einordnung der VGH-Prozesse gegen die Zwangsarbeiter in das Widerstandsspektrum – ein Vergleich

Wenn der noch auf seinen Wahrheitsgehalt zu untersuchende „Strafvorwurf“ keine Gestapo- und VGH-Fantasie, sondern ein reales geschichtliches Phänomen darstellen sollte – wofür allein die Anzahl der inkriminierten Fälle spricht –, so wären diese Prozesse nur vergleichbar mit den ganz wenigen Verfahrensfällen, denen eine ähnliche hochpolitische Brisanz durch die Nazi-Führung beigemessen wurde. Eine Brisanz, die beispielsweise diejenige weit übersteigt, die in heutiger Zeit der christlich-bürgerlichen studentischen Widerstandsgruppe „Weiße Rose“ zugemessen wird. Deren Bedeutungsüberhöhung durch Politik und Medien hat nichts mit ihrem realen geschichtlichen Widerstandspotential zu tun, sondern basiert auf einer emotionalen Ebene, die vorrangig mit der Aura und dem Heldentum der Studentin Sophie Scholl zu tun hat [In der Sprache der Blumen bedeutet die weiße Rose Reinheit, Unschuld und Treue], wobei meist verschwiegen wird, dass die junge Sophie nach 1933 einige Jahre lang leitenden Funktionen im nazistischen BDM innehatte, bevor sie sich vom Nazismus lossagte. Ungeachtet dessen werden die mutigen Taten der „Weißen Rose“ unvergesslich im Gedenken bleiben. Bevor ihren Protagonisten in der BRD gedacht wurde, wurden etwa die Geschwister Scholl schon nach 1945 in der Sowjetischen Besatzungszone und DDR geehrt, durch Benennung zahlreicher Straßen, Schulen und anderer Einrichtungen.

Zur Wahrheit über die „Weiße Rose“ gehört allerdings auch, dass sie eine erst nach 1941 aktiv werdende, regionale Widerstandsgruppe war, deren Aktionskreis nicht sehr weit über München hinausreichte (Die nach 1945 als „Weiße Rose Hamburg“ bezeichnete studentische Gruppe um Heinz Kucharski und Margaretha Rothe hatte nichts mit der Scholl-Gruppe zu tun). Selbst die von den Münchener Studenten an akademisch gebildete Bürger mit der Post verschickten, nach dem Krieg berühmt gewordenen Widerstandsbriefe landeten in der Mehrzahl bei der Gestapo. Und signifikante Widerstandsaktionen, die sich aus diesen Schreiben hätten speisen können, sind von den angeschriebenen Menschen nie bekannt geworden. Zu beachten ist auch die geringere Größenordnung der beiden Hauptprozesse gegen die „Weiße Rose“, bei denen insgesamt sechs Todesurteile gefällt wurden neben der Verhängung einer größeren Zahl von Haftstrafen. (Christian Petry: *Studenten aufs Schafott. Die weiße Rose und ihr Scheitern*. Piper Verlag, München 1968; Barbara Schüler: *„Im Geiste der Gemordeten ...“*. Die „Weiße Rose“ und ihre Wirkung in der Nachkriegszeit. Schöningh Verlag, Paderborn 2000; Ulrich Chaussy/Gerd R. Ueberschär: *„Es lebe die Freiheit!“ Die Geschichte der „Weißen Rose“ und ihrer Mitglieder in Dokumenten und Berichten*. Fischer Verlag, Frankfurt a.M. 2013; Miriam Gebhardt: *Die Weiße Rose. Wie aus ganz normalen Deutschen Widerstandskämpfer wurden*. DVA Verlag, München, 2017).

Eine mit den VGH-Verfahren gegen die polnischen Zwangsarbeiter dagegen vergleichbare hochpolitische Brisanz im Sinne der „Strafvorwürfe“ sowie hinsichtlich der Anzahl und dem Umfang der Gerichtsverfahren einschließlich der großen Zahl von Todesurteilen ist nur bekannt – sieht man von der Verschwörung des 20. Juli 1944 ab – von der wohl bedeutendsten Widerstandsorganisation, der die Gestapo die Bezeichnung „Roten Kapelle“ zuschrieb, weil in ihr mehrere Gruppen agierten und die (bis heute namentlich bekannt) rund 400 Mitglieder umfasste, darunter ein hoher, sonst nie bekannt gewordener Anteil von Frauen unter diesen Widerstandskämpfern.

Die größte Widerstandsgruppe der „Roten Kapelle“ war die unter der Leitung von Harro Schulze-Boysen (* 2.9.1909 Kiel; † [ermordet] 22.12.1942 Berlin-Plötzensee) und Arvid Harnack (* 24.5.1901 Darmstadt; † [ermordet] 22.12.1942 Plötzensee) in Berlin. Zwei weitere agierten unabhängig von ihr bzw. nur in loser Verbindung mit

ihr in Paris und Brüssel unter Leitung von Leopold Trepper (* 23.2.1904 Nowy Targ/Österreich-Ungarn; † 19.1.1982 Jerusalem). Die Widerständler der „Roten Kapelle“ wurden in mehreren Prozessen im Jahre 1942 verurteilt, dabei eine große Anzahl von Todesurteilen verhängt und vollstreckt. Selbst Hilde Coppi (* 30.5.1909 Berlin; † [ermordet] 5.8.1943 Berlin-Plötzensee), die am 27.11.1942 im Gefängnis ihren Sohn Hans zur Welt brachte, wurde Monate später hingerichtet. Ihr Mann Hans Coppi (* 25.1.1916 Berlin; † [ermordet] 22.12.1942 Berlin-Plötzensee) – der Funker von Harro Schulze-Boysen – war da bereits tot, mit ihm und Arvid Harnack am 22.12.1942 hingerichtet. Ihren Sohn hatten die Nazis als Baby zu einem Vollwaisen gemacht. (Greta Kuckhoff: *Vom Rosenkranz zur Roten Kapelle. Ein Lebensbericht.* Verlag Neues Leben, Berlin 1972; Alexander S. Blank/Julius Mader: *Rote Kapelle gegen Hitler.* Verlag der Nation, Berlin 1979; Gert Rosiejka: *Die Rote Kapelle. „Landesverrat“ als antifaschistischer Widerstand.* Ergebnisse Verlag, Hamburg 1986; Hans Coppi junior/Jürgen Danyel/Johannes Tuchel (Hrsg.): *Die Rote Kapelle im Widerstand gegen Hitler.* Schriften der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Edition Hentrich, Berlin 1992; Anne Nelson: *Die Rote Kapelle. Die Geschichte der legendären Widerstandsgruppe.* Verlag C. Bertelsmann, München 2009 sowie Alexander Stillmark/Regina Griebel/Heinrich Scheel/Hans Coppi (Hrsg.): *Rote Kapelle – Dokumente aus dem antifaschistischen Widerstand.* Zwei Schallplatten mit Tondokumenten und Begleitheft. VEB Deutsche Schallplatten, Berlin 1987; Regina Griebel/Marlies Coburger/Heinrich Scheel (Hrsg.): *Erfasst? Das Gestapo-Album zur Roten Kapelle. Eine Fotodokumentation.* Audioscop Verlag, Halle 1992).

Aber selbst der „Roten Kapelle“ wurde nicht der „Tatvorwurf“ der gewaltsamen Abspaltung von Gebieten des „Dritten Reiches“ zur Last gelegt. Selbst wenn diese gegen die jungen polnischen Zwangsarbeiter gerichteten Vorwürfe ein Gestapo- und VGH-Konstrukt sein sollten, was es noch zu erforschen gilt, bleibt die im Urteil gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn formulierte Dimension einer großen Anzahl von ähnlichen Fällen ein bisher unbekanntes Faktum und ein Forschungsdesiderat.

Die „Vier Schweizer Flüchtlinge“ Franz Mendrala, Julian Iwaniszyn, Piotr Kalicki und Stanislaw Czycz. Die Anklageschrift

Die „Vier Schweizer Flüchtlinge“ bildeten zwei Zweiergruppen – jeweils ein Älterer und ein Jüngerer –, um Aufsehen bei ihrem Vorhaben zu vermeiden, sich in die Schweiz durchzuschlagen: Franz Mendrala (27 Jahre) und Julian Iwaniszyn (21) sowie Piotr Kalicki (30) und Stanislaw Czycz (20).

Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass die vorliegende Darstellung an sich mit dem VGH-Prozess beginnen müsste, der einen Tag vor dem Gerichtsverfahren gegen die „Vier Schweizer Flüchtlinge“ stattfand. Wie gezeigt, wurde am 20.5.1943 gegen die aus dem Allgäu stammenden Zwangsarbeiter **Piotr Papuga, Henrik Sowa, Czeclav Plusa und Tadäus Kwiecien** verhandelt und gegen sie ebenfalls Todesurteile vom 1. Senat des VGH verhängt.

Wenn hier jedoch zuerst die Gruppe Mendrala, Iwaniszyn, Kalicki und Czycz dargestellt wird und der Prozess gegen sie vom 21.5.1943 Gegenstand unserer Abhandlung sein soll, so muss vorangestellt werden, dass beide Prozesse gegen die jungen Polen als Einheit zu betrachten sind, jedoch vorerst nur sehr aussagefähige Quellen zum Prozess gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn – bei der Erwähnung von Mendrala als ihr Anführer zusammen mit Kalicki – vorliegen.

Aus der Anklageschrift wird ersichtlich, dass Piotr Kalicki und Franz Mendrala als die Köpfe der Gruppe angesehen wurden, was vordergründig mit ihrem Alter von 29 und 27 Jahren (gegenüber den jüngeren Czycz [damals 19] und Iwaniszyn [20]), aber auch mit der von der Gestapo festgestellten militärischen Erfahrung [Kalicki] zu tun hatte.

Die erste Seite der Anklageschrift vom 17.4.1943 trägt den Stempel- und Schriftvermerk: **„Geheim ! HV.- und S. D.-Sache“** sowie den Vermerk **„Haft !“** [HV.: Hochverrat; S. D.: Sicherheitsdienst; „Haft !“: ständig seit Ermittlungsbeginn in Haft gewesen]. Allein diese dokumentieren die Schwere der Anklage unterhalb der „Geheimen Reichssache“, zu der die Prozesse gegen die Verschwörer des 20. Juli vor dem VGH erklärt wurden. Damit war faktisch das tödliche Schicksal der angeklagten Polen vorgegeben.

Das Dokument hat folgenden Wortlaut:

„Anklageschrift

1) Den Elektriker Piotr K a l i c k i, geboren am 28. Januar 1913 in Branszczyk (Generalgouvernement) [nach der Besetzung Polens durch die Wehrmacht im September 1939 bildete das zentralpolnische Gebiet um Warschau und Krakau das sog. „Generalgouvernement“], **ledig, zuletzt in Kempten (Allgäu), Zellenhaus** [gemeint ist das kathol. Gesellenhaus, Fürstenstraße 41], **wohnhaft gewesen, Polen** [gemeint ist die nationale Herkunft], **nicht bestraft, am 16. August 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs**

beim Landgericht in Feldkirch vom 18. September 1942, ER 76/42, seit diesem Tage in der Haftanstalt in Feldkirch in Untersuchungshaft,

2) den Hilfsarbeiter Stanislaw C z y c z, fälschlich Kalischewski, am 8. Dezember 1922 in Oldendorf (Ostpreußen) geboren, ledig, zuletzt in Kempten (Allgäu), Zellenhaus, wohnhaft gewesen, Polen, bestraft durch das Amtsgericht Kempten (Allgäu) am 27. November 1941, Cs b 336/41, wegen Vergehens des Diebstahls mit zwei Monaten Gefängnis, am 16. August 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs beim Landgericht in Feldkirch vom 18. September 1942, ER 76/42, seit diesem Tage in der Haftanstalt in Feldkirch in Untersuchungshaft,

3) den Hilfsarbeiter Julian I w a n i s z y n, fälschlich Josef Soroka, geboren am 17. Oktober 1921 in Lemberg, ledig, zuletzt in Kempten (Allgäu), Zellenhaus, wohnhaft gewesen, Polen, nicht bestraft, am 5. Juli 1942 vorläufig festgenommen, am 7. August 1942 Verwahrungshaft entlassen, am 22. August 1942 neuerlich festgenommen und auf Grund Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs beim Landgericht in Feldkirch vom 18. September 1942, ER 76/42, seit diesem Tage in der Haftanstalt in Feldkirch in Untersuchungshaft, sämtlich bisher ohne Verteidiger,

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 17. April 1943.

9 J 188/42g

10/1

Geheim
HV.- und L. D. Sache
Haft!

Anklageschrift

Bl. 11, 51 1) Den Elektriker Piotr **K a l i c k i**, geboren am 28. Januar 1913 in Bransczyk (Generalgouvernement), ledig, zuletzt in Kempten (Allgäu), Zellenhaus, wohnhaft gewesen, Polen,

Hülle vor Bl. 1 nicht bestraft,
Bl. 18 am 16. August 1942 vorläufig festgenommen und auf
Bl. 43 Grund Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs beim Landgericht in Feldkirch vom 18. September 1942, Er 76/42, seit diesem Tage in der Haftanstalt in Feldkirch in Untersuchungshaft,

Bl. 45 2) den Hilfsarbeiter Stanislaw **C z y c z**, fälschlich
Bl. 38 Kalischewski, am 8. Dezember 1922 in Oldendorf (Ostpreußen) geboren, ledig, zuletzt in Kempten (Allgäu), Zellenhaus, wohnhaft gewesen, Polen,

Hülle vor Bl. 1 bestraft durch das Amtsgericht in Kempten (Allgäu)
Bl. 1 am 27. November 1941, Cs b 336/41, wegen Vergehens des Diebstahls mit zwei Monaten Gefängnis,
Bl. 18 am 16. August 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs beim Landgericht in Feldkirch vom 18. September 1942, Er 76/42, seit diesem Tage in der Haftanstalt in Feldkirch in Untersuchungshaft,

Bl. 42 3) den Hilfsarbeiter Julian **I w a n i s z y n**, fälschlich
Bl. 46 Josef Soroka, geboren am 17. Oktober 1921 in Lemberg, ledig, zuletzt in Kempten (Allgäu), Zellenhaus, wohnhaft gewesen, Polen,
Bl. 54, 28 nicht bestraft,
Hülle vor Bl. 1 am 5. Juli 1942 vorläufig festgenommen, am 7. August
Bl. 1, 9 1942 aus der Verwahrungshaft entlassen, am 22. August 1942

Prof. Dr. J. Barin

klage ich an, in Kempten (Allgäu) und an anderen Orten des Inland[es] im August 1942, Iwaniszyn auch im Juli 1942 fortgesetzt und zum Teil gemeinschaftlich durch dieselbe Handlung

1) das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt ein zum Reich gehöriges Gebiet vom Reich loszureißen, wobei die Tat darauf gerichtet gewesen ist, zur Vorbereitung des Hochverrates einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen,

2) im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten,

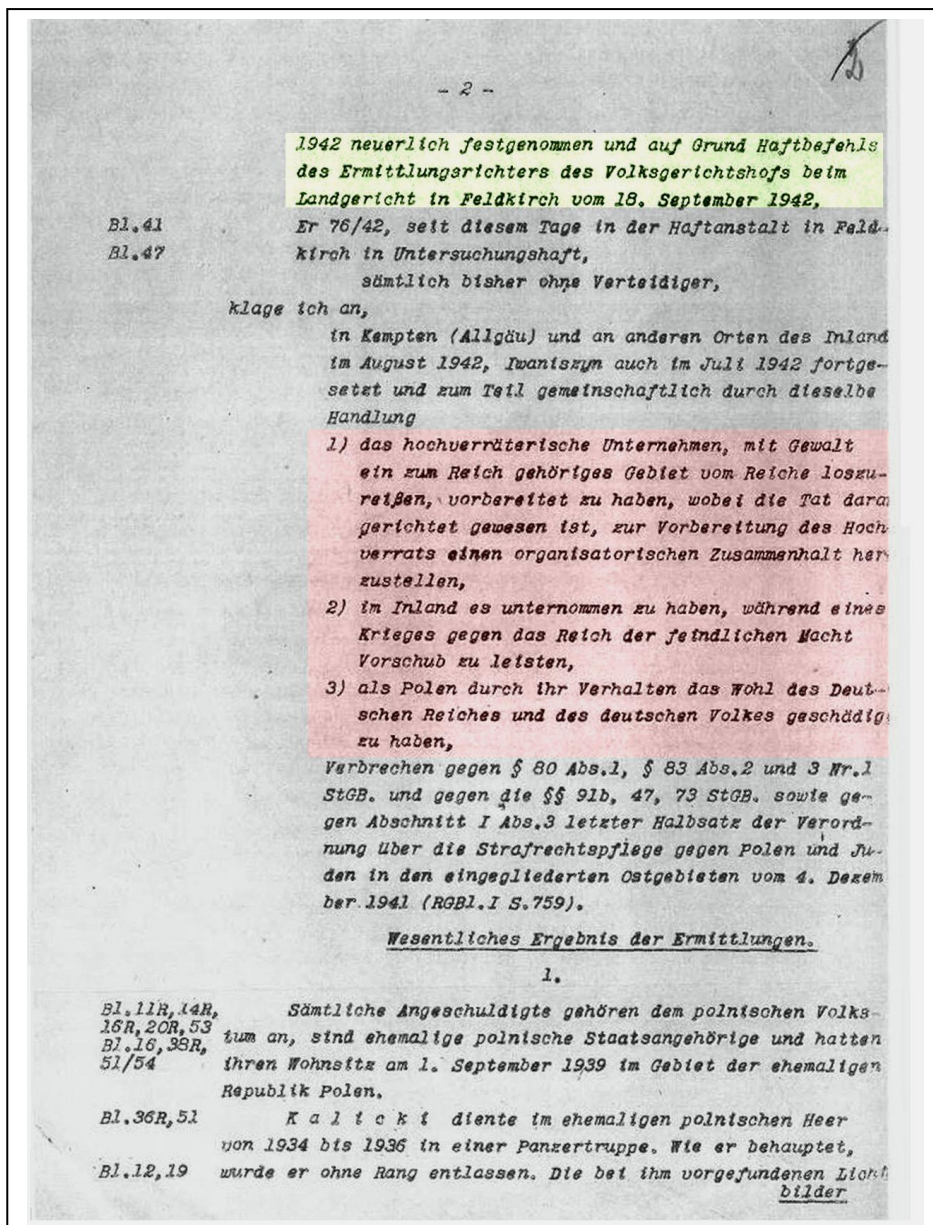
3) als Polen durch ihr Verhalten das Wohl des Deutschen Reiches und des deutschen Volkes geschädigt zu haben,

Verbrechen gegen § 80 Abs. 1, 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 StGB. und gegen die §§ 91b, 47, 73 StGB. sowie gegen Abschnitt I Abs. 3 letzter Halbsatz der Verordnung über Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I S. 759).“ [Hervorhebungen: Dieter Weber]

Das „Wesentliche Ergebnis der Ermittlungen“ nach Angaben der Gestapo und des Ermittlungsrichters

Als solches wird genannt: „[...] **K a l i c k i** diente im ehemaligen polnischen Heer von 1934 bis 1936 in einer Panzertruppe. [...] Die bei ihm vorgefundenen Lichtbilder [...] zeigen ihn mit den Rangabzeichen eines Korporals und Offiziersanwärters. Kalicki behauptet, es handele sich um die Uniform eines polnischen Wehr- und Sportvereins. **C z y c z** und **I w a n i s z y n** hatten bei Ausbruch des Polenkrieges das wehrpflichtige Alter noch nicht erreicht. Nach den später widerrufenen Angaben des Czycz ist sein Vater als Angehöriger einer Miliztruppe bei der Verteidigung Warschaws im Jahre 1939 gefallen.

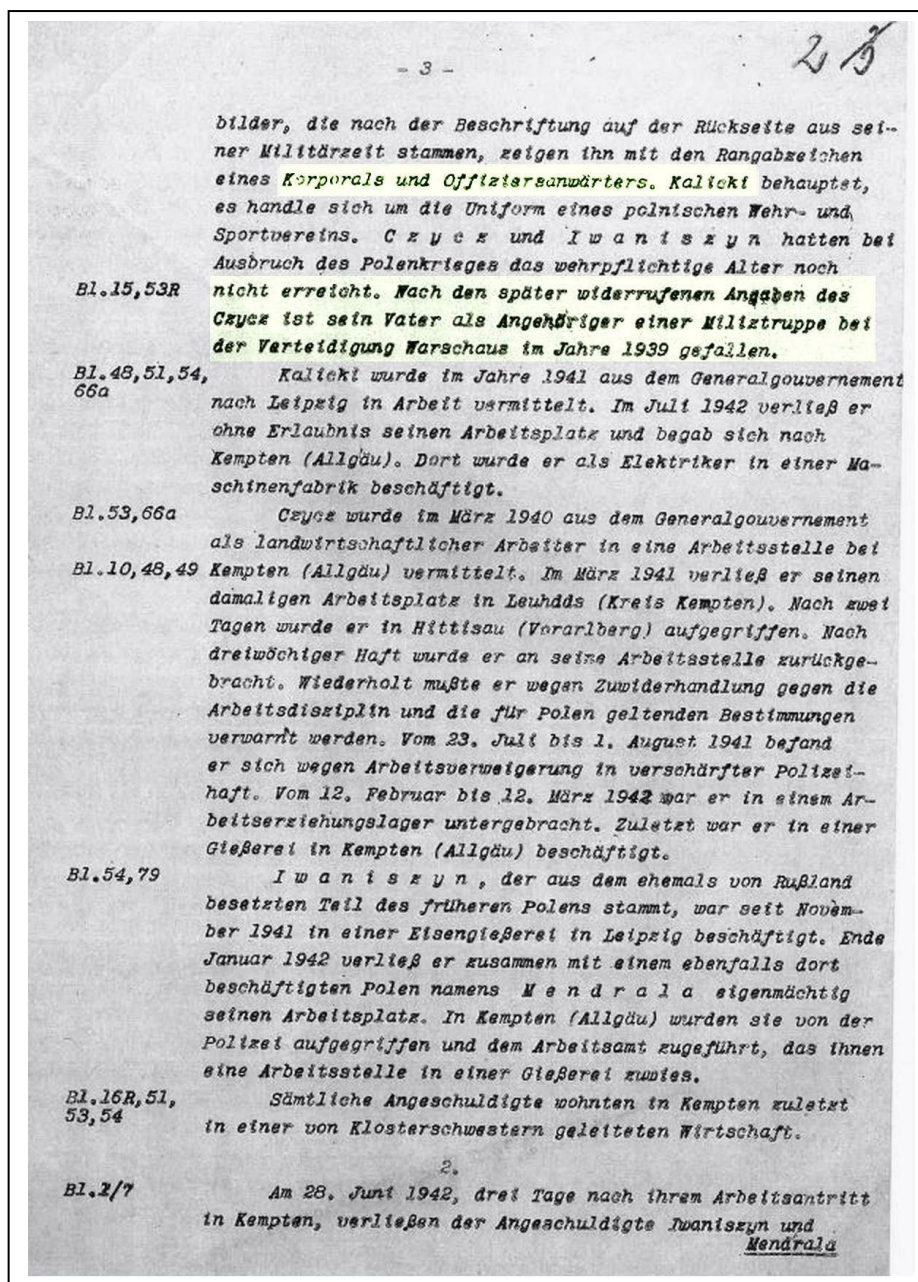
Kalicki wurde im Jahre 1941 aus dem Generalgouvernement nach Leipzig in Arbeit vermittelt. Im Juli 1942 verließ er ohne Erlaubnis seinen Arbeitsplatz und begab sich nach Kempten (Allgäu). Dort wurde er als Elektriker in einer Maschinenfabrik beschäftigt.



Czycz wurde im März 1940 aus dem Generalgouvernement als landwirtschaftlicher Arbeiter in eine Arbeitsstelle bei Kempten (Allgäu) vermittelt. Im März 1941 verließ er seinen damaligen Arbeitsplatz in Leuhdds (Kreis Kempten). Nach zwei Tagen wurde er in Hittisau (Vorarlberg) aufgegriffen. Nach dreiwöchiger Haft wurde er an seine Arbeitsstelle zurückgebracht. Wiederholt mußte er wegen Zuwiderhandlung gegen die Arbeitsdisziplin und die für Polen geltenden Bestimmungen verwarnt werden. Vom 23. Juli bis 1. August 1941 befand er sich wegen Arbeitsverweigerung in verschärfter Polizeihaft. Vom 12. Februar bis 12. März 1942 war er in einem Arbeitserziehungslager untergebracht. Zuletzt war er in einer Gießerei in Kempten (Allgäu) beschäftigt.

I w a n i s z y n, der aus dem ehemals von Rußland besetzten Teil des früheren Polens stammt, war seit November 1941 in einer Eisengießerei in Leipzig beschäftigt. Ende Januar 1942 verließ er zusammen mit einem ebenfalls dort beschäftigten Polen namens Mendrala eigenmächtig seinen Arbeitsplatz. In Kempten (Allgäu) wurden sie von der Polizei aufgegriffen und dem Arbeitsamt zugeführt, das ihnen eine Arbeitsstelle in einer Gießerei zuwies.

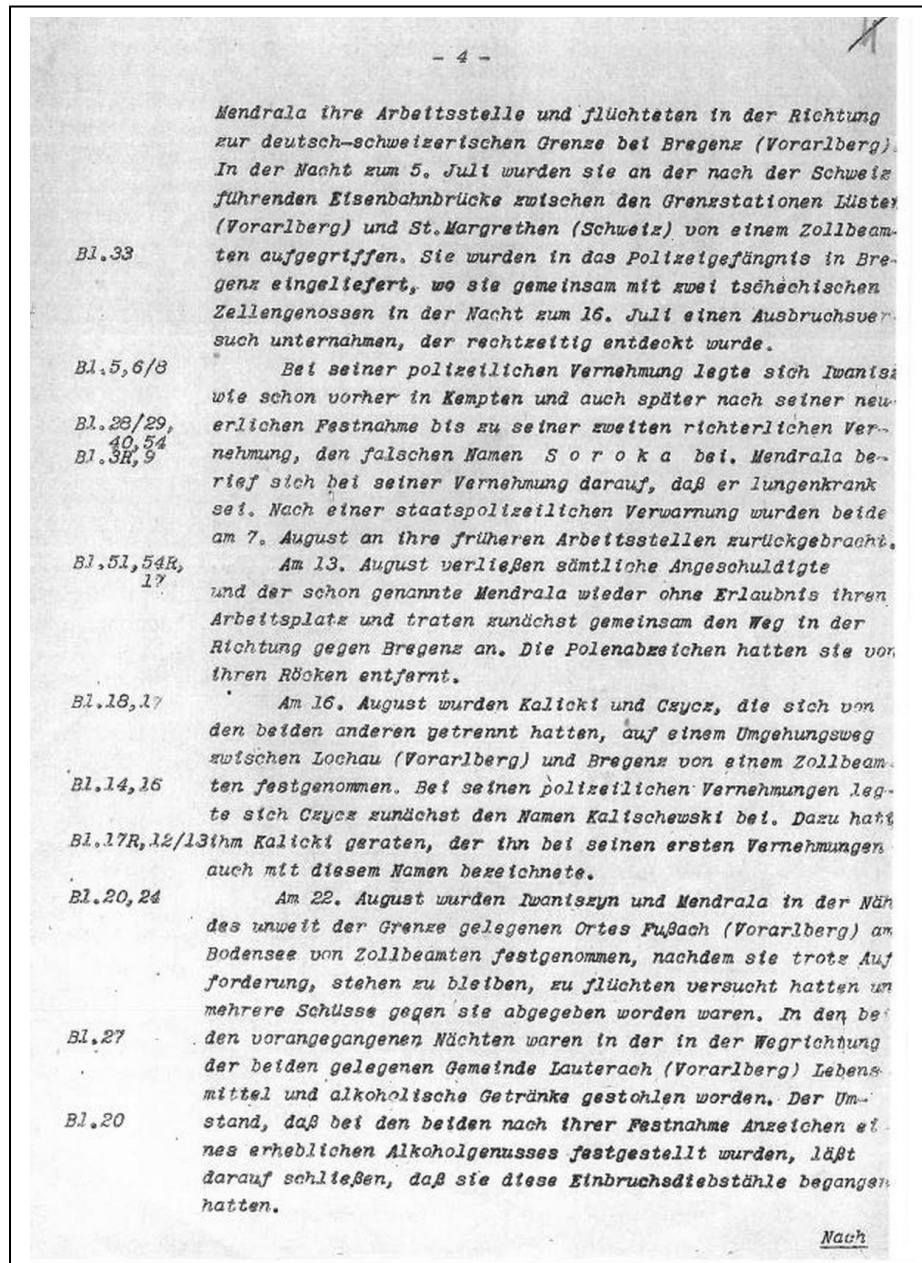
Sämtliche Angeschuldigte wohnten in Kempten zuletzt in einer von Klosterschwestern geleiteten Wirtschaft.“ [Hervorhebungen: Dieter Weber]



In der Anklageschrift wird unter Punkt 2 der Verlauf der Fluchtversuche der vier „Schweizer Flüchtlinge“ dargestellt, wobei unter Ausklammerung des ersten Fluchtversuches von Stanislaw Czycz im März 1941 – er wurde von der Gestapo offensichtlich nicht besonders gravierend eingeordnet – erkennbar wird, ihren Gruppencharakter herauszuarbeiten. Für sie begann das „hochverräterische“ Unternehmen mit dem 28. Juni 1942, wenn es heißt: „**Am 28. Juni 1942, drei Tage nach ihrem Arbeitsantritt in Kempten, verließen**

der Angeschuldigte Iwaniszyn und Mendrala ihre Arbeitsstelle und flüchteten in der Richtung zur deutsch-schweizerischen Grenze bei Bregenz (Vorarlberg). In der Nacht zum 5. Juli 1942 wurden sie an der nach der Schweiz führenden Eisenbahnbrücke zwischen den Grenzstationen Lüstenau (Vorarlberg) und St. Margrethen (Schweiz) von einem Zollbeamten aufgegriffen. Sie wurden in das Polizeigefängnis in Bregenz eingeliefert, wo sie gemeinsam mit zwei tschechischen Zellengenossen in der Nacht zum 16. Juli einen Ausbruchsversuch unternahmen, der rechtzeitig entdeckt wurde.“

Das Zitat unterstreicht die Schwere der Anklage, die vom Ankläger am Ende der Anklageschrift durch die Fülle der „Verbrechens“-Paragraphen untermauert wurde, gegen sie verstoßen hätte, und damit – wie gesagt – nur unterhalb der „Geheimen Reichssache“ eingestuft war. Das tödliche Schicksal der angeklagten Polen war damit zur Formsache geworden.



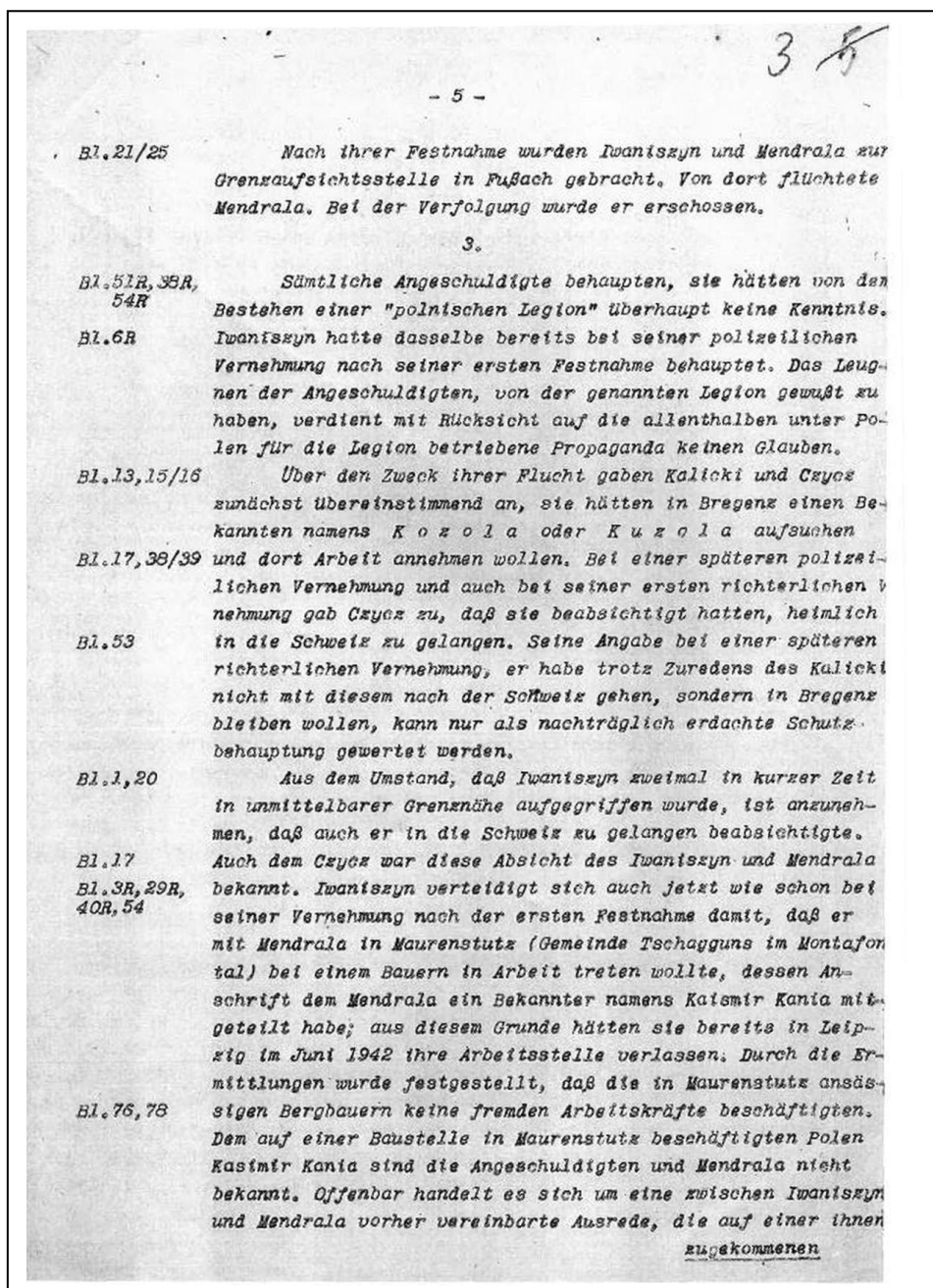
Einordnung der Fakten der Anklageschrift unter Berücksichtigung weiterer recherchierter Dokumente

Zu Franz Mendrala und Julian Iwaniszyn

Der Hinweis über **Julian Iwaniszyn**, der seit November 1941 in einer Eisengießerei in Leipzig beschäftigt war, in der ebenfalls **Franz Mendrala** arbeiten musste, ermöglicht die Erkenntnis, dass beide in der **Eisengießerei Edmund Becker & Co. AG**, Junghannsstr. 7–9, Leipzig W 85, beschäftigt worden waren: Mendrala als Schweißer im Zeitraum 16.12.1941–22.6.1942. Das ist einem Dokument zu entnehmen, wohl am 12.1.1946 in Leipzig ausgestellt, verzeichnet im Arolsen-Archiv, mit Daten zur Person und Tätigkeit Mendralas sowie seiner Unterkunft in der Gaststätte »Schäfers Ballhaus«. Über Letztere konnten weitere Belege nachgewiesen werden. (Quellen: Arolsen-Archiv – Formular: „Fragebogen Betr.: Nachforschungen [...] über

Bürger der Vereinten Nationen [...]“, Urheber: Polizeipräsidium Leipzig, Abt. Ausländeramt, Bl. 1 (mit Firmenstempel, dat. 12.1.1946) und Bl. 2: ausgefüllt durch die Eisengießerei Edmund Becker & Co. AG

<https://collections.arolsen-archives.org/de/search/person/73705615?s=Mendrala%20Franz%20Frantisek&t=222899&p=1> [Im Weiteren tritt als Quellenangabe aus dem Arolsen-Archiv zwecks Übersichtlichkeit an die Stelle des vorstehenden vollständigen Links jeweils die hier beispielhaft fett gedruckte Signatur-Nr. 73705615. In unserer Gesamtdarstellung ist der vollständige Link nachweisbar] sowie Dokumentation „Mein Leipzig lob' ich mir? NS-Zwangsarbeit – Verzeichnis der Lager und Gemeinschaftsunterkünfte von ausländischen Arbeitskräften im Raum Leipzig [1939–1945]“ <https://doczz.com.br/doc/1007942/%E2%80%99Emein-leipzig-lob--ich-mir%3F-webquest---ns>)



Franz Mendrala und Julian Iwaniszyn haben als Zwangsarbeiter nicht nur in der gleichen Eisengießerei in Leipzig gearbeitet, sondern sie dürften in »Schäfers Ballhaus« zugleich auch eine gemeinsame Unterkunft gehabt haben. Hier schmiedeten sie ihren Fluchtplan ins Allgäu, um von dort aus in die Schweiz zu gelangen. In Leipzig begann ihr gemeinsamer Weg, der mit beider Tod enden sollte.

Laut Anklageschrift sollen Mendrala und Iwaniszyn im Januar 1942 Leipzig verlassen haben. Zugleich führte die Eisengießerei Edmund Becker & Co. AG Mendrala als Beschäftigten bis zum 22. Juni 1942. Die Angabe in der Anklageschrift kann augenscheinlich nicht stimmen und widerspricht sich selbst, wenn es dann heißt: „Am 28. Juni 1942, drei Tage nach ihrem Arbeitsantritt in Kempten, verließen der Angeschuldigte Iwaniszyn und Mendrala ihre Arbeitsstelle und flüchteten in Richtung der deutsch-schweizerischen Grenze bei Bregenz (Vorarlberg).“

Bl.77 zugekommenen Kenntnis von der Beschäftigung des Kania in
Maurenstutz aufgebaut wurde. Wie Czyz bei der Geheimen
Staatspolizei zugegeben hatte, war auch zwischen ihm und
Kalicki als Vorwand vereinbart worden, sie hätten auf Veran-
lassung eines Kozala nach Bregenz gehen wollen. Ein Pole
dieses Namens ist dort überhaupt nicht auffindbar.

Bl.76
Bl.36R Czyz behauptet, Kalicki habe ihm nicht mitgeteilt,
als er ihn zur Flucht in die Schweiz überredete, was sie
dort beginnen würden. Auf Grund der für die "Polnische
Legion" besonders unter den Polen in der Gegend von Kempten
betriebenen Propaganda, wie sie insbesondere in der Sache
gegen Papuga und Andere - 10 J 215/42g - aufgedeckt wurde,
ist mit Sicherheit anzunehmen, daß auch die Angeschuldigten
beabsichtigten, sich nach geglücktem Grenzübertritt bei ei-
nem illegalen polnischen Konsulat oder einem englischen
Konsulat zum Eintritt in die genannte Legion zu melden. Auch
die Kenntnis der auf Wiedererrichtung eines Polenstaates un-
ter Einbeziehung der eingegliederten Ostgebiete gerichteten
Kampfziele der "polnischen Legion" ist bei ihnen als Polen
vorauszusetzen.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten.

- 1) K a l i c k i :
Bl.11/13, 13R, 36/37, 51/52,
- 2) C z y z (fälschlich Kaltschewski):
Bl. 14/17, 38/39, 53,
- 3) I w a n i s z y n (fälschlich Soroka):
Bl.5/6, 8, 28/29, 40, 54, 66.

II. Der Zeuge:

Kriminalsekretär Schleicher, dessen Anschrift beson-
ders mitgeteilt wird (Bl.77).

III. Folgende Urkunden:

- 1) Fünf Lichtbilder des Angeschuldigten Kalicki in
Uniform in der Hülle Bl.30,
- 2) die Strafregisterauszüge in der Hülle vor Bl.1.

Ich

Zu Piotr Kalicki

Dessen Leben in Deutschland begann im April 1941, als er bei der „L.L.W.“ in Rackwitz bei Leipzig (heute Ortsteil von Leipzig) eingesetzt wurde. Dabei handelte es sich um die Fa. „Leipziger Leichtmetallwerk“ [LLW], Gießerei und Walzwerk für Aluminiumhalbzeug zur Belieferung des Flugzeugbaues; war also eine Luftrüstungsfirma, wo er im Zeitraum **21.4.1941–14.7.1942** beschäftigt gewesen sein soll. (Quellen: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 70973338: Liste mit Piotr Kalicki und Beschäftigungszeitraum, undat. (nach 1945) sowie Manfred Knauer: Hundert Jahre Aluminiumindustrie in Deutschland (1886–1986). Die Geschichte einer dynamischen Branche. De Gruyter Oldenbourg. 2014, S. 194; vgl. auch Trials of War Criminals Before the Nuremberg Military Tribunals Under Control Council Law No. 10 („Green Series“): Vol. 1. Allied Control Council, 1946–1949 [Reich Air Ministry. Present: Mr. Deppe of LLW, Rackwitz... www.books.google.de/books?id=rkMnjGQnBcC&pg=PA836&lpg=PA836&dq=Rackwitz,+Fa.+L.L.W...] sowie Gemeinde Rackwitz: Historischer Überblick www.gemeinde-rackwitz.de/historischer-ueberblick...)

Der Vermerk der Fa. LLW, wonach Piotr Kalicki bis 14.7.1942 bei ihr beschäftigt war und Leipzig sozusagen erst danach verließ, kann so nicht stimmen, weil für ihn schon für den **15.7.1942** der **Zuzug nach Kempten**, wohnhaft Fürstenstraße 41 (also kathol. Gesellenhaus) und die Tätigkeit als **Elektriker im Röhrenwerk Biechteler** nachgewiesen werden konnte. Er dürfte eher zwei Tage früher, also um den 12.7.1942, die Stadt verlassen haben, um ins Allgäu zu gelangen.

Am 19.7.1942, vier Tage nach seiner Anmeldung in Kempten, wurde er der **Fa. Feinmechanische Werkstätten A. Ott** als Elektriker zugewiesen (19.7.–9.8.1942). (Quellen: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 72851266: Komplexdokumente Piotr Kalicki [Die Fa. Feinmechanische Werkstätten A. Ott war keine Maschinenfabrik, wie in den Quellen dargestellt. Sie wurde 1873 von Albert Ott als „Mathematisch-Mechanisches Institut“ zur Entwicklung und zum Bau von feinmechanischen Instrumenten der Geodäsie, vor allem aber der Hydrometrie gegründet: Pantographen, Planimeter und hydrometrische Flügel. Sie wurde weltweit bekannt durch die Qualität ihrer Produkte. Mit der Hitler'schen Aufrüstung arbeitete die Firma immer intensiver für die Kriegswirtschaft, seit 1938 fast ausschließlich. So stieg die Belegschaft bis 1944 von 100 auf

rund 700 Mitarbeiter an, darunter zahlreiche Zwangsarbeiter. Darüber schweigen sich allerdings sowohl die Firmen- als auch die Stadtgeschichtsschreibung aus. Quelle: Forschungen zur Kemptener Firmengeschichte durch den Verfasser als Archivar im Stadtarchiv Kempten, digital abgelegt auf Archivserver]

- I. C z y s z Stanislaw und K a l i c k i Jan Piotr haben nach Feststellung der Schutzpolizei am 13.8.42 Kempten verlassen und sind flüchtig gegangen. Fluchtrichtung unbekannt. Kalicki ist am 15.7.42 illegal von Brainszczyk, Bez.Ostrow Mazuwicki, Gen.Gouvernement, zugewandert. Er wurde noch am gleichen Tage vom Arbeitsamt Kempten als Elektro Monteurlhelfer zur Fa. A.Ott, math. mech.Institut in Arbeit vermittelt.
- II. Die Staatspolizeileitstelle München wurde mittels Formblatt von der Flucht der Beiden in Kenntnis gesetzt. Anzeige wegen Arbeitsvertragsbruch u.a. wird von der Schutzpolizei erstattet und der Gestapo München zugeleitet.
- I. W.V. a.A. oder bis 1.10.42.

Der Oberbürgermeister:


I. A.

- 7 -

4 ✕

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten K a l i c k i ,
C z y c z und I w a n i s z y n die Haupt-
verhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuord-
nen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu
beschließen und den Angeschuldigten Verteidig-
er zu bestellen.



Mit Piotr Kalickis Ankunft im katholischen Gesellenhaus in der Fürstenstraße 41 am 15. Juli 1942 wurde dieser nun zum Fluchtpartner von Stanislaw Czycz. Zu diesem Zeitpunkt waren Mendrala und Iwaniszyn jedoch nicht in Kempten, denn sie waren ja schon am 28. Juni 1942 in Richtung Schweiz aufgebrochen, am 5. Juli 1942 verhaftet worden und sollen einen Ausbruchsversuch im Bregenzer Polizeigefängnis genau in der Nacht unternommen haben, als Kalicki am 15. Juli 1942 im katholischen Gesellenhaus erstmals nächtigte. Er und Czycz dürften in dieser Zeit ihre Fluchtpläne besprochen haben.

Als Mendrala und Iwaniszyn am 7. August 1942 aus dem Bregenzer Polizeigefängnis entlassen und zu ihrer Arbeitsstelle in Kempten zurückgebracht worden waren, trafen die vier „Schweizer Flüchtlinge“ erstmals alle im katholischen Gesellenhaus zusammen. Der erste Fluchtversuch von Mendrala und Iwaniszyn und sogar der von der Gestapo behauptete angebliche Bregenzer Ausbruchsversuch zeitigten für beide noch keine schweren Konsequenzen an Leib und Seele. Die Gestapo hatte offenbar noch keine konkreten Verdachtsmomente, dass sie in eine später von ihr vermutete „Polnische Geheimorganisation“ einzuordnen waren.

In den folgenden zwei Wochen bis zum 13. August 1942, dem Tag, als die vier „Schweizer Flüchtlinge“ gemeinsam in Richtung Schweiz aufbrachen – für Mendrala und Iwaniszyn sowie Czycz der zweite Fluchtversuch – müssen sie ihr Vorhaben und Vorgehen im Einzelnen besprochen haben.

Zu Stanislaw Czycz

Hinsichtlich der Rekonstruktion von Ursprung und Verlauf der Fluchtversuche der vier „Schweizer Flüchtlinge“ bringt die Anklageschrift die verblüffende Erkenntnis, dass ausgerechnet der Jüngste, Stanislaw Czycz (* 8.12.1922), schon im März 1941 seinen damaligen Arbeitsplatz bei einem Bauern bei Kempten [„*Leuhdds (Kreis Kempten)*“, wahrscheinlich Leubas oder Leupolz (?)] verließ, nach zwei Tagen in Hittisau (Vorarlberg) aufgegriffen und nach dreiwöchiger Haft – also im April 1941 – an seine Arbeitsstelle zurückgebracht wurde. Dieser Fluchtversuch wurde von der Gestapo – wie schon betont – offensichtlich nicht besonders gravierend eingeordnet.

Nach ihrer Ansicht begann erst danach seine im Sinne der Gestapo „kriminelle“ Karriere mit wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Arbeitsdisziplin und gegen die für Polen geltenden Bestimmungen (sog. „Polen“-Gesetzgebung). Stanislaw Czycz dürfte tatsächlich eine unbändige Wut auf sein Zwangsarbeiterdasein umgetrieben haben.

Er verweigerte sich diesen Zwängen, weshalb er als „*widersetzlicher polnischer Zivilarbeiter*“ für eine Woche (23.7.–1.8.1941) in verschärfte Polizeihaft kam. Das bedeutete u. a. „Kostentzug“, was auch heißen mochte, die so Sanktionierten „*möglichst bei Wasser und Brot*“ zu halten.

„*Unwilliges Verhalten*“ ging „*grundsätzlich mit staatspolizeilichen Maßnahmen*“, also Gestapo-Terror, einher, wobei die Abstufungen – gerichtet „*primär gegen Polen, Ukrainer und Weißrussen*“ – folgende waren: „*Belehrung, Verwarnung, kurzfristige Haft in verschärfter Form, Arbeitserziehungs- oder Konzentrationslager*“. (Anton J. Grossmann *Fremd- und Zwangsarbeiter in Bayern 1939-1945*. In: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 34 (1986), S. 481–521, hier S. 491f. https://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1986_4_2_grossmann...)

Nach der verschärften Polizeihaft fügte sich Czycz offenbar für einige Monate wieder in sein Zwangsarbeiterdasein, bevor er scheinbar erneut „*unwilliges Verhalten*“ an den Tag legte, weshalb er dann die Repressionsstufe „Arbeitserziehungslager“ [AEL] für vier Wochen (12.2.–12.3.1942) über sich ergehen lassen musste.

Aus dem AEL wurde Stanislaw Czycz – wie in der Anklageschrift erwähnt – einer Gießerei in Kempten (Allgäu) zugeteilt. Dabei kann es sich (siehe Darstellung bei Mendrala) ebenfalls nur um das Röhrenwerk Biechteler handeln. Mit dieser Anstellung dürfte Czycz seit 12.3.1942 im katholischen Gesellenhaus, Fürstenstraße 41, gewohnt haben und hier im Juni 1942 mit den **aus Leipzig geflüchteten Franz Mendrala und Julian Iwaniszyn** zusammengetroffen und Freundschaft geschlossen haben. Im Juli 1942 stieß dann noch der ebenfalls **aus Leipzig geflüchtete Piotr Kalicki** zu ihnen. Er wurde der Fluchtpartner von Czycz.

Die Urteilsbegründung im Prozess gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn am 21.5.1943:

„*Die Angeklagten sind polnische Staatsangehörige, ehemalige polnische Staatsbürger und haben am 1. September 1939 ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der ehemaligen Polnischen Republik. Sie alle waren aus dem Osten zum Arbeitsdienst nach Deutschland gekommen. Im Sommer 1942 verließen Kalicki und Iwaniszyn, letzterer zusammen mit dem Polen Mendrala – zu unterschiedlichen Terminen, unerlaubt ihre jeweiligen Arbeitsorte in Leipzig und begaben sich ins Allgäu. In Kempten bekommen sie Arbeit, Kalicki als Elektriker in einer Maschinenfabrik und Iwaniszyn, der zusammen mit Mendrala von der Polizei aufgegriffen wurde, in einer Käsefabrik.*“ (Protokoll des Protokoll des Nürnberger Juristenprozesses 1947. Hervorhebungen bei den Zitaten hier und folgend: Dieter Weber)

Über sie heißt es hier weiter: „*Am 28. Juni 1942, drei Tage nach Arbeitsbeginn, gaben Iwaniszyn und Mendrala unerlaubt ihre Arbeit auf und flohen in Richtung der deutsch-schweizerischen Grenze bei Bregenz (Vorarlberg).* [...]“

In der Nacht zum 5. Juli 1942 wurden sie von einem Zollbeamten an der Eisenbahnbrücke in die Schweiz zwischen den Grenzpunkten Lustenau und St. Margethen (Schweiz) abgeholt und in das Polizeigefängnis Bregenz gebracht. Bei der Vernehmung nahm Iwaniszyn den falschen Namen Serecka an. Am 7. August 1942 wurden er und Mendrala an ihre früheren Arbeitsorte in Kempten zurückgebracht, doch bald darauf entschlossen sich beide zusammen mit dem anderen Angeklagten zu einem neuen Fluchtversuch.

In Kempten lebten Iwaniszyn, Mendrala, Kalicki und auch Czycz zusammen in einem von Nonnen geführten Gasthaus.“ [einstiges „Katholisches Gesellenhaus“]. [...]

Die Angeklagten Kalicki, Czycz und Iwaniszyn, die Polen sind, verließen im Sommer 1942 ihre Arbeitsstätten in Kempten und begaben sich in Richtung Reichsgrenze, um den Anschluss an die Polnische Legion in der Schweiz zu suchen. **Sie wollten als Mitglieder der Polnischen Legion für die Wiederherstellung eines unabhängigen polnischen Staates kämpfen.** Daran wurden sie durch ihre Festnahme gehindert. **Durch ihr Handeln verpflichteten sie sich, dem Reichsfeind zu helfen. Deshalb werden sie zum Tode verurteilt.** [...]

es war allgemein bekannt, dass durch den Konsul der polnischen Schattenregierung oder durch den englischen Konsul in der Schweiz die Möglichkeit bestand, von dort auf verschiedene Weise in Teile der polnischen Legion einzudringen, einer Formation, deren Zweck, wie dem Gericht bekannt, gerichtet ist bei der Wiederherstellung eines unabhängigen polnischen Staates durch militärische Operationen auf der Seite des Feindes und durch die gewaltsame Abtrennung der annektierten Ostprovinzen vom Großdeutschen Reich. [...] Es besteht kein Zweifel, dass die drei polnischen Angeklagten, zumindest während ihres Aufenthalts in Kempten, über diese Zustände informiert waren und auf diese Weise auf die Idee kamen, in die Schweiz zu fliehen, und ihre Entscheidung gemeinsam mit Mendrala getroffen haben. [...] **Die drei Angeklagten Kalicki, Czycz und Iwaniszyn nutzten ihr Quartier – das sie teilten –, um mit Mendrala zu besprechen, wie sie es schaffen könnten, in die Schweiz zu gehen, um dort der polnischen Legion beizutreten. Offenbar aus Sicherheitsgründen einigten sie sich darauf, gemeinsam die Flucht anzutreten, dann aber getrennt die Schweizer Grenze zu erreichen. Sodann verließen die Angeklagten und Mendrala am 13. August 1942 unerlaubt ihre Arbeitsorte und begaben sich zunächst gemeinsam in Richtung Bregenz, nachdem sie die polnischen Abzeichen von ihren Jacken abgetrennt hatten.** [...]

Das Verhalten der drei Angeklagten im August 1942 lässt nur einen Schluss zu, dass sie sich [...] in Kempten zur gemeinsamen Flucht entschlossen haben [...], in die Schweiz einzureisen und sich dort der Polnischen Legion anzuschließen, **um während des Krieges mit der Legion gegen die Wehrmacht des Deutschen Reiches zu kämpfen.** Trotz ihres Dementis ist das Gericht überzeugt, **dass die Angeklagten sich des verräterischen Charakters der Ziele der Legion bewusst waren und dass sie diese Ziele fördern wollten. Dabei waren sie vom Straftatbestand der gemeinsamen Vorbereitung zum Hochverrat gemäß §§ 80, Abs. 1, 83 Abs. 2 und 3, und vom Verbrechen der Feindhilfe gemäß §§ 91b, 47, 73 Strafgesetzbuch überzeugt.**“

Das Schicksal von Franz Mendrala: „Auf der Flucht erschossen“ ?

Das der Anklageschrift entnommene Zitat zum Tod von Franz Mendrala, demzufolge er „Auf der Flucht erschossen“ worden sein soll, ist der Beweis, dass er als erster von den vier „Schweizer Flüchtlingen“ starb, die diese Zuschreibung durch unseren Verein in der Frühphase unserer Forschungsarbeit erhielten.

Dies konfrontiert uns zugleich mit dem wohl bekanntesten nazifaschistischen Euphemismus: Für jeden, der sich auch nur ein wenig mit dem deutschen Faschismus beschäftigte, ist dieser hinlänglich als Täuschungsversuch von Gestapo und SS geläufig, einen von ihnen begangenen Mord an einem Häftling zu kaschieren. Der in seinem berüchtigten Bekanntheitsgrad wohl gleich an zweiter Stelle kommende Euphemismus war „Sonderbehandlung“, der ebenfalls steht für die von SS und Gestapo verfügte und praktizierte Ermordung eines Menschen.

Noch gibt es keinen Beweis für die wahren Umstände des Todes von Franz Mendrala. Aber auf die Schauermärchen der dem VGH zuarbeitenden Gestapo hereinzufallen, verbietet sich schon aus Respekt gegenüber der Würde des Opfers.

Vorerst ist jedoch aus der uns vorliegenden Kopie der Anklageschrift Folgendes zur Kenntnis zu nehmen: **„Am 22. August [1942] wurden Iwaniszyn und Mendrala in der Nähe des unweit der Grenze gelegenen Ortes Fußach (Vorarlberg) am Bodensee von Zollbeamten festgenommen, nachdem sie trotz Aufforderung, stehen zu bleiben, zu flüchten versucht hatten und mehrere Schüsse gegen sie abgegeben worden waren. [...] Nach Ihrer Festnahme wurden Iwaniszyn und Mendrala zur Grenzaufsichtsstelle Fußach gebracht. Von dort flüchtete Mendrala. Bei der Verfolgung wurde er erschossen.“** (Bundesarchiv – Anklageschrift gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn vom 17.4.1943)

Vor allem stellt sich hier die Frage, warum nicht auch Julian Iwaniszyn, der mit Franz Mendrala zusammen zur Grenzaufsichtsstelle Fußach gebracht worden war, sondern nur Letzterer, der gemeinsam mit dem ebenfalls älteren Piotr Kalicki der Kopf der Gruppe war, einen Fluchtversuch unternommen haben soll. Die Formulierung ist so platt und stereotyp, dass festzustellen ist: Die Gestapo machte sich noch nicht einmal die Mühe, die Durchsichtigkeit ihres Euphemismus „Auf der Flucht erschossen“ zu kaschieren.

Der Verfasser dieser Studie vertrat aufgrund der ihm als Historiker bekannten vergleichbaren Fälle von Gewaltopfern der Gestapo von Anfang an die Auffassung, **dass das Schicksal von Franz Mendrala mit**

seinem gemeinsam mit Julian Iwaniszyn am 13. August 1942 begonnenen zweiten Fluchtversuch in die Schweiz und der danach erfolgten Verhaftung – die nun mit dem 22.8.1942 als ermittelt gilt – sein Schicksal besiegelt war, wie das seiner drei Mitverschworenen. Nur blieben die Umstände seines Todes im Dunkeln. **Aber es war davon auszugehen, dass sein Tod in einen Zusammenhang mit den gegen ihn erfolgten Repressionen nach seiner Verhaftung zu stellen war**, solange diese Bewertung nicht durch gegenteilig lautende Archivquellen widerlegt werden könnte.

Dass seine Ermordung während der Haft infolge anzunehmender Folter wegen seiner führenden Rolle innerhalb der Gruppe bisher in Gestapo-Akten nicht nachweisbar ist, konnte kein Gradmesser für sein eventuelles Überleben sein. Gerade in solchen Fällen vernichtete die Gestapo kurz vor Ende der Nazi-Herrschaft vielfach die ihre Morde belegenden Zeugnisse.

Nun hat sich die durch den Autor dargestellte historisch begründete Indizienbeweisführung bestätigt, seitdem unser Verein über die vier „Schweizer Flüchtlingen“ recherchierte. Diese Zuschreibung ergab sich aus den Verweisen in den Quellen, wobei aufgrund der fehlenden Belege für den Mord an Franz Mendrala durch die Gestapo anfangs nur von drei zu verlegenden Stolpersteinen auszugehen war.

Nun liegt die Bestätigung seiner Ermordung schon lange vor der Anklageerhebung gegen seine drei Mitverschworenen vor. Den fehlenden Beweis in Gestalt der **Anklageschrift des „Volksgerichtshofes“ (VGH) vom 21.5.1943 gegen Piotr Kalicki, Stanislaw Czycz und Julian Iwaniszyn**, erhielt Kurt Wirth, der sich beim Bundesarchiv darum bemüht hatte, am 12. Mai 2022 – eine gelungene Recherchearbeit!

Die historische Indizienbeweisführung für den noch vor der Anklageerhebung begangenen Mord an Franz Mendrala beruhte vor allem auf den in den Quellen gewonnenen Erkenntnissen über die untereinander getroffenen Absprachen aller vier Ermordeten vor ihrer Flucht in die Schweiz. Sie wohnten zusammen zuletzt im Jahre 1942 – und zwar gleichzeitig – in Kempten im einstigen „Katholischen Gesellenhaus“, Fürstenstraße 41 (einst gelegen an der Südseite des Gesellenweges zwischen Hoföschle und Fürstenstrasse. Das Haus wurde nach einem Brand in den Innenräumen wegen zu hoher Renovierungskosten abgerissen und hier ein Wohnkomplex errichtet).

Viele Jahre lang diente es – wie der Name schon sagt – wandernden Gesellen als Unterkunft, wenn sie auf ihrer Walz nach Kempten kamen, aber keine Bleibe bei ihrem Meister finden konnten. Nach Kriegsbeginn und dem damit einsetzenden Zwangsarbeitssystem wurde das katholisch geführte Gesellenhaus zum Wohnort der meist jungen zwangsverpflichteten Männer während ihrer Zeit in der Stadt.

Mendrala, Kalicki, Czycz und Iwaniszyn besprachen hier, wie sie ihr Fluchtunternehmen vollziehen wollten. Sie bildeten nach Aktenlage Zweier-Gruppen, um bei der Flucht weniger aufzufallen und sich so in die Schweiz getrennt durchzuschlagen, jeweils ein Älterer und ein Jüngerer: Franz Mendrala (27) mit Julian Iwaniszyn (21) und Piotr Kalicki (30) mit Stanislaw Czycz (20).

Während Kalicki, Czycz und Iwaniszyn am gleichen Tag durch den „Volksgerichtshof“ (VGH) zum Tode verurteilt (21.5.1943) und am gleichen Tag hingerichtet (12.8.1943) wurden, blieb der im Verlauf des Prozesses gegen sie mehrfach genannte Franz Mendrala verschollen. Dass er dem tödlichen Schicksal seiner Mitverschworenen entkommen sein könnte, musste als völlig abwegig bezweifelt werden.

Denn: Wäre er zum Zeitpunkt des „Volksgerichtshof“-Prozesses gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn noch am Leben gewesen, hätte er zweifelsfrei mit ihnen auf der Anklagebank gesessen. Der Autor dieser Studie betrachtete Mendrala deshalb ebenfalls als Opfer, obwohl noch unbekannt war, wo und wie er damals starb. Ganz eindeutig ist dies auch jetzt noch nicht geklärt.

Ein weiteres Indiz bot das Protokoll der Anklage im **Nürnberger Juristenprozess von 1947**, dem dritten der Nürnberger Nachfolgeprozesse gegen Kriegsverbrecher. (Quelle: Nürnberger Juristenprozeß 1947: Protokoll des Verfahrens gegen den Oberreichsanwalt Ernst Lautz mit Auszügen aus dem Prozess gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn vor dem VGH am 21.5.1943 und ihre Verurteilung zum Tode, S. 866ff.: http://nuremberg.law.harvard.edu/trans_cripts_/3-transcript-for-nmt-3-justice-case?seq=866 [Im Weiteren: Protokoll des Nürnberger Juristenprozesses 1947])

Die Art und Weise, wie der amerikanische Ankläger hier im Falle des angeklagten Kriegsverbrechers **Ernst Lautz** (1887–1979), Oberreichsanwalt und Ankläger beim VGH seit 1.7.1939, über Franz Mendrala und die drei anderen Zwangsarbeiter vor Gericht referierte – sowie die wiederholte Bezugnahme und Einführung weiterer Akten in das Verfahren – ließ den Schluss zu, dass alle daran Beteiligten ein gewisses „Hintergrundwissen“ über das Schicksal von Mendrala hatten. Es muss bei der Verhandlung bekannt gewesen sein, was mit Mendrala passiert und warum er beim Prozess am 21. Mai 1943 vor dem VGH gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn nicht anwesend war. Sonst hätte man zumindest einmal darüber gesprochen.

Leider wurde der Euphemismus „*Auf der Flucht erschossen*“, also der Satz über das, was am 22.8.1942 angeblich passiert sein sollte, im Protokoll des Nürnberger Juristenprozesses nicht erwähnt, geschweige

denn zitiert. Wäre das geschehen, hätte sofort Klarheit bestanden. Dass es jedoch Unterlagen zum Schicksal Mendralas geben müsse, vor allem die Akten des VGH, war uns klar und geht aus dem Dargelegten hervor. Kurt Wirth versuchte deshalb, sie im Bundesarchiv aufzufinden. Was nun gelang.

Eine in die Überlegungen einzubeziehende Freilassung und ein Überleben des mit Iwaniszyn im August 1942 zum zweiten Mal geflohenen und an der Schweizer Grenze erneut festgenommenen Mendrala, der schon laut Protokoll des Nürnberger Juristenprozesses und nun nach der Anklageschrift im Prozess gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn als Kristallisationspunkt der Gruppe gewertet werden kann und der von der Gestapo und auch vom VGH offenbar als Kopf der Gruppe angesehen wurde, erschien im Sinne quellenkritischer und angesichts der zu berücksichtigenden Fakten, so der vom Reichssicherheitshauptamt der Gestapo auferlegten Handlungsoptionen, als abwegig. Warum sollte Mendrala freigekommen sein, während sein jüngerer Partner Iwaniszyn in Haft blieb, angeklagt, verurteilt und hingerichtet wurde? Deshalb konnte nach Sachlage nur von seiner Ermordung während der Gestapo-Haft ausgegangen werden.

Ein letztes Indiz für Franz Mendralas Ermordung war, dass er nach 1942 in keiner einzigen Akte mehr auftauchte, auch nach 1945 nicht! Es gab keinen Hinweis für ihn als Überlebenden, obwohl es erwiesenermaßen Belege in Arolsen über die Ermittlung seines Schicksals durch den UNRRA-Suchdienst im Jahre 1946 und später gibt. In keinem einzigen Dokument dieser von den alliierten Siegermächten veranlassten Recherchen nach überlebenden Opfern tauchte Franz Mendrala auf. In den Dokumenten nach 1945 werden nichts anderes als seine Aufenthalte in Leipzig und Kempten im Jahre 1942 vermerkt. Franz Mendrala blieb verschollen.

Deshalb verbot es sich zu diesem Zeitpunkt, ihn als Opfer durch unseren Verein zu werten und seinen noch nicht erwiesenen Opferfall als solchen in der Öffentlichkeit darzustellen. Nun liegt jedoch der eindeutige Quellenbeleg vor, der sein Opferschicksal bestätigt.

Die historischen Fakten zum Zweck der Stolpersteinverlegung

Gruppe A¹) Franz Mendrala, Julian Iwaniszyn, Piotr Kalicki und Stanislaw Czycz

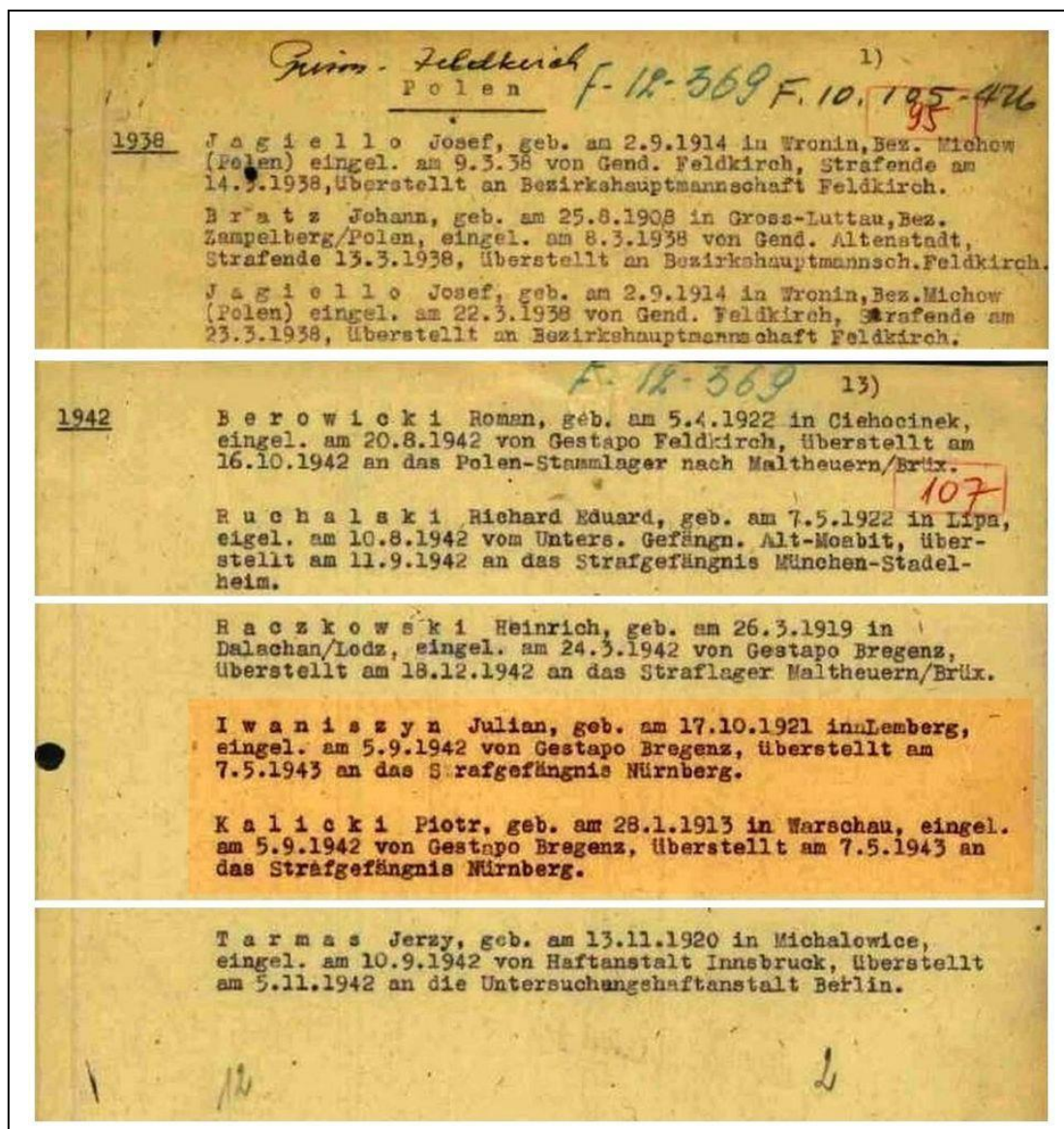
Am 21. Mai 1943 verhandelte der VGH in Nürnberg gegen die zuvor zu Zwangsarbeit im Allgäu bzw. Kempten genötigten Piotr Kalicki, Stanislaw Czycz und Julian Iwaniszyn, sprach sie der „Vorbereitung zum Hochverrat“ schuldig und verhängte gegen alle das Todesurteil.

Das von der Gestapo in Bregenz vorbereitete Gerichtsverfahren beruhte auf Ermittlungen, die einen erklärten Abschreckungscharakter hatten und deren Ausrichtung somit die Todesurteile vorwegnahm.

Die Verantwortlichkeit der Gestapo Bregenz belegt ein im Arolsen-Archiv verwahrtes Dokument, das sich bezieht auf die von ihr am 5.9.1942 verfügte Einlieferung der Beschuldigten in das Gefängnis Feldkirch in Vorarlberg und deren am 7.5.1943 erfolgte Überstellung nach Nürnberg in das dortige Strafgefängnis:

„[...] **eingel. am 5.9.1942 von Gestapo Bregenz, überstellt am 7.5.1943 an das Strafgefängnis Nürnberg.**“

(Quelle: Arolsen-Archiv – PDF-Datei mit 34-seitigem Konvolut mit dem Urteil vom 21.5.1943 im VHG-Prozess in Nürnberg sowie mit Anhängen über Richter, Verteidiger, Ablehnung der Gnadengesuche usf. sowie Gefangenenliste Feldkirch. In: International Center on Nazi Persecution, Reference Services: Heike Müller an Dr. Dieter Weber, e-Nachricht vom 8.6.2022 [Im Weiteren: Arolsen-Archiv – 34-seitiges Konvolut mit dem VHG-Urteil vom 21.5.1943, Nachricht vom 8.6.2022]).



(Bildquelle: Gefangenenliste Feldkirch, Bl. 1 [1938] und 13 [1942]. In: Arolsen-Archiv – 34-seitiges Konvolut mit dem VHG-Urteil vom 21.5.1943, Nachricht vom 8.6.2022. Bildmontage: Dieter Weber)

Zu hinterfragen ist, warum Stanislaw Czycz, der Jüngste der Angeklagten, nicht in der betreffenden Gefangenenliste Feldkirch vermerkt wurde, da er eigentlich ebenfalls mit Kalicki und Iwaniszyn am 7.5.1943 nach Nürnberg überstellt worden sein müsste.

Franz Mendrala, der im Prozess mehrfach erwähnt wurde, war zu diesem Zeitpunkt bereits tot, ermordet vor dem Gerichtsverfahren – eine aus den Akten sich erschließende Annahme, da die Gestapo in ihm wohl

den Kopf der Gruppe sah und versuchte, aus ihm – wohl unter Folter – Näheres zu erlangen über die von ihr angenommene, angeblich gegen das „Dritte Reich“ gerichteten „Polnischen Geheimorganisation“ unter jungen Zwangsarbeitern.

Die von uns unter der Zuschreibung der „Vier Schweizer Flüchtlinge“ gewürdigten jungen Zwangsarbeiter bildeten zwei Zweiergruppen – jeweils ein Älterer und ein Jüngerer –, um Aufsehen zu vermeiden, also um nicht als größere Gruppe aufzufallen bei ihrem Vorhaben, sich in die Schweiz durchzuschlagen:

Franz (Franciszek) **Mendrala** (27 Jahre) und **Julian Iwaniszyn** (21) sowie **Piotr Jan Kalicki** (30) und **Stanislaw Czycz** (20).

Deshalb werden sie nachfolgend in dieser Weise dargestellt.

Dabei gebietet der historische Bezug, dass das Schicksal des von der Gestapo bereits vor Prozessbeginn ermordeten Franz Mendrala zuerst abgehandelt wird.

Franz (Franciszek) Mendrala

24.1.1916 geb. in Wielkie-Drogi (nahe Krakau)
22.8.1942 verhaftet, danach ermordet

Julian Iwaniszyn

17.10.1921 geb. in Lemberg (Galizien)
12.8.1943 ermordet in München-Stadelheim

B1.21/25

Nach ihrer Festnahme wurden Iwaniszyn und Mendrala zur Grenzaufsichtsstelle in Fußach gebracht. Von dort flüchtete Mendrala. Bei der Verfolgung wurde er erschossen.

(Bildquelle: Bundesarchiv – Anklageschrift vom 17.4.1943 des VGH-Oberreichsanwaltes Ernst Lautz im Prozess gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn [Im Weiteren: VGH-Anklageschrift gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn])

		I 22/4		P o l e n ,		Blatt 4		115 269	
Grochowiak	Anton	21.11.1908	m. unbekannt	unbekannt	Fliegeropfer	24./25.1945	München	Urk.eingereicht	
Iwaczka	Thomas	6.12.1913	m.	Wölsting, Kr. Cham	Ent-tung	15.3.43	" 900/11-43		
Iwaniszyn	Julian	17.10.21	m.	Kempton	"	12.8.43	" 2780/11-43		
Jablonska	wladislaw	24.4.15	w.	München-Fasanerie Nord	Herzschwä- che	2.1.45	" 54/11-43		

M ü n c h e n , den 26. August 1946

Der Stadesbeamte:
Stocker
(Stocker)

(Bildquelle: Arolsen-Archiv – Listen über Hinrichtungen bzw. Todestage, Standesamt München, 26.8.1946
<https://collections.arolsen-archives.org/de/search/person/70079531?s=Julian%20Iwaniszyn&t=551590&p=1>)

Franz (Franciszek) Mendrala

24.1.1916 geb. in Wielkie-Drogi (nahe Krakau)
22.8.1942 verhaftet, danach ermordet (angeblich „Auf der Flucht erschossen“, damals 27 Jahre)

Genauer Todeszeitpunkt: ungeklärt

(Ermordung nach der Verhaftung am 22. August 1942, vermutlich durch Folter bei Verhören in der Gestapo-Haft)

VGH-Anklageschrift gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn: „**Am 22. August wurden Iwaniszyn und Mendrala in der Nähe des unweit der Grenze gelegenen Ortes Fußach (Vorarlberg) am Bodensee von Zollbeamten festgenommen, nachdem sie trotz Aufforderung, stehen zu bleiben, zu flüchten versucht hatten und mehrere Schüsse gegen sie abgegeben worden waren. [...] Nach Ihrer Festnahme wurden Iwaniszyn und Mendrala zur Grenzaufsichtsstelle Fußach gebracht. Von dort flüchtete Mendrala. Bei der Verfolgung wurde er erschossen.**“

Der nazifaschistische Euphemismus „Auf der Flucht erschossen“

„Auf der Flucht erschossen“ ist der wohl bekannteste, bei Gestapo und SS geläufige nazifaschistische Euphemismus, um die von ihnen begangenen Morde an Häftlingen zu kaschieren.

Mit diesem Euphemismus sind wir mit höchster Wahrscheinlichkeit auch im Fall von Franz Mendrala konfrontiert.

Für jeden, der sich auch nur ein wenig mit den Praktiken der Vollstrecker der Mordpraxis des deutschen Faschismus auskennt, ist dieser Euphemismus in Zehntausenden ähnlich gelagerten Fällen hinlänglich als Täuschungsversuch von SS und/oder Gestapo bekannt.

Die Gestapo bediente sich diesem, wenn bei Verhören unter Folter der Häftling durch die Quälereien zu Tode kam. Oft wurde dann ein Moment als Todeszeitpunkt konstruiert, der einen angeblichen Fluchtversuch plausibel erscheinen ließ. Dieser angebliche Todeszeitpunkt wurde dann oft vordatiert, um die Gestapo-Haft und ihre Folgen zu verschleiern.

Den Euphemismus „Auf der Flucht erschossen“ wandte insbesondere die SS in KZ's an, um die Erschießung von Häftlingen zu maskieren. Die nachgewiesenen Fälle betrafen z. B. die Ermordung eines Häftlings infolge des Passierens der SS-Postenkette bzw. beim Betreten der „verbotenen Zone“ innerhalb des Lagers, etwa bei Annäherung an den elektrisch geladenen Lagerzaun. Eine besonders hohe Mordrate betrafen solche Fälle, in denen SS-Leute Häftlinge zwangen, die Postenkette zu passieren, um sie zu erschießen. Die SS warf die Mütze des Häftlings hinter die Postenkette und zwang ihn, sie zurückzuholen, um so zu morden. Immer wieder machten dies SS-Männer weder aus sadistischem Spaß, meist jedoch, um eine Belobigung und als Auszeichnung einige Tage Sonderurlaub für Fluchtverhinderung zu erhalten.

Als ähnlich bekannt gewordener nazifaschistischer Euphemismus gilt „Sonderbehandlung“ für von Gestapo und SS angeordnete Mordtaten – an der Ostfront auch von der Wehrmacht gegen Soldaten der Roten Armee bzw. Partisanen angewandt. Der euphemistische Begriff „Schutzhaft“ war die seit Februar 1933 angewandte, willkürliche Inhaftierung vor allem von KPD- und SPD-Mitgliedern, oft zugleich linke Gewerkschafter, verbunden mit Entrechtung und Misshandlungen. Einem Todesurteil gleichkam der von der Gestapo angewandte euphemistische Aktenvermerk „RU“ („Rückkehr unerwünscht“) für einen von ihr in ein KZ deportierten Häftling.

Wie ein schrecklicher Euphemismus klingt auch das Wort „umgekommen“, wenn davon die Rede ist, dass das oder jenes Opfer in dem oder jenem KZ oder Vernichtungslager „umgekommen“ sei, ganz so, als sei hier ein bedauerlicher Unglücksfall passiert. Das erweckt den üblen Anschein, als ob es opportun ist, nicht von Ermordung zu sprechen mit dem Ergebnis, dass die Nazi-Verbrechen kleingeredet werden. (Quellen: 1933–1945 Lager und Haftstätten. Tarnbezeichnung für die Todesarten der Häftlinge. www.tenhubergreinhard.de/taeter-und-mitlaefer/dokumente/tarnbezeichnung-fuer-die-todesarten-der-haeftlinge...; Marlis Gräfe/Bernhard Post/Andreas Schneider: Die Geheime Staatspolizei im NS-Gau Thüringen 1933–1945, I. Halbband. Quellen zur Geschichte Thüringens. Verlag: Landeszentrale für Politische Bildung. Erfurt 2005, S. 92 ff.; Diedrich Ehlerding: Sind Nazi-Opfer „umgekommen“? In: NARKIVE. Newsgroup Archive. [de.etc.sprache.deutsch. https://de.etc.sprache.deutsch.narkive.com/hB0USTgk/sind-nazi-opfer-umgekommen](https://de.etc.sprache.deutsch.de.etc.sprache.deutsch.narkive.com/hB0USTgk/sind-nazi-opfer-umgekommen); Matthias Hennies: Zentrales Herrschaftsinstrument. Deutschlandfunk, 31.3.2011 www.deutschlandfunk.de/zentrales-herrschaftsinstrument-100...)

Noch gibt es keinen Beweis für die tatsächlichen Todesumstände von Franz Mendrala. Aber auf die Schauer märchen der dem VGH zuarbeitenden Gestapo hereinzufallen, verbietet sich schon aus Respekt gegenüber der Würde des Opfers.

Geburtsort Wielkie-Drogi [Groß-Drogi]:

In den Arbeitsamt-Akten werden unrichtige – wohl auf Hörfehler zurückzuführende – Ortsbezeichnungen vermerkt: „Wielkiech-Drogi“ und (noch abwegiger) „Wielkiech-Urogsch“. (Quellen: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 73705615: Arbeitsamt Leipzig, undat. (um 1946): „Wielkiech-Drogi“ [Wielkie-Drogi ist eine Ortschaft in der Landgemeinde (Gmina) Skawina im Bezirk (Powiat) Krakowski der Wojewodschaft Kleinpolen (Województwo Małopolskie), 30 km südwestlich von Krakau – nach der Besetzung Polens durch die Wehrmacht im September 1939 zugeordnet zum sogenannten „Generalgouvernement“])

Beruf/Tätigkeit: Arbeiter/Schweißer.

Zwei Wohn- und Arbeitsorte sowie zwei Fluchtversuche

1) Leipzig: 16.12.1941–22.6.1942

Wohnhaft im Zwangsarbeiterlager „Schäfers Ballhaus“, Theodor-Fritsch-Straße 133, Leipzig W 35

(Quellen: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 73705615: Formular „**Fragebogen Betr.: Nachforschungen** [...] **über Bürger der Vereinten Nationen** [...]“, Urheber: Polizeipräsidium Leipzig, Abt. Ausländeramt, Bl. 1 (mit Firmenstempel, dat. 12.1.1946) und Bl. 2 (undat.: 12.1.1946 [?]): ausgefüllt durch Eisengießerei Edmund Becker & Co. AG; Dokumentation „**Mein Leipzig lob' ich mir? Webquest NS-Zwangsarbeit – Verzeichnis der Lager und Gemeinschaftsunterkünfte von ausländischen Arbeitskräften im Raum Leipzig [1939–1945]**“
<https://doczz.com.br/doc/1007942/%E2%80%9Emein-leipzig-lob--ich-mir%3F-webquest---ns>)

„Mein Leipzig lob' ich mir? Webquest - NS-Zwangsarbeit		
Lager „Barneck“	Schlageterstraße 224	Deutsche Reichsbahn
Lager (Gebäude der Röchlingstahl GmbH)	Schomburgkstraße 3	
Gemeinschaftsunterkunft	Theodor-Fritsch-Straße 32	
Wola 9 „Schwarzer Jäger“ (Gaststätte)	Theodor-Fritsch-Straße 111	ATG
Lager „Schäfers Ballhaus“	Theodor-Fritsch-Straße 133	
Gemeinschaftsunterkunft	Theodor-Fritsch-Straße 142	
Lindenau		
Lager „Schönau“ (Sandarube)	Alte Salzstraße	LWG, Saarländer Straße 20
Ostarbeiterlager „Figa“	Angerstraße 40	Thorer & Co., Rauchwarenfärberei,
(Kriegs)Gefangenearbeitskommando im Hafengebäude	Brockdorff-Rantzau-Straße	Stadt Leipzig, Hafenamf
Lager „Luppenschlößchen“ (Gaststätte)	Frankfurter Straße 41	Rudolph & Schonath Bauunternehmen, Könia-Johann-Straße 18

Dokumentation über Leipziger Zwangsarbeiterlager mit „Lager »Schäfers Ballhaus«“: Unterkunft von Franz Mendrala (Bildquelle: s. oben: Dokumentation „Mein Leipzig lob' ich mir?“. Bildmontage: Dieter Weber)



»Schäfers Ballhaus«, einst eine Restauration mit Tanz- und Ballsaal: Mendralas Unterkunft. (Bildquelle: Monika Kirst: Leutzsch – erlebt, erkundet, zugehört. Werbeagentur Kolb [...] mit Leutzscher Bürgerverein, 1. Bd. (Böhlitzer Hefte). Creativ Werbeagentur Kolb – Böhlitz-Ehrenberger Verlag der Werbeagentur Kolb. Leipzig 2016, S. 19: Verschwundene Restaurationen – Schäfers Ballhaus. <https://issuu.com/gemeindeblatt/docs/leutzsch-web/19>)

Das Gebäude existiert nicht mehr. Heute steht hier das begehbare Labyrinth „Schnecke am Wasserschloss“ in der William-Zipperer-Straße. Das einstige Ballhaus, eine Restauration mit Tanz- und Ballsaal, hinter der einstigen Stadtbibliothek auf dem Gelände des Wasserschlosses im Leipziger Stadtteil Leutzsch, war vor 1933 eine bekannte und beliebte Adresse, das die Mittel- und teils die Oberschicht bevorzugte. Dieser größere Gebäudekomplex nahm das gesamte Areal zwischen zwei dicht beieinander laufenden Parallelstraßen ein und er hatte deshalb eigentlich zwei Adressen (1924: Hauptstr. 25 und Lindenauer Str. 2): in der NS-Zeit zwischen Theodor-Fritsch-Straße 133 (heute William-Zipperer-Straße) und Schlageterstraße (Nr. 128 ?, heute Georg-Schwarz-Straße).

»Schäfers Ballhaus« als Begegnungsstätte der feineren Leute im Jahre 1943 zum Zwangsarbeiterlager umfunktioniert. Das lässt Verwunderung aufkommen. Ob Franz Mendrala damals mitbekam, dass seine Unterkunft damals im Spannungsfeld der Leutzscher Klassengesellschaft lag? Die Unterschiede zwischen den sozialen Schichtungen reflektiert die Leutzscher Ortshistorikerin Monika Kirst: „Das untere Leutzsch mit seinem Villenviertel, wo Leute unten wohnen, die oben sind, und das obere Leutzsch, entlang der Georg-Schwarz-Straße, das sogenannte Arbeiterleutzsch, trennt auch heute noch scheinbar Welten.“ Das konnte selbst zu DDR-Zeiten nicht wirklich verändert werden, wie Kirst konstatiert: „[...] diese Klassenmentalität [hatte] Bestand, wie im Ausgehverhalten deutlich wurde. Da gab es Rivalitäten zwischen dem Jugendclubhaus »Schwarzer Jäger«, wo die Arbeiterjugend und das aufstrebende Bürgertum verkehrten und »Schäfers Ballhaus«, das »die Gäste mit den weißen Handschuhen«, also die Oberschicht, bediente. Beide Lokale gibt es heute übrigens nicht mehr. Die gesellschaftlichen Unterschiede zwischen Leutzsch oben und unten sind geblieben.“

Tätigkeit in Leipzig:

Schweißer in der Eisengießerei Edmund Becker & Co. AG, Junghannsstr. 7–9, Leipzig W 85

(Quellen: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 73705615: Formular „Fragebogen Betr.: Nachforschungen [...] über Bürger der Vereinten Nationen [...]“, Urheber: Polizeipräsidium Leipzig, Abt. Ausländeramt, Bl. 1 (mit Firmenstempel, dat. 12.1.1946) und Bl. 2 (undat.: 12.1.1946 [?]): ausgefüllt durch Eisengießerei Edmund Becker & Co. AG)

Edm. Becker & Co. AG
Leipzig W 35

An das
Polizeipräsidium Leipzig
— Abteilung II / Ausländeramt —
Leipzig C 1
Wächterstraße 3-5, I. Stock, Zimmer 130
Fernruf: 34136, 44306, Hausanschl. 440

Fragebogen

Betr.: Nachforschung der deutschen Behörden und Organe über Bürger der Vereinten Nationen gemäß Befehl Nr. 163 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland vom 7. Dezember 1945

Sämtliche geforderten Angaben dieses Fragebogens haben gewissenhaft zu erfolgen! Alle Eigennamen sind in Block- oder Maschinenschrift einzusetzen.

Edm. Becker & Co. AG
Leipzig W 35

Ich, Eisengießerei, geb. am 24.1.16 in Wielkie-Drogi in Polen
wohnhaft: Junghansstr. 7-9
bescheinige hiermit, den/die unten aufgeführte(n) Ausländer(in) während des Krieges in meinem/unsere(n) Betriebe — Edm. Becker & Co. AG — beschäftigt zu haben.

Ich habe außerdem noch folgende Schriftstücke, diese Person betreffend, in meinem Besitz:
Die Papiere wurden dem Arbeitsamt zur Weiterleitung übermittelt

Ich erkläre hiermit, daß die Angaben der vollen Wahrheit entsprechen.

Leipzig, den 12. Jan. 1946

EDMUND BECKER & CO.
AKTIENGESELLSCHAFT
Leipzig
Personalabtl.
I.A. Wink

(Bildquelle: s. oben.
Bildmontage: Dieter Weber)

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname): Mendrala mb>

Vornamen: Franciszek Staatsangehörigkeit: Polen

geb. am 24.1.16 in Wielkie-Drogi Volkstum

Angaben über seine/ihre Beschäftigung:

Von wann bis wann war d. Obengenannte bei Ihnen beschäftigt? 16.12.41 - 22.6.42

Wer vermittelte die Einstellung? (Arbeitsamt usw.) Arbeitsamt

Welches Arbeitsverhältnis bestand? (evtl. Kriegsgel.) Zivilarbeiter

Berufliche Verwendung in Ihrem Betriebe: Schweißer

Welche Entlohnung, wie hoch zuletzt? 70 + 4 1/2 Pfg. Stundenlohn

Wo war er/sie untergebracht? Schäfers Ballhaus, Leipzig W. 35

Angaben über seinen/ihren Verbleib:

Was war der Anlaß zum Abbruch des Beschäftigungsverhältnisses? flüchtig

Wann und wohin von Leipzig verzogen? -

Angaben zur Unterkunft,
Tätigkeit und Firma in
Leipzig von Franz Mendrala
(Bildquelle: s. oben.
Bildmontage: Dieter Weber)

Anmerkung: Angaben über die Unterkunft und Arbeitsstelle in Leipzig liefern die genannten Dokumente, die als 2 Blätter eines Polizei-Fragebogens von 1946 zu betrachten sind, obwohl sie vom Arolsen-Archiv ungeordnet, nicht laufend, dargeboten werden. [s. Bildbelege] Das eine Dokument scheint das Fragebogen-Kopfblatt zu sein und vermerkt per Stempel die Eisengießerei Becker AG als den Fragebogen beantwortende Firma, dat. 12.1.1946. Obwohl Mendralas Name auf dem Kopfblatt nicht erscheint, muss es ihm zugeordnet sein. Das andere, undatierte Dokument, das in der Arolsen-Darstellung als erstes erscheint, verzeichnet Franz (Franciszek) Mendrala mit seinen Personaldaten und der Tätigkeit als Schweißer und der Unterkunft »Schäfers Ballhaus« im Zeitraum 16.12.1941–22.6.1942 sowie 2 Vermerke: a) über Lohn – 70 + 4 1/2 Pf./Stunde und b) „flüchtig“. Das heißt: Ab 22.6.1942 war Franz Mendrala abgängig aus Leipzig.

2) Kempten: Ankunft um den 23.–24. Juni 1942 und Arbeitsantritt am 25. Juni 1942 im Röhrenwerk Johann Biechteler KG in Weidach

Wohnhaft: einstiges „Katholisches Gesellenhaus“ in der Fürstenstraße 41.

Über diesen letzten Wohnort wird in der VGH-Anklageschrift auch wie folgt gesprochen: „[...] zuletzt in Kempten (Allgäu), Zellenhaus, wohnhaft gewesen [...].“

Arbeitsort/Tätigkeit: Röhrenwerk Johann Biechteler KG in Weidach (Gem. Durach).

Betriebs, privatwirtschaftliche Unternehmungen
Haushaltungen

Kempton (Allgäu) **Kategorie III.** Form. 7
Ausländer-Suchstelle **ITS 150**

List of all allied Nationals and all other foreigners, German Jews and stateless etc. who were temporarily or permanently stationed in the territory of the Reich. Names of all military and civilian persons of the United Nations, other foreigners, German Jews and Stateless, who are now no longer living there. In the case of married couples also the name of the wife and the nationality of the husband.

Polizei Nationalität (Für jede Nationalität ist ein besonderes)

Name	Christian Name	Date and Place of Birth	Sex	Usual place of residence	Type of Unit	Date of sojourn
Familienname	Vorname	Geburts-Datum und -ort	Geschlecht	Heimatort	Art der Einheit	Aufenthalts-daten
1	2	3	4	5	6	7
Mskolik	Wladimir	24. 1. 20 Libinice				
Mendrala	Franz	24. 1. 16 unbekannt	m	Röhrenwerk Biechteler KG Weidach		14. 3. 44 - Arg. Ende 25. 6. 44 - 26. 8. 42
Melnyk	Anne	28. 10. 02 Zurawino	w	Wohnmeisterei I Kempton Allg.		8. 5. 44 - 27. 4. 45
Michalkiewicz	Eugenius	15. 7. 23 Lodz	m			unbekannt
Miehon	Zdzislaw	23. 12. 23 Zochi	m			unbekannt

Kempton den 1. November 1947

(Quelle: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 69973047: Liste der Ausländer-Suchstelle **Kempton, 1.11.1947 mit Franz Mendrala im Röhrenwerk Biechteler: 25.6.–26.8.1942; VGH-Anklageschrift über Mendralas und Iwaniszyns Arbeitsstelle: „In Kempton (Allgäu) wurden sie von der Polizei aufgegriffen und dem Arbeitsamt zugeführt, das ihnen eine Arbeitsstelle in einer Gießerei zuwies.“)**

(Bildmontage: Dieter Weber)

Zum Röhrenwerk Johann Biechteler ist voranstehend anzumerken, dass vor dem Auffinden des vorstehenden Dokumentes ein anderes über den erst im Juli in Kempton eingetroffenen Piotr Kalicki in Arolsen erschlossen werden konnte, das auswies, dass Kalicki seit 15. Juli 1942 im Röhrenwerk für ein paar Tage arbeitete, bevor er vier Tage später als Elektriker zur Fa. A. Ott (19.7.–9.8.1942) abgestellt wurde. (s. Vita Piotr Kalicki)

Franz Mendrala, der in Leipzig als Schweißer in der Eisengießerei Edmund Becker & Co. AG hier mit Iwaniszyn – in welcher Sparte dieser dort gearbeitet hatte, ist unbekannt – zusammentraf, muss mit seinem jüngeren Kollegen spätestens am 22.6.1942, wahrscheinlich jedoch ein oder zwei Tage eher, in der Messestadt aufgebrochen sein, da er laut obigen Akten am 22.6.1942 nicht mehr zur Arbeit erschienen war und seitdem als „flüchtig“ galt. Iwaniszyn dürfte in den bisher noch nicht ausfindig gemachten Leipziger Akten ebenfalls seit diesem Tag als „flüchtig“ gegolten haben.

Aus der VGH-Anklageschrift kann rekonstruiert werden, wann beide in Kempton eingetroffen sein müssen: **einen oder zwei Tage vor dem 25. Juni 1942**, dem Tag ihres Arbeitsantrittes in der Stadt. Sie bekamen laut VGH-Anklageschrift und anderen Akten vom Arbeitsamt umgehend eine Arbeitsstelle in einer Kemptener Gießerei zugewiesen.

Das vorstehende Dokument verweist auf das „Röhrenwerk Johann Biechteler KG“, dessen Gelände sich 1939 in Weidach (Gem. Durach) befand. Der Name gibt auf dem ersten Blick jedoch die Firma nicht als Gießerei zu erkennen – auch weil mit dem Namen Johann Biechteler seit 1885 in Kempton eher die einst bekannte Eisenwarenhandlung im heute denkmalgeschützten „Londoner Hof“ zwischen Rathausplatz und St.-Mang-Platz verbunden wird. Tatsächlich war das Weidacher Röhrenwerk aber doch auch eine Gießerei – und eine Verzinkerei. Sie stellte eine schon als solche 1939 gegründete Rüstungsfirma dar, die von der Biechteler-Familie zwar privatrechtlich eingetragen worden war, aber von Anfang an vor allem für die Wehrmacht gegossene und meist verzinkte Stahlrohre herstellte, weshalb sie dem Rüstungskommando Augsburg unterstand. [Erläuterung: Die Eisenwarenhandlung Johann Biechteler residierte im seit 1885 „Biechteler Haus“ genannten „Londoner Hof“ (1764 erbaut von Bürgermeister Joh. Chr. Fehr), dem schönsten Gebäude im Rokokostil in der Stadt. In einem AZ-Artikel wird die fälschliche Behauptung kolportiert, dass die Fa. Röhrenwerk Johann Biechteler erst seit 1952 den Namen „Röhrenwerk“ geführt habe. Zuletzt produzierte sie Stahlprofile, vor allem Türsysteme für Brand- und Rauchschutz. Sie ging im Jahre 2000 in Insolvenz. Rüstungskommandos – bis 1939 Wehrwirtschaftsstellen genannt – waren ab 1935 im Deutschen Reich für ihr Gebiet (1941: 69 Kommandos) verantwortlich für die Mobilmachung der Rüstungsbetriebe und Beschaffung der Rüstungsgüter, weshalb sie bei der laufenden Fertigung mitwirkten. Quellen: StA Augsburg, Bez.amt Kempton, Nr. 122 e/293 (1939) sowie Bundesarchiv – Digitale Bibliothek www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/62XPZCSTLYXDCYITWJK6YHO5JAZG37 und <https://invenio.bundesarchiv.de/invenio/main.xhtml>. Vgl. auch AZ, 8.7.2000]

Obwohl die Quellen, wie die VGH-Anklageschrift, davon sprechen, dass **Mendrala**, Iwaniszyn und Czycz in einer Kemptener Gießerei arbeiteten, konnte bisher kein präziser Aktenvermerk die gemeinsame Beschäftigung aller Drei im Röhrenwerk Johann Biechteler bestätigen. Da es 1942 außer dem Röhrenwerk keine weitere Gießerei in Kempton mehr gab, sieht man ab von der Glockengießerei Gebhard, deren Fertigung damals aber längst eingestellt war, kann als ihre Arbeitsstätte allerdings nur die Firma Biechteler in Frage kommen. Zugleich ist darauf zu verweisen, dass jemand meinen könnte, dass es ja doch noch eine

andere Kemptener Firma bis heute gibt, in deren Namen das Wort „Gießerei“ vorkommt: die Eisengießerei Adam Hönig AG (Adam-Hönig-Str. 1). Weil sie jedoch erst 1946 gegründet wurde, kommt sie als Arbeitsstätte für die Drei nicht in Frage.

3) Beginn der Flucht zur Schweizer Grenze am 28. Juni 1942, Verhaftung auf der Rheinbrücke am deutsch-schweizerischen Grenzpunkt Au [Schweiz]/Lustenau durch deutsche Beamte und Inhaftierung im „Gefangenenhaus“ (Polizeigefängnis) in Bregenz: 28.6.1942–7.8.1942

Weiter aus der VGH-Anklageschrift gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn: *„Am 28. Juni 1942, drei Tage nach ihrem Arbeitsantritt in Kempten, verließen der Angeschuldigte Iwaniszyn und Mendrala ihre Arbeitsstelle und flüchteten in der Richtung zur deutsch-schweizerischen Grenze bei Bregenz (Vorarlberg). In der Nacht zum 5. Juli 1942 wurden sie an der nach der Schweiz führenden Eisenbahnbrücke zwischen den Grenzstationen Lustenau (Vorarlberg) und St. Margethen (Schweiz) von einem Zollbeamten aufgegriffen. Sie wurden in das Polizeigefängnis in Bregenz eingeliefert, wo sie gemeinsam mit zwei tschechischen Zellengenossen in der Nacht zum 16. Juli einen Ausbruchsversuch unternahmen, der rechtzeitig entdeckt wurde.“*

Mendrala und Iwaniszyn waren demnach nur wenige Tage in Kempten, als sie von hier aus schon am 28.6.1942 in Richtung Schweiz aufbrachen. Sie hatten also nie die Absicht, längere Zeit in der Stadt oder im Allgäu zu verweilen. Vom 28. Juni bis 5. Juli 1942 waren sie zur Grenze unterwegs bzw. sie hielten sich nach ihrem Eintreffen in Vorarlberg eine Zeit lang im Grenzgebiet auf – bis sie am 5.7.1942 festgenommen wurden. Sie waren also eine Woche illegal unterwegs, ohne irgendeine Möglichkeit zur regulären Lebensmittelversorgung zu haben. Wie sie sich ernährten und auf welchen Wegen sie das Grenzgebiet erreichten, ob anfänglich vielleicht sogar per Bahn, geht aus der VGH-Anklageschrift nicht hervor. Nach ihrer Verhaftung am 5.7.1942 brachte man Julian Iwaniszyn und Franz Mendrala in das „Gefangenenhaus in Bregenz“, wo sie einen Monat (bis 7.8.1942) in Haft waren (s. nachstehendes Dokument) und von der Gestapo verhört wurden.

Dazu ein Zitat über Mendrala und Iwaniszyn aus der VGH-Anklageschrift gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn: *„Nach einer staatspolizeilichen Verwarnung wurden beide am 7. August 1942 an ihre früheren Arbeitsorte zurückgebracht.“*

Die „staatspolizeiliche Verwarnung“, die immerhin einen ganzen Monat dauerte, verweist auf die Gestapo, wobei man sich vorstellen kann, was das Wort „Verwarnung“, bei einem Terrorapparat bedeutet.

Handwritten document titled "Verzeichnis der Ausländer, die im Gefangenenhaus in Bregenz in Haft waren und deren Nationalität unbekannt ist." (Index of foreigners who were in custody in the prison in Bregenz and whose nationality is unknown). The document includes handwritten numbers "2876" and "F. 9. 6. 105/1" and a red stamp "Card. d. 1". The table below lists the prisoners:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geb. Dat.	von	bis	entlassen, bzw. überstellt
1	Antonowa	Anna	29.1.25	27.5.-	31.5.42	unbekannt
2	Alvyerowa	Hanna	7.11.16	13.7.-	29.7.43	Innsbruck
86	Mendrala	Franz	24.1.16	6.7.-	7.8.42	Feldkirch
81	Miacga	Boleslaw	29.8.24	8.8.-	29.8.42	"

(Quelle: Arolsen-Archiv – „Verzeichnis der Ausländer, die im Gefangenenhaus in Bregenz in Haft waren und deren Nationalität unbekannt ist“. Vermerk: „**Mendrala Franz** [Geb. Dat.] **24.1.1916** [von bis] **6.7.-7.8.42** [entlassen bzw. überstellt] **Feldkirch**“, Bl. 1-2 (Bl. 1: undat. [19.8.1948 ?], Bl. 2: handschr. Vermerk: „19/8/48“). PDF-Datei vom International Center on Nazi Persecution in Arolsen, Reference Services: Heike Müller an Kurt Wirth, e-Nachricht vom 31.1.2022. Bildmontage: Dieter Weber)

Diese erste Verhaftung zeitigte für Mendrala und Iwaniszyn zwar sicherlich durch Gestapo-Folter schwere Konsequenzen an Leib und Seele, aber noch keine tödlichen, dies sogar trotz des behaupteten angeblichen Ausbruchsversuches in der Nacht vom 15./16.7.1942. Denn sie wurden laut VGH zu ihrer Arbeitsstelle in Kempten zurückgebracht.

Die Bedeutung des Entlassungs- bzw. Überstellungsvermerks „**6.7.-7.8.42 Feldkirch**“ lässt sich für Mendrala aus dem obigen Arolsen-Dokument im Detail nicht erschließen. Iwaniszyn ist übrigens in dieser Namenliste des Gefangenenhauses in Bregenz nicht verzeichnet, wie eine Mitteilung vom 8.6.2022 aus Arolsen belegt.

(Quelle: International Center on Nazi Persecution in Arolsen, Reference Services: Heike Müller an Dr. Dieter Weber betr. Julian Iwaniszyn, e-Nachricht vom 8.6.2022)

Denkbar ist, dass die Feldkircher Polizei zuständig war, weil in ihrem Bereich die Verhaftung erfolgte und sie die beiden deshalb nach Kempten überstellen musste.

4) Aufenthalt in Kempten (7.8.[?]-13.8.1942) und der 2. Fluchtversuch, begonnen am 13.8.1942.

Erneute Verhaftung kurz danach. Das nicht endgültig geklärte Schicksal von Franz Mendrala

Mendrala und Iwaniszyn waren – wie auch Kalicki und Czycz – spätestens am 7.8.1942 wieder in Kempten. Wieder wohnten sie im kathol. Gesellenhaus in der Fürstenstraße 41. Laut VGH-Anklageschrift planten sie hier gemeinsam die erneute Flucht. Hier heißt es: „**Am 13. August** [1942] **verließen sämtliche Angeschuldigte und der schon genannte Mendrala wieder ohne Erlaubnis ihren Arbeitsplatz und traten zunächst gemeinsam den Weg in der Richtung gegen Bregenz an. Die Polenabzeichen hatten sie von ihren Rücken entfernt.**

Am 16. August wurden Kalicki und Czycz, die sich von den beiden anderen getrennt hatten, auf einem Umgehungsweg zwischen Loschau (Vorarlberg) und Bregenz von einem Zollbeamten festgenommen. [...]

Am 22. August wurden Iwaniszyn und Mendrala in der Nähe des unweit der Grenze gelegenen Ortes Fußach (Vorarlberg) am Bodensee von Zollbeamten festgenommen, nachdem sie trotz Aufforderung, stehen zu bleiben, zu flüchten versucht hatten und mehrere Schüsse gegen sie abgegeben worden waren. [...] Nach Ihrer Festnahme wurden Iwaniszyn und Mendrala zur Grenzaufsichtsstelle Fußach gebracht. Von dort flüchtete Mendrala. Bei der Verfolgung wurde er erschossen.“

Das letzte behördliche Dokument über Franz Mendrala:

Namensliste des Arbeitsamtes Kempten mit der Erwähnung von Franz Mendrala

Außer durch die VGH-Anklageschrift wird Mendralas Anwesenheit in der Stadt durch eine Kemptener Quelle bestätigt. Es ist eine undatierte Namensliste des Arbeitsamtes Kempten (entstanden um 1946?).

Sie vermerkt Mendralas Registrierung in einer Kartei am 7.9.1942 – Eintrag: „Kartei 7.9.42“. (Quelle: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 69973564: Namensliste mit Franz Mendrala, Arbeitsamt KE, undat. [um 1946?])

Kategorie III		Form. 11		Blatt Nr. 185	
Arbeitsamt Kempten/Allgäu		Nationalität: Polen		209	
1	2	3	4	5	6
Melayk	Anna	28.10.02	w	Kartei	16.5.44
Melaytschenko	Johann	2.1.22	m	Kartei	2.3.45
Melnyk	Geoff	10.10.22	m	Kartei	18.2.45
Menczik	Stanislaus	15.1.09	m	Kartei	30.9.40
Mendegeau	Vinzenz	2.8.25	m	Kartei	10.5.44
Mendnik	Nikolaus	17.5.12	m	Kartei	28.4.44
Mendrala	Franz	24.1.16	m	Kartei	7.9.42
Mendyk	Jenins	27.10.22	w	Kartei	26.4.44

Das letzte behördliche Dokument über Franz Mendrala, 7.9.1942 (Bildquelle: s. oben).

Wie dieser Vermerk zu bewerten ist, bleibt vage. Der Eintrag: „Kartei 7.9.42“ könnte schlicht seine letztmalige Registrierung in einer Kartei am 7.9.1942 gewesen sein, was auch die Streichung seiner Person im Zuständigkeitsbereich Kempten bedeuten könnte. Da das Blatt mit Belegen über eine letztmalige Erwähnung der jeweiligen Person zu tun haben dürfte, bedeutet dies: Es ist das letzte behördliche Lebenszeichen von Franz Mendrala in Kempten.

Keinesfalls war es eine Registrierung Mendralas als ein zum Zeitpunkt 7.9.1942 in Kempten tätiger Arbeiter, weil dies im deutlichen Widerspruch zu den Aussagen in der VGH-Anklageschrift steht: Flucht am 13. August 1942 in die Schweiz und Verhaftung.

Nachtrag über einen in Leipzig nach 1945 über Franz Mendrala erstellten, sofort als fragwürdig bewerteten handschriftlichen Vermerk, dessen irreführende Angabe zu anfänglichen Vermutungen über sein eventuelles Überleben führte, jedoch nun widerlegt werden konnte:

Ein anderes Exemplar des gleichlautenden Formulars: „**Fragebogen Betr.: Nachforschungen [...] über Bürger der Vereinten Nationen [...]**“, ausgefüllt durch unbekannt, Datierung: „**3.1.46**“ (Herausgeber: Polizeipräsidium Leipzig, Abt. Ausländeramt), wurde ausgefüllt von ungelener Hand in handschriftlich-ausgeschriebener Form – entgegen den Anweisungen der Polizei das Formular in Maschinen- bzw. Blockschrift zu verfassen –, dabei auf dem Kopfblatt (Bl. 1) völlig abwegig einsetzend als Verfasser und als Unterschrift jeweils: „**Landrats-Akte**“, sodass sich die Herkunft hier nicht erschließt.

Die fragwürdig-unglaubliche Quelle aus Leipzig
(Bildmontage Blatt 1 und 2: Dieter Weber)

Bei der Formularfrage nach Schriftstücken betreffend die Person, heißt es ebenfalls kryptisch: „**Aufenthaltsanzeige (Siehe Akte)**“. (Quelle: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 73705615).

Blatt 2 mit Personaldaten und Tätigkeit von Franz (Franciszek) Mendrala als „**Arbeiter**“ sowie der Unterkunft „**L. Leutzsch. Theodor-Fritschstr. 133**“ wird bei der Frage: „**Von Wann bis wann war d. Obengenannte bei Ihnen beschäftigt?**“ als Antwort vermerkt: „**8.12.41 bis Kriegsende**“. Das suggeriert also eine 3¹/₂-jährige, ununterbrochene Arbeitszeit in Leipzig.

Dass der ununterbrochene Beschäftigungszeitraum vom 8.12.1941 bis 8.5.1945 nicht stimmen kann, ergab sich sofort allein schon daraus, dass Franz Mendralas seit 22. Juni 1942 nicht mehr in Leipzig gelebt hatte. Dieser gleich als abwegig erkannte handschriftliche Eintrag erfolgte wohl durch einen die Sachlage nicht genau kennenden Mitarbeiter der Eisengießerei Becker AG Leipzig. Und hätte ohne Gegenlesung von anderen Quellen (wie der nun aufgefundenen VGH-Anklageschrift) zu Irritationen führen können. Nicht nur wegen der Abweichung von allen anderen, weitaus professioneller ausgestellten, konkrete Termine nennenden Papieren, sondern vor allem wegen des vage-unkonkreten und offensichtlich schlicht vermuteten, also frei von präzisen Fakten erfolgten Vermerks über das angebliche Beschäftigungsende von Franz Mendrala.

Die Person, die dies 1946 zu Papier gebracht hatte, konnte ihn nie von Angesicht zu Angesicht gesehen haben. Sie kannte offenbar insbesondere noch nicht einmal das Fluchtdatum vom 22.6.1942. Der Vermerk stand schon vor dem Auffinden der den Tod Franz Mendralas bestätigenden VGH-Anklageschrift den bis dahin recherchierten Fakten konträr entgegen und war deshalb als unglaublich eingestuft worden. Ihn hier jedoch nicht zu erwähnen, wäre ebenfalls nicht redlich, da er nun einmal existiert.

Julian Iwaniszyn

17.10.1921 geb. in Lemberg (Galizien)
Ermordet im Alter von 21 Jahren

21. Mai 1943: Todesurteil durch den „Volksgerichtshof“ wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“.

12.8.1943: Enthauptung durch das Fallbeil in München-Stadelheim

(Quellen: s. oben – 21. Mai 1943: Todesurteil; Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 70079296, 70079531, 70566802, 76763568: Listen über Hinrichtungen bzw. Todestage, Standesamt München, 26.8.1946 (mit handschr. Vermerk: „**Anatomie Würzburg**“), bzw. Bestattungsamt München, 9.1.1948 (mit Vermerk: „**Anatomie Würzburg**“) sowie undat. (nach 1945) sowie Leichenschauschein, Gesundheitsamt München, 13.8.1943).

Nachricht über Vollstreckung (K) KEMPTEN

für das Strafregister zu dem Herrn Landrat in
Auslands-
Gleiche Nachricht erhielt das Strafregister zu Berlin 7.9.1943, Potsdamstr. 78

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **J w a n i s z y n**
 Vornamen (Nachname zu unterstreichen): **Julian**


Geburts- angaben	Tag: 17	Gemeinde: Brzesany	Geburtsort: Send: Generalgouverne- ment
	Monat: Oktober	ent. Stadtteil:	
	Jahr: 1921	Verwaltungsbezirk: Tarnopol	

Familienstand: ledig ~~verheiratet~~ ~~verwitwet~~ ~~geschieden~~

Staatsangehörigkeit: **Generalgouvernement**
 Heimatgemeinde: **Kempten**
 Heimatbezirk: **Kempten**

Beurteilt am **21. Mai 1943** durch **Urteil des 1. Senats des Volksgerichtshofs**
 wegen **Vorbereitung zum Hochverrat** zu **10 Jahren Zuchthaus**

Vorbestehende **Freiheitsstrafe** ist am **12. August 1943** zum Teil verhängt
ausgeführt ~~vollstreckt~~ ~~durch~~ ~~erfolgt~~ ~~nach nicht erfolgt~~

Mittelende Behörde: **Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof**
 Unterschriften: **9. J. 1943/42**
 Ort und Datum: **Berlin, den 7. September 1943**
 Unterschrift und Dienstfiegel:  In Auftrage
Justizinspektor.

A. F. Str.
 Vorband Nr. 55. Nachricht über Vollstreckung (O).

Leichenschauschein 262

Städt. Gesundheitsamt
 München

Register Nr. **1111100** Monat: **August** Jahr 19 **43**
 Sterbeort: **Stadelheimerstr. 12** Bezirkspol.-Bez.: **München**
 Pfarre: **Hlg. K. Giesing** Standesamtsbezirk: **München II**
 Wohnort: **Kempten** Bezirkspolizeibehörde: **ebenda**
 Straße: **Fürstenstrasse** Nr. **41**
 Familienname: **I w a n i s z y n** Vorname: **Julian**
 Stand oder Beruf: **Schriftsetzer**
 Alter: **22** Jahre -- Monate
 bei neugeborenen Kindern: -- Tage -- Stunden
 Familienstand: ledig ~~verheiratet~~ ~~geschieden~~ ~~verwitwet~~
 Bei Kindern unter 15 Jahren ist anzugeben:
 ob ehelich oder unehelich: --
 Religion: **katholisch**
 Tag und Stunde des Todes: **12. August** 19 **43** **17** **00** Min.
 Dauer der Krantheit: --
 Name der Krantheit (Grundleiden*): --
 Begleitkrankheiten: --
 Nachkrankheiten: --
 Todesursache*: **Enthauptung**
 Nach weissen Angabe: **J. Iwaniszyn**
 Name, wenn möglich Unterschrift des behandelnden Arztes oder Name der Hebamme

* Unter „Grundleiden“ ist das dem Tode unmittelbar vorausgehende Krankheitsbild zu verstehen (z. B. Herz-Kreislauferkrankung, Lungenerkrankung, Typhus, Osteomyelitis, Krampfanfälle usw.), dagegen unter „Todesursache“ das den Tod letztlich bewirkende Ereignis (z. B. Schusswunde, Luftembolie, Gehirnblutung, Lungenembolie usw.).
 Die zentralen Organe sind nach Möglichkeit zu benennen (z. B. Aorta der Niere, Atterung des Hirngelenks).
 Bei Mord und Totschlag ist anzugeben, ob durch Feuerwaffen, Schusswunde und Handwaffen oder sonstige Mittel.

Formblatt Nr. 131.
 Verlag für Verwaltungswesen Franz Neuen, München, Nummerstr. 34

(Quellen: Stadtarchiv Kempten: „Nachricht über Vollstreckung“ – Meldung des VGH an Landrat KE, 7.9.1943 [Fotokopie, digital übermittelt durch den Stadtheimatspfleger Tilman Ritter, 3.2.2022]; VVN-Opferliste, Nr. 656 [VVN-BdA, LV Bayern, Digitalkopie] sowie Nürnberger Juristenprozeß 1947 – Protokoll des Verfahrens gegen den Oberreichsanwalt Ernst Lutz mit Auszügen aus dem Prozess gegen Kalicki, Czyz und Iwaniszyn vor dem VGH am 21.5.1943 und ihre Verurteilung zum Tode. (Quelle: [Protokoll des Nürnberger Juristenprozesses 1947, S. 866ff.](#))

Kein Bestattungsort. Verbleib des Opferkörpers: Anatomie Würzburg.

(Quelle: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 70566802, 76763568: Listen über Hinrichtungen bzw. Todestage, Standesamt München, 26.8.1946 (mit handschr. Vermerk: „[Anatomie Würzburg](#)“) sowie Leichenschauschein, Gesundheitsamt München, 13.8.1943 (mit Rs.-Vermerk: „[Gegen die Überführung der Leiche bestehen ärztlicherseits keine Bedenken](#)“; Anatomie Würzburg: Leichname von Kalicki, Czyz und Iwaniszyn überstellt, US-Dok., nach 1945)

Geburtsort: Lemberg (Lwow oder Lwiw in der Westukraine)

Wohnort in Kempten: Fürstenstr. 41 [einstiges „Katholisches Gesellenhaus“, Gebäude abgerissen]

(Quelle: VGH-Anklageschrift, wo es heißt: „[Sämtliche Angeschuldigte wohnten in Kempten zuletzt in einer von Klosterschwestern geleiteten Wirtschaft.](#)“ sowie Protokoll des Nürnberger Juristenprozesses 1947)

Beruf: Schriftsetzer.

Tätigkeit: Gießerei in Kempten – Röhrenwerk Johann Biechteler KG in Weidach

(Quelle: VGH-Anklageschrift über die Arbeitsstelle von Mendrala und Iwaniszyn: „[In Kempten \(Allgäu\) wurden sie von der Polizei aufgegriffen und dem Arbeitsamt zugeführt, das ihnen eine Arbeitsstelle in einer Gießerei zuwies.](#)“

(Exkurs über Julian Iwaniszyns Geburtsort Lemberg.

Julian Iwaniszyn lebte als Pole in Lemberg noch am 22. Juni 1941, dem Tag des Überfalls der Wehrmacht auf die Sowjetunion. Eine Frage stellt sich in diesem Zusammenhang: **Was wusste er von den „Lemberger Pogromen“ am 30.6./1.7.1941?** Davon gehört, muss er zumindest haben, bevor er um 1942 nach Deutschland kam, denn die Stadt erlangte traurige Berühmtheit durch diese ersten Massenmorde gegen die Juden der Stadt in den ersten Tagen nach dem Überfall der Wehrmacht auf die Sowjetunion. Die Hauptakteure waren antisemitische, westukrainische Faschisten. Durch diese Mörder starben am Tag der deutschen Besatzung, dem 30. Juni 1941, bei unvorstellbaren Exzessen etwa 4.000 Juden. Auch Bilddokumente zeugen davon. Dass Iwaniszyn davon gehört haben müsste, bezieht

sich darauf, dass Forscher davon sprechen, dass zwar vorrangig antisemitische, westukrainische Faschisten die Täter waren, aber auch einige Polen als Beteiligte nicht ausgeschlossen werden können.

Dass es ausgerechnet Lemberg war, wo dies geschah, rührte aus der Geschichte der Stadt her und führt bis in die Gegenwart. Sie war einst in der Habsburgermonarchie zentraler Verwaltungsort des Gebietes Galizien bzw. Ruthenien (bis 1918). Und sie war seit Jahrhunderten vom problematischen Zusammenleben mehrerer Ethnien geprägt. Bis ins 20. Jahrhundert gab es neben einer polnischen Bevölkerungsmehrheit einen hohen Anteil an Juden und einen nach und nach größer werdenden Anteil an katholischen, von der römischen Kirche losgelösten Westukrainern (Ruthenen); außerdem bis 1918 Minderheiten, wie deutschsprachige Beamte der k. u. k. Verwaltung, und sogar Armenier.

„Ruthenen“ war vom 18. bis Anfang des 20. Jahrhunderts in der Habsburgermonarchie die gebräuchliche Bezeichnung für die Ostslawen des Reiches. Untergruppen oder eng verwandte Völker: Russinen, Lemken, Bojken, Huzulen. Im Ersten Weltkrieg gab es Bestrebungen von Seiten hoher k. u. k. Beamten, die Bezeichnung „Ruthenen“ und „ruthenisch“ durch „Ukrainer“ und „ukrainisch“ zu ersetzen. Sie prägten sodann auch das Wort „Ukraine“ als die „Mark“ in der aus dem Russischen abgeleiteten altostslawischen Bedeutung „Grenzgebiet“, „Militärgrenze“.

Wer sich damals als „Ukrainer“ – fast durchgängig katholische, von Rom losgelöste Westukrainer – bezeichnete, machte damit deutlich, dass er sich einem eigenen, von römisch-katholischen Polen und orthodoxen Russen verschiedenen Ethnie zugehörig fühlte. Die Aktualität dieser Fakten ist unübersehbar.

Lemberg war zu verschiedenen Zeiten immer wieder ein Ort von Pogromen gegen die große jüdische Gemeinde. Die „Lemberger Pogrome“ am 30.6./1.7.1941 waren jedoch eine neue Stufe der Grausamkeit und Brutalität durch antisemitische, westukrainische Faschisten im 20. Jahrhundert.

Hauptorganisator war die **OUN** (Organisation Ukrainischer Nationalisten, gegründet 1929 in Wien), deren Mitbegründer die Faschistenführer **Stepan Bandera** und **Andrej Melnyk** waren. Letzterer war übrigens der Großvater des heutigen „Botschafters“ der Ukraine in Berlin, der alles andere als ein „Diplomat“ sondern eher ein – typisch Faschist – unverschämtes Sprachrohr der heutigen westukrainischen antisemitischen, antirussischen und antideutschen Faschistenverbände ist – mit Ausfällen selbst gegen höchste Vertreter der BRD. Dazu kann nur gesagt werden: „*Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm!*“ Und wenn es sich die BRD-Regierung gefallen lässt, fragt man sich: Warum? Der Faschist Melnyk weiß mit Sicherheit die Antwort!

Ausgangspunkt der an Brutalität – vor allem auch gegenüber jüdischen Frauen – nicht zu überbietenden „Lemberger Pogrome“ war ein Aufstand der westukrainischen, faschistisch-antisemitischen OUN am 25. und 26. Juni 1941 in und um Lemberg, der – gesteuert durch die deutsche „Abwehr“, dem Wehrmachtsgeheimdienst –, im Rücken der Roten Armee für Verwirrung stiften sollte. Dabei nutzte man von deutscher Seite die Hoffnung dieser Nationalisten aus, die die Deutschen als die „Befreier“ ihres Landes von der Sowjetherrschaft ansahen, einen „unabhängigen“ westukrainischen Staat nach dem Muster der vom Faschisten Tiso geführten Slowakei zu etablieren.

Das unterbanden die Deutschen jedoch sehr schnell: Bandera wurde mit einigen Getreuen bereits eine Woche später von der SS verhaftet und im September 1941 auf Hitlers Befehl im KZ Sachsenhausen interniert. 1945 kam er frei und führte seine antisowjetisch-antirussische Sabotagetätigkeit unter Anleitung von CIA und BND fort – bis er 1957 in München einem Mordanschlag zum Opfer fiel. Nach 1991 wurde dieser Faschist in der Westukraine durch drei Dutzend Denkmäler auf den Sockel der „Verehrung“ durch seine neue Anhängerschaft gehoben, ein Beleg, was man dort unter „Demokratie“ und „Freiheit“ versteht. Der Faschist und „Botschafter“ Melnyk „ehrte“ Bandera erst unlängst in München, dabei die deutsche Politik erneut verhöhnend.

Nach dem Überfall auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 bildete die OUN „Marschgruppen“, die im Rücken der Roten Armee grausame Verbrechen begingen. Ihr Ziel war es, den Deutschen nach der Besetzung in diesen Gebieten Grundlagen für die Verwaltung einer selbständigen Ukraine zu servieren. Die sowjetischen Machtorgane konnten zahlreiche dieser Marodeure festnehmen und in Lemberg in Gefängnissen festsetzen, um sie abzuurteilen. Dazu kam es durch den schnellen Vormarsch der Wehrmacht auf Lemberg – die Stadt wurde am 30. Juni 1941 – nicht mehr. Daher tötete der NKWD vor dem Rückzug in stalinistischer Manier zahlreiche Gefangene, auch politische Häftlinge, die mit der OUN nichts zu tun hatten. Die von der Wehrmacht und der OUN später behaupteten 5.000 Toten waren reine, durchsichtige Propaganda und hatten nichts mit der Wahrheit zu tun. Leider findet man solche Geschichtsklitterung noch immer in der Literatur. Sie soll der durchsichtigen Relativierung der sich nach dem 30. Juni 1941 vollzogenen antisemitischen Massengogrome dienen.

Einer der Hauptschuldigen von deutscher Seite war der in Lemberg als Divisionskommandeur handelnde nazistische Generalmajor Hubert Lanz, der einerseits den sich neuformierten OUN-Leuten als Milizen vollziehende Polizeigewalt übertrug und andererseits auf Flugblättern und Plakaten eine pauschale Verantwortung für die stalinistischen Morde „jüdischen Bolschewiken“ zuschob. Damit sollte eine Pogromstimmung gegen die an den Taten völlig unbeteiligte jüdische Bevölkerung Lembergs angezettelt werden. Das war das Signal für die faschistisch-antisemitische OUN zum Losschlagen. Die Deutschen mussten sich nicht die Hände schmutzig machen; die OUN war nun in ihrem Element und der Hauptorganisator, der den antisemitischen Mob von der Kette ließ. Außer an der Ermordung von mindestens 4.000 Juden im Rahmen der Pogrome bereiteten die OUN-Milizen auch durch brutale Verhaftungen mit zahlreichen Morden die Massenerschießungen von weiteren mindestens 3.000 Juden direkt danach durch die Einsatzgruppe C der deutschen SS-„Sicherheitspolizei“ am 5. Juli 1941 vor.

Während des Zweiten Weltkrieges spaltete sich die OUN in eine von Melnyk geführte Organisation – genannt „Melnykisten“ (OUN-M) – und in die „Banderisten“ (OUN-B) unter Bandera. OUN-Faschisten kämpften an der Ostfront im Hinterland der Wehrmacht in den Bataillonen „Nachtigall“ und „Roland“ und begingen entsetzliche Verbrechen an Juden und sowjetischen Partisanen. Die Melnyk-Faschisten stellten Einheiten für die Waffen-SS-Division „Galizien“, ebenfalls berüchtigt für ihre Brutalität und Mordtaten. Die Bandera-Faschisten stellte 1942 auch die „Ukrainische Aufständische Armee“ als Sabotage- und Mordbrennertruppe auf, die gegen die Polnische Heimatarmee (Armia Krajowa der polnischen Exilregierung in London) und noch bis Anfang der 1950er Jahre gegen die Sowjetunion kämpfte. Nach 1945 existierte die OUN im Exil in westlichen Ländern als antisowjetische Sabotagetruppe weiter, vor allem in München mit einer großen westukrainischen Gruppe. Nachfolger der OUN ist der 1992 gegründete „Kongress Ukrainischer Nationalisten“ (KUN), der hauptverantwortliche für die Blockierung des Minsker Abkommens. Heute ist Lemberg Oberzentrum der Westukraine und siebtgrößte Stadt der Ukraine.)

Piotr Kalicki

28.1.1913 geb. in Brańszczyk (nordöstl. Warschau)

Stanislaw Czycz

18.12.1922 geb. in Oldendorf (Ostpreußen)

Beide am 12.8.1943 ermordet in München-Stadelheim

- I. C z y s z Stanislaw und K a l i c k i Jan Piotr haben nach Feststellung der Schutzpolizei am 13.8.42 Kempten verlassen und sind flüchtig gegangen. Fluchtrichtung unbekannt. Kalicki ist am 15.7.42 illegal von Brańszczyk, Bez.Ostrow Mazuwicki, Gen.Gouvernement, zugewandert. Er wurde noch am gleichen Tage vom Arbeitsamt Kempten als Elektro Monteurhelfer zur Fa. A.Ott, math. mech.Institut in Arbeit vermittelt.
- II. Die Staatspolizeileitstelle München wurde mittels Formblatt von der Flucht der Beiden in Kenntnis gesetzt. Anzeige wegen Arbeitsvertragsbruch u.a. wird von der Schutzpolizei erstattet und der Gestapo München zugeleitet.
- III. W.V. a.A. oder bis 1.10.42.

Der Oberbürgermeister:
I. A.

Nach Mitteilung der Staatspolizeileitstelle München wurden C z y s z Stanislaw und K a l i c k i Jan am 16.8.42 beim Versuch die deutsch - schweizerische Grenze zu überschreiten festgenommen und befinden sich seit dieser Zeit in Bregenz in Haft.

14.9.42

LANDRATSAMT KEMPTEN
10. SEP 1943

Nachricht über Vollstreckung (C)

für das Strafregister zu dem Herrn Landrat in Kempten
Auslands-
Gleiche Nachricht ergeht das Strafregister zu Berlin W 35, Potsdamer str. 70

Familienname (bei Frauen Geburtsname): K a l i c k i

Bornamen (Rufname zu unterstreichen): P i o t r
Brańszczyk

Geburts- angaben	Tag: <u>21.</u>	Gemeinde: _____	Landgerichtsbezirk:
	Monat: <u>Januar</u>	evtl. Stadtteil: _____	
	Jahr: <u>1915</u>	Stroh: _____	
	Verwaltungsbezirk: <u>Warschau</u>		Bezirk: <u>Generalgouverne- ment</u>

Familienstand: ledig ~~verheiratet~~ ~~verwitwet~~ ~~geschieden~~

Staatsangehörigkeit:	Heimatgemeinde: <u>Warschau</u>
Volkszugehörigkeit:	Heimatbezirk: <u>Warschau</u>

Beurteilt am 21. Mai 1943 durch Urteil des 1. Senats des Volksgerichtshofs
wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode.

Bestehende Strafe (Schicksal) ist am 12. August 1943 — zum Teil — verbüßt —
geblieben — vollstreckt — durch _____
erledigt — noch nicht erledigt —

Mittelnde Behörde: Der Bereichsanwalt beim Volksgerichtshof
Mitteldatum: 9 J 186/42 g
Ort und Datum: Berlin, den 7. September 1943
Im Auftrage
Unterschrift und Dienstiegel: _____
Justizinspektor.

A. F. Str.
Bordruk Nr. 55. Nachricht über Vollstreckung (C).

Nachricht über Vollstreckung (C)

für das Strafregister zu dem Herrn Landrat in Kempten
Gleiche Nachricht ergeht das Strafregister zu Berlin W 35, Potsdamer str. 70

Familienname (bei Frauen Geburtsname): C z y c z

Bornamen (Rufname zu unterstreichen): Stanislaw

Geburts- angaben	Tag: <u>18.</u>	Gemeinde: <u>Oldendorf</u>	Landgerichtsbezirk:
	Monat: <u>Dezember</u>	evtl. Stadtteil: _____	
	Jahr: <u>1922</u>	Stroh: _____	
	Verwaltungsbezirk: _____		Bezirk: <u>Ostpreußen</u>

Familienstand: ledig ~~verheiratet~~ ~~verwitwet~~ ~~geschieden~~

Staatsangehörigkeit: <u>poln. Staatsangehöriger</u>	Heimatgemeinde: <u>Kempten</u>
	Heimatbezirk: <u>Kempten</u>

Beurteilt am 21. Mai 1943 durch Urteil des 1. Senats des Volksgerichtshofs
wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu Tode.

Bestehende Strafe (Schicksal) ist am 12. August 1943 — zum Teil — verbüßt —
geblieben — vollstreckt — durch _____
erledigt — noch nicht erledigt —

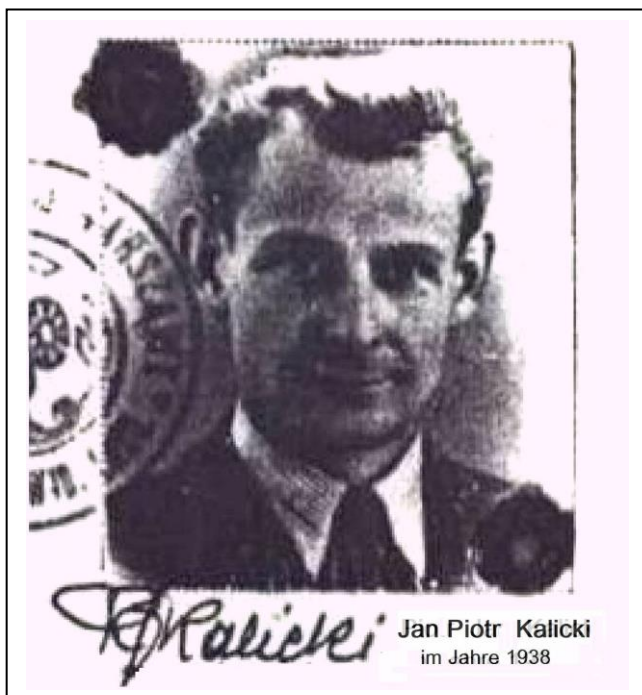
Mittelnde Behörde: Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
Mitteldatum: 9 J 186/42 g
Ort und Datum: Berlin, den 7. September 1943
Im Auftrage
Unterschrift und Dienstiegel: _____
Justizinspektor.

A. F. Str.
Bordruk Nr. 55. Nachricht über Vollstreckung (C).

(Dokumentquellen: s. Einzeldarstellungen)

Piotr Kalicki

**28.1.1913 geb. in Brańszczyk (Bez. Ostrów/bei Warschau)
Ermordet im Alter von 30 Jahren**



(Textmontage in das Bild: Dieter Weber)



21. Mai 1943: Todesurteil durch den „Volksgerichtshof“ wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“.

(Quellen: Protokoll des Nürnberger Juristenprozesses 1947 sowie Stadtarchiv Kempten: „Nachricht über Vollstreckung“ – Meldung des VGH an Landrat KE, 7.9.1943 [Fotokopie, digital übermittelt durch den Stadtheimatspfleger Tilman Ritter, 3.2.2022]; Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 72851266: gleiches Dokument; VVN-Oppferliste, Nr. 658 [VVN-BdA, LV Bayern, Digitalkopie]).

He *He Kempten*
Abschrift *Hand.* G 2

Sterbeurkunde ITS 059

(Standesamt *Kempten (Allgäu)* München II
Nr. 2778/43 Der Elektriker Piotr Kalicki, ---
röm.katholisch.....
wohnhaft in *Kempten/Allgäu*, Fürstenstrasse 41,
ist am 12.August 1943--- um 17--Uhr 12--Minuten
in München, Stadelheimer Strasse 12 --- verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 28.Januar 1913 in
Brańszczyk, Generalgouvernement-----

Der Verstorbene war nicht --- verheiratet.---

München,
Kempten (Allgäu), den 13.August 1943.

Der Standesbeamte
In Vertretung:
DOCUMENTS
US Inv. No. 2090-

(Gelegl)

Für die Richtigkeit der Abschrift!
Kempten/Allgäu, den 7.November 1950.
Der Standesbeamte
Kathan
(Kathan)

Verdruß *Hand.* Sterbeurkunde G 2
Z. Schöberl, Augsburg

Aufenthaltsanzeige für Arbeitskräfte polnischen Volkstums
Zameldowanie pobytu dla robotników narodowości polskiej.

1. Familienname (bei Frauen auch Geburtsname):
Nachwisko (u kobiet też nazwisko rodzinne): *Kalicki*

2. Vorname (Rufname unterstreichen):
Imię (pierwsze podkreślić): *Piotr Jan*

3. Tag und Ort der Geburt (Gebirt, Staat):
Dzień i miejsce urodzenia (powiat/państwo): *28.1.1913 Brańszczyk
Gm. Brańszczyk, Gm. Białystok*

4. Mutterprache:
Język ojczysty: *polnisk*
po polsku

5. Religion:
Wyznanie: *katol*

6. Familienstand:
Stan rodzinny: *Wd*

7. Arbeitskarte:
Wykazy osobiste: *Arbeitskarte Nr. --- Paß:
Karta zatrudnienia. paszport:*

Ort, Preis, Straße, Hausnummer
miejscowość, powiat, ulica, Nr. domu

1. von --- bis --- in ---
od --- do --- w ---

2. von --- bis --- in ---
od --- do --- w ---

3. von --- bis --- in ---
od --- do --- w ---

4. von --- bis --- in ---
od --- do --- w ---

Ort, Preis, Straße, Hausnummer
miejscowość, powiat, ulica, Nr. domu

1. von --- bis --- in ---
od --- do --- w ---

2. von --- bis --- in ---
od --- do --- w ---

3. von --- bis --- in ---
od --- do --- w ---

4. von --- bis --- in ---
od --- do --- w ---

Ort, Preis, Straße, Hausnummer
miejscowość, powiat, ulica, Nr. domu

1. von --- bis --- in ---
od --- do --- w ---

2. von --- bis --- in ---
od --- do --- w ---

3. von --- bis --- in ---
od --- do --- w ---

4. von --- bis --- in ---
od --- do --- w ---

Kath. 118

12.8.1943: Enthauptung durch das Fallbeil in München-Stadelheim

(Quellen: s. oben: Todesurteil sowie Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 72851266, 70079297, 70079387, 69972918, 70566802, 70973338: Listen über Hinrichtungen bzw. Todestage, Standesamt München, 26.8.1946 (mit handschr. Vermerk: „Anatomie Würzburg“), bzw. Bestattungsamt München, 9.1.1948 (mit Vermerk: „Anatomie Würzburg“) sowie undat. (nach 1945) und Stadt KE: Vermerk über Tod von Czycz und Kalicki, 3.1.1951)

Kein Bestattungsort. Verbleib des Opferkörpers: Anatomie Würzburg.

(Quelle: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 70079297, 70079357, 70079532, 76763568: Listen über Hinrichtungen bzw. Todestage, Standesamt München, 26.8.1946 (mit handschr. Vermerk: „Anatomie Würzburg“), bzw. Bestattungsamt München, 9.1.1948 (mit Vermerk: „Anatomie Würzburg“) sowie Anatomie Würzburg: Leichname von Kalicki, Czycz und Iwaniszyn überstellt, US-Dok., nach 1945)

Geburtsort: Brańszczyk (Bez. Ostrów/bei Warschau)

Brańszczyk liegt 25 km nordöstlich von Warschau im Bezirk Ostrów [Ostrów Mazowiecka/] im Kr. Białystok/Masowien).

Letzter Heimatwohntort: Warschau.

Wohnort in Kempten: Fürstenstr. 41 [einstiges „Katholisches Gesellenhaus“, Gebäude abgerissen]

(Quelle: Protokoll des Nürnberger Juristenprozesses 1947)

Beruf/Tätigkeit: Elektriker/Elektromonteur.

Arbeitsort/Tätigkeit in Kempten: Elektriker im Röhrenwerk Biechteler KG, 15.7.1942

(Quelle: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 72851266)

Elektriker bei der Fa. A. Ott: 19.7. – 9.8.1942

(Quelle: Protokoll des Nürnberger Juristenprozesses 1947: „In Kempten bekommen sie Arbeit, Kalicki als Elektriker in einer Maschinenfabrik [...]“) [Die Fa. Feinmechanische Werkstätten A. Ott war an sich keine Maschinenfabrik. Sie wurde 1873 von Albert Ott als „Mathematisch-Mechanisches Institut“ zur Entwicklung und Bau von feinmechanischen Instrumenten der Geodäsie, vor allem aber der Hydrometrie gegründet: Pantographen, Planimeter und hydrometrische Flügel. Sie wurde weltweit bekannt durch die Qualität ihrer Produkte. Mit der Hitler'schen Aufrüstung arbeitete die Firma immer intensiver für die Kriegswirtschaft, seit 1938 fast ausschließlich. So stieg die Belegschaft bis 1944 von 100 auf rund 700 Mitarbeiter an, darunter zahlreiche Zwangsarbeiter. Darüber schweigen sich allerdings sowohl die Firmen- als auch die Stadtgeschichtsschreibung aus. Quelle: Forschungen zur

Kemptener Firmengeschichte durch den Verfasser als Archivar im Stadtarchiv Kempten, digital abgelegt auf Archivserver.]

Arbeitsort vor dem Aufenthalt in Kempten: „Rackwitz [von:] 21.4.1941 L.L.W. [bis:] 21.7.1942“

(Quelle: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 70973338: Liste, undat.)

[Zitat bedeutet: tätig in Rackwitz bei Leipzig, 21.4.1941–21.7.1942 bei der Fa. „Leipziger Leichtmetallwerk“ [LLW]: Gießerei und Walzwerk zur Herstellung von Aluminiumhalbzeug zur Belieferung des Flugzeugbaues – Luftrüstung [Quellen: Manfred Knauer: Hundert Jahre Aluminiumindustrie in Deutschland (1886-1986). Die Geschichte einer dynamischen Branche. De Gruyter Oldenbourg. 2014, S. 194; vgl. auch Trials of War Criminals Before the Nuremberg Military Tribunals Under Control Council Law No. 10 („Green Series“): Vol. 1. Allied Control Council, 1946–1949 [Reich Air Ministry. Present: Mr. Deppe of LLW, Rackwitz ... www.books.google.de/books?id=rkMniGQn-BcC&pg=PA836&lpg=PA836&dq=Rackwitz,+Fa.+L.L.W... sowie. Gemeinde Rackwitz: Historischer Überblick www.gemeinde-rackwitz.de/historischer-ueberblick...]

Stanislaw Czycz

18.12.1922 geb. in Oldendorf (Ostproußen)

Ermordet im Alter von 20 Jahren

21. Mai 1943: Todesurteil durch den „Volksgerichtshof“ wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“.

(Quellen: Protokoll des Nürnberger Juristenprozesses 1947 sowie Stadtarchiv Kempten: „*Nachricht über Vollstreckung*“ – Meldung des VGH an Landrat KE, 7.9.1943 [Fotokopie, digital übermittelt durch den Stadtheimatpfleger Tilman Ritter, 3.2.2022]; VVN-Opferliste, Nr. 657 [VVN-BdA, LV Bayern, Digitalkopie])

12.8.1943: Enthauptung durch das Fallbeil in München-Stadelheim

ITS 202
Abschrift I
G 2
Sterbeurkunde

(Standesamt Kempten (Allgäu) München II-
Nr. 2779/43) Der Hilfsarbeiter Stanislaw-----
C z y c z, römisch katholisch-----
wohnhaft in Kempten/Allgäu, Fürstenstrasse 41---
ist am 12. August 1943--- um --17- Uhr --14-- Minuten
in München, Stadelheimer Strasse 12--- verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 18. Dezember 1922
in Oldendorf, Ostpreussen.-----

Der Verstorbene war -- nicht -- verheiratet .-----

München
Kempten (Allgäu), den 13. August 1943.

Der Standesbeamte
In Vertretung
DOCUMENT STORAGE COPY
US Inv. No. 2090-

Für die Richtigkeit der Abschrift!
Kempten/Allgäu, den 7. Nov. 1950.
Der Standesbeamte
Kathaus
(Kathaus)

Standesamt Kempten
2. Sekret, Kempten

Kategorie II Form. 3 ITS 061
Stadtkreis: Kempten/Allgäu Gemeinde Kempten/Allgäu
Ausländische Behörde: Stadt. Einwohneramt Kempten/Allgäu
List of all persons of United Nations and all other foreigners, German Jews and stateless persons who have died in Gemeinde... Kempten/Allgäu.
Attach two copies of death certificates)
Liste aller Personen der Vereinten Nationen und aller anderen Ausländer, deutschen Juden und Staatlosen, die in der Gemeinde..... Kempten/Allgäu..... gestorben und deren Namen bekannt sind.
(Für jede Person dieser Liste sind 2 Kopien der Sterbeurkunde beizufügen.)

Nationalität: Polen 34
Für jede Nationalität ist ein besonderes Formblatt zu verwenden.

Name	Christian Name	Date of Birth	Sex	Usual Place of Birth	Residence before death	Cause of death	Date of death	Place of death	Exact location of Grave
Name	Vorname	Geb. datumschl. u. Ort	Ge- u. Ort	Heimat	Wohnort vor dem Tode	Todes Urs.	Todes tag	Stadte	genaue Angabe der Grabstätte
OSTSE	Stanislaw	18.12.1922	m.	unbek.	Kempten	unbek.	12.8.1943	München	unbek.
				Oldendorf, Ostpreußen					
Kalicki	Johann (Ficor)	25.1.1913	m.	unbek.	Kempten	unbek.	12.8.1943	München	unbek.
				Branscyk Polen					

2 (2 beif.)

US Inv. No. 2090-

Städtisches Einwohneramt
Kempten, den 3. Jan. 1951

(Quellen: Stadtarchiv Kempten: „*Nachricht über Vollstreckung*“ – Meldung des VGH an Landrat KE, 7.9.1943 – Fotokopie, digital übermittelt durch den Stadtheimatpfleger Tilman Ritter, 3.2.2022; Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 70079355, 70079530, 70566802, 76725336, 69972918: gleiches Dokument sowie Listen über Hinrichtungen bzw. Todestage, Standesamt München, 25.8.1946 (mit handschr. Vermerk: „*Anatomie Würzburg*“), bzw. Bestattungsamt München, 9.1.1948 (mit Vermerk: „*Anatomie Würzburg*“) sowie undat. (nach 1945); Sterbeurkunde [Abschrift], Standesamt Kempten [mit Standesamt München II], 7.11.1950; Stadt KE: Vermerk über Tod von Czycz und Kalicki, 3.1.1951)

Kein Bestattungsort. Verbleib des Opferkörpers: Anatomie Würzburg.

(Quellen: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 70079355, 70566802, 76763568: Listen über Hinrichtungen bzw. Todestage, Standesamt München, 25.8.1946 (mit handschr. Vermerk: „*Anatomie Würzburg*“), bzw.

Bestattungsamt München, 9.1.1948 (mit Vermerk: „*Anatomie Würzburg*“); Anatomie Würzburg: Leichname von Kalicki, Czyz und Iwaniszyn überstellt, US-Dok., nach 1945)

Makabre Nachlassregelung: Akte mit Briefkopf vom „**Gefängnis und Untersuchungsgefängnis. München-Stadelheim**“: „*München, 18. August 1943. Stempel: An den Reichsoberstaatsanwalt beim Volksgerichtshof, Berlin Akte 9 J 188/42g, Nachlass Stanislaw Czyz, geb. 18. Dezember 1922. Der oben Genannte starb hier am 12. August 1943. Folgende Sachen sind hier hinterlegt: 1 Ledergürtel, 1 Jacke, 1 Hemd, 1 Paar Socken, 1 Paar Schuhe, 1 Taschenlampe, 1 Geldbörse, Geld RM 475.*“ (Quelle: Protokoll des Nürnberger Juristenprozesses 1947)

Geburtsort lt. Akten: **Oldendorf** (Ostpreußen)

Eine Gemeinde „Oldendorf (Ostproußen)“ existiert nicht. Sie konnte namentlich so nicht gefunden werden: weder in der „Liste deutscher Bezeichnungen russischer Orte“ im Gebiet Kaliningrad (ehemals nördliches Ostpreußen) noch in der „Liste der Namen ehemals ostpreußischer Orte in Polen“ (ehemals südliches Ostpreußen).

Möglicherweise liegt eine ungenaue Bezeichnung vor. Der einzige Ort, der eventuell in Frage kommt, hieß bis 1945 „**Ohldorf (Ostpr.)**“: heute Lipowo (russisch. Липово). Ohldorf hieß bis 1938 Kulligkehmen. Das jetzige Dorf Lipowo liegt am Fluss Rominte (russisch Krasnaja [die „Rote“]) im Rajon Gussew im Südosten des Gebietes Kaliningrad.

Letzter Wohnort in Kempten: Fürstenstr. 41 [einstiges „Katholisches Gesellenhaus“]

Beruf/Tätigkeit: „Landhelfer“ bzw. Hilfsarbeiter.

1. Arbeitsort: „Landhelfer“ bei einem Bauern in „Leuhdds (Kreis Kempten)“ [Leupolz oder Leubas ?] (Quelle: Anklageschrift gegen Kalicki, Czyz und Iwaniszyn, wo es über seinen 1. Arbeitsort und über sein Missfallen mit dieser Arbeit sowie seine Widerständigkeit heißt: „*Im März 1941 verließ er [Czyz] seinen damaligen Arbeitsplatz in Leuhdds (Kreis Kempten). Nach zwei Tagen wurde er in Hittisau (Vorarlberg) aufgegriffen. Nach dreiwöchiger Haft wurde er an seine Arbeitsstelle zurückgebracht. Wiederholt mußte er wegen Zuwiderhandlung gegen die Arbeitsdisziplin und die für Polen geltenden Bestimmungen verwahrt werden. Vom 23. Juli bis 1. August 1941 befand er sich wegen Arbeitsverweigerung in verschärfter Polizeihaft. Vom 12. Februar bis 12. März 1942 war er in einem Arbeitserziehungslager untergebracht.*“

(Erläuterung: „Arbeitserziehungslager“ [AEL] waren allein der Gestapo unterstellte Spezial-KZ zur kurzzeitigen Inhaftierung in Arbeitslagern mit brutalen Disziplinarstrafen, verbunden mit einer hohen Todesrate; sie hatten allerdings nichts mit den KZ der SS-Totenkopfverbände wie Dachau oder Buchenwald zu tun)

Wie im Abschnitt über die Anklageschrift dargestellt, brachte diese die verblüffende Erkenntnis mit sich, dass ausgerechnet Stanislaw Czyz (* 8.12.1922), der Jüngste von allen vier, schon im März 1941 von seinem damaligen, offenbar missliebigen Arbeitsplatz als „Landhelfer“ in die Schweiz türmte, nach zwei Tagen in Hittisau aufgegriffen und nach dreiwöchiger Haft im April 1941 zu seiner ungeliebten Arbeitsstelle zurückgebracht wurde, also vorerst ohne besonders gravierende Konsequenzen für ihn blieb.

2. Arbeitsort: Kempten – Röhrenwerk Johann Biechteler KG in Weidach (Gem. Durach).

In der Anklageschrift heißt es über den 2. Arbeitsort: „*Zuletzt war er in einer Gießerei in Kempten (Allgäu) beschäftigt.*“

Wie schon bei Mendrala und Iwaniszyn beschrieben, arbeitete Stanislaw Czyz bereits hier, als sie an 25. Juni 1942 ihre Arbeit in der gleichen Gießerei antraten. Nach dem 12. März 1942 (AEL-Haftende) und vor dem 22. Juni 1942 muss das Arbeitsamt Kempten Czyz zur Röhrenwerk Biechteler versetzt haben. Mit dieser Anstellung dürfte Czyz seit dieser Zeit als Erster im katholischen Gesellenhaus, Fürstenstraße 41, gewohnt haben.

Hier traf er dann mit den aus Leipzig geflüchteten Franz Mendrala und Julian Iwaniszyn zusammen und mit ihnen Freundschaft geschlossen haben. Im Juli 1942 stieß dann noch der ebenfalls aus Leipzig geflüchtete Piotr Kalicki zu ihnen. Er wurde der Fluchtpartner von Czyz.

Gruppe A²) Piotr Papuga, Henrik Sowa, Czeclav Plusa und Tadäus Kwiecien
sowie Jan (Johan) Lebek – Sonderfall im Umfeld der Gruppe A².

Zum Verständnis über diese Gruppe, d. h. auch darüber, warum Jan Lebek ihr zuzurechnen ist

Wie vorstehend aufgezeigt, verhandelte der VGH am 20. Mai 1943 wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ gegen Piotr Papuga, Henrik Sowa, Czeclav Plusa und Tadäus Kwiecien – auch sie mussten vorher im Allgäu Zwangsarbeit leisten – und verhängte gegen sie Todesurteile.

Obwohl Jan Lebek Verbindungen zu ihnen – sie waren alle etwas jünger als er –, gehabt hatte, saß er, der sich selbst mit Vornamen „Johan“ nannte, mit ihnen nicht auf der Anklagebank. So hatte die Gestapo zum Zeitpunkt des Prozesses ganz augenscheinlich noch nicht Kenntnis davon, dass sich Jan Lebek und Tadäus Kwiecien erwiesenermaßen schon seit August 1940 kannten, da beide zu diesem Zeitpunkt in Wildpolzried zur Zwangsarbeit genötigt worden waren. (s. nachstehendes Dokument) Sie wusste damals auch noch nicht, dass Lebek zumindest ebenfalls Papuga schon vor der Verhaftung der Gruppe gekannt hatte. Erst später muss sie ihre Verbindungen untereinander und die gemeinsamen Fluchtabsichten ermittelt haben.

ITS 129
(Alle Formulare sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen)

Kategorie III. Form. 11

Gemeinde Wildpolzried
Land-Kempton Allgäu
Kreis-Kempton
Stadt-Kempton
Ausstellende Behörde Ortskrankenkasse Kempton

Zusammenstellung von Namensangaben aus Akten der Sozialversicherungs- und Arbeitsämter oder früherer Naziorganisationen. Originalakten oder beglaubigte Kopien (auch Fotokopien) aller Dokumente sind beizulegen (in zweifacher Ausfertigung).

Nationalität Polen **3**
(Für jede Nationalität ist ein besonderes Formblatt zu verwenden.)

Name	Christian Name	Date and Place of Birth	Sex	Type of Documents	Date of certificat.	By whom prepared?	Locality of original records
Familienname	Vorname	Geburts-Datum und -ort	Geschl. m. w.	Art der Urkunde	Daten der Ausstell. d. Urkunden	von wem ausgestellt? (Landesvers. Amt? Arbeitsamt? ehem. Dienststellen v. Nazi Organisationen?)	Aufbewahrungsort der Originalakten
1	2	3	4	5	6	7	8
Gartos	Jan	8.8.30	m.	Parteiblatt	16.3.43	Ortskrankenkasse Kempton	
Dudek	Stanislaw	26.11.05	m.	"	21.2.41	"	"
Murlik	Wladislaw	12.5.21	m.	"	"	"	"
Czeswick	Stanislaw	26.10.26	m.	"	"	"	"
Grad	Jan	Tschestochowa	m.	"	"	"	"
Jakiel	Holeslaw	19.9.21	m.	"	"	"	"
Kamisczewski	Marian	24.7.20	m.	"	"	"	"
Karski	Karl	Goslaw	m.	"	"	"	"
Katmierczak	Sigmund	21.9.21	m.	"	"	"	"
Kwicien	Tadeus	3.5.26	m.	"	18.40	"	"
Lebek	Jan	1.11.19	m.	"	22.2.40	"	"
Łoskal	Stanislaw	1921	m.	"	26.5.44	"	"
Mucha	Wladislaw	5.6.12	m.	"	27.4.40	"	"
Megajezzy	Wladislaw	30.6.92	m.	"	11.5.41	"	"
Obloy	Johann	25.7.02	m.	"	11.5.42	"	"

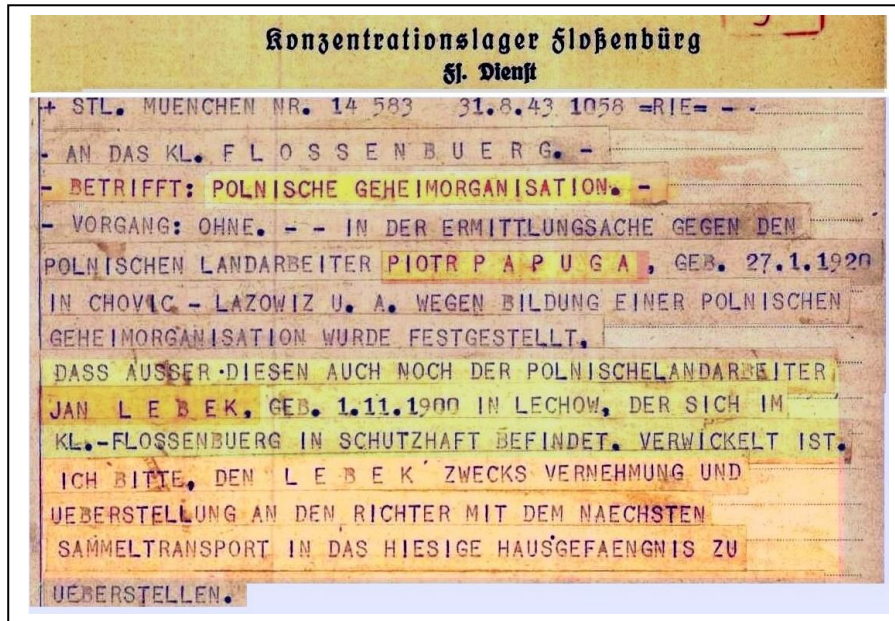
Kempton den 30. Juni 1947
Hartmann-Druck, Kempton

(Bildquelle: Arolsen-Archiv – Nachricht vom 15.7.2022): PDF-Dateien betr. Tadäus Kwiecien, abgelegt unter den Signatur-Nr. 1.2.2.1-69969382. Bildmontage: Dieter Weber)

Dass die Gestapo im Mai 1943 offenbar noch nichts von den Gemeinsamkeiten zwischen der Papuga-Gruppe und Jan Lebek wusste und er somit nicht mit ihr vor Gericht stand, dürfte auch damit zu tun gehabt haben, dass Lebek spätestens seit dem 18.9.1942 in Gestapohaft und seit dem 26.7.1943 Häftling im KZ Flossenbürg war.

Erst kurz vor dem Hinrichtungstermin am 12. August 1943 – also drei Monate nach der Verurteilung der Papuga-Gruppe – kam die Gestapo diesen Verbindungen auf die Spur. Daraus leitet sich der Verdacht ab, dass die Gestapo die Enthauptung dieser Gruppe aussetzen und nur die am Tag nach ihr verurteilte Kalicki-Gruppe (21.5.1943) hinrichten ließ. Es liegt in der Logik der Ereignisse, dass die Gestapo den konkreten

Hintergründen der Verbindungen zwischen Lebek und Papuga nachgehen wollte. Das ist aus dem auf diese beiden Häftlinge bezogenen Fernschreiben der Gestapo-Leitstelle München vom 31.8.1943 an die Kommandantur des KZ Flossenbürg zu schlussfolgern, wo explizit von ihrer Mitgliedschaft in der „Polnischen Geheimorganisation“ gesprochen wurde.



In ihm heißt es: „In der Ermittlungssache gegen den polnischen Landarbeiter Piotr Papuga [...] wegen Bildung einer Polnische Geheimorganisation wurde festgestellt. Dass außer diesen auch noch der polnische Landarbeiter Jan Lebek [...], der sich im KL-Flossenbürg in Schutzhaft befindet, verwickelt ist. Ich bitte, den Lebek zwecks Vernehmung und Ueberstellung an den Richter mit den nächsten Sammeltransport in das hiesige Hausgefaengnis zu ueberstellen.“
[Hervorhebungen: Dieter Weber]

Fernschreiben der Gestapo München an KZ Flossenbürg, 31.8.1943. (Bildquelle: Arolsen-Archiv

<https://collections.arolsen-archives.org/de/search/person/10931107?s=Jan%20Lebek&t=0&p=1>. Bildmontage: Dieter Weber)

Die Gestapo-Ermittlungssache „Bildung einer Polnische Geheimorganisation“ soll nachstehend beleuchtet werden (s. Abschnitt: Piotr Papuga und die „Polnische Geheimorganisation“ mit dem vollständigen Fernschreiben).

Hier soll es vorerst eingeschoben werden, um zu verdeutlichen, welchen Qualen die jungen Angeschuldigten aus Polen in Gestapo-Haft ausgesetzt waren.

Das mögen Aussagen untermauern, die dies thematisieren: „Gestapo-Zentrale – Gestapo-Gefängnis Wittelsbacher Palais. Verhör- und Folterszenen wie aus der Hölle“. „Im Wittelsbacher Palais verhört und quälten Gestapo-Beamte ihre Gefangenen“ (Diese Zitate und Fakten sowie die folgenden Fakten: Klaus Bäumler: Topographie des NS-Terrors in München. Wittelsbacher Palais: Gestapo-Zentrale–Gestapo-Gefängnis. Bezirksausschuß Maxvorstadt, München 1999. 48 S. <https://opacplus.bsb-muenchen.de/title/BV012660429>; Wolfgang Görl: Wittelsbacher Palais. Verhör- und Folterszenen wie aus der Hölle. In: Süddeutsche Zeitung, 6.7.2019: „Im Wittelsbacher Palais verhört und quälten Gestapo-Beamte ihre Gefangenen“ sowie Gedenktafel vor dem ehemaligen Wittelsbacher Palais: Beschluss des Kulturausschusses der Stadt München, 6.11.2014 www.muenchen-transparent.de/dokumente/3435445/datei; Das Netz der Gestapo: Staatspolizei- Leitstelle München [https://virtuell.geschichtsort-hotel-silber.de/das-netz-der-gestapo/deutsches-reich/staatspolizeileitstelle-muenchen/Haus der Bayerischen Geschichte. Wittelsbacher Palais. Zerstörung: 1944 \[www.bavariathek.bayern/wiederaufbau/gebaeude/detail/ehem-wittelsbacher-palais/399\]\(http://www.bavariathek.bayern/wiederaufbau/gebaeude/detail/ehem-wittelsbacher-palais/399\)\)](https://virtuell.geschichtsort-hotel-silber.de/das-netz-der-gestapo/deutsches-reich/staatspolizeileitstelle-muenchen/Haus%20der%20Bayerischen%20Geschichte%20Wittelsbacher%20Palais%20Zerst%C3%B6rung%201944)

Die diesbezüglichen Ermittlungen der Gestapo führten Monate später zu einem gesonderten VGH-Verfahren gegen Jan Lebek, bei dem er am 24. April 1944 sogar wegen „Hochverrats“ angeklagt, zum Tode verurteilt und am 23. Juni 1944 enthauptet wurde.

Der Verdacht hinsichtlich eines Zusammenhanges zwischen der Überstellung von Lebek aus dem KZ Flossenbürg an die Gestapo in München am 7.9.1943 und der Ansetzung des Hinrichtungstermins 22.9.1943 für Papuga, Sowa, Plusa und Kwicien, die einen Tag vor Kalicki, Czycz und Iwaniszyn abgeurteilt, jedoch sechs Wochen nach ihnen hingerichtet wurden, ist zwar quellenmäßig noch explizit zu hinterfragen, erscheint jedoch bereits jetzt als sehr plausibel. Begründung: Nur angesichts von der Gestapo gegenüber der Justiz vorgebrachter konkreter Anhaltspunkte vor dem 12.8.1943 (Enthauptungstag von Kalicki, Czycz und Iwaniszyn, an dem ohne Zweifel entsprechend der damaligen Vollzugspraxis auch die Papuga-Gruppe hätte hingerichtet werden sollen) über die Verbindungen zumindest zwischen Lebek und Papuga und über deren Rolle in der vermuteten „Polnische Geheimorganisation“ im Allgäu konnte die Geheimpolizei die Hinrichtung von Papuga, Sowa, Plusa und Kwicien aufschieben lassen. Dabei scheint die Gestapo Piotr Papuga als einen ihrer Köpfe (oder den Kopf) der „Polnische Geheimorganisation“ ausgemacht zu haben. Es ist denkbar, dass sie deshalb für eine Neuansetzung der Hinrichtung von Papuga und seinen Leidensgenossen sorgte, mit der Absicht, Zeit für weitere Verhöre zu gewinnen, um von ihm und Jan Lebek

– auch durch Folter? – neue Erkenntnisse über die „Polnische Geheimorganisation“ auch durch eine Gegenüberstellung dieser Beiden zu erlangen.

Und noch ein Gedanke drängt sich trotz der bisher unzureichenden Quellenlage auf: Die Gestapo sah in dem bereits zu diesem Zeitpunkt ermordeten Franz Mendrala wohl den anderen Kopf der „Polnische Geheimorganisation“.

Die jungen polnischen Zwangsarbeiter: Verurteilte Widerstandskämpfer oder verurteilte kriminelle Lebensmitteldiebe ? Ein Problem für eine Stolpersteinverlegung ?

Jan Lebek war anfangs nicht in Haft wegen der von der Gestapo als politisch bewerteten Fluchtversuche in die Schweiz, die sie den vier jüngeren Zwangsarbeitern vorwarf, sondern wegen Verstoßes gegen die sogenannten „Polen“-Gesetze, im konkreten Fall wegen Diebstahls von Lebensmittelkarten. Dass er versuchte, sich diese wohl nur deshalb zu „organisieren“, um Proviant für eine Flucht in die Schweiz zu erlangen, war der Gestapo damals noch nicht klar geworden.

Wie im Zusammenhang mit der Funktion des VGH im nazistischen Terrorsystem dargestellt, kam es seit 1941/1942 zu einer steigenden Zahl von Prozessen – auch anhängig beim VGH – gegen die oft unzureichend ernährten Zwangsverschleppten, insbesondere aus Osteuropa, sodass es vor allem zu Formen der „Hungerkriminalität“ kam, die durch die NS-Gerichte strengstens geahndet wurden.

Auch einzelnen Mitgliedern der beiden hier dargestellten Gruppen wurde von der Gestapo und vom VGH Formen der „Hungerkriminalität“ zur Last gelegt. Die auch als „Beschaffungskriminalität“ für die widerständlichen Fluchtabsichten zu bezeichnenden Taten spielten allerdings bei den vom VGH im Prozess vom 21.5.1943 verkündeten Todesurteilen keine bzw. eine höchst untergeordnete Rolle. Die Urteile bezogen sich in erster Linie auf die politischen Widerstandsaspekte.

Trotzdem gebietet die historische Redlichkeit an dieser Stelle, auf diese Problematik aufmerksam zu machen und die Hintergründe auszuleuchten. Dazu sind auch Vergleiche zu anderen politischen Widerstandsfällen angebracht, bei denen es gleichfalls zu organisierter „Beschaffungskriminalität“ kam – und denen heute niemand „Kriminalität“ oder unredliches Tun vorwirft. Das dies zum Schaden des nazifaschistischen Staates und seines totalen Krieges geschah und deshalb von den VGH-Richtern genauso angesprochen und sehr scharf geahndet wurde, lässt in diesem Lichte diese Taten sogar selbst als Widerstand aufscheinen.

Selbstverständlich ist auf die Unterschiede aufmerksam zu machen bei der „Beschaffungskriminalität“ von Zwangsarbeitern, die sich Lebensmittelkarten für ihre Flucht „organisierten“, und die vordergründige organisierte „Beschaffungskriminalität“ beispielsweise der Widerständler der „Roten Kapelle“, die für den Druck von Flugblättern mit antifaschistischem Inhalt Papier bei der Reichspost „beschafften“, oder der widerständlerischen Offiziere des 20. Juli 1944, die die gegen Hitler gerichteten beiden Bomben mit englischen Säurezeitzündern – nur eine explodierte bekanntlich – natürlich illegal aus Beutebeständen der Wehrmacht „beschafften“. Formal waren alle drei Formen des „Organisierens“ und „Beschaffens“ im juristischen Sinne Diebstahl ! Genauso wie Täuschen und Belügen an sich etwas Ehrenrühriges ist, aber eher nicht, wenn die Adressaten dieser moralischen „Vergehen“ Gestapo-Leuten waren.

Die zweite Gruppe der ermordeten Zwangsarbeiter mit Piotr Papuga und Henrik Sowa sowie Czeclav Plusa und Tadäus Kwiecien.

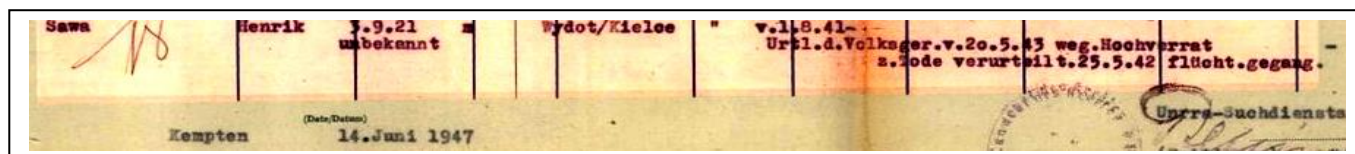
Piotr Papugas Rolle in der von der Gestapo „erkannten“ und von ihr als solche verfolgten „Polnische Geheimorganisation“

Die zweite Zwangsarbeitergruppe mit Piotr **Papuga** (heute Ostallgäu, an der Grenze zum Oberallgäu) und **Henrik Sowa** sowie **Czeclav Plusa** und **Tadäus Kwiecien** (alle heute Oberallgäu) ist gleichfalls an einem Tag (20.5.1943) – offenbar ebenso in einem gemeinsamen VGH-Prozess – verurteilt und am gleichen Tag (22.9.1943) in München-Stadelheim ermordet worden. Sie müssen deshalb gleichermaßen als Schicksalsgemeinschaft verstanden und dargestellt werden. Und auch sie müssen nach Aktenlage Zweier-Gruppen gebildet haben: **Piotr Papuga** und **Henrik Sowa** sowie **Czeclav Plusa** und **Tadäus Kwiecien** (mit 17 Jahren jüngstes Mordopfer). **Papuga** und **Sowa** arbeiteten in benachbarten Weilern: Papuga in Immenthal (Gem. Günzach) und Sowa in Hochgreut (Gem. Betzigau). Was auf ihr gemeinsames Handeln schließen lässt, obwohl dazu keine konkreten Aktennachweise existieren.

Plusa und **Kwiecien** arbeiteten ebenfalls in benachbarten Weilern. Sie wurden beide in Łódź („Litzmannstadt“) geboren. Daher kannten sie sich möglicherweise schon vor ihrer Zwangsarbeiterzeit in Deutschland, jedoch mit Sicherheit spätestens seitdem sie zusammen nach Wildpoldsried kamen: zu Bauern in den dicht beieinander liegenden Weilern Schnaitweg (Plusa) und Trogoi (Kwiecien). Der Dritte in diesem Bunde war Jan Lebek.

Wie gezeigt, tauchte erstmals für die Papuga-Gruppe die Gestapo-Zuschreibung als Mitglieder einer angeblich gegen das „Dritte Reich“ gerichteten „Polnischen Geheimorganisation“ auf: in den Arolsen-Papieren von Jan Lebek, in denen auf Piotr Papuga als Kopf der Vierer-Gruppe verwiesen wird.

Dass die vier Genannten gleichermaßen als Schicksalsgemeinschaft zu verstehen sind, war anfänglich nur aus dem gleichen Hinrichtungstag (22.9.1943) ablesbar, da für Papuga, Plusa und Kwiecien erst später Hinweise über das Verurteilungsdatum vorlag. Die Ausnahme betraf Henrik Sowa. Über ihn heißt es – wie mit der Erfassung als „Sawa“ und mit verhunztem Geburtsort gezeigt: „Sawa Henrik [geb.:] 3.9.21 [Geb.ort:] Wydot/Kielce [...] **Urtl. d. Volksger. v. 20.5.43 weg. Hochverrat z. Tode verurteilt. 25.5.42 flücht. gegang.**“



(Dokumentenquelle: s. Einzeldarstellung Henrik Sowa. Bildbearbeitung: Dieter Weber)

Dieses Dokument ist zugleich der Beleg, **dass Henrik Sowa gemeinsam mit Piotr Papuga** – seinem gleichgesinnten, älteren und ihn führenden Partner – **ebenfalls einen bisher nur hier nachweisbaren Fluchtversuch am 25. Mai 1942 unternahm**. Das war der Grund – wie bei Kalicki, Czycz und Iwaniszyn – für die Verurteilung. Das leitete sich dann zweifelsfrei auch aus der Anklageschrift und dem Urteil gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn ab.

Die Bestätigung der Verurteilung am gleichen Tag – in einem ebenfalls gemeinsamen Prozess – gelang erst durch die Heranziehung einer danach recherchierten Opferliste, die zwar bereits im Jahre 1973 erstellt worden war und von der aber noch nicht einmal etablierte NS-Forscher Kenntnis hatten, weil deren Erstellung durch die VVN-BdA (Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten) erfolgte und nur wenigen Eingeweihten wie dem Vorstandsmitglied des Stolpersteinvereins Kurt Wirth bekannt ist.

Er wusste, dass sich die VVN-BdA damals an das Bayerische Justizministerium wandte, um aus den Akten der in München-Stadelheim Hingerichteten die politischen Fälle herauszukristallisieren. Da dem Bearbeiter der Akten nur handschriftliche Aufzeichnungen ermöglicht worden waren – Dokumentenkopien zu erhalten war nicht möglich – liegt diese Liste in entsprechender Form vor. Auf ihrer Grundlage konnte der bis dahin unbekannt Zeitpunkt der Verurteilung von Kwiecien, Plusa und Papuga (20.5.1943 wie bei Sowa) belegt werden. Zugleich bestätigte diese Opferliste das Verurteilungsdatum im VGH-Prozess gegen Kalicki, Czycz und Iwaniszyn.

Bevor die VVN-Liste uns zugänglich gemacht wurde, hatte der Verfasser dieser Studien eine Anfrage an das Bayerische Staatsarchiv München gerichtet, um einen Abgleich der Namen der in Stadelheim Hingerichteten mit einer Liste zu versuchen, die unter Fachleuten als „**Stadelheimer Liste der 1188**“ oder „**Stadelheimer Liste**“ bekannt wurde. (Vgl. „[Gedenktafeln erinnern an Hingerichtete in NS-Zeit](#)“. In: „[Abendzeitung](#)“ [München], 24.7.2020. Hier heißt es: „[An der JVA Stadelheim werden Gedenktafeln für die dort in der NS-Zeit Hingerichteten enthüllt. \[...\] 1188 Menschen wurden zwischen 1934 und 1945 hinter den Mauern des Gefängnisses ermordet \[...\]](#).“ <https://www.abendzeitung-muenchen.de/muenchen/stadelheim-gedenktafeln-erinnern-an-hingerichtete-in-ns-zeit-art-546513>. Hervorhebungen: Dieter Weber)

Weil diese Liste aus angeblichen Daten- und Persönlichkeitsschutzgründen nicht veröffentlicht werden dürfe und sogar unter Verschluss gehalten wird, musste die Anfrage ergebnislos bleiben, was jedoch durch den Abgleich mit der VVN-Liste kompensiert werden konnte.

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Name – Vorname</u>	<u>Verurteilg.</u>	<u>Gericht</u>	<u>„Straftat“</u>	<u>Enthauptung:</u>
650	Papuga Piotr	20.5.43	VbH	VGH	22.9.43
654	Sowa Hendrich	20.5.43	VbH	VGH	22.9.43
655	Plusa Czeclav	20.5.43	VbH	VGH	22.9.43
713	Kwiecien Tadäus	20.5.43	VbH	VGH	22.9.43
656	Iwaniszyn Julian	21.5.43	VbH	VGH	12.8.43

657	Czycz Stanislaw	21.5.43	VbH	VGH	12.8.43
658	Kalicki Piotr	21.5.43	VbH	VGH	12.8.43
1000	Lebek Jan	21.4.44	H	VGH	23.6.44

[Abkürzungen: VbH – Vorbereitung zum Hochverrat; H – Hochverrat] (Quelle: VVN-BdA, LV Bayern, Digitalkopie)

Die VVN-Liste hat eine erschwerende Besonderheit: Sie berücksichtigt leider keine Geburtsdaten.

Dagegen ist ein Faktum bei ihr von Bedeutung: Sie vermerkt den **Einlieferungstag der Todgeweihten in den Hinrichtungsort Stadelheim**. Daraus ist zu entnehmen, dass Piotr Papuga – er wird sicherlich nicht zufällig als Erster erwähnt – Henrik Sowa, Czeclav Plusa, Julian Iwaniszyn, Stanislaw Czycz und Piotr Kalicki (in dieser Reihenfolge) in Stadelheim am gleichen Tag (7.6.1943) eingeliefert wurden. Mit ihnen kamen vier andere polnische Zwangsarbeiter an – sie kamen nicht aus dem Allgäu –, von denen drei am 19.5.943 und einer am 21.5.943 durch den VGH verurteilt wurden, also einen Tag vor Papuga, Kwiecien, Plusa und Sowa bzw. am gleichen Tag wie Kalicki, Czycz und Iwaniszyn. Ob es hier einen Zusammenhang gibt, könnte nahe liegen. Aber ohne Einsicht in Prozessakten kann dazu keine Aussage getroffen werden. Die Liste bietet dabei einen Hinweis bei einzelnen Verurteilten: „Kein Akt“ – d. h. es gibt keine Prozessakten von ihnen. Jedenfalls lag er 1973 dem VVN-Bearbeiter nicht vor. Ob dies der tatsächlichen Aktenablage entspricht, sei dahin gestellt. Und ist zu überprüfen.

Nr.	Name	Rel.	eingel. am	Verurteilt am	durch	Straftat	Urteil eingelauf. am	a) Vollstreck. abged. am
650	Papuga, Piotr *	Kat.	7.6.43	20.5.43	VGH Dlu	Vorbv. z. Hochverr.	-	a) 22.9.43
651	Fuxa (Fuxea?), Franz	"	"	19.5.43	"	"	-	"
652	Jelinek, Emil *	"	"	"	"	"	-	"
653	Polona, Stanislaus *	"	"	"	"	"	-	"
654	Sowa, Henrik *	"	"	20.5.43	"	"	-	"
655	Plusa, Czeslaw *	"	"	"	"	"	-	"
656	Iwaniszyn, Julian	"	"	21.5.43	"	"	-	a) 12.8.43
657	Czycz, Stanislaw *	"	"	"	"	"	-	"
658	Kalicki, Piotr *	"	"	"	"	"	-	"
659	Hefanowicz, Paul	"	"	"	"	"	-	a) 24.8.43
660	Brakle, Stanislaus	"	16.6.43	20.5.43	"	Hochverrat	-	a) 19.7.43
661	Kirowsky, Ladislaw *	"	"	18.5.43	"	Vorbv. z. Hochverr.	-	a) 28.10.43
662	Schrammel, Johann	"	18.6.43	16.5.43	Ger. u. Div. 173	Fahnenflucht	-	a) 18.6.43
663	Wisniewski, Josef	"	18.6.43	18.6.43	So. Mich.	Vorbv. g. d. 10 u. 5.9.39	-	a) 19.8.43
* Vermutl.: Kein Akt								
1000	Lebek, Jan *	?	?	21.4.44	VGH Dlu	Hochverrat	-	23.6.44

(Quelle: VVN-BdA, LV Bayern, Digitalkopie. Bildmontage: Dieter Weber)

Erkenntnisse zur Herkunft der „Stadelheimer Liste der 1188“

Noch eine weitere interessante Entdeckung ist aufzuzeigen: Bei den umfangreichen, zeitaufwendigen Recherchen im digitalen Arolsen-Archiv über die hier dargestellten hingerichteten Zwangsarbeiter mit der digitalfotografischen Speicherung aller relevanten Dokumente zur Beweisführung über die Schicksale der Ermordeten fiel eine immer wieder dargebotene Liste auf. Die einzelnen Blätter sind ausschließlich durch zwei Beamte des Standesamtes München an drei Tagen im August 1946 ausgefertigt bzw. abgezeichnet worden: 24. („Neulinger“), 25. und 26.8.1946 („Stocker“).

Und sie erfasst nicht nur Czycz, Kalicki, Iwaniszyn, Kwiecien, Plusa, Papuga und Sowa sowie Lebek, sondern auch **Genoveva Sieradcka, Heinrich Stefan Gura, Henryk Lada, Jan Oblamski, Jan Stepniak und Walentin Zbawiony** – und selbst auch ein Opfer, für das schon ein Stolperstein in Kempten verlegt wurde, taucht

hier ebenfalls auf: **Josef Chalupka** ! Diese Feststellung soll nicht bedeuten, dass dieses Rechercheergebnis bereits als abgeschlossene Forschung zu bezeichnen ist. Es könnten bei neueren Eingaben in die Suchfunktion durchaus weitere Erkenntnisse zu erwarten sein.

Diese „Münchener Standesamtsliste von 1946“ – sie soll hier so genannt sein – kann digital nach fortlaufender Nummer in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden [wobei nur die nachfolgend fett gedruckte Nummer in die Suche einzugeben ist]

(Vgl. Arolsen-Archiv – von <https://collections.arolsen-archives.org/de/search/person/70079293?s=70079293&t=551590&p=1> bis <https://collections.arolsen-archives.org/de/search/person/70079305?s=70079305&t=551590&p=1>; mit Nachträgen von <https://collections.arolsen-archives.org/de/search/person/70079306?s=70079306&t=551590&p=1> bis <https://collections.arolsen-archives.org/de/search/person/70079307?s=70079307&t=551590&p=1>)

Erkenntnis: Es drängt sich der überzeugende Eindruck auf, dass diese „Münchener Standesamtsliste von 1946“ im Arolsen-Archiv als Kopie hinterlegt wurde, aber das originäre Dokument beim Bayerischen Staatsarchiv zumindest als **eine** Grundlage für die „**Stadelheimer Liste der 1188**“ diene.

Hinweis zum Einlieferungstag der Todgeweihten in Stadelheim:

Mit der Kenntnisnahme des Einlieferungstages der in Stadelheim Ermordeten drängt sich eine Frage auf: Wo waren die Gefangenen vor und nach ihrer Gerichtsverhandlung am 19. bzw. 20. Mai 1943 eingesperrt gewesen? Nebenbei sei erwähnt, dass die VGH-Prozesse gegen die Opfer als Farce zu betrachten ist, weil das Urteil von vornherein feststand.

Nach den damaligen Gepflogenheiten des nazistischen Terrorapparates kommt dafür nur ein Ort in Frage: das sogenannte „Hausgefängnis“ des Münchener Gestapo-Hauptquartiers im Wittelsbacher Palais in der Briennerstraße in der Maxvorstadt. In das riesige Gebäude zog die Gestapo im Oktober 1933 ein. Das angrenzende „Hausgefängnis“ war ein Trutzbau mit zwei Dutzend Zellen für 52 Häftlinge. Im Jahre 1934 auf Befehl Reinhard Heydrichs im Nordteil des Palais-Gartens angebaut, diente er – verbunden über einen unterirdischen Gang mit der Gestapo-Zentrale – als „Untersuchungsgefängnis“.

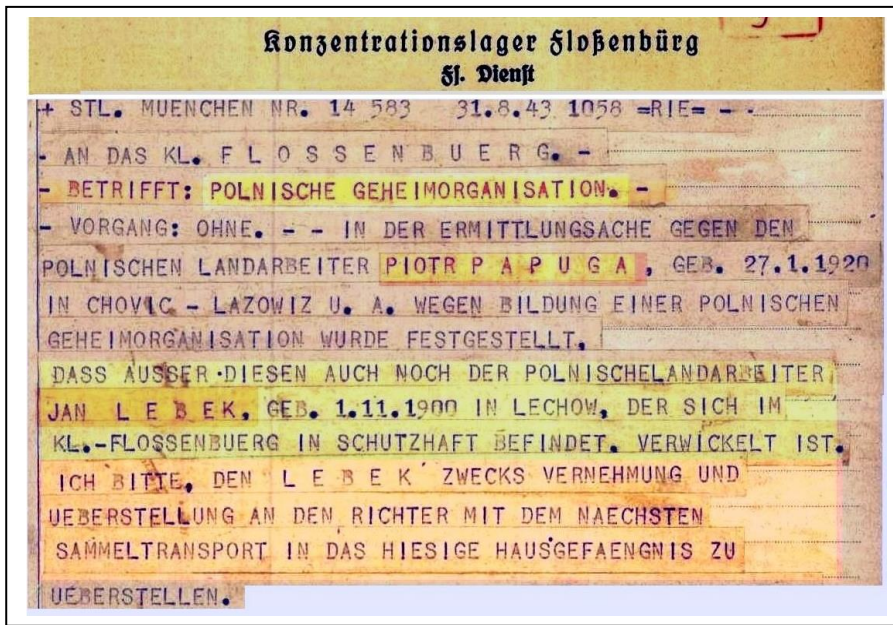


Wittelsbacher Palais:
Münchener Gestapo-
Hauptquartier mit sogen.
„Hausgefängnis“, um 1935
(Bildquelle:
www.frankfallaarchive.org/wp-content/uploads/2016/10/01/wittelsbacher_palais_ca-1935)

Der unterirdische Verbindungsgang machte es möglich, die Häftlinge zu jeder Zeit, vor allem nachts, in die Vernehmungs- und Folterräume des Hauptgebäudes zu holen, ohne dass ein Transport nötig war.

Vor dem Neubau errichtete man im Keller des Palais 1933 Gefängniszellen, deren Zahl aber bei Weitem nicht ausreichte, um die vielen inhaftierten und misshandelten Gegner des Regimes aufzunehmen: zuerst KPD-Mitglieder – wie die Kemptener Willy Wirthgen und Johann Adolf Schmidt – und Juden, dann SPD-Mitglieder und Gewerkschafter, bald auch kirchliche Gegner und Zeugen Jehovas sowie andere als missliebig betrachtete Randgruppen wie Homosexuelle und „Zigeuner“ (Sinti und Roma). Deshalb betrieb man seit Ende 1933 den Neubau des „Hausgefängnisses“.

Dass dieses der letzte Haftort der todgeweihten Zwangsarbeiter vor ihrer Einlieferung in Stadelheim war, kann aus einem Fernschreiben der Gestapo-Leitstelle München vom 31.8.1943 an die Kommandantur des KZ Flossenbürg geschlussfolgert werden, dass sich auf Piotr Papuga und Johann (Jan) Lebek bezieht.



In ihm heißt es: „In der Ermittlungssache gegen den polnischen Landarbeiter Piotr Papuga [...] wegen Bildung einer Polnische Geheimorganisation wurde festgestellt. Dass außer diesen auch noch der polnische Landarbeiter Jan Lebek [...], der sich im KL-Flossenbuerg in Schutzhaft befindet, verwickelt ist. **Ich bitte, den Lebek zwecks Vernehmung und Ueberstellung an den Richter mit den nächsten Sammeltransport in das hiesige Hausgefaengnis zu ueberstellen.**“
[Hervorhebungen: Dieter Weber]

Fernschreiben der Gestapo München an KZ Flossenbürg, 31.8.1943. (Bildquelle: Arolsen-Archiv
<https://collections.arolsen-archives.org/de/search/person/10931107?s=Jan%20Lebek&t=0&p=1>. Bildmontage: Dieter Weber)

Die Gestapo-Ermittlungssache „Bildung einer Polnische Geheimorganisation“ soll nachstehend beleuchtet werden (s. Abschnitt: Piotr Papuga und die „Polnische Geheimorganisation“ mit dem vollständigen Fernschreiben). Hier soll es vorerst eingeschoben werden, um zu verdeutlichen, welchen möglichen Qualen die jungen Angeschuldigten aus Polen in Gestapo-Haft ausgesetzt waren: „Gestapo-Zentrale – Gestapo-Gefängnis Wittelsbacher Palais. Verhör- und Folterszenen wie aus der Hölle“. „Im Wittelsbacher Palais verhört und quälten Gestapo-Beamte ihre Gefangenen“ (Diese Zitate und Fakten sowie die folgenden Fakten: Klaus Bäumler: Topographie des NS-Terrors in München. Wittelsbacher Palais: Gestapo-Zentrale–Gestapo-Gefängnis. Bezirksausschuß Maxvorstadt, München 1999. 48 S. <https://opacplus.bsb-muenchen.de/title/BV012660429>; Wolfgang Görl: Wittelsbacher Palais. Verhör- und Folterszenen wie aus der Hölle. In: Süddeutsche Zeitung, 6.7.2019: „Im Wittelsbacher Palais verhört und quälten Gestapo-Beamte ihre Gefangenen“ sowie Gedenktafel vor dem ehemaligen Wittelsbacher Palais: Beschluss des Kulturausschusses der Stadt München, 6.11.2014 www.muenchen-transparent.de/dokumente/3435445/datei; Das Netz der Gestapo: Staatspolizei- Leitstelle München <https://virtuell.geschichtsort-hotel-silber.de/das-netz-der-gestapo/deutsches-reich/staatspolizeileitstelle-muenchen/> Haus der Bayerischen Geschichte. Wittelsbacher Palais. Zerstörung: 1944 www.bavariathek.bayern/wiederaufbau/gebaeude/detail/ehem-wittelsbacher-palais/399)

Es gab wohl kein anderes Gebäude, das seit 1933 in München so gefürchtet war, wie das Wittelsbacher Palais. Es war bis 1945 die Gestapo-Schaltzentrale weit über München hinaus, mit der niemand Bekanntschaft machen wollte. Und so symbolisiert der Ort wie kaum ein anderer in München den nazifaschistischen Terror. In den Zuständigkeitsbereich der Münchener Verfolgungsbehörde fielen die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben, also auch Kempten und das Allgäu.

Im „Hausgefängnis“ waren heute als prominent geltende Widerständler inhaftiert: Georg Elser, Pater Rupert Mayer und Hans und Sophie Scholl. Von hier aus wurden sie der Terror-Justiz übergeben oder ohne Gerichtsverfahren ins KZ überstellt.

Mit Kriegsbeginn weiteten sich die Kompetenzen der Gestapo noch stärker aus: ihre Personalstärke im Wittelsbacher Palais lag im August 1941 bei mehr als 300 Terrorakteuren. Sie waren nun zuständig auch für die Überwachung und Verfolgung der Zwangsarbeiter. Wegen geringfügigster Anlässe wies sie diese in die ihr unterstellten „Arbeitserziehungslager“ [AEL] oder in KZ ein, verbunden oft mit schweren Misshandlungen. Zuständig war die Münchener Gestapo-Zentrale ebenso für die Aussonderung und Exekutionen an sowjetischen Kriegsgefangenen und treibende Kraft bei der Verfolgung und Deportation der jüdischen Bevölkerung in die Ghettos und Vernichtungslager, Die Deportationslisten stellten die Gestapo-Leute im Wittelsbacher Palais auch für Kempten und das Allgäu zusammen. Während des Krieges fanden auch Exekutionen auf dem Palais-Gelände statt. Nach den schweren Bombenschäden am Gebäude Mitte 1944 legte die Gestapo in dessen unzerstörten Keller ein Außenlager des KZ Dachau mit rund 50 Gefangenen an, das bis April 1945 bestand.

Dabei hatte das Wittelsbacher Palais schon einmal bessere Zeiten gehabt. Erbaut 1843–1848 als neugotisches Stadtpalais der Wittelsbacher Könige und gedacht für Kronprinz Maximilian (1811–1864; 1848 König Maximilian II.), wurde es Alterssitz von König Ludwig I. von Bayern (1786–1868) nach dessen Abdankung im Revolutionsjahr 1848, um schließlich 1887–1918 Wohnstätte von Kronprinz Ludwig (1845–1921; 1913 König Ludwig III.) zu werden. Anfang August 1914 verkündete Ludwig III. vom Balkon seines Palais die Mobilmachung und den Kriegsbeginn. Nach dem Krieg schien es einmal Ausgangspunkt für den Aufbruch in eine neue Zeit zu sein: Am 8. November 1918 verkündete der Volkstribun Kurt Eisner (1867; ermordet am 21.2.1919 in München) als Wortführer der bayerischen Republikaner vom gleichem Balkon den Sturz der Monarchie und die Ausrufung des Freistaates (also der Republik) Bayern. Nun wurde es das „Rote Palais“ genannt, weil Tagungsort und Sitz des Aktionsausschusses der Münchner Räterepublik. Am 5. April 1919 wurde im Wittelsbacher Palais von Vertretern der SPD, der USPD, des Bayerischen Bauernbunds und der Arbeiter- und Soldatenräte die Ausrufung der Münchner Räterepublik beschlossen.

Im Frühjahr 1919 wurde das Wittelsbacher Palais Sitz des Staatsministeriums für Soziale Fürsorge. 1933 Folter- und Mordhölle für Andersdenkende. 1944 durch Bomben schwer beschädigt, wurde 1950 die Ruine des Palais abgebrochen, der noch erhaltene Gefängnisbau 1964 abgerissen. So entsorgte man eine unangenehme Erinnerung an eine schreckliche Vergangenheit.

Zwar gab es nach 1945 Überlegungen, vor allem von Opferseite, das Wittelsbacher Palais zu einem Ort der Erinnerung und des Gedenkens an die Opfer des nazifaschistischen Terror- und Unrechtsregimes sowie der kritischen Auseinandersetzung mit der Nazi-Vergangenheit zu machen. Diese Vorschläge wurden jedoch von denen verhindert, die kein Interesse daran und damals das Sagen hatten. Alles verlief im Sande.

Piotr Papuga muss nach Vorstellung der Gestapo in der von ihr so bezeichneten „Polnischen Geheimorganisation“ unter jungen Zwangsarbeitern – sollte es sie tatsächlich gegeben haben – eine besondere Rolle gespielt haben. Bisher ist allerdings nicht bewiesen, ob es eine solche überhaupt gab, deren Mitglieder angeblich „hochverräterische“ Absichten gegen das „Dritte Reich“ gehegt und weshalb sie nach Auffassung von Gestapo und VGH die Todesstrafe verdient hätten.

Die Quellenbasis für eine entsprechende Bewertung ist äußerst beschränkt. Erwiesen dürfte sein – wie oben erwähnt –, dass es unter den jungen Zwangsarbeitern eine „Flüsterpropaganda“ für die Flucht in die Schweiz und für den Anschluss an die „Polnische Legion“ gab. Die Gestapo hat daraus wohl eine gegen das „Dritte Reich“ gerichteten „Polnischen Geheimorganisation“ konstruiert.

Dass Piotr Papuga von der Gestapo dabei eine besondere politische Bedeutung zugeschrieben worden ist, kann aus dem bereits zitierten Fernschreiben der Gestapo-Leitstelle München vom 31.8.1943 an die Kommandantur des KZ Flossenbürg geschlossen werden. Damit war nicht nur das Schicksal von Piotr Papuga entschieden, der schon drei Wochen später unter dem Fallbeil starb, sondern auch das von Johann (Jan) Lebek. Er musste als „Vorbeugungshäftlings“ am 7.9.1943 eine Schweigepflichterklärung („*Erklärung [...] dass ich über Einrichtungen des Konzentrationslagers nicht sprechen darf*“) unterzeichnen, die seine Unterschrift trägt: „*Lebek Johan*“. Am gleichen Tag ging ein Sammeltransport mit ihm und anderen Häftlingen nach München ab. Er sollte nicht wieder in das KZ Flossenbürg zurückgeschickt werden, sondern er wurde am 21.4.1944 zum Tode verurteilt und am 23.6.1944 enthauptet. (s. alle Dokumente: Einzeldarstellung Johann (Jan) Lebek)

Ob Jan Lebek als Zeuge gegen Piotr Papuga (und umgekehrt) ausgesagt haben könnte, was die Überstellung nach München und die hier erfolgte Vernehmung – mit Sicherheit erfolgt unter Folter – bezweckte, konnte noch nicht geklärt werden. Das Urteil dürfte für beide schon vor dem Prozess feststanden haben.

Derjenige, der daran maßgebend mitwirkte, war der Absender des o. g. Fernschreibens, Kriminalkommissar und SS-Obersturmführer Martin Schermer (* 27.8.1894; † [Suizid] 25.4.1945) von der Gestapo-Leitstelle München. Er war ein überführter Kriegsverbrecher nicht nur aufgrund der Verfolgung und Ermordung von politischen Gegnern in seinem Zuständigkeitsbereich, sondern auch wegen seiner herausragenden Rolle bei der Aussonderung und Exekution sowjetischer Kriegsgefangener entsprechend Hitlers und der Wehrmachtsführung berüchtigten „Kommissar-Befehl“ vom 6. Juni 1941, also erlassen zwei Wochen vor dem Überfall auf die Sowjetunion. ([Siehe nachstehende Ausführungen über Schermer zu diesem Thema](#))

Name des Bes.: int. Anruf:		Konzentrationslager Flossenbürg Sj. Dienst		9																																																
Gefangenommen Tag: 31. August 43 Monat: Aug. 43 Jahr: 43 von: München durch: Gb.		Kommando für Strafgefangene Konzentrationslager Flossenbürg Kommandantur Eingang: 31. AUG. 1943		Befehlsort Tag: Monat: Jahr: Zeit: an: durch: Verlagerungsnummer:																																																
Sj. Nr. 14583		Sunspruch — Fernschreiben <table border="1"> <tr> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td><td>10</td><td>11</td><td>12</td> </tr> <tr> <td>Ja</td><td>Nein</td><td>Unklar</td><td>Unklar</td><td>Unklar</td><td>Unklar</td><td>Unklar</td><td>Unklar</td><td>Unklar</td><td>Unklar</td><td>Unklar</td><td>Unklar</td> </tr> <tr> <td>AM</td><td>AM</td><td>AM</td><td>AM</td><td>AM</td><td>AM</td><td>AM</td><td>AM</td><td>AM</td><td>AM</td><td>AM</td><td>AM</td> </tr> <tr> <td>AM</td><td>AM</td><td>AM</td><td>AM</td><td>AM</td><td>AM</td><td>AM</td><td>AM</td><td>AM</td><td>AM</td><td>AM</td><td>AM</td> </tr> </table>		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Ja	Nein	Unklar	Unklar	Unklar	Unklar	Unklar	Unklar	Unklar	Unklar	Unklar	Unklar	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12																																									
Ja	Nein	Unklar	Unklar	Unklar	Unklar	Unklar	Unklar	Unklar	Unklar	Unklar	Unklar																																									
AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM																																									
AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM																																									
+ STL. MUENCHEN NR. 14 583 31.8.43 1058 =RIE= - - - AN DAS KL. F L O S S E N B U E R G. - - BETRIFFT: POLNISCHE GEHEIMORGANISATION. - - VORGANG: OHNE. - - IN DER ERMITTLUNGSACHE GEGEN DEN POLNISCHEN LANDARBEITER PIOTR P A P U G A , GEB. 27.1.1920 IN CHOVIC - LAZOWIZ U. A. WEGEN BILDUNG EINER POLNISCHEN GEHEIMORGANISATION WURDE FESTGESTELLT. DASS AUSSER DIESEN AUCH NOCH DER POLNISCHE LANDARBEITER JAN L E B E K , GEB. 1.11.1900 IN LECHOW, DER SICH IM KL. - FLOSSENBUERG IN SCHUTZHAFT BEFINDET, VERWICKELT IST. ICH BITTE, DEN L E B E K ZWECKS VERNEHMUNG UND UEBERSTELLUNG AN DEN RICHTER MIT DEM NAECHSTEN SAMMELTRANSPORT IN DAS HIESIGE HAUSGEFANGNIS ZU UEBERSTELLEN. SOLLTE HAFTBEFEHL NICHT ERLASSEN WERDEN, WIRD. L. WIEDER NACH DORTHIN RUECKUEBERSTELLT. - - - STL. MUENCHEN - B. NR. 10422/43 - /ROEM. 2 A/DI. - I. A. GEZ.: SCHERMER, K. K.++ +++ 1 RR FUER STL. MUENCHEN NR. 14 583 31.8.43 1100 KL FLOSSENBUERG/ISRAEL+																																																				

Fernschreiben der Gestapo München an KZ Flossenbürg, 31.8.1943. (Bildmontage: Dieter Weber.

Bildquelle: Arolsen-Archiv <https://collections.arolsen-archives.org/de/search/person/10931107?s=Jan%20Lebek&t=0&p=1>)

Über den Massenmörder Schermer und die Gestapoleitstelle München, denen Papuga ausgeliefert war. Über Folter und Mord an Häftlingen

Eingangs sei gesagt, dass sich der Massenmörder Martin Schermer am 25.4.1945 durch Suizid der Verantwortung für seine Verbrechen entzog. Er war insofern einer der wenigen Täter seiner Colleur, die solches taten. Seine Chefs aus Münchener Tagen dagegen vermochten, sogar meist jeglicher Bestrafung nach 1945 zu entkommen. (Quelle: [Suicide after 1945 \(SS, Polizei, Kreisleiter, Bürgermeister\): Some names of men committed suicide after 1945: Schermer Martin 27.08.1894–25.04.1945, SS-Obersturmführer](#) <https://forum.axishistory.com/viewtopic.php?t=179722>)

Über Schermer wird in der aktuellen Forschungsliteratur hinsichtlich seiner Rolle bei der Münchner Gestapo kaum etwas oder gar nichts mitgeteilt. Selbst in der Spezialuntersuchung von Andreas Heusler zum Münchner Sondergericht und zur Gestapoleitstelle München fehlt sein Name. (Quelle: [Andreas Heusler: Ausbeutung und Disziplinierung. Zur Rolle des Münchner Sondergerichts und der Stapoleitstelle München im Kontext der nationalsozialistischen Fremdarbeiterpolitik. In: forum historiae iuris 1998](#) <https://forhistiur.net1998-01-heusler>) Substanzielle Erkenntnisse betreffen dagegen – wie gesagt – seine herausragende Rolle bei der Aussonderung und Exekution sowjetischer Kriegsgefangener entsprechend dem „Kommissar-Befehl“ vom 6. Juni 1941. (Siehe [nachstehende Ausführungen über Schermer zu diesem Thema](#))

Über Schermers Gestapo-Tätigkeit in München – von der alle hier abgehandelten Zwangsarbeiter betroffen waren – lassen sich jedoch indirekte Erkenntnisse durch die Taten etwa seines Vorgesetzten Oswald Schäfer (1908–1991), des Leiters der Münchner Gestapo seit Frühjahr 1942, ableiten und über dessen Aufträge an seine nachgeordneten Sachgebietsleiter wie Schermer und dessen „Kollegen“ Richard Lebküchner (1902–1981), SS-Hauptsturmführer (1942) und Kriminalrat, der als Referatsleiter (Wirtschaft, Ausländer, Führerschutzdienst) Schermer rangmäßig ähnlich einzustufen ist. (Quelle: [Laura Eckl: „Der Nero von München wurde freigesprochen.“ Öffentliche Reaktionen auf den Prozess gegen die ehemaligen Münchner Gestapoleiter Oswald Schäfer und Richard Lebküchner 1950. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Bd. 84,](#)

2021, Heft 1, S. 239–275; Jenny Ranft: Dr. Richard Lebküchner – der „Tyrann der Münchner Gestapo“. In Marita Krauss: Rechte Karrieren in München. Von der Weimarer Zeit bis in die Nachkriegsjahre. Volk Verlag München 2010)

Der Jurist und SS-Führer Schäfer war der Typus des kalten, emotionslosen, schon in jungen Jahren schnell Karriere machenden Faschisten, als er im Alter von 34 Jahren zum Gestapo-*chef* in München ernannt wurde. Seiner Dienststellung und seiner persönlichen Natur nach war er der klassische „Schreibtischtäter“, ein gewissenhafter Spitzenbeamter, der den Vollzug der in seinen Augen schmutzigen, für ihn als Akademiker unangenehmen Aufgaben vorzugsweise an seine Paladine wie Lebküchner und Schermer delegierte. Nach Augenzeugenberichten vermied Schäfer den direkten Kontakt mit Häftlingen, die im Zellentrakt des „Hausgefängnisses“ gefangen gehalten wurden und die hier unter den Misshandlungen und Brutalitäten von gefühllosen Schlägern litten. Auf einem anderen Blatt Papier der Mörder *vi*ta Schäfers steht allerdings geschrieben, dass er als Führer des Einsatzkommandos 9 der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD die Massenmorde im Osten direkt mitmachte.

Der Sadist Lebküchner – man mag es kaum glauben: er war promovierter Geologe – war unter den Häftlingen im Folterkeller des Wittelsbacher Palais in der Münchener Briennerstraße berüchtigt durch seine außergewöhnliche Brutalität und Grausamkeit, charakterisiert durch seinen Beinamen „*Münchner Nero*“ bzw. „*Tyrann der Gestapo München*“. Er hat bei der Münchner Gestapo die als „Kurzbehandlung“ bezeichnete Prügelstrafe eingeführt und leitete zahlreiche Exekutionen von Polen und „Ostarbeitern“ (also Zwangsarbeitern aus der UdSSR). Im Gegensatz zu Schäfer war Lebküchner weder bei seinen Vorgesetzten noch bei seinen Untergebenen beliebt, weil als Streber und Ehrgeizling wahrgenommen.

Folter und Prügelstrafen im Keller des Wittelsbacher Palais erfolgten mit Ochsenziemern, wobei die Opfer ausschließlich männliche Polen und die aus der UdSSR verschleppten „Ostarbeiter“ waren, die auf dem sogenannten „Bock“ festgeschnallt wurden. Meist soll von Lebküchner die Weisung ausgegangen sein. An Frauen durfte dies angeblich eben so wenig vollzogen werden, wie eigentlich auch nicht an Tschechen oder an den sogenannten „Westarbeitern“ (Franzosen, Belgier, Niederländer, Dänen, Norweger). Die Realität war jedoch eine andere. Folter und Prügel wurde in drei „Härte“-Stufen angewandt: Stufe I bis 25 Stockhiebe, Stufe II bis 50 und Stufe III bis 75 Stockhiebe. (Quelle: Heusler: *Sondergericht und Stapoleitstelle München*, S. 24f., 33f.)

Zu den Misshandlungen und Brutalitäten der gefühllosen Schläger im Gestapo-Hauptquartier im Wittelsbacher Palais berichtet Andreas Heusler: »*Offenbar gab es zum Vollzug der Prügelstrafe im Wittelsbacher Palais ein Schlägerkommando, das sich vor allem aus osteuropäischen Dolmetschern zusammensetzte. Dem besonders berüchtigten Schläger Josef L. hatten die Häftlinge den Spitznamen „Henker“ gegeben. Ein ehemaliger Häftling gab später zu Protokoll: „Vom Juli 1942 bis Kriegsende war ich mit Unterbrechung im Wittelsbacher Palais als Häftling untergebracht und wurde dort als Schuhmacher verwendet. [...] Als Schuhmacher habe ich auch die bekannten Peitschen aus Leder reparieren müssen. [...] Auf alle Fälle wurden die Peitschen immer wieder von anderen Personen gebracht. Bekannt war mir aber, daß die Peitschen zum Schlagen der Menschen benützt wurden. Zum Teil sah man auch noch Blut an den Lederresten. Die Enden der Peitschen waren immer vollständig ausgefranst. Ich habe die Peitschen wieder genäht.*« (Heusler: *Sondergericht und Stapoleitstelle München*, S. 34)

Die Problematik der „osteuropäischen Dolmetscher“ – es waren in Wirklichkeit Westukrainer – bei der Münchner Gestapo führt nun zu Schermers herausragender Rolle bei der Aussonderung und Exekution sowjetischer Kriegsgefangener entsprechend des berüchtigten „Kommissar-Befehl“ vom 6. Juni 1941. Offensichtlich wurden „Dolmetscher“, die Schermer in den Kriegsgefangenenlagern kennenlernte und die ihm zu Diensten waren, dann auch im Wittelsbacher Palais als Folterer und Schläger eingesetzt.

Schermer war im Zeitraum 29.9.–22.11.1941 der Hauptorganisator dieser Verbrechen im Funktionsbereich der Gestapo-Leitstelle München, zuständig für Oberbayern und Schwaben, und vollzogen durch das von ihm formierte und kommandierte „Sonderkommando“ (sprich Mordkommando) der Gestapo München. Begangen wurden diese Verbrechen an sowjetischen Soldaten und Offizieren des Kriegsgefangenenlagers Stalag VII A Moosburg (mit seinen Außenkommandos u. a. in Memmingen, Lechfeld, Neuburg). Infolgedessen wurden mindestens 3.578 Kriegsgefangene von Schermer und seinen SS-Leuten „überprüft“ und mindestens 456 von ihnen durch die SS exekutiert. Die Ermordung der in ganz Bayern selektierten sowjetischen Soldaten und Offizieren erfolgte im KZ Dachau bzw. dem ihm zugeordneten SS-Schießplatz Hebertshausen unweit des Lagers. (Quelle: Zarusky/ Steinbacher: *Deutsch-sowjetischer Krieg 1941-1945*, S. 108–117; Jürgen Zarusky: *Sowjetische Häftlinge im KZ Dachau. Politische Justiz, Herrschaft, Widerstand. Aufsätze und Manuskripte*. Verlag De Gruyter Oldenbourg. Berlin-München-Boston 2021, S. 219-234)

Die durch Denunziationen erreichte „Auswahl“ der Opfer von Schermers Mordkommando erfolgte meist durch Mitgefangene, worunter sich vorrangig aus der Westukraine stammende Kriegsgefangene befanden. Sie versprachen sich davon persönliche Vorteile oder/und handelten sie aus Rache, wobei Antisemitismus, Antikommunismus und Russenhass eine große Rolle spielte. Diese „Dolmetscher“ waren eher Folterer bei den Verhören – Schermer und seine SS-Leute sprachen ja kein Russisch – und prügeln solange auf die Opfer ein, bis sie die gewünschten Geständnisse erpresst hatten. Schermer und seine Leute schauten zu und schrieben dann die Papiere. Die brutalen Zustände bei diesen Aussonderungs- und Verhöraktionen und die Rolle der westukrainischen „Dolmetscher“-Folterer konnte die Forschung dokumentieren. (Quellen: [Der Nürnberger Prozeß. Dokumentensammlung: International Court of Justice, IMT Nuremberg Archives. H-3501 https://stacks.stanford.edu/file/qg570pd8021/qg570pd8021.pdf](#). Vgl. auch Reinhard Otto: *Wehrmacht, Gestapo und sowjetische Kriegsgefangene im deutschen Reichsgebiet 1941/42* (Teil II. Die Aussonderung und Ermordung der sowjetischen Kriegsgefangenen im Zusammenwirken von Stapo und Wehrmacht. Die Aufstellung der Einsatzkommandos). Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd. 77. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte. Hrsg. von Karl Dietrich Bracher, Hans-Peter Schwarz, Horst Möller. R. Oldenbourg Verlag. München 1998, S. 65, 210, 253; Jürgen Zarusky/Sybille Steinbacher (Hrsg.): *Der deutsch-sowjetische Krieg 1941-1945. Geschichte und Erinnerung* (Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Bd. 18). Wallstein Verlag, Göttingen 2020, S. 105–117; Jürgen Zarusky: *Sowjetische Häftlinge im KZ Dachau. Politische Justiz, Herrschaft, Widerstand. Aufsätze und Manuskripte*. Verlag De Gruyter Oldenbourg. Berlin-München-Boston 2021, S. 219-234; Alfred Streim: *Sowjetische Gefangene in Hitlers Vernichtungskrieg. Berichte und Dokumente 1939–1945*. C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1982, S. 41–44)

Die Denunziation von Kameraden durch die westukrainischen „Dolmetscher“-Folterer war der Beginn der Handlangerdienste für Gestapo und SS vor allem durch diejenigen westukrainischen, im Antisemitismus und Antikommunismus erzogenen Kriegsgefangenen, die nach ihrer Mordarbeit in den Kriegsgefangenenlagern nun als „geeignet“ galten, „höhere“ Aufgaben in den Folterkellern der Gestapo bzw. für die SS in den Vernichtungslagern im Osten zu übernehmen. Letztere, die als „Trawniki“ unrühmliche Bekanntheit erlangte Mördertruppe wurde von der SS seit Sommer/Herbst 1941 in dem „Ausbildungs- und Arbeitslager Trawniki“, 40 km südöstlich von Lublin, wo sowjetische Kriegsgefangene als Terror- und Mordobjekte dienten, für ihr Mordhandwerk „ausgebildet“. Ab Herbst 1943 war Trawniki ein Außenlager des KZ Majdanek. Die meisten „Trawniki“ erlangten „Berühmtheit“ als besonders brutale Gehilfen in allen Vernichtungslagern. Sie waren aber auch – eben aufgrund ihres ausgeprägten Judenhasses – 1943 als besonders grausame Hilfstruppe an der Vernichtung des Warschauer Ghettos beteiligt. Nicht wenigen „Trawniki“ gelang es bei Kriegsende, mit der zurückweichenden SS und Wehrmacht nach Deutschland zu entkommen, wo sie dann in den „DP“-Lagern der Alliierten Unterschlupf fanden und hier sogar mit jüdischen Überlebenden zusammentrafen. Die Wenigsten von ihnen wurden angeklagt; die meisten konnten mit Beginn des kalten Krieges in die USA, nach Kanada oder Australien auswandern.

Als typisches Beispiel dafür gilt der seit 1952 in den USA lebende und in den 1990er Jahren von diesen an die BRD ausgelieferte westukrainische Massenmörder Iwan Demjanjuk (* 1920; † 17.3.2012 Bad Feilnbach bei Rosenheim). Dieser kam als westukrainischer Soldat der Roten Armee nach seiner Gefangennahme im Jahr 1942 zu den „Trawniki“, nachdem er der SS – wie oben gezeigt – im Kriegsgefangenenlager seine mörderische „Tauglichkeit“ bewiesen hatte. Danach leistete er Morddienste in den Vernichtungslagern Sobibor und Auschwitz. Sein Name und der gegen ihn angestrebte Prozess in München steht stellvertretend für das als „wichtige Korrektur der früheren Rechtsprechung“ geltende Ende einer politischen Verharmlosung und der Nichtaufarbeitung der Massenverbrechen durch die Justiz der BRD nach 1949. Demjanjuk – wie auch der nach ihm bestrafte SS-Mann Oskar Gröning (1921–2018), der in Auschwitz diente, und andere inzwischen angeklagte Mordhelfer – wurde nicht mehr wie vorher üblich wegen einzelner nachzuweisender Mordtaten oder der direkten Beteiligung daran verurteilt, sondern weil er bereits 1943 in Sobibor „Teil der Vernichtungsmaschinerie“ gewesen war und somit „funktionelle Beihilfe“ zum Mord beging. Am 20.9.2016 bestätigte der BGH diese längst überfällige, aber 70 Jahre zuspätkommende Rechtsprechung. [Siehe Angelika Benz: *Handlanger der SS. Die Rolle der Trawniki-Männer im Holocaust*. Verlag Metropol. Berlin 2015, S. 65ff. Siehe auch NS-Kriegsverbrecher Demjanjuk Bis zum Tod ohne Reue Spiegel Online, 17.3.2012; Beschluss des BGH vom 8.6.1999: 4 StR 595/97, [hrr-strafrecht.de](#) sowie Beschluss des BGH vom 20.9.2016 – 3 StR 49/16, Urteil des BGH vom 23.5.2017: VI ZR 261/16, bei [juris.bundesgerichtshof.de](#), NJW-Spezial 2017, 583]

Jan (Johan) Lebek – Sonderfall im Umfeld der Gruppe A²: Papuga, Sowa, Plusa und Kwiecien

Als am 20. Mai 1943 der VGH gegen Tadäus Kwiecien, Piotr Papuga, Czeclav Plusa und Henrik Sowa, die alle vorher im Allgäu Zwangsarbeit leisten mussten, wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ verhandelte und gegen sie Todesurteile verhängte, war ein junger Zwangsarbeiter, der sich selbst **Johan Lebek** nannte, nicht unter ihnen, obwohl er Verbindungen zu ihnen gehabt haben muss. Zumindest Piotr Papuga muss er gekannt haben. Aber zu diesem Zeitpunkt war er von der Gestapo noch nicht mit ihnen in Verbindung gebracht worden. Das ist aus dem oben zitierten und abgebildeten, Papuga und Lebek betreffenden Fernschreiben der Gestapo-Leitstelle München vom 31.8.1943 an die Kommandantur des KZ Flossenbürg zu schlussfolgern. Am 20.5.1943 saß Johann (Jan) Lebek zwar bereits ebenfalls in Haft, aber nicht wegen der von der Gestapo als politisch bewerteten Fluchtversuche in die Schweiz, sondern wegen eines materiell begründeten Deliktes, dem Diebstahl von Lebensmittelkarten. Am 9.8.1943 erging dann gegen ihn ein „Schutzhaft“-Befehl mit der Überstellung als Häftling in das KZ Flossenbürg.

Zu hinterfragen ist, ob es einen Zusammenhang gibt zwischen der Überstellung von Lebek aus dem KZ Flossenbürg an die Gestapo in München am 7.9.1943 und der Ansetzung des Hinrichtungstermins 22.9.1943 für Kwiecien, Papuga, Plusa und Sowa, die ja einen Tag vor Kalicki, Czycz und Iwaniszyn abgeurteilt, jedoch sechs Wochen nach ihnen hingerichtet wurden.

Offenbar hatte die Gestapo Hinweise über eine von ihr vermutete „Polnische Geheimorganisation“ bereits vor dem 12.8.1943 erhalten, dem Hinrichtungstag von Kalicki, Czycz und Iwaniszyn. Und ließ deshalb die Hinrichtung von Kwiecien, Papuga, Plusa und Sowa verschieben. Dabei scheint sie den zwar zum Tode verurteilten, jedoch noch lebenden Piotr Papuga als einen ihrer Köpfe ausgemacht zu haben. Und offenbar Franz Mendrala als den anderen Kopf. Es ist denkbar, dass die Gestapo deshalb für eine Neuansetzung der Hinrichtung von Papuga und seinen Leidensgenossen sorgte, mit der Absicht, Zeit für weitere Verhöre von ihm und Johann (Jan) Lebek sowie durch eine Gegenüberstellung dieser Beiden neue Erkenntnisse über die „Polnische Geheimorganisation“ zu gewinnen.

Piotr Papuga

27.1.1920 geb. im Wartheland („Jarow“ bzw. „Lazow“)

Henrik Sowa


2.9.1921 geb. in Wzdol (Kr. Kielce/Westgalizien)

Beide ermordet am 22.9.1943 in München-Stadelheim

I 22/4 Polen 213 Blatt: 8

✓ Papuz +	Wladislaw	19.2.19	m.	"	Nassen (Roding)	Enthauptung 23.2.43	662 1/2	"	"
✓ Papuga +	Piotr	27.1.20	m.	"	Imenthal (Oberdorf)	Enthauptung 22.9.43	3208 1/2	"	"


München 24. August 1946

 Der Standsbeamte.
(Neuling)

11

✓ Sowa +	Henrik	2.9.21	m.	"	Hochgreut (Kenpten)	Enthauptung 22.9.43	3209 1/2	"	"
✓ Sporek +	Anna	6.9.44	w.	"	Wolfrats- hausen	Lues a. Genick 22.10.44	3167 1/2	"	"

München, den 24. August 1946

 Der Standsbeamte.
(Neuling)

(Quellen: s. unten Einzeldarstellungen. Bildmontage der Dokumentenausrisse: Dieter Weber)

Piotr Papuga

27.1.1920 geb. in einem Dorf im „Reichsgau Wartheland“ („Jarow“ bzw. „Lazow“ bzw. „Chovic-Lazowiz“)
Ermordet im Alter von 23 Jahren

20. Mai 1943: Todesurteil durch den „Volksgerichtshof“ wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“.
 (Quelle: VVN-Opferliste, Nr. 650 [VVN-BdA, LV Bayern, Digitalkopie])

22.9.1943: Enthauptung durch das Fallbeil in München-Stadelheim

(Quellen: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. **70012881, 70079300, 70079535, 69818319, 70012970, 70013255, 70013718, 70013255, 70013239**: Feststellung der Enthauptung am 22.9.1943. Landratsamt Markt Oberdorf, 3.4.1951; Liste über Hinrichtungen, mit Piotr Papuga, ermordet: 22.9.1943. Standesamt München, 24.8.1946; Listen über Arbeitsnachweise, mit Piotr Papuga, und Vermerke über seinen Tod, versch. Ämter, nach 1945).

ITS 039

Anlage zu Liste "A" Nr.4

Kategorie II. **Form. 3** (Alle Formulare sind in deutscher Ausfertigung einzureichen.)

Landkreis Markt Oberdorf Gemeinde Immenthal
 Ausstellende Behörde Landratsamt Markt Oberdorf

Liste aller Personen der Vereinten Nationen und aller anderen Ausländer, deutschen Juden und Staatenlosen, die in der Gemeinde Immenthal gestorben und deren Namen bekannt sind. (Für jede Person dieser Liste sind 2 Kopien der Sterbeurkunde beizufügen.)

Nationalität Polen 40
(für jede Nationalität ist ein besonderes Formblatt zu verwenden.)

Name <small>in alphabettischer Reihenfolge</small>	Vorname	Geburtsdatum u. ort	Geschl. m. w.	Heimatort	Wohnort vor dem Tode	Todesursache	Todestag	Sterbeort	Genauere Angabe der Grabstätte Nr. usw.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Papuga	Peter	27.1.1920 Jarow	m	Jarow	Jannenthal	unbek.	23.9.1943	München Stadelheimerstrasse 12 Standesamt München II Nr. 3208/43	unbekannt

DOCUMENTS STORING COPY
 US Inv. No. 2097

Landratsamt
M. Merck
(Unterschrift d. ausst. Behörde)

Markt Oberdorf, den 3. April 1951.
(Stempel)

(Angaben im Dokument: „Jannenthal“ ist ein Schreibfehler – zutreffend: „Immenthal“; „Jarow“?: s. Vermerk zum Geburtsort. Todestag: nicht 23.9.1943, sondern 22.9.1943. Bildmontage: Dieter Weber)

Bestattungsort: Obergünzburg – Friedhof.

ITS 128

Kategorie III. Form. 7 Gemeinde Immenthal

Landkreis Markt Oberdorf Nationalität Polen 42 Ausstellende Behörde: Der Bürgermeister

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<u>Tompzyk</u>	Natalia	26.10.30 Slesin	m w	unbekannt	entfällt	6.6.43 11.5.45	7.8.40				
<u>Litwinski</u>	Adam	21.6.89 Pratkowice	m w	Pratkowice	"	24.5.40 7.8.40	7.8.40	Krankheit	keine	Friedhof Obergünzburg	-
<u>Gil</u>	Wladyslaw	6.2.24 Biltoa	m -	Biltoa	"	19.5.40 27.12.41	27.12.41	Selbstmord durch Erhäng.	keine	"	-
<u>Papuga</u>	Peter	27.1.20 Jarow	m -	Jarow	"	3.11.39 22.9.43	22.9.43	unbekannt	unbekannt	"	-

Date/Datum: Immenthal den 30. Juli 1946

Gemeindefriedhof
Hubel
(Unterschrift d. ausst. Behörde)

(Quelle: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 70012970: Liste über polnische Zwangsarbeiter in Immenthal. Bürgermeister von Immenthal, 30.7.1946).

Geburtsort lt. Akten: nicht belegbares Dorf im sogenannten „Reichsgau Wartheland“

(„Jarow“ bzw. „Lazow“ bzw. „Chovic-Lazowiz“).

Piotr Papuga wurde in Westpolen in dem Gebiet geboren, das nach dem Überfall durch die Wehrmacht auf Polen vom nazifaschistischen Deutschen Reich okkupiert und ihm ab Oktober 1939 durch einen einseitigen Gewaltakt – völkerrechtlich unwirksam – als sogenannter „Reichsgau Wartheland“ einverleibt wurde.

Allerdings konnte keiner der in den Akten vermerkten Ortsnamen wie „Jarow“ bzw. „Lazow“ bzw. „Chovic-Lazowiz“) als Geburtsort in Ortsverzeichnissen des „Reichsgaus Wartheland“ recherchiert werden, auch nicht in digital zugänglichen Ortsnachweisen. Die in den Akten genannten Bezeichnungen müssen daher Schreib- bzw. Hörfehler der die Papiere verfassenden Beamte sein. Da haben deutsche Beamte vor und nach 1945 kein Ruhmesblatt „deutscher Gründlichkeit“ geliefert. Der einzige mögliche, vom Klangbild und von der Schreibweise annähernd ähnliche Ort ist **Jarchow** (polnisch Jarkowo) liegt allerdings nicht im „Reichsgau Wartheland“ sondern in Pommern. Ein Ort Łazów bei Lublin in Ostpolen kommt nach Sachlage ebenfalls nicht in Frage, da ebenfalls außerhalb des „Reichsgaus Wartheland“. (Siehe Liste deutscher Bezeichnungen polnischer Orte https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_deutscher_Bezeichnung_polnischer_Orte)

Beruf/Tätigkeit: „Zivilarbeiter“ (auch „Landhelfer“ genannt).

Arbeits- und Wohnort lt. Akten: „**Immenthal** (Oberdorf)“ – Weiler der Gem. Günzach (Ostallgäu).

Arbeitsbeginn in Immenthal: 3.11.1939

(Quellen: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 70012970, 70013255: Liste über polnische Zwangsarbeiter in Immenthal. Bürgermeister von Immenthal, 30.7.1946, und Liste der Ortskrankenkasse Kempten, 17.2.1948)

Henrik Sowa

2.9.1921 geb. in Wzdół (Kr. Kielce/Südostpolen)

Ermordet im Alter von 22 Jahren

20. Mai 1943: Todesurteil durch „Volksgerichtshof“ (VGH) wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“.

Übtrag aus Formblatt 10 - nach: Zusammenstellung aus der Karte des Landratsamtes. (Alle Formulare sind in fünfjähriger Ausfertigung einzureichen)												
Kategorie III. Form 7												
Gemeinde Betzgau ITS 023												
Ausstellende Behörde Kempten-Land												
Nationalität Polen (Für jede Nationalität ist ein besonderes Formblatt zu verwenden.)												
Name	Christian Name	Date and Place of Birth	Sex	Usual place of residence	Type of Unit	Date of sojourn	Date of Death	Cause of Death	Identity Number	Place of burial and grave No.	Personal effects left	
Familienname	Vorname	Geburts-Datum und -ort	Geschlecht	Heimatort	Art der Einheit	Aufenthaltsdaten	Todesdatum	Todesursache	Nummer der Erkennungsmarke	Ortsangabe d. Grabes	Hinterlassenes persönlich. Eigentum	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Owanek	Michael	11.9.10	m	wohnh. Minderbetsgau	Ziv.Ar.b. Aufenthaltsgenehmig.						nein	
Sowa	Henryk	1927 unbekannt	m	Oscieski		v. 5.4.43	22.9.43	weg. Hochverrats z. Tode verurteilt.				
Stepniak	Henrik	24.11.24	m	Tomasow		v. 23.7.41		vollstreckt.				
Switek	Josef	14.5.23	m	Kielce		v. 19.2.40						
Sowa	Henrik	3.9.21 unbekannt	m	Wzdół/Kielce		v. 18.4.44		nach Akt-Oberdorf verzogen.				
						v. 18.4.41		Urtl. d. Volksger. v. 20.5.43 weg. Hochverrat z. Tode verurteilt. 25.5.42 flücht. gegang.				

Kempten (Date/Date) 14. Juni 1947

22.9.1943: Enthauptung durch das Fallbeil in München-Stadelheim

(Quellen: VVN-Opferliste, Nr. 654 [VVN-BdA, LV Bayern, Digitalkopie]; Arolsen-Archiv – Liste des Suchdienstes Kempten mit Vermerk über die Todesurteil durch den VGH am 20.5.1943 und Todesurteilvollstreckung am 22.9.1943, dat. 14.6.1947: Zwei fehlerhafte Vermerke über Henrik Sowa durch Datierungsfehler und zweierlei Schreibweise des Vornamens (Henrik bzw. Henryk) sowie des Familiennamens „Sowa“ bzw. „Sawa“ [Schreibweise „Sawa“ beruht wohl auf Hörfehler deutscher Beamter, bedingt durch Lautreduktion des slawischen „o“ zu „a“) – „Sawa Henrik [geb.] 3.9.21 [Geb.ort:] Wydot/Kielce [...] **Urtl. d. Volksger. v. 20.5.43 weg. Hochverrat z. Tode verurteilt.** [...]“ Drei Zeilen darüber wird erwähnt: „Sowa Henryk [geb.] 1927 [Geb.ort:] Oscieski weg. Hochverrat z. Tode verurteilt. 22.9.43 vollstreckt.“ Hier fand eine Datenverwechslung statt, weil man zwar Henrik Sowa Todesurteilvollstreckung richtig datierte, aber seiner Person das Geb.-Jahr eines Anderen – „Henryk Sowa“ – zuschrieb [tatsächlich u. a. mehrfach nachgewiesen für Krugzell, muss wohl zeitweise auch in Betzigau gearbeitet haben: Liste des Suchdienstes Kempten, 1.4.1947, mit Vermerken über die tatsächl. Daten des Henryk Sowa – Geb.-tag und -ort: 28.1.1921 in

Wólka, Gem. im Gebiet Lublin] – Quelle: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 69968773; Feststellung der Enthauptung. Standesamt München, 24.8.1946 und weitere Belege – Quellen: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 69969531, 70079538).

Kein Bestattungsort: Verbleib des Opferkörpers unbekannt (wahrscheinlich Anatomie)

Geburtsort lt. Akten: „**Wzdol**“ (Gem. **Wzdół Rządowy/Kr. Kielce** in Südostpolen, nordöstl. Krakau).

(Kielce erlangte nach dem Krieg traurige Berühmtheit als Ort des „Pogroms von Kielce“ am 4. Juli 1946, als hier jüdische Holocaust-Überlebende und jüdische Heimkehrer aus der Sowjetunion [400 Juden waren zurückgekehrt, von einst 25.000 bei 70.000 Einwohnern im Jahre 1939] Opfer eines antisemitischen, polnischen Mobs wurden: 42 Juden wurden brutal erschlagen und etwa 80 weitere teils schwer verletzt. Unter den Opfern waren zwei nichtjüdische Polen, die den jüdischen Opfern zu Hilfe kamen. Ausgelöst wurden die Pogromtaten durch ein Gerücht aufgrund der über Jahrhunderte propagierten mittelalterlichen Ritualmordlegende des christlichen Antijudaismus: angebliche Entführung eines christlichen Jungen, der sich tatsächlich ohne Wissen der Eltern zu Freunden in einen Nachbarort aufgemacht hatte. Das Pogrom gilt als der bekannteste Übergriff auf Juden in Europa nach dem Krieg und hatte eine jüdische Emigrationswelle aus Polen zur Folge. Das Pogrom konnte erst durch das Einschreiten von herbei beorderten Soldaten beendet werden. Gesühnt wurde es durch neun Todesurteile, die bereits am 12.7.1946 vollstreckt wurden, und drei Gefängnisstrafen gegen hauptverantwortliche Täter. [Siehe Klaus-Peter Friedrich: **Das Pogrom von Kielce am 4. Juli 1946. Anmerkungen zu einigen polnischen Neuerscheinungen.** In: Zeitschrift für Ostmitteleuropaforschung. 1996, S. 411–421])

Beruf/Tätigkeit: „Zivilarbeiter“ (auch „Landhelfer“ genannt).

Letzter Wohnort: „**Hochgreut (Kempten)**“

[Weiler Hochgreut in der Gemeinde Betzigau/Oberallgäu, gelegen zwischen Betzigau und Kraftisried]

(Quellen: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 70079538, 69968617, 69968777, 69969362: Feststellung der Enthauptung mit Vermerk über letzten Wohnort. Standesamt München, 24.8.1946; Belege mit Arbeitsnachweisen: Listen des Suchdienstes Kempten sowie der Gemeinde Betzigau, 16.8.1946, 20.5.1947, 17.6.1947).

[Für den anderen Sowa – **Henryk** Sowa, geb. 28.1.1927: Listen des Suchdienstes Kempten sowie der Gemeinden Betzigau bzw. Krugzell, 14.6.1947, 25.6.1947 – Quellen: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 69968842, 69968773).

Czeclav Plusa

17.2.1922 geb. in Łódź

Beide ermordet am 22.9.1943 in München-Stadelheim

Tadäus Kwiecien

3.5.1926 geb. in Łódź

Land-Stadt-kreis: **München** Gemeinde: **München**
Ausstellende Behörde: **Standesamt II München**

Nationalität: **Polen**
(Für jede Nationalität ist ein besonderes Formblatt zu verwenden.)

115
ausgew. Klin.

Name (In alphabetischer Reihenfolge)	Christian Name Vorname	Date and Place of Birth Geburtsdatum u. -ort	Sex Geschl. m. w.	Usual Place of Residence Heimatort	Residence before death Wohnort vor dem Tode	Cause Todesursache	Date of Death Todes-tag	Place Sterbeort	Exact location of Grave Genauere Angabe der Grabstätte Nr. usw.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kwiesien	Tadäus	3.5.1926	m.	unbek.	Tregoi Gde. Wildpolderried, Lkr. Kempten	Ent-hauptung 1943	22.9.	München	
Plusa	Czeclav	17.4.1922	m.	unbek.	Schnaitweg, Gde. Wildpolderried, Lkr. Kempten	Ent-hauptung 1943	22.9.	München	

(Date Datum)
München den **7. November 1951**

Standesamt München II
Der Standesbeamte
in Vertretung: *(Signature)* (Bock)
(Unterschrift d. ausst. Behörde)

(Bildquelle: s. Einzeldarstellung Plusa. Bildmontage: Dieter Weber)

Czeclav Plusa

17.2.1922 geb. in Łódź („Litzmannstadt“)

Ermordet im Alter von 21 Jahren

20. Mai 1943: Todesurteil durch den „Volksgerichtshof“ wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“.

(Quelle: VVN-Opferliste, Nr. 655 [VVN-BdA, LV Bayern, Digitalkopie])

22.9.1943: Enthauptung durch das Fallbeil in München-Stadelheim

Name	Vorname	Geb. Datum und Ort	Geschl.	Heimatort	Wohnort vor dem Tode	Todesursache	Todes-tag	Sterbeort	Grabstätte
✓ Piwowarczyk	Stanislaw	16.3.88 Karnatka (Galizien)	„	„	„	Finberg, Enthauptung (Neumarkt in Oberpfalz)	7.5.43	München 1592/II	Ukr. ein- -43
✓ Plusa	Czeclav	17.4.22 Litzmann- stadt	„	„	„	Schnaitweg Enthauptung (Wildpolds- ried)	22.9.43	3271/II	„
✓ Poosta	Marianna	18.12.16 Bzerenda (Polen)	w	„	„	Oberndorf Schädelbruch (München)	8.8.44	2535/II	„

München, 24. August 1946

Der Standesbeamte:
[Signature]
(Neullinger)

(Bildmontage:
Dieter Weber)

(Quellen: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 70079265: Feststellung der Enthauptung von Czeclav Plusa und Tadäus Kwiecien am 22.9.1943. Standesamt München, 7.11.1951; Signatur-Nr. 70079536: Liste über Hinrichtungen, mit Czeclav Plusa, enthauptet: 22.9.1943. Standesamt München, 24.8.1946)

Kein Bestattungsort: Verbleib des Opferkörpers unbekannt.

Geburtsort: Łódź („Litzmannstadt“)

Beruf/Tätigkeit: „Zivilarbeiter“ (auch „Landhelfer“ genannt)

Letzter Wohnort: Schnaitweg (Wildpoldsried) – Weiler der Gem. Wildpoldsried, Oberallgäu.

(Quelle: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 70079533: Feststellung der Enthauptung von Czeclav Plusa und Tadäus Kwiecien am 22.9.1943. Standesamt München, 7.11.1951).

Tadäus Kwiecien

3.5.1926 geb. in Łódź („Litzmannstadt“)

Ermordet im Alter von 17 Jahren (jüngstes Mordopfer)

20. Mai 1943: Todesurteil durch den „Volksgerichtshof“ wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“.

(Quelle: VVN-Opferliste, Nr. 713 [VVN-BdA, LV Bayern, Digitalkopie])

22.9.1943: Enthauptung durch das Fallbeil in München-Stadelheim

Name	Vorname	Geb. Datum und Ort	Geschl.	Heimatort	Wohnort vor dem Tode	Todesursache	Todes-tag	Sterbeort	Grabstätte
✓ Kratkowski	Genoveva	27.4.10 Cleveland USA.	w.	„	„	Grünspahn, Lungen- krankheit Bez. Sichel und berg, Polen Darm-	28.4.43	München 1464/II	Ukr. ein- gerichtet
✓ Kwiecien	Tadäus	3.5.26 Litzmann- stadt	„	„	„	Trogoi, Kr. Kempten	22.9.43	3210/II	„

M Ü N C H E N , den 26. August 1946

Der Standesbeamte:
[Signature]
(Stöckel)

(Quellen: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 70079298, 70079533: Liste über Hinrichtungen, mit Tadäus Kwiecien, enthauptet: 22.9.1943, Standesamt München, 26.8.1946)

Nr. 3210 Ce

ITS 181 München, den 24. September 1943

Der Landarbeiter **Tadäus Kwiecien**,
 römisch katholisch,
 wohnhaft in Trogoi, Gemeinde Wildpoldsried, Landkreis Kempten,
 ist am 22. September 1943 um 17 Uhr 11 Minuten
 in München, Stadelheimer Straße 12, verstorben.
 Der Verstorbene war geboren am 3. Mai 1926
 in Litzmannstadt, Reichsgau Wartheland.
 (Standesamt: _____ Nr. _____)
 Vater: unbekannt
 Mutter: unbekannt
 Der Verstorbene war nicht verheiratet

Eingetragen auf mündliche Anzeige des von dem Tode aus
 eigener Wissenschaft unterrichteten Verwaltungsangestellten
 Heinrich Beyer, wohnhaft in München, Schießstättstraße 15,
 der Anzeigende ist der Persönlichkeit nach bekannt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
 _____ Beyer Heinrich.

Der Standesbeamte
 In Vertretung:
 Dennerlühr.

Nationalität: Polen
 Todesursache: Enthauptung.

ITS 181

Die Übereinstimmung der umseitigen Abschrift mit den Eintragungen im Sterbepuch wird
 hiermit beglaubigt.

München, den 7. November 1951
 Standesamt München II
 Der Standesbeamte
 In Vertretung: _____ (Bock)

Polish

I. CARDER
 T. - 5. JUNI 1961
 S. CHECKED

(Quelle: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 76793198: Sterbeurkunde. Standesamt München, 7.11.1951 [Vs./Rs.]).

Kein Bestattungsort: Verbleib des Opferkörpers unbekannt.

Geburtsort: Łódź („Litzmannstadt“)

Anmerkung zum bes. Charakter des Geburtsortes: Łódź („Litzmannstadt“): kreisfreie Stadt im „Reichsgau Wartheland“ (s. hierzu Vermerk bei Piotr Papuga). Łódź war im April 1940 umbenannt worden nach Karl Litzmann (1850–1936) einst preußischer General im I. Weltkrieg, NSDAP-Reichstagsabgeordneter.

„Litzmannstadt“ wurde berüchtigt durch die NS-Verbrechen in diesem Ghetto (auch als „Ghetto Lodsch“ bekannt). Nach Warschau lebten in keiner anderen Stadt Europas vor 1939 so viele Juden wie in Łódź: 223.000. Sie stellten ein Drittel der Einwohner dieser Textilmetropole. Das Ghetto „Litzmannstadt“ diente zuerst als Sammellager für die aus dem „Reichsgau Wartheland“ vertriebenen polnischen Juden; später als Zwischenstation (Auffang- und Verteilerlager) vor der Deportation in die Vernichtungslager Kulmhof (Chełmno), Auschwitz II (Birkenau), Majdanek, Treblinka und Sobibor. Es war das am längsten existierende Ghetto und nach der Zahl der Gefangenen nach dem Warschauer Ghetto das zweitgrößte.)

Beruf/Tätigkeit: „Zivilarbeiter“ (auch „Landhelfer“ genannt)

Letzter Wohnort lt. Akten: „Trogoi (Kr. Kempten)“: Weiler der Gem. Wildpoldsried, Oberallgäu (Quelle: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 70079533: Feststellung der Enthauptung von Tadäus Kwiecien und Czeclav Plusa am 22.9.1943. Standesamt München, 7.11.1951)

Jan (Johan) Lebek

1.11.1919 geb. in Lechów (Kr. Kielce/Südostpolen)

Ermordet im Alter von 24 Jahren

21. [oder 24.] 4.1944: Todesurteil durch den „Volksgerichtshof“ wegen „Hochverrats“.

(Quelle: VVN-Opferliste, Nr. 1000 – Todesurteil am 21.4.1944 [VVN-BdA, LV Bayern, Digitalkopie])

1000	Lebek, Jan	?	?	21.4.44 VGH Da.	Hochverrat	-	23.6.44
------	------------	---	---	-----------------	------------	---	---------

(Quelle: VVN-BdA, LV Bayern, Digitalkopie – Bilddetail)

(Quelle: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 69968911: Todesurteil am **24.4.1944** durch VGH gegen Jan Lebek (hier andere Angabe zu Geb.tag und -ort: 4.12.1919 „*Bechow, Kr. Kielce*“ – Schreibfehler: *Lechow*) wegen „Hochverrat“. Ausländersuchdienst Kempten, 11.7.1947).

Auszug aus der Ausländerkartei des Landratsamtes.

ITS 166

Land: Kreis **Kempten/Allg.** **Kategorie III.** ITS 166 Form. 7 (Alle Formulare sind in fünfzähliger Ausfertigung einzureichen) Gemeinde **Überbach.**

Nationalität: **Polen** 329

(Für jede Nationalität ist ein besonderes Formblatt zu verwenden.)

Name	Christian Name	Date and Place of Birth	Sex	Usual place of residence	Type of Unit	Date of capture	Date of Death	Cause of Death	Identity Number	Place of burial and grave No.	Personal effects left
Famillienname	Vorname	Geburts-Datum und -ort	Geschlecht m. w.	Heimatort	Art der Einheit	Auslieferungsdatum	Todesdatum	Todesursache	Nummer der Erkennungsmarke	Grab-Nr. oder Ortsangabe d. Grabes	Hinterlassenes persönlich, Eigentum ja nein
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Biernetski	Tadeusz	20.12.34 Augustow	m	Augustow/Krs. Komarow	Ziv. Arb.	v. 26.11.44	27.11.44	Hann an Mkt. Oberdorf abgegeben.			nein
Kusiak	Kazimir	19.5.23 Mokra	m	Mokra Krs. Gonskie	"	v. 18.7.43	unbekannt				
Lebek	Jan	4.12.19 Bechow	m	Bechow, Krs. Kielce	"	v. 22.2.40	17.7.43	lt. Urteil des Volksgerichtshofes v. 24.4.44 zum Tode verurteilt!			
Losinek	Kazimierz	1936 Karatschn	m	Karatschn/Kielce	"	v. 28.8.43	11.8.44				
Sulma	Stanislaw	11.12.21 Dabrowska	m	Babrowska, Krs. Rawa	"	v. 11.10.43	11.9.44				

Kempten, den 11-Juli 1947

Ausländer-Suchdienststelle
Kempten

(Bildmontage: Dieter Weber)

23.6.1944 : Enthauptung mittels Fallbeil in München-Stadelheim

(Quellen: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 70079534: Liste über Hinrichtungen, mit Jan Lebek: enthauptet am 23.6.1944. Standesamt München, 24.8.1946, sowie VVN-Opferliste, Nr. 1000 – Lebek Jan: enthauptet am 23.6.1944).

Name	Vorname	Geb. Datum u. Ort	Ge-schl.	Heimat-ort	Wohnort vor dem Tode	Todesur-sache	Todes-tag	Sterbe-ort	Grab-stätte
✓ Lada	Henryk	8.5.22 Patrikau	m	unbek.	Schlingen Lk. Kauf-beuren	Enthaup-tung	8.10.42	München	Urk.eing.
✓ Lebek	Jan	4.12.19 Lechow	m	"	Überbach	Enthaup-tung (Kempten)	23.6.44	München	Urk.eing.
✓ Lenart	Marianne	27.2.94 Stavens-hagen	w	"	München	Fliegertod	25.2.45	München	Urk.eing.
✓ Lendzon	Alexander	20.2.21 Proszajut	m	"	Pleok Warschau	Lungen-Ebo	5.2.43	München	Urk.eing.

München, den 24. August 1946

Der Standesbeante.
(Neulinger)

(Bildmontage: Dieter Weber)

Kein Bestattungsort: Verbleib des Opferkörpers unbekannt.

Geburtsort: Lechow

Es handelt sich mit Sicherheit um das Dorf Lechow in der Landgemeinde (Gmina) **Bieliny** im Landkreis **Kielce** in der Wojewodschaft **Świętokrzyskie** in Südpolen. Genoveva Sieradcka kam übrigens aus der gleichen Gegend.

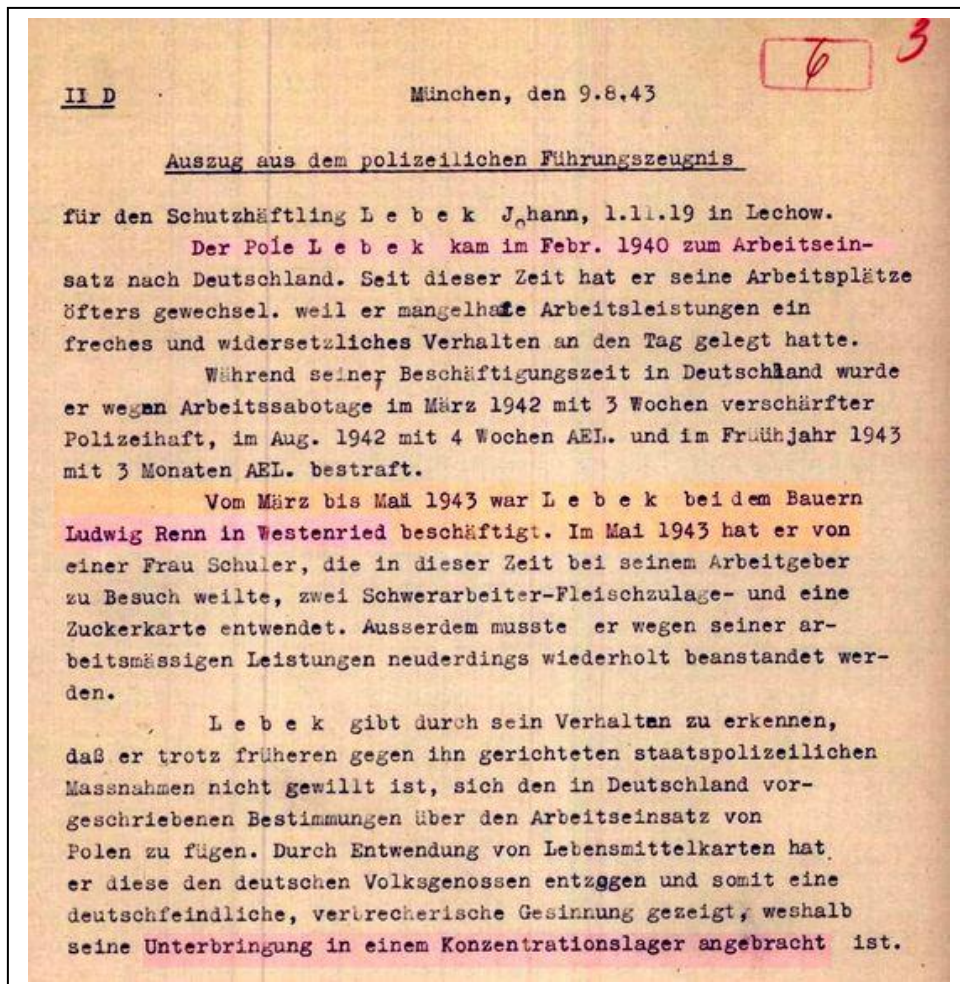
Beruf/Tätigkeit: „Zivilarbeiter“ (auch „Landhelfer“ genannt).

Tätigkeitsorte seit Februar 1940, bis zu der Zeit seiner Zwangsarbeit im Allgäu (s. unten die Orte).

Die vorhergehenden Tätigkeitsorte sind in den Akten nicht ausgewiesen, jedoch der **Tätigkeitszeitraum: 22.2.1940–17.7.1943** (Quelle: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 69968911: Liste des Ausländersuchdienstes Kempten, 11.7.1947).

Vgl. auch nachstehenden Gestapo-Akt. Quelle: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 69968911: „**Der Pole L e b e k kam im Febr. 1940 zum Arbeitseinsatz nach Deutschland.** Seit dieser Zeit hat er seine Arbeitsplätze öfters gewechsel[t]. weil er mangelhafte Arbeitsleistungen[,] ein freches und widersetzliches Verhalten an den Tag gelegt hatte. Während seiner Beschäftigungszeit in Deutschland wurde er **wegen Arbeitsabotage im März 1942 mit 3 Wochen verschärfter Polizeihaft, im Aug. 1942 mit 4 Wochen AEL. und im Frühjahr 1943 mit 4 Wochen AEL. bestraft.**“ (Quelle: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 10931107 – „Auszug aus dem polizeilichen Führungszeugnis für den Schutzhäftling L e b e k Jan“, Gestapo München, 9.8.1943) .

(Erläuterung: „AEL“ – „Arbeitserziehungslager“ waren allein der Gestapo unterstellte Spezial-KZ zur kurzzeitigen Inhaftierung in Arbeitslagern unter härtesten Lebensbedingungen und mit brutalen Disziplinarstrafen, verbunden mit einer relativ hohen Todesrate. Sie hatten nichts mit den KZ der SS-Totenkopfverbände wie Dachau oder Buchenwald zu tun)



Wohn- und Tätigkeitsorte im Allgäu:

Westenried: „bei dem Bauern Ludwig Renn“ bzw. „**Überbach (Kempten)**“. (s. nachsteh. Abbildungen)

– **Westenried:** Gem. Wiggensbach

tätig bei Bauer Ludwig Renn (Quelle: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 10931107: „Auszug aus dem polizeilichen Führungszeugnis für den Schutzhäftling L e b e k Jan“, Gestapo München, 9.8.1943).

Tätigkeitszeitraum in der Gem. Wiggensbach: 26.3.1943–18.5.1943 (Quelle: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 69968729: Aufenthalt in der Gemeinde: 26.3.1943-18.5.1943. Bürgermeister von Wiggensbach, 16.8.1946).

– **Überbach:** Gem. Dietmannsried.

Tätigkeitszeitraum in der Gem. Dietmannsried: 24.5.1943–18.7.1943 (Quelle: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 69968909: Aufenthalt in der Gemeinde: 24.5.1943–18.7.1943. Bürgermeister von Überbach, 4.6.1947).

Bl.I
Landkreis Kempten/Allg. **Kategorie III.** Form. 7 (Alle Formulare sind in fläatischer Ausfertigung einzureichen) Gemeindeführer Überbach
Ausstellende Behörde Der Bürgermeister

Nationalität Polen (Für jede Nationalität ist ein besonderes Formblatt zu verwenden.) **386**

Name	Christian Name	Date and Place of Birth	Sex	Usual place of residence	Type of Unit	Date of arrival	Date of Death	Cause of Death	Identity Number	Place of burial and grave No.	Personal effects left
Familienname	Vorname	Geburts-Datum und -ort	Geschlecht m. f.	Heimatort	Art der Einheit	Aufenthaltsort	Todesdatum	Todesursache	Nummer der Erkennungsmarke	Grab-Nr. oder Ortangabe d. Grabes	Hinterlassenes persönlich. Eigentum ja nein
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Andrutschenko	Jakei	28.9.24 unbekannt	m	unbekannt	Ziv.Arb.	5.3.45- 2.8.45	-	-	-	-	nein
P o e c k	Andreas	28.10.35 unbekannt	m	unbekannt	Kind	23.11.42 8.7.43	-	-	-	-	"
"	Stanislaus	11.12.44 unbekannt	m	"	Ziv.Arb.	"	"	"	"	"	"
"	Stanislawa	15.4.41 unbekannt	f	"	"	"	"	"	"	"	"
Heretyk	Roman	4.8.28 Krakau	m	Krakau	"	20.3.43 14.9.44	-	-	-	-	"
Lebek	Jan	1.11.19 Kielce	m	Kielce	"	21.5.43 28.7.43	-	-	-	-	"
Mitachkiewicz	Cealan	6.12.25 Erzszina	m	Erzszina	"	14.4.44 1.5.45	-	-	-	-	"

(Date/Ort) Überbach, den 4. Juni 1947 (Ort) Der Bürgermeister: *M. Weber*
(Ortsvorsteher) (Ortsvorsteher)

Bl.I
Landkreis Kempten/Allg. **Kategorie III.** Form. 7 (Alle Formulare sind in fläatischer Ausfertigung einzureichen) Gemeindeführer Überbach
Ausstellende Behörde Der Bürgermeister

Nationalität Polen (Für jede Nationalität ist ein besonderes Formblatt zu verwenden.) **386**

Name	Christian Name	Date and Place of Birth	Sex	Usual place of residence	Type of Unit	Date of arrival	Date of Death	Cause of Death	Identity Number	Place of burial and grave No.	Personal effects left
Familienname	Vorname	Geburts-Datum und -ort	Geschlecht m. f.	Heimatort	Art der Einheit	Aufenthaltsort	Todesdatum	Todesursache	Nummer der Erkennungsmarke	Grab-Nr. oder Ortangabe d. Grabes	Hinterlassenes persönlich. Eigentum ja nein
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Andrutschenko	Jakei	28.9.24 unbekannt	m	unbekannt	Ziv.Arb.	5.3.45- 2.8.45	-	-	-	-	nein
P o e c k	Andreas	28.10.35 unbekannt	m	unbekannt	Kind	23.11.42 8.7.43	-	-	-	-	"
"	Stanislaus	11.12.44 unbekannt	m	"	Ziv.Arb.	"	"	"	"	"	"
"	Stanislawa	15.4.41 unbekannt	f	"	"	"	"	"	"	"	"
Heretyk	Roman	4.8.28 Krakau	m	Krakau	"	20.3.43 14.9.44	-	-	-	-	"
Lebek	Jan	1.11.19 Kielce	m	Kielce	"	21.5.43 28.7.43	-	-	-	-	"
Mitachkiewicz	Cealan	6.12.25 Erzszina	m	Erzszina	"	14.4.44 1.5.45	-	-	-	-	"

(Date/Ort) Überbach, den 4. Juni 1947 (Ort) Der Bürgermeister: *M. Weber*
(Ortsvorsteher) (Ortsvorsteher)

(Bildquellen: s. oben. Bildmontage: Dieter Weber)

Gestapo- und KZ-Haft:

Für Jan Lebek endete seine Zwangsarbeit im Allgäu (Westenried und Überbach) mit der Gestapohaft in München. Damit begann zugleich ebenfalls seine eigentliche Leidenszeit, verbunden auch mit der Haft im KZ Flossenbürg und danach mit erneuter Gestapohaft bis zu seiner Hinrichtung in München.

Zwar war er – wie gezeigt – bereits im August 1942 für vier Wochen im Gestapo-AEL und muss auch noch im September 1942 weiter in Gestapohaft gewesen sein, um nochmals irgendwann im Frühjahr 1943 mit vier Wochen AEL-Haft bestraft zu werden. Aber erst nach der erneuten Verhaftung durch die Gestapo am oder nach dem 18. Juli 1943 begann mit dem „Schutzhaftbefehl“ vom 26.7.1943 sein wirkliches Martyrium mit dem schrecklichen Ende in Stadelheim. (Quellen: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 69973260: Mitteilung der Gestapo München an Arbeitsamt Kempten betreffs Gestapohaft von Jan Lebek seit 09/1942, München 18.9.1942; Signatur-Nr. 10931107: „Schutzhaftbefehl“ der Münchener Gestapo, 26.7.1943).

Mit seiner Arbeitsverweigerung, die sich in Jan Lebeks „polizeilichem Führungszeugnis“ der Gestapo München vom 9.8.1943 widerspiegelt, untermauerte er seine Ablehnung gegenüber dem Zwangsarbeitssystem, das der Aufrechterhaltung der Kriegsfähigkeit des nazifaschistischen Staates diene. Seine mehrfache Inhaftierung seit Anbeginn seiner Zwangsarbeit in Deutschland lässt erahnen, was innerlich in diesem jungen Mann vor sich ging. Ob er sich wirklich bewusst war, wie sein Tun enden könnte, das kann heute nur erahnt werden. Jedenfalls meinte er offenbar die sich ihm bietenden damaligen Möglichkeiten, ziemlich riskant ausreizen zu können, dabei in Kauf nehmend: März 1942 – 3 Wochen verschärfter Polizeihaft; August 1942 und Frühjahr 1943 – jeweils 4 Wochen Gestapo-„Arbeitserziehungslager“ [AEL], wie es Stanislaw Czycz ebenfalls erdulden musste.

Die Akten verraten nicht, ob überhaupt und wenn ja, dann wann Jan Lebek und Piotr Papuga zusammentrafen. Beide waren sehr früh und zur gleichen Zeit zur Zwangsarbeit verpflichtet worden: Papuga seit 3.11.1939 in Immenthal; Lebek seit Februar 1940 (möglicherweise ebenfalls sofort im Allgäu).

Geheime Staatspolizei
 Geheimes Staatspolizeiamt
 Staatspolizeileitstelle München
 B.Nr. 58 699/43 - II M 1 / La.

München
 Berlin SW-11, den 26. Juli 1943
 Dem Reichswehr-Geheimpolizei

3


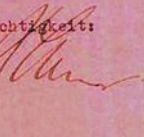
Schutzhaftbefehl

Vor- und Zuname: **Jan L e b e k,**
 Geburtstag und -Ort: **1.11.1919 in Lechow,**
 Beruf: **Landarbeiter**
 Familienstand: **ledig**
 Staatsangehörigkeit: **Polen**
 Religion: **katholisch**
 Rasse (bei Nichtariern anzugeben):
 Wohnort und Wohnung: **Überbach, LKr. Kempten b. Plattner**
 wird in Schutzhaft genommen.

Gründe:

Er — ~~Sie~~ — gefährdet nach dem Ergebnis der staatspolizeilichen Feststellungen durch sein — ~~ihre~~ — Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates, indem er — ~~ke~~ — nach früheren gegen ihn ergriffenen staatspolizeilichen Massnahmen neuerdings wegen Entwendung von Lebensmittelkarten Anlass zu Beanstandungen gegeben hat. Er gibt zu erkennen, dass er die Freiheit zur Schädigung der deutschen Wirtschaft missbraucht.

gez.: **S o h a e f e r**
 SS-Obersturmbannführer

Für die Richtigkeit:



6 St. Nr. 101 a. L.S. FOTO No. 62. L-11

(Bildquelle: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 10931107:

„Schutzhaftbefehl“ der Münchener Gestapo, 26.7.1943. Bildmontage: Dieter Weber)

Für Lebeks Zwangsarbeit im Allgäu zumindest seit 30.1.1941 ist ein Beleg überliefert (Quelle: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 69973538: „Lebek Jan Kartei 30.1.1941“, Arbeitsamt Kempten, undat. [1946 ?]).

Auch die Verantwortlichkeit der Gestapo München für Lebek und deren Mitteilung an das Arbeitsamt in Kempten vom 18.9.1942 über dessen damalige Gestapohaft deuten darauf hin, dass er ins Allgäu tatsächlich schon kurz nach Beginn seiner Zwangsarbeit in Deutschland gekommen sein könnte.

Ob der öfter erfolgte Arbeitsplatzwechsel auch mit der Suche nach Gleichgesinnten im Sinne der Flucht in die Schweiz zu tun hatte, steht als Frage gleichfalls im Raum, kann allerdings aus den Quellen als sehr wahrscheinlich geschlussfolgert werden. So auch dies: Da die beiden Orte Immenthal (Papuga) und Westenried (Lebek) nur 20 km auseinanderliegen, könnten sich Papuga – bevor dieser angeklagt wurde – und Lebek in einem dieser beiden Orte (oder in deren Nähe) noch im März/April 1943 getroffen haben.

Wie oben dargelegt, konnte nachgewiesen werden, dass die Gestapo den Häftling Jan Lebek aus dem KZ Flossenbürg ins Gestapo-Hausgefängnis im Wittelsbacher Palais überstellen ließ, weil sie von einer Verbindung zwischen diesen beiden Zwangsarbeitern im Zusammenhang mit ihrer Annahme von der „Polnischen Geheimorganisation“ ausging. (Quelle: Arolsen-Archiv – Signatur-Nr. 10931107: Fernschreiben der Gestapo-Leitstelle München vom 31.8.1943 an die Kommandantur des KZ Flossenbürg).

Ob und wann Papuga gemeinsam mit Henrik Sowa einen Fluchtversuch in die Schweiz versuchte – und ob Lebek davon wusste –, ist ebenso nicht bekannt. Es könnte allerdings noch eine ganz andere Frage im Raum stehen: Hat Papuga eventuell gar nicht versucht, mit Lebek in Kontakt zu kommen, geschweige denn mit ihm etwas zu unternehmen, weil dieser aufgrund seiner häufigen Auffälligkeiten bei der Gestapo sogar ein potentieller Gefahrenherd für die konspirativ an Flucht denkenden jungen Männer war? Wenn Papuga so gedacht haben sollte, dürfte er sich bestätigt gesehen haben, als Lebek am 16. Juli 1943 in Kempten erneut verhaftet und in München in Gestapohaft kam. Es ist jedoch zweifelhaft, ob Papuga nach seiner Verurteilung am 20. Mai 1943 überhaupt in der Gestapohaft davon erfahren hat.

Viele Fragen, aber noch keine Antworten!

Eine Feststellung kann jedoch erfolgen: Das Arolsen-Archiv (Signatur-Nr. 10931107) verfügt über einen hoch interessanten, weil recht komplett wirkenden **Aktenkonvolut über den KZ-Häftling Jan Lebek**.

Es sind dies:

– „Schutzhaftbefehl“ vom 26.7.194 (s. vorstehend);

– „Haftanordnung“ der Gestapo München an das KZ Flossenbürg: „Häftling der Stufe II“, unterzeichnet „I. A. Schermer“, 9.8.1943

Staatspolizeileitstelle München
Allg. Nr. 58 699/43 II D München den 9.8.43

Kopfstempel und Aktenzeichen der Einweisungsstelle einsetzen. An 7

das Konzentrationslager F l o s s e n b ü r g

1. Betrifft:

Schutzhäftling: L e b e k J o h a n n
(Vor- und Zuname)

geboren am 1.11.19 in L e c h o w Kreis

wohnhaft in Überbach LK. Kempten Kreis
(Ort, Straße und Nr.)

Beruf: Landarbeiter Familienstand: led.

Staatsangehörigkeit: Polen Volkstumszugehörigkeit: Polen

Jude: Ja oder Nein. — Rentenempfänger: nein

Wehrmeldeamt ./.

Wehrbezirkskommando ./. ist benachrichtigt.

2. (Siehe Rückseite)

(Vorderseite)

d. Stapoleitstelle München

2. Durch Erlaß des ~~HSCHA XXXI/43/1111111111~~ Allg. Nr. 58 699/43
(Sammelschutzhaftanordnung)

ist gegen den vorseitig Genannten Schutzhaft und gleichzeitig die Überführung als Häftling der Stufe ~~II-III~~ II in das dortige Konzentrationslager angeordnet worden.

Der Häftling ist voll haft-, lager- und arbeitsfähig. nach ärztl. Gutachten vom
Er leidet an 11.8.43. gez. Dr. Lempe

Gauamtsleitung NSV und die Gaufrauenschaftsleiterin ist — sind unterrichtet. nein

Beglaubigte Abschrift des Schutzhaftbefehls und Auszug aus den über den Schutzhäftling entstandenen polizeilichen Vorgängen, insbesondere über den Anlaß der Schutzhaftmaßnahme, sind beigefügt.

I. A. *Schermer*

(Rückseite)

(Erläuterung: Jan Lebek „Häftling der Stufe II“. Einteilung der KZ-Häftlinge in verschiedene Stufen, „[...] die der Persönlichkeit des Häftlings und dem Grad der Gefährdung für den Staat Rechnung tragen [...] Stufe I: Für alle wenig belasteten und unbedingt besserungsfähigen Schutzhäftlinge, außerdem für Sonderfälle und Einzelhaft [...] Stufe Ia: Für alle alten und bedingt arbeitsfähigen Schutzhäftlinge, die noch im Heilkräutergarten beschäftigt werden können [...] Stufe II: Für schwerer belastete, jedoch noch erziehungs- und besserungsfähige Schutzhäftlinge [...] Stufe III: Für schwer belastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d. h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge, das Lager: Mauthausen“. Quelle: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg: Reinhard Heydrich über die Einstufung der KZ-Häftling (2.1.1941)
<http://www.tenumbergreinhard.de/themenuebersicht/einstufung-der-konzentrationslager...>

– „Auszug aus dem polizeilichen Führungszeugnis für den Schutzhäftling L e b e k Jan“, Gestapo München, 9.8.1943 (s. vorstehend);

– Akt des KZ Flossenbürg „Personalien Häftlings-Nr. 3019 Pole [...] L e b e k Jan“, mit Einlieferungsdatum 16.8.1943 und dem „Warum“ in Haft: „hat Lebensmittelkarten entwendet“ sowie Angaben über die Eltern Jan und Marianna Lebek in Lechow, Kr. Kielce;

Konzentrationslager Flossenbürg .

Personalien

Häftlings-Nr.: 3019 Pole

Ver- und Zuname L e b e k Jan

geboren am. 19.10.19 zu: Lechow, Krs. Kielce

wohnhaft in : Lechow, wie oben

Familienstand: led. Beruf: Ländarbeiter

Staatsangehörigkeit: ehem-Polen *Pol.: v. hacht*

Fremdsprachen: poln., deutsch

Parteizugehörigkeit: keine

Bereits früher ~~wornad wie lange in Verbeugungs-bezw. Schutz-~~
haft gewesen: nein

Verstrafen: a) kriminell: 3 Woche Polizeihaft + 4 Mon.Arbeits-
erziehungslager
b) politisch:

Jetzt ununterbrechen in Haft seit: 16.7.53

Die Festnahme erfolgte in: Kempten

Warum in Verbeugungs-bezw.Schutzhaft: hat Lebensmittelkarten
entwendet

Einweisende Dienststelle: Stapo München

Eingeliefert in das K.L.Flo.am: 16.8.43

Angehörigen des Häftlings:

Name des Vaters: Jan Adresse: Lechow, Krs. Kielce

Name der Mutter: Marianna geborene: Skuzka

Adresse der Mutter: w.Vater

Name der Ehefrau: -- geborene:

Adresse der Ehefrau: --

Anzahl der Kinder keine Alter:

Verwandtschaftsgrad und Adresse des nächsten Angehörigen:
Vater, Adr.w.oben

I.T.S. FOTO No. 61 L-17

- Untersuchung des Häftlings Nr. 3019 durch Lagerarzt SS-Hauptsturmführer Wolf, 21.8.1943;
- Fernschreiben der Gestapo-Leitstelle München an die Kommandantur des KZ Flossenbürg betreffs Piotr Papuga und Jan Lebek wegen „*Bildung einer Polnische Geheimorganisation*“, 31.8.1943 1943 (s. vorstehend);
- Schweigepflichterklärung:

Konzentrationslager Flossenbürg
Kommandantur.

E r k l ä r u n g .

Ich der Vorbeugungshäftling Jan Lebek geb.am 19.10.19
in Lechow wohnhaft in _____
erkläre hiemit:

1. Ich habe mir im Konzentrationslager Flossenbürg weder eine Krank-
heit zugezogen noch einen Unfall erlitten.
2. Es ist mir bekannt, daß ich über Einrichtungen der Konzentrations-
lager nicht sprechen darf.
3. Es ist mir bekannt, daß ich keine Besuche empfangen darf, außer
denen eines Anwalts oder eines Verteidigers, die mir vom Gericht
beigegeben worden sind. Bei diesen Besuchen darf nur über die
derzeitige Verhandlung gesprochen werden.

Flossenbürg, den 7.9. 19 43

Dienststelle die die Überstellung
angeordnet hat: Stapol. München

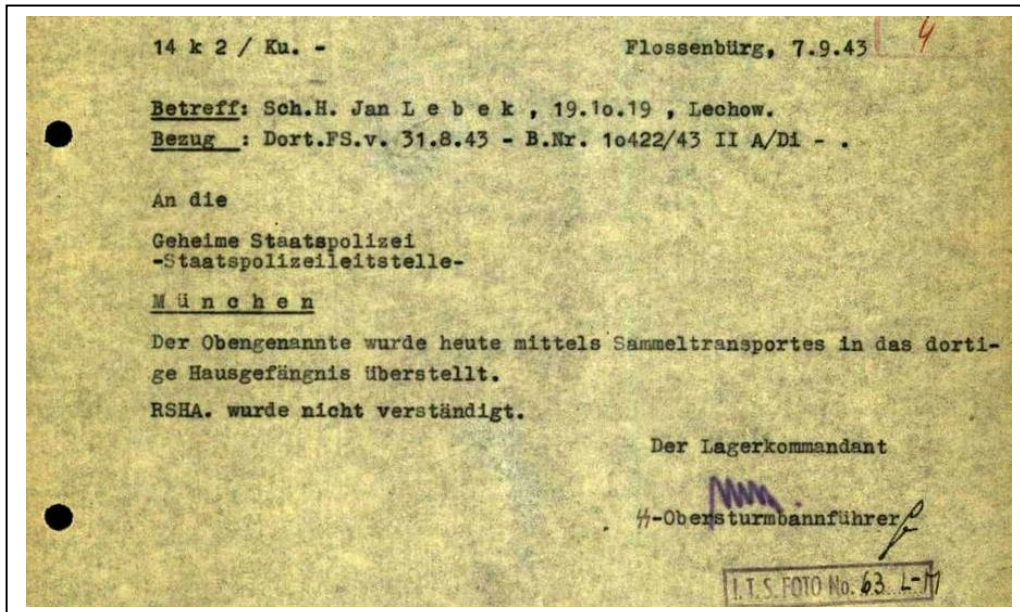
Lebek Johan
Unterschrift.

ins Hausgefängnis d. Stapol. München

”

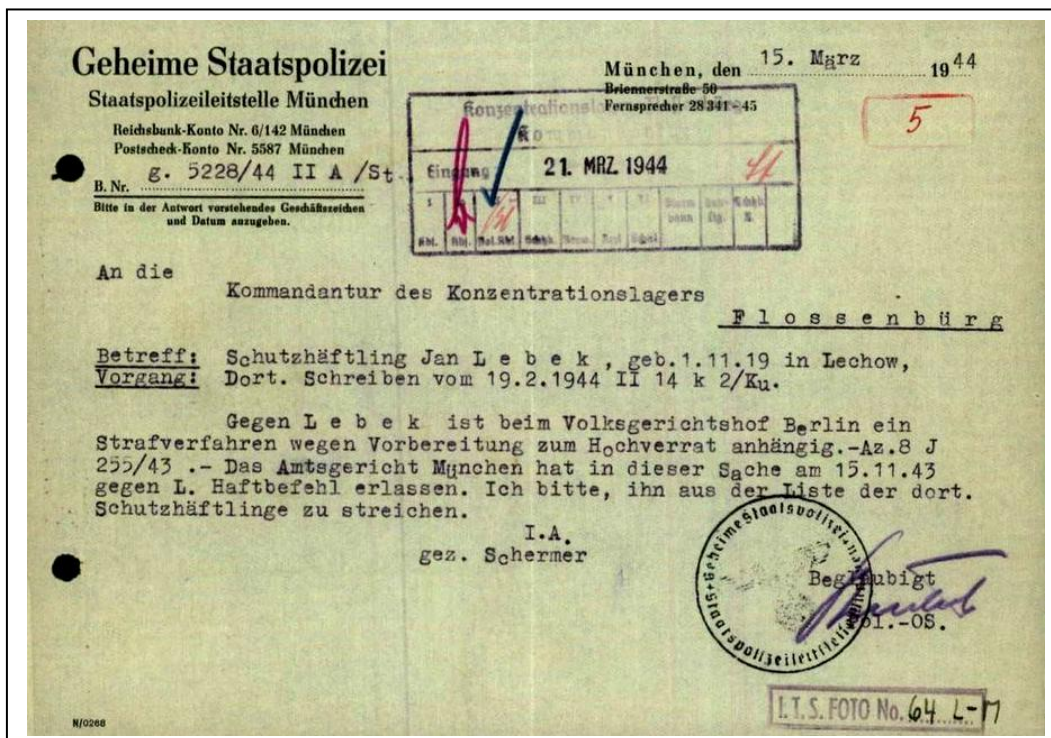
„Erklärung [...] dass ich
über Einrichtungen des
Konzentrationslagers
nicht sprechen darf“
[mit falschem Geburtsdatum
„19.10.19“],
mit seiner Unterschrift:
„Lebek Johan“, 7.9.1943;

– Mitteilung von SS-Obersturmbannführer Max Koegel, Lagerkommandant des KZ Flossenbürg, an die Gestapoleitstelle München über die Überstellung Jan Lebeks [mit falschem Geburtsdatum „19.10.19“] mittels Sammeltransport an das „Hausgefängnis“ der Münchener Gestapo, 7.9.1943;



– Anfrage des KZ Flossenbürg an die Münchener Gestapo über eine eventuelle Rücküberstellung Jan Lebeks oder seine Streichung aus der „Liste der Schutzhäftlinge“, 19.2.1944;

– Antwortschreiben der Münchener Gestapo auf die Anfrage des KZ Flossenbürg: Streichung Jan Lebeks aus der Liste des KZ, weil: „Gegen Lebek ist beim Volksgerichtshof Berlin ein Strafverfahren wegen Vorbereitung zum Hochverrat anhängig. – Az. 8 J 255/43.– Das Amtsgericht München hat in dieser Sache am 15.11.43 gegen L. Haftbefehl erlassen. Ich bitte, ihn aus der Liste der dort. Schutzhäftlinge zu streichen.“, unterzeichnet „I. A. gez.: Schermer“, 15.3.1944.



Der hier unterzeichnende SS-Obersturmführer und Kriminalkommissar der Gestapo-Leitstelle München Martin Schermer hatte mit diesem Schreiben über Jan Lebeks Tod entschieden!

Er nahm fünf Wochen vor der Urteilsverkündung am 21.4.1944 das Todesurteil bereits vorweg.

Der überzeugte Faschist Martin Schermer (* 27.8.1894; † [Suizid] 25.4.1945) war als der Absender des o. g. Fernschreibens derjenige, der maßgebend nicht nur an der Ermordung von Jan Lebek, sondern auch an der

Verurteilung und Hinrichtung der jungen Zwangsarbeit Piotr Kalicki, Julian Iwaniszyn und Stanislaw Czycz sowie Piotr Papuga, Henrik Sowa, Czeclav Plusa und Tadäus Kwiecien maßgebend mitwirkte. Ob er eine Rolle bei der Ermordung von Franz Mendrala spielte, ist unbekannt.

Schermer war ein überführter Kriegsverbrecher und Massenmörder nicht nur aufgrund der Verfolgung und Ermordung von politischen Gegnern in seinem Zuständigkeitsbereich, sondern auch wegen seiner herausragenden Rolle bei der Aussonderung und Exekution sowjetischer Kriegsgefangener entsprechend Hitlers und der Wehrmachtsführung berüchtigten „Kommissar-Befehl“ vom 6. Juni 1941, also erlassen zwei Wochen vor dem Überfall auf die Sowjetunion.

Es sei gesagt, dass sich Schermer am 25.4.1945 durch Suizid der Verantwortung für seine Verbrechen entzog. Er war insofern einer der wenigen Täter seiner Colleur, die solches taten. (Quelle: [Suicide after 1945 \(SS, Polizei, Kreisleiter, Bürgermeister\): Some names of men commited suicide after 1945: Schermer Martin 27.08.1894–25.04.1945, SS-Obersturmführer <https://forum.axishistory.com/viewtopic.php?t=179722>](#))

Seine Chefs aus Münchener Tagen dagegen vermochten, sogar meist jeglicher Bestrafung nach 1945 zu entkommen. (Siehe externe Ausarbeitung über Schermer – Autor Dieter Weber)